

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

probe entspricht. Andere Kooperationsverletzungen sind etwas häufiger in St-Akten dokumentiert (1,1 % versus 0,2 %). Der Unterschied ist zwar statistisch signifikant, jedoch ist die Stärke des Zusammenhangs abermals zu vernachlässigen.

Als Reaktion auf diese dokumentierten anderen Kooperationsverletzungen findet sich vermehrt ein Vermerk im Tagebuch (43 %) bzw die (wortgleiche) Wiederholung der ersten Anordnung (43 %) (Tabelle 43). Bei rund 14 Prozent der relevanten Fälle wurde eine neue Anordnung dokumentiert und in zehn Prozent der Fälle kam es zu einer anderen Reaktion seitens der StA. Unterschiede zwischen BAZ- und St-Fällen sind aufgrund der geringen Fallzahlen (N=21) wiederum nicht interpretierbar.

Tabelle 43: Reaktion auf andere Kooperationsverletzungen (Anteilswerte ja, mehrere Angaben möglich)

Reaktion der StA auf diese Kooperationsverletzung	BAZ	St	Gesamt	ϕ , p
(Wortgleiche) Wiederholung der ersten Anordnung	83.3	26.7	42.9	-.517, p<.05
Neue Anordnung	16.7	13.3	14.3	-.043, p>.05
Vermerk im Tagebuch	33.3	46.7	42.9	.122, p>.05
Schreiben an den Vorgesetzten des Polizeibeamten	.0	.0	.0	-
Andere Reaktion	.0	13.3	10.0	.192, p>.05

N=21=Anzahl Fälle mit anderen Kooperationsverletzungen.

Als Kooperationsverletzung kann auch die **Überschreitung der Drei-Monatsfrist** bei der **Berichtlegung** betrachtet werden. Insgesamt finden sich bei vier Prozent der Fälle Hinweise auf einen oder mehrere Zwischenberichte im Akt (s Kapitel 3.1.1. in diesem Abschnitt). Bei 15 Prozent der dokumentierten Zwischenberichte kam es zu einer Überschreitung der Drei-Monatsfrist (Tabelle 44). Es fällt auf, dass **vermehrt bei BAZ-Fällen diese Frist nicht eingehalten** wurde. Hier kam es bei rund einem Fünftel zur Überschreitung. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass die faktische Ermittlungsmacht der Kriminalpolizei im BAZ-Bereich stärker ist als im St-Bereich⁵⁰.

50 Dies entspricht wieder den Ergebnissen der qualitativen Analyse, wonach die StA die Leitung des Ermittlungsverfahrens primär bei komplexeren Sachverhalten übernimmt (vgl dazu 3. Abschnitt 2.1.; 3.1.).

Tabelle 44: Zwischenbericht und Drei-Monatsfrist (Spaltenprozent)

Drei-Monatsfrist wurde	BAZ	St	Gesamt
eingehalten	78.3	87.5	84.8
überschritten	21.7	12.5	15.2
Gesamt	100.0 (87)	100.0 (223)	100.0 (310)

$\phi = -.116$, $p < .05$; Anzahl Zwischenberichte gesamt=Werte in Klammer.

Abschließend soll noch die **Gesamtheit der Kooperationsverletzungen** betrachtet werden. Es stellt sich also die Frage, bei wie vielen Fällen es zumindest irgendeine Art der Kooperationsverletzung gegeben hat. Insgesamt gesehen wurde in zwei Prozent der erhobenen Akten irgendeine Art (dh Nichtablieferung eines Berichts, Verletzung der Drei-Monatsfrist, andere Kooperationsverletzung) einer Kooperationsverletzung der Polizei gegenüber der StA dokumentiert (Tabelle 45). Im St-Bereich kommen Kooperationsverletzungen mit vier Prozent signifikant häufiger vor als im BAZ-Bereich (1 %). Es soll jedoch noch einmal darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der wenigen dokumentierten Berichte im BAZ-Bereich und der Fokussierung auf Kooperationsverletzungen im Zusammenhang mit der Berichtslegung (Nichtablieferung und Fristverletzung) dieses Ergebnis keine Rückschlüsse auf die tatsächlichen Zuständigkeitsunterschiede erlauben. Anders gesagt: Im St-Bereich kommt es nur deswegen vermehrt zu Kooperationsverletzungen, weil es in diesen Verfahren deutlich häufiger Berichte gibt. Begrenzt man die Analysen nur auf jene Fälle, in denen mindestens eine Berichtsform dokumentiert ist, so zeigt sich, dass im BAZ-Bereich etwas häufiger (20 %) als im St-Bereich (15 %) eine Art der Kooperationsverletzung dokumentiert ist. Der Unterschied ist statistisch nicht signifikant.

Tabelle 45: Kooperationsverletzungen gesamt (Spaltenprozent)

Eine der drei Kooperationsverletzungen	Gesamt			Nur Fälle mit mind einem Bericht		
	BAZ	St	Gesamt	BAZ	St	Gesamt
Nein	99.2	95.9	98.2	79.8	84.9	83.5
Ja	0.8	4.1	1.8	20.2	15.1	16.5
Gesamt	100.0 (3347)	100.0 (1356)	100.0 (4703)	100.0 0 (104)	100.0 (271)	100.0 (375)

Gesamt: $\phi = .114$, $p < .001$; Nur Fälle in denen mind ein Bericht dokumentiert ist: $\phi = -.061$, $p > .05$; N=Werte in Klammer.

3.4. Tätigwerden bei Gefahr in Verzug

Zur Beurteilung des Verhältnisses zwischen Kriminalpolizei und StA könnten auch Daten darüber beitragen, wie oft und in welchen Fällen die Kriminalpolizei aus „**Gefahr in Verzug**“ tätig wird (zB bei der Durchsuchung von Orten und Gegenständen nach §§ 117 Z 2 lit b, 120 Abs 1 oder einer

Festnahme nach §§ 170, 171 Abs 2). Gefahr in Verzug bedeutet, dass die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgehensweise (Anordnung durch die StA nach gerichtlicher Bewilligung) den Zweck der für die Durchführung des Strafverfahrens erforderlichen Zwangsmaßnahme vereiteln würde. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass sowohl bei der StA als auch bei Gericht rund um die Uhr ein Journdienst eingerichtet ist, der telefonisch erreichbar ist. Angesichts dieses Umstands und den modernen Kommunikationsmitteln sind Fälle von Gefahr in Verzug relativ selten, was letztlich auch die im Rahmen der qualitativen Analyse geführten Interviews bestätigen⁵¹.

Im Zusammenhang mit einem Tätigwerden bei Gefahr in Verzug interessiert auch, wie **StA und Gericht nachträglich** mit solchen Fällen umgehen, insbes ob im Falle einer autonomen Festnahme die U-Haft verhängt wird bzw bei einer autonomen Hausdurchsuchung eine nachträgliche Genehmigung im Akt erfolgt, zumal § 122 Abs 1 vorsieht, dass die Kriminalpolizei so bald wie möglich der StA von einer autonomen Hausdurchsuchung berichten muss und die StA im Nachhinein eine Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der Durchsuchung zu beantragen hat.

3.4.1. Festnahme

Die Festnahme kennt zwei Fälle, nämlich die durch die StA auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung angeordnete Festnahme (§ 171 Abs 1) und die Festnahme durch die Kriminalpolizei von sich aus (sog „autonome Festnahme“; § 171 Abs 2). Die autonome Festnahme durch die Kriminalpolizei setzt nicht in jedem Fall Gefahr in Verzug voraus, sondern nur dann, wenn der Tatverdächtige nicht auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach der Tatbegehung entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen (§§ 170 Abs 1 Z 1, 171 Abs 1 Z 1). Insofern kann nicht aus jeder im Akt dokumentierten autonomen Festnahme geschlossen werden, dass es sich um eine solche aus Gefahr in Verzug gehandelt hat.

Allgemein zeigt sich, dass in rund sechs Prozent der erhobenen Fälle der Verdächtige festgenommen wurde, wobei mit rund einem Fünftel der Anteil im St-Bereich erwartungsgemäß deutlich höher als im BAZ-Bereich ist (Tabelle 46). Liegt die sachliche Zuständigkeit beim BG, so erfolgte nur in einem Prozent der Fälle eine Festnahme.

51 Siehe dazu 3. Abschnitt 4.3.

Tabelle 46: Festnahme (Spaltenprozent)

Beschuldigter wurde festgenommen	BAZ	St	Gesamt
Ja	1.4	18.8	6.4
Nein	98.6	81.2	93.6
Gesamt	100.0 (3337)	100.0 (1349)	100.0 (4686)

$\phi = -.321$, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

Die wenigen Festnahmen, die im BAZ-Bereich dokumentiert sind, erfolgten alle autonom durch die Polizei. Im St-Bereich gestaltet sich das Bild wie folgt (Tabelle 47): 78 Prozent der Festnahmen erfolgten autonom durch die Polizei. Bei 15 Prozent gingen der Festnahme eine Anordnung der StA und eine richterliche Genehmigung voraus. In acht Prozent der Fälle ordnete die StA die Festnahme aufgrund von „Gefahr in Verzug“⁵² an.

Tabelle 47: Legitimation der Festnahme (Spaltenprozent)

Festnahme erfolgte ...	BAZ	St	Gesamt
autonom durch die Polizei (§ 171 Abs 2)	100.0	77.9	81.2
auf Anordnung der StA bei „Gefahr in Verzug“	.0	7.5	6.4
auf Anordnung der StA nach richterlicher Genehmigung	.0	14.6	12.4
Gesamt	100.0 (45)	100.0 (253)	100.0 (298)

Cramer-V = .203, $p < .01$; Anzahl Fälle in denen der Verdächtige festgenommen wurde=Werte in Klammer.

Betrachtet man nur jene Festnahmen, die autonom durch die Polizei erfolgten, so zeigt sich für den St-Bereich, dass in 89 Prozent der Fälle im Akt eine nachträgliche Verständigung der StA dokumentiert ist (Tabelle 48). In elf Prozent der Fälle findet sich kein Hinweis auf eine nachträgliche Verständigung der StA. Die Ergebnisse für den **BAZ-Bereich** sind aufgrund der geringen Fallzahl (N=45), die sich aus der geringen Verhaftungsquote ergibt, mit Vorsicht zu interpretieren. Als Ergebnis zeigt sich, dass hier nur bei 30 Prozent der Verhaftungen eine nachträgliche Verständigung der StA erfolgte.

Tabelle 48: Nachträgliche Verständigung der StA bei polizeiautonomer Festnahme (Spaltenprozent)

Nachträgliche Verständigung der StA im Akt dokumentiert	BAZ	St	Gesamt
Ja	30.4	89.3	78.2
Nein	69.6	10.7	21.8
Gesamt	100.0 (45)	100.0 (197)	100.0 (242)

$\phi = -.559$, $p < .001$; Anzahl polizeiautonomer Festnahmen=Werte in Klammer

52 Siehe dazu bereits FN 44.

3.4.2. Hausdurchsuchung

Die neue StPO spricht nicht mehr von der „Hausdurchsuchung“, sondern allgemein von der „Durchsuchung von Orten“, wobei differenziert wird in eine Durchsuchung nicht allgemein zugänglicher Grundstücke, Räume, Fahrzeuge oder Behältnisse (§ 117 Z 2 lit a) und die Durchsuchung einer Wohnung oder eines anderen Ortes, der durch das Hausrecht geschützt ist, und darin befindlicher Gegenstände (§ 117 Z 2 lit b). Wenn im Folgenden von einer „Hausdurchsuchung“ gesprochen wird, meint dies eine Durchsuchung von Orten iS von § 117 Z 2 lit b. Eine solche ist grundsätzlich von der StA auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Nur bei Gefahr in Verzug ist die Kriminalpolizei berechtigt, diese Durchsuchung vorläufig ohne Anordnung und Bewilligung vorzunehmen (§ 120 Abs 1). Die Durchsuchung anderer Orte iS von § 117 Z 2 lit a darf dagegen die Kriminalpolizei stets von sich aus (autonom) durchführen (§ 120 Abs 2).

Hausdurchsuchungen wurden nur in einem Prozent der Fälle dokumentiert, wobei abermals erwartungsgemäß Hausdurchsuchungen sich auf den St-Bereich beschränken (Tabelle 49). In rund drei Prozent dieser Fälle ist eine Hausdurchsuchung dokumentiert. Im BAZ-Bereich liegt der Anteilswert nahezu bei null.

Tabelle 49: Hausdurchsuchung (Spaltenprozent)

Hausdurchsuchung	BAZ	St	Gesamt
Ja	.2	3.4	1.1
Nein	99.8	96.6	98.9
Gesamt	100.0 (3338)	100.0 (1348)	100.0 (4686)

$\phi = -.140$, $p < .001$; N=Werte in Klammer

Da es sich im BAZ-Bereich lediglich um sechs Fälle mit dokumentierter Hausdurchsuchung handelt (Tabelle 50), werden diese zwar in den nachstehenden Tabellen angeführt, jedoch auf Grund der geringen Häufigkeit nicht inhaltlich diskutiert. Etwa zwei Drittel der dokumentierten Hausdurchsuchungen im St-Bereich erfolgten auf Anordnung der StA nach richterlicher Genehmigung. In jeweils etwa einem Sechstel der Fälle handelte die Polizei autonom bzw erfolgte eine Anordnung der StA bei „Gefahr in Verzug“⁵³.

53 Siehe dazu bereits FN 44.

Tabelle 50: Legitimation der Hausdurchsuchung (Spaltenprozent)

Hausdurchsuchung erfolgte ...	BAZ	St	Gesamt
autonom durch die Polizei (§ 117 Z 2 lit b iVm § 120 Abs 1)	66.7	17.0	22.6
auf Anordnung der StA bei Gefahr in Verzug	16.7	17.0	17.0
auf Anordnung der StA nach richterlicher Genehmigung	16.7	66.0	60.4
Gesamt	100.0 (6)	100.0 (47)	100.0 (53)

Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahl nicht berechnet werden; Anzahl Fälle bei denen eine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde=Werte in Klammer.

Eine Analyse dahingehend, ob bei polizeiautonomem Hausdurchsuchungen eine **nachträgliche Genehmigung der Durchsuchung** erfolgte, scheint aufgrund der wenigen relevanten Fälle (N=13) nicht sinnvoll zu sein. Tabelle 51 zeigt der Vollständigkeit halber die Ergebnisse. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass trotz der in § 122 Abs 1 vorgesehenen zwingenden Verpflichtung, bei einer autonomen Hausdurchsuchung sobald wie möglich der StA zu berichten, es immer wieder Fälle gibt, in denen kein solcher Bericht erfolgt.

Tabelle 51: Nachträgliche Genehmigung bei polizeiautonomer Hausdurchsuchung (Spaltenprozent)

Nachträgliche Genehmigung der Durchsuchung im Akt dokumentiert	BAZ	St	Gesamt
Ja	.0	50.0	33.3
Nein	100.0	50.0	66.7
Gesamt	100.0 (4)	100.0 (8)	100.0 (12)

Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahl nicht berechnet werden; Anzahl polizeiautonomer Hausdurchsuchungen=Werte in Klammer.

3.4.3. Festnahme und Untersuchungshaft

Insgesamt wurde in rund vier Prozent der Fälle die Untersuchungshaft verhängt (Tabelle 52), in BAZ-Fällen erwartungsgemäß nur sehr selten (N=4). Folglich wird der BAZ-Bereich bei den nächsten Analysen nicht mehr berücksichtigt. Im St-Bereich macht der U-Haftanteil immerhin ein Achtel aus.

Tabelle 52: Untersuchungshaft (Spaltenprozent)

Untersuchungshaft verhängt	BAZ	St	Gesamt
Ja	.1	12.5	3.7
Nein	99.9	87.5	96.3
Gesamt	100.0 (3323)	100.0 (1331)	100.0 (4654)

$\varphi = -.298$, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Betrachtet man die Häufigkeit der verhängten U-Haft in Abhängigkeit der Festnahmen, so zeigt sich, dass in **rund zwei Drittel der Fälle** (64 %), in denen eine Festnahme dokumentiert wurde, **auch die U-Haft verhängt** wurde (Tabelle 53). Geht man noch mehr ins Detail und differenziert auch noch nach der Legitimation der Festnahme, so zeigt sich folgendes Bild: Erfolgte die Festnahme autonom durch die Polizei, so wurde in 60 Prozent der Fälle die U-Haft verhängt. Ging der Verhaftung eine Anordnung durch die StA inkl richterlicher Genehmigung voraus, so ist der U-Haftanteil mit 81 Prozent deutlich höher. Wurde die Festnahme durch die StA bei „Gefahr in Verzug“ angeordnet, so wurde etwa bei drei Viertel der Fälle im Nachhinein die U-Haft verhängt. Jedoch muss hier auf die geringe Fallzahl (N=19) verwiesen werden, die einen Vergleich mit den anderen Legitimationsformen nicht sinnvoll erscheinen lässt.

Tabelle 53: Festnahme und Untersuchungshaft (Spaltenprozent)

Untersuchungshaft verhängt	Legitimation der Festnahme			Gesamt
	Autonom durch die Polizei	StA Anordnung bei Gefahr im Verzug	StA Anordnung nach richterlicher Genehmigung	
Ja	60.2	73.7	81.1	64.3
Nein	39.8	26.3	18.9	35.7
Gesamt	100.0 (196)	100.0 (19)	100.0 (37)	100.0 (252)

Cramer-V=.163, p<.05; Anzahl St-Fälle mit Festnahme=Werte in Klammer.

3.5. Verfahrenseinstellung

Ausdruck der Rolle der StA kann schließlich sein, auf welche Weise die Verfahrenseinstellung erfolgt. Wird das Strafverfahren eingestellt, hat dies für den Beschuldigten die Wirkung eines Freispruchs. Insofern kommt der StA nicht nur die Rolle der Ermittlungs- und Verfolgungsbehörde zu, sondern auch eine materielle Rechtsprechungsfunktion. Angesichts der Frage der Sperrwirkung einer Verfahrenseinstellung nach Behandlung einer Person als Beschuldigter (vgl § 193 Abs 2 Z 2) ist somit eine empirische Analyse der **Art und Begründung von Einstellungen durch die StA** (§§ 190 ff) von Interesse.

Die erste Variante der Verfahrenseinstellung nach § 190 ist jene, dass die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende **Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht** ist (§ 190 Z 1 erster Fall). Dies bedeutet also, dass sich der angenommene Sachverhalt unter keine Norm subsumieren lässt, die in die sachliche Kompetenz der Strafgerichte fällt. Die zweite Variante besteht darin, dass die weitere Verfolgung des Beschuldigten **aus rechtlichen Gründen unzulässig** wäre (§ 190 Z 1 zweiter Fall). Diese rechtlichen Gründe können im materiellrechtlichen Bereich liegen (Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- oder Strafaufhebungsgründe) oder im prozessualen Bereich (zB Immunität als fehlende Verfolgungsvoraussetzung oder Sperrwirkung als Folge des Ne-bis-in-idem-Grundsatzes). Die dritte Variante des § 190 besteht darin, dass **kein tatsächlicher Grund zur**

weiteren Verfolgung des Beschuldigten besteht (§ 190 Z 2). Es fehlt also an hinreichenden Gründen, die erhobene Beschuldigung weiterhin aufrecht zu erhalten.

§ 191 Abs 1 sieht dazu ergänzend die Möglichkeit der **Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit** durch die StA vor. Eine solche Verfahrenseinstellung ist bei strafbaren Handlungen, die nur mit Geldstrafe, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer kombinierten Geld-Freiheitsstrafe bis zu diesem Ausmaß bedroht sind, grundsätzlich zulässig. Als inhaltliches Kriterium ist zunächst das Ausmaß des Schuldvorwurfs maßgeblich: Der Störfaktor der Tat muss in Abwägung der Schuld, der Folgen der Tat und des Verhaltens des Beschuldigten nach der Tat, insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Schadensgutmachung, als gering anzusehen sein (§ 191 Abs 1 Z 1). Darüber hinaus dürfen als negative Ausschlusskriterien spezial- oder generalpräventive Gründe eine Bestrafung oder ein diversionelles Vorgehen (§§ 198 ff) nicht geboten erscheinen lassen (§ 191 Abs 1 Z 2).

§ 192 normiert die Möglichkeit der **Verfahrenseinstellung einzelner von mehreren Straftaten**. Da in solchen Fällen nicht alle Ermittlungsverfahren beendet werden, sind solche Erledigungen nicht in das Design der vorliegenden Untersuchung einbezogen worden. Insofern erübrigt es sich auch, die Voraussetzungen für diese Möglichkeiten näher darzustellen.

Von der Verfahrenseinstellung ist der **Rücktritt von der Verfolgung (Diversion; §§ 198 ff)** zu unterscheiden. In den zuletzt genannten Fällen kommt es nämlich nicht zu einer Einstellung ohne begleitende sanktionsersetzende Alternativen (vgl §§ 191 f), sondern die Beendigung des Verfahrens ist an die Leistung einer Geldbuße (§ 200), die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§§ 201 f), die positive Absolvierung einer Probezeit (§ 203) oder an einen Tausch (§ 204) geknüpft. Für den Beschuldigten war somit vor der Verfahrenseinstellung mit dem strafrechtlichen Vorwurf eine spürbare Reaktion zu erbringen. Insofern setzt ein diversionelles Vorgehen voraus, dass der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und eine Verfahrenseinstellung nach §§ 190 ff (und somit vor allen auch eine Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nach § 191) nicht in Betracht kommt.

3.5.1. Erledigung des Verfahrens

Allgemein zeigt sich, dass **56 Prozent der Verfahren eingestellt** wurden nach §§ 190 f (vgl Tabelle 54). **13 Prozent wurden diversionell erledigt** (§§ 198 ff) und bei **31 Prozent erfolgte eine Anklage bzw ein Strafantrag** (vgl § 210). Betrachtet man die Erledigungsform in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit, so zeigt sich, dass erwartungsgemäß im St-Bereich die Anklage- bzw Strafantragsquote mit 43 Prozent deutlich höher ist als im BAZ-Bereich. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim BG kommt es „nur“ bei einem Viertel der Fälle zur Anklage bzw zum Strafantrag. Diversionsmaßnahmen stellen demgegenüber im St-Bereich eine Seltenheit dar. Nur fünf Prozent der St-Fälle werden diversionell erledigt, während im BAZ-Bereich der Divisionsanteil 16 Prozent beträgt. Sowohl im BAZ- als auch im St-Bereich dominiert die Verfahrenseinstellung. Liegt die

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

sachliche Zuständigkeit beim LG, so werden etwas mehr als die Hälfte (53 %) der Fälle eingestellt. Im BAZ-Bereich werden 58 Prozent der Fälle eingestellt.

Tabelle 54: Erledigung des Verfahrens I (Spaltenprozent)

Erledigung des Verfahrens	BAZ	St	Gesamt
Einstellung	57.8	52.5	56.3
Diversion	16.4	4.9	13.1
Anklage/Strafantrag	25.8	42.5	30.6
Gesamt	100.0 (3346)	100.0 (1357)	100.0 (4703)

Cramer-V=.201, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

Bezogen auf alle Einstellungen im **St-Bereich** stellt die Einstellung durch die StA nach § 190 Z 2 (mangels ausreichender Beweise) mit 66 Prozent die dominante Einstellungsform dar (vgl Tabelle 55). Bezogen auf alle Ermittlungsverfahren macht die **Einstellung mangels ausreichender Beweise** rund 34 Prozent aller Verfahrenserledigungen im St-Bereich aus (vgl Tabelle 56). 17 Prozent aller Verfahrenseinstellungen im St-Bereich erfolgten durch die StA nach § 190 Z 1 1. Fall (**mangels materiellrechtlicher Strafbarkeit des Verhaltens**). Auf die Gesamtheit aller Ermittlungsverfahren (Einstellung, Diversion und Anklage/Strafantrag) hochgerechnet, macht die Einstellung mangels materiellrechtlicher Strafbarkeit des Verhaltens neun Prozent aus. Die anderen Einstellungsformen stellen im St-Bereich eher eine Seltenheit dar.

Tabelle 55: Erledigung des Verfahrens II (Spaltenprozent)

Erledigung des Verfahrens	BAZ	St	Gesamt
Einstellung durch Gericht nach § 108	.0	.0	.0
Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 1. Fall (mangels materiellrechtlicher Strafbarkeit des Verhaltens)	26.4	16.7	23.9
Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 2. Fall 1. Alternative (wegen eines materiellrechtlichen Strafbarkeitshindernisses)	9.9	5.5	8.8
Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 2. Fall 2. Alternative (wegen eines prozessualen Verfolgungshindernisses)	2.6	3.6	2.8
Einstellung durch StA nach § 190 Z 2 (mangels Beweisen)	31.6	66.3	40.6
Einstellung durch StA nach § 190 (die genaue Alternative ist nicht ersichtlich)	7.4	3.8	6.4
Einstellung durch StA nach § 191	19.0	2.1	14.6
Einstellung durch StA nach § 192	3.2	2.1	2.9
Einstellungen Gesamt	100.0 (1917)	100.0 (676)	100.0 (2593)
Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen Zahlung eines Geldbetrages (§ 200)	38.0	19.7	36.1
Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen gemeinnützige Leistungen (§ 201)	2.9	18.2	4.6
Rücktritt von der Verfolgung durch StA unter Bestimmung einer Probezeit (§ 203)	54.3	28.8	51.5
Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen Tatausgleich (§ 204)	4.8	33.3	7.8
Diversionsmaßnahmen Gesamt	100.0 (547)	100.0 (66)	100.0 (613)

Einstellungen: Cramer-V=.335, $p < .001$; Diversion: Cramer-V=.413, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

Auch im **BAZ-Bereich** ist die **Einstellung mangels ausreichender Beweise** die dominante Einstellungsbegründung. Jedoch ist der Anteilswert bezogen auf alle Ermittlungsverfahren mit 18 Prozent deutlich geringer (versus 34 % St-Bereich; vgl Tabelle 56). Betrachtet man nur die eingestellten Verfahren, so erfolgte die Einstellung in 32 Prozent der Fälle gemäß § 190 Z 2 (vgl Tabelle 55). Ein Viertel der Einstellungen im BAZ-Bereich erfolgte mangels materiellrechtlicher Strafbarkeit des Verhaltens. Insgesamt wurden 15 Prozent aller Verfahren gemäß § 190 Z 1 1. Fall erledigt. Während im St-Bereich alle anderen Einstellungsformen nicht ins Gewicht fallen, kommt im BAZ-Bereich besonders der Einstellung durch die StA nach § 191 mit 19 Prozent gemessen an allen Einstellungen eine wichtige Bedeutung zu. Rechnet man diesen Anteil abermals auf die Gesamtheit (Einstellung, Diversion und Anklage/Strafantrag) aller BAZ-Fälle hoch, so zeigt sich, dass jeder zehnte Fall gemäß § 191 eingestellt wurde. Die stärkere Bedeutung der Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 191) in den BAZ-Fällen könnte einerseits damit erklärt werden, dass in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte regelmäßig eher Bagatellfälle fallen als in die Zuständigkeit der Landesgerichte. Andererseits fällt im BAZ-Bereich aber auch auf, dass die Einstellung mangels ausreichender Beweise im

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Vergleich zu den St-Fällen deutlich geringer ist. Es könnte daher sein, dass im BAZ-Bereich zwischen der relativ geringen Zahl von Einstellung mangels ausreichender Beweise (§ 190 Z 1 1. Fall) und der relativ hohen Zahl von Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 191) eine Korrelation in dem Sinne besteht, dass bei unsicherer Beweislage als Begründung eher die Einstellung wegen Geringfügigkeit gewählt wird als die Einstellung mangels ausreichender Beweise. Aus der quantitativen Aktenanalyse kann diese These allerdings nicht weiter verifiziert bzw. falsifiziert werden.

Die weiteren Einstellungsformen haben im BAZ-Bereich zwar teilweise eine etwas stärkere Bedeutung als im St-Bereich (zB § 190 Z 1 2. Fall 1. Alternative: 6 % BAZ versus 3 % St), jedoch handelt es sich auch hier eher um Ausnahmen.

Tabelle 56: Erledigung des Verfahrens III (Spaltenprozent)

Erledigung des Verfahrens	BAZ	St	Gesamt
Einstellung durch Gericht nach § 108	.0	.0	.0
Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 1. Fall (mangels materiellrechtlicher Strafbarkeit des Verhaltens)	15.2	8.6	13.4
Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 2. Fall 1. Alternative (wegen eines materiellrechtlichen Strafbarkeitshindernisses)	5.7	2.8	4.9
Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 2. Fall 2. Alternative (wegen eines prozessualen Verfolgungshindernisses)	1.5	1.8	1.6
Einstellung durch StA nach § 190 Z 2 (mangels Beweisen)	18.2	34.2	22.7
Einstellung durch StA nach § 190 (die genaue Alternative ist nicht ersichtlich)	4.2	2.0	3.6
Einstellung durch StA nach § 191	10.9	1.1	8.2
Einstellung durch StA nach § 192	1.8	1.1	1.6
Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen Zahlung eines Geldbetrages (§ 200)	6.3	1.0	4.8
Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen gemeinnützige Leistungen (§ 201)	.5	.9	.6
Rücktritt von der Verfolgung durch StA unter Bestimmung einer Probezeit (§ 203)	8.9	1.5	6.8
Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen Tausch (§ 204)	.8	1.7	1.0
Anklage / Strafantrag	25.9	43.3	30.8
Gesamt	100.0 (3325)	100.0 (1309)	100.0 (4634)

Cramer-V=.334, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

Wie bei der differenzierten Analyse der unterschiedlichen Einstellungsformen können auch die **Diversionsmaßnahmen** etwas detaillierter betrachtet werden. Im **BAZ-Bereich** ist der Rücktritt von der Verfolgung durch die StA unter Bestimmung einer **Probezeit** (§ 203) mit einem Anteilswert von neun Prozent an allen Ermittlungsverfahren die dominante Diversionsform (vgl. Tabelle 56). Anders ausgedrückt macht die Diversion unter Bestimmung einer Probezeit mehr als die Hälfte (54 %) aller Diversionsfälle im BAZ-Bereich aus (vgl. Tabelle 55). Der Rücktritt von der Verfolgung durch die StA gegen Zahlung eines Geldbetrages (§ 200) macht

gesamt gesehen sechs Prozent aller Verfahrenserledigungen bzw 38 Prozent aller Diversionen aus. Dies überrascht, da die Leistungsstatistik der staatsanwaltschaftlichen Behörden 2008 (StaBIS-Justiz 2008)⁵⁴ zeigt, dass im Falle einer Diversion die Geldbuße die prioritäre Sanktionsalternative ist⁵⁵. Die beiden anderen Diversionsmaßnahmen stellen weitgehend Ausnahmen dar. Die Dominanz der Probezeit als Ergebnis der vorliegenden Untersuchung ist im Zusammenhang mit einer unterdurchschnittlichen Tatausgleichsrate (§ 204) zu sehen. Während der Tatausgleich 2008 14,8 Prozent der bundesweiten Diversionen ausmachte, beträgt der entsprechende Wert bei der Stichprobe nur 4,8 Prozent. Dieses Ergebnis ist im Zusammenhang mit einer unsicheren Schätzung, basierend auf der geringen Anzahl an Diversionen⁵⁶ und einer möglichen Stichprobenverzerrung zu sehen. Im **St-Bereich** verteilen sich die fünf Prozent der Diversionen annähernd gleich auf die vier unterschiedlichen Diversionsformen und entsprechen somit weitgehend den im StaBIS-Justiz 2008 angegebenen Daten⁵⁷.

3.5.2. **Verständigung über Verfahrenseinstellung und Rechtsbelehrung**

Interessant ist im Zusammenhang mit der Verfahrenseinstellung, ob die Begründung einer Verfahrenseinstellung auch dem Beschuldigten (und allenfalls den zur Verfahrensführung Antragsberechtigten) im Zuge der Information über die **Verfahrenseinstellung mitgeteilt** wird (vgl § 194) oder nur auf deren Anfrage. Weiters ist von Interesse, ob eine entsprechende **Rechtsbelehrung** erfolgt (vgl § 195). Sämtliche dieser Informationspflichten lassen keinen Spielraum zu, zumal sie Voraussetzungen dafür sind, dass die Betroffenen ihre im Gesetz vorgesehenen Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können.

In 87 Prozent der Fälle wurde dem **Beschuldigten** eine **Verständigung über die Einstellung** des Verfahrens zugestellt (Tabelle 57). Der Anteil ist im BAZ-Bereich mit 89 Prozent signifikant höher als im St-Bereich mit 82 Prozent⁵⁸.

54 StaBIS-Justiz 2008. Die Leistungsstatistik der staatsanwaltschaftlichen Behörden im Berichtszeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008.

55 Laut StaBIS-Justiz 2008 zeigt sich für den BAZ-Bereich: § 200 macht 43,0 Prozent, § 201 macht 3,8 Prozent, § 203 macht 38,4 Prozent und § 204 macht 14,8 Prozent aller Diversionen im St-Bereich aus.

56 So gibt es etwa nur 26 BAZ-Fälle mit Tatausgleich und auch nur 296 Probezeitfälle.

57 Laut StaBIS-Justiz 2008 zeigt sich für den St-Bereich: § 200 macht 20,9 Prozent, § 201 macht 20,1 Prozent, § 203 macht 33,0 Prozent und § 204 macht 26,0 Prozent aller Diversionen im St-Bereich aus.

58 Zur Rechtsstellung des Beschuldigten allgemein s in diesem Abschnitt unter 5.2.1.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 57: Verständigung des Beschuldigten über die Einstellung des Verfahrens (Spaltenprozent)

Zustellung der Verständigung über die Verfahrenseinstellung an den Beschuldigten	BAZ	St	Gesamt
Ja	89.0	81.7	87.0
Nein	11.0	18.3	13.0
Gesamt	100.0 (1905)	100.0 (705)	100.0 (2610)

$\varphi = .096$, $p < .001$; Anzahl eingestellter Verfahren=Werte in Klammer.

Die **Opfer** wurden ebenfalls mehrheitlich über die Einstellung des Verfahrens informiert, wobei hier die Verständigung über den Postweg mit 88 Prozent dominiert (Tabelle 58). In elf Prozent der Fälle geht keine Verständigung des Opfers über die Verfahrenseinstellung aus dem Akt hervor⁵⁹. In Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit lassen sich Unterschiede beobachten. Diese fallen aber sehr schwach aus.

Tabelle 58: Verständigung des Opfers über die Einstellung des Verfahrens (Spaltenprozent)

Zustellung der Verständigung über die Verfahrenseinstellung an das Opfer	BAZ	St	Gesamt
Zu eigenen Händen zugestellt (§ 21 ZustellG)	1.5	2.8	1.8
Auf dem üblichen Postweg	88.9	83.7	87.5
Nicht zugestellt	9.6	13.5	10.6
Gesamt^a	100.0 (1621)	100.0 (563)	100.0 (2184)

Cramer-V = .072, $p < .01$; Anzahl eingestellter Verfahren mit Opfer=Werte in Klammer; a: Basis bilden nur Fälle mit bekannten Opfern.

In 84 Prozent der Fälle ist der Verständigung des **Beschuldigten** über die Einstellung des Verfahrens eine **Rechtsbelehrung** mittels eines Formblattes angeschlossen (Tabelle 59). In 15 Prozent der Fälle erfolgte keine Rechtsbelehrung der Beschuldigten. Unterschiede in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigen sich keine.

Opfer wurden in 97 Prozent der Fälle mittels eines Formblattes über ihre Rechte belehrt. Nur in zwei Prozent der Fälle ist der Verständigung des Opfers über die Einstellung des Verfahrens keine Rechtsbelehrung angeschlossen. Unterschiede der BAZ- und St-Fälle zeigen sich abermals nicht.

59 Dies entspricht auch der im qualitativen Teil ausgewiesenen Erfahrung der Rechtsanwälte (vgl 3. Abschnitt 5.3.2.).

Tabelle 59: Rechtsbelehrung (Spaltenprozent)

Rechtsbelehrung an die Verständigung über die Einstellung ange- schlossen	Beschuldigter			Opfer		
	BAZ	St	Gesamt	BAZ	St	Gesamt
Ja, mittels eines Formblattes	84.0	85.3	84.3	97.6	96.7	97.4
Ja, auf eine andere Weise	.3	.3	.3	.2	.0	.2
Es ist lediglich eine mündliche Rechtsbe- lehrung dokumentiert	.1	.0	.0	.0	.0	.0
Nein, es ist keine Rechtsbelehrung angeschlossen	15.7	14.3	15.3	2.2	3.3	2.4
Gesamt	100.0 (1680)	100.0 (572)	100.0 (2252)	100.0 (1421)	100.0 (481)	100.0 (1902)

Beschuldigter: Cramer-V =.021, p>.05; Opfer: Cramer-V =.039, p>.05; Anzahl eingestellter Verfahren, in denen eine Verständigung über die Einstellung des Verfahrens erfolgte = Werte in Klammer.

3.5.3. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Schließlich wurde erhoben, wie viel **Zeit durchschnittlich vom Beginn des Ermittlungsverfahrens bis zur Beendigung** verstreicht. Die Ermittlungsverfahren dauerten von der Anzeige bzw der ersten Ermittlungsmaßnahme bis zur Erledigung im Schnitt 84 Tage, wobei deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Fällen zu beobachten sind (Tabelle 60). So wurde etwa die Hälfte der Verfahren bereits nach zwei Monaten erledigt. Im Gegensatz dazu dauerten rund zehn Prozent der Verfahren länger als ein halbes Jahr, wobei sich vereinzelt Verfahren (2 %) über ein Jahr erstreckten.

Tabelle 60: Verfahrensdauer (Spaltenprozent)

	BAZ	St	Gesamt
Bis zwei Monate	47.7	57.3	50.4
Zwei bis vier Monate	30.6	21.9	28.1
Vier bis sechs Monate	11.1	11.2	11.1
Sechs bis acht Monate	4.7	4.1	4.5
Acht bis zehn Monate	2.3	2.4	2.3
Zehn Monate bis ein Jahr	2.1	1.8	1.9
Ein Jahr bis eineinhalb Jahre	1.6	1.5	1.7
Gesamt	100.0 (3291)	100.0 (1306)	100.0 (4597)
Mittelwert (Tage)	86.5	77.8	84.1

T=3.324, p<.01; Max=1.5 Jahre; N=Werte in Klammer.

In **Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit** zeigen sich signifikante Unterschiede: BAZ-Fälle dauerten mit 87 Tagen im Durchschnitt um etwa neun Tage länger als St-Fälle (78 Tage). Am auffälligsten ist der Unterschied beim Anteil von Fällen mit einer Verfahrensdauer unter zwei Monaten. So werden im St-Bereich bereits 57 Prozent der Fälle innerhalb der ersten zwei Monate nach der Anzeige bzw nach der ersten Ermittlungsmaßnahme abgeschlossen. Im BAZ-Bereich macht der entsprechende Anteil nur 48 Prozent aus. Dies lässt den vorsichtigen Schluss zu, dass Verfahren, denen schwerwiegendere Delikte zugrundeliegen, tendenziell schneller geführt werden als jene, die sich auf weniger schwerwiegende Delikte stützen.

3.6. Zusammenfassung

Eine zentrale Fragestellung des Projekts im Hinblick auf das Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei betraf die faktische Ermittlungsmacht im Verfahren. Damit die **StA** ihre im Gesetz grundlegende **Leitungspflicht effektiv** wahrnehmen kann, ist es erforderlich, dass sie von den Straftaten, die Gegenstand eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens sind, Kenntnis erlangt. Diese Kenntnis soll nach der Intention des Gesetzes durch entsprechende für die Kriminalpolizei bestehende **Berichtspflichten** (vgl § 100) hergestellt werden.

Da die Berichtspflicht mit der Schwere der vorgeworfenen Straftat korreliert, verwundert es nicht, dass Anfalls- und Anlassbericht bei jenen strafbaren Handlungen, deren Aburteilung den **Bezirksgerichten** obliegt (vgl § 30; sog BAZ-Fälle), keine Rolle spielen. Bei **St-Fällen** als jenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen, deren Aburteilung in die sachliche Zuständigkeit des Landesgerichts fällt (vgl § 31), beträgt der Anteil der **Anfallsberichte** (§ 100 Abs 2 Z 1) zwei Prozent, jener der **Anlassberichte** (§ 100 Abs 2 Z 2) 15 Prozent, wobei davon in knapp 90 Prozent der Fälle der Grund für den Anlassbericht das Erfordernis einer staatsanwaltlichen Anordnung war; in den restlichen Fällen wurde der Bericht von der StA verlangt. Einen **Zwischenbericht** (§ 100 Abs 2 Z 3) gab es in zehn Prozent der St-Fälle. Unter der Berücksichtigung von Überschneidungen der genannten Berichtsarten lässt sich als Ergebnis zusammenfassen, dass in **80 Prozent der St-Fälle überhaupt keine Berichterstattung dokumentiert** ist, sodass die „Anzeige“ erst durch den Abschlussbericht (§ 100 Abs 2 Z 4) der StA zur Kenntnis gebracht wird und insofern der Schluss nahe liegt, dass in der weit überwiegenden Zahl von Strafverfahren für die **StA keine Möglichkeit** bestand, bis zu diesem Zeitpunkt **gestaltend in das Strafverfahren einzugreifen**.

Dieses erste Ergebnis kann in gewisser Weise durch die Tatsache relativiert sein, dass Kommunikation nicht nur durch schriftliche Berichte stattfindet, sondern bisweilen auch – wenngleich in der StPO nicht vorgesehen – durch **mündliche bzw telefonische Kontakte**. Legt man diesen **weiten Kommunikationsbegriff** zu Grunde, so lässt sich bei den **St-Fällen** in knapp 34 Prozent eine dokumentierte Kommunikation finden und in weiteren knapp neun Prozent eine Kommunikation aus dem Akt erschließen, sodass der Wert gegenüber den schriftlichen Berichten sich ändert und

lediglich in **knapp 58 Prozent** der St-Fälle davon auszugehen ist, dass es **keine Kommunikation** zwischen StA und Kriminalpolizei gegeben hat. Bei den **BAZ-Fällen** beträgt der Anteil ohne Kommunikation **knapp 86 Prozent**, sodass auf Grund dessen der Schluss nahe liegt, dass die faktische Ermittlungsmacht in solchen Fällen noch viel stärker im Bereich der Kriminalpolizei liegt als bei den St-Fällen.

Wer die faktische Ermittlungsmacht im Strafverfahren hat, lässt sich zum Teil auch daraus erschließen, **wie auf Kooperationsverletzungen**, vor allem durch Nichtablieferung eines Berichts, **reagiert** wird. **Kooperationsverletzungen** zwischen StA und Kriminalpolizei **sind selten**. Fasst man die Nichtablieferung eines erforderlichen Berichts, das Überschreiten der Drei-Monats-Frist bei einem Zwischenbericht und andere Kooperationsverletzungen zusammen, so gab es eine solche in etwa **vier Prozent der St-Fälle** und knapp einem Prozent der BAZ-Fälle. Bei einer Nichtablieferung eines erforderlichen Berichts bestand die **Reaktion** der StA nur in etwa drei Viertel der Fälle in der **erneuten Anforderung desselben Berichts**, in zehn Prozent der Fälle wurde ein anderer Bericht angefordert und in 20 Prozent der Fälle überhaupt eine andere Reaktion gesetzt. Dass es zu einem beträchtlichen Teil auch zu einer anderen Reaktion als der erneuten Anforderung des ausstehenden Berichts kam, lässt vermuten, dass die Kooperationsverletzung zu einer Kommunikation zwischen StA und Kriminalpolizei führte, die Ursache für eine andere Reaktion wurde.

Die **Leitungskompetenz** der StA steht in einem gewissen Verhältnis zu den Möglichkeiten, selbst Ermittlungshandlungen zu leiten bzw bei ihnen anwesend zu sein, um sich direkt entsprechend einmengen zu können. Vorweg ist festzuhalten, dass es immerhin bei **knapp 17 Prozent der St-Verfahren** und etwas mehr als 14 Prozent der BAZ-Verfahren zu überhaupt **keiner Einvernahme des Beschuldigten** im Laufe des Ermittlungsverfahrens kam. Erfolgte die Einvernahme des Beschuldigten oder eines Zeugen, wurde sie im BAZ-Verfahren fast ausschließlich (99,6 %) von der Polizei geführt. Im St-Verfahren beträgt dieser Anteil lediglich **knapp 89 Prozent**, weil hier etwa zehn Prozent aller Einvernahmen vom Gericht geführt werden, entweder als Beschuldigtenvernehmung im Zusammenhang mit einer U-Haft Verhängung oder als kontradiktorische Vernehmung (§ 165). Der **Anteil von StA-Vernehmungen** ist mit insgesamt 0,6 Prozent an allen Vernehmungen **verschwindend gering**, was auch durchaus dem Gesetz entspricht, weil die Möglichkeit staatsanwaltlicher Vernehmungen als Ausnahme gedacht war.

Wenn die **StA die Vernehmungen gleichsam führen lässt**, so könnte der erste Befund einer grundsätzlich gleichsam „passiven bzw potentiellen Leitungskompetenz“ dadurch relativiert werden, dass sich die StA indirekt in die Vernehmung einbringt, indem sie der Kriminalpolizei **konkrete Aufträge für die Vernehmung** erteilt. Für die **St-Fälle** sind jedoch zu **knapp drei Viertel (73 %)** überhaupt keine näheren Aufträge dokumentiert, für die BAZ-Fälle gar zu **94 Prozent**. Lose Aufträge, wie zB die „Ermittlungen weiterführen“ gibt es in etwa vier Prozent der St-Fälle. In mehr als einem Fünftel der St-Fälle (**23 %**) gibt es immerhin konkrete Aufträge an die Polizei, wie zB eine bestimmte Person als Beschuldigten oder Zeugen zu vernehmen. Dennoch vermag dieser Befund das Ergebnis der in den

meisten Fällen faktisch fehlenden Ermittlungsmacht der StA nicht wirklich zu relativieren.

Über das faktische Kooperationsverhältnis könnte letztlich auch noch die Praxis bei **Zwangsmittel**, die sowohl von der StA angeordnet als auch von der Kriminalpolizei von sich aus verhängt werden können, Auskunft geben. In der vorliegenden Untersuchung wurden die Festnahme (§§ 170 ff) und die Durchsuchung von durch das Hausrecht geschützten Räumen (sog „Hausdurchsuchung“; §§ 117 Z 2 lit b, 119 ff) näher beleuchtet. Dabei spielt die **Festnahme** erwartungsgemäß im BAZ-Bereich so gut wie keine Rolle. Bei den **St-Fällen** wurden von den knapp 19 Prozent der Fälle, in denen es eine Festnahme gab, 78 Prozent von der Polizei autonom (§ 171 Abs 2) verhängt. Knapp 7,5 Prozent erfolgten auf Anordnung durch die StA bei „Gefahr in Verzug“ und 14,5 Prozent auf Anordnung der StA nach einer gerichtlichen Bewilligung (§ 171 Abs 1). Die faktisch dominierende Rolle hat somit auch hier die Polizei. Hinsichtlich des Kooperationsverhältnisses ist noch interessant, dass es in zahlreichen Fällen polizeiautonomer Festnahme zu keiner zeitnahen nachträglichen Verständigung der StA von der Festnahme kam. Nicht einmal bei derartig gravierenden Grundrechtsverletzungen wurde es damit der StA faktisch ermöglicht, das weitere Verfahren gleich nach der Festnahme aktiv mitzugestalten.

Bei der **Hausdurchsuchung** spielt die autonome Durchführung durch die Kriminalpolizei eine geringe Rolle. In den knapp 3,5 Prozent der **St-Fälle**, in denen es zu einer Hausdurchsuchung kam, erfolgten lediglich 17 Prozent autonom durch die Polizei. Allerdings findet sich nicht über jede der polizeiautonom durchgeführten Hausdurchsuchungen eine nachträgliche Genehmigung im Akt.

Unabhängig von der Leitungskompetenz und dem Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei ist für die Rolle der StA im strafprozessualen Ermittlungsverfahren wesentlich, wie sie das **Ermittlungsverfahren beendet**: durch Einstellung (§§ 190 ff), Diversion (§§ 198 ff) oder Anklage (§§ 210 ff). In der **Mehrzahl** der Fälle (57,5 %) wurde **keine Anklage** bzw kein Strafantrag erhoben. Die **StA** ist somit überwiegend eine „**Einstellungsbehörde**“. Mehr als die Hälfte der Ermittlungsverfahren (52,5 %) wurden eingestellt ohne Sanktionsalternativen (§§ 190 ff), fünf Prozent wurden durch Diversion seitens der StA (§§ 198 ff) erledigt. Innerhalb der **Einstellungen** erfolgten im **St-Bereich** zwei Drittel mangels hinreichender Beweise (§ 190 Z 2). Von den anderen Gründen sticht die Einstellung mangels gerichtlicher Strafbarkeit (§ 190 Z 1 erster Fall) mit knapp 17 Prozent noch hervor. Alle anderen Alternativen haben eine untergeordnete Bedeutung. Im **BAZ-Bereich** gestaltet sich das Bild anders. Dort erfolgte nur etwa ein Drittel aller Einstellungen mangels Beweises (§ 190 Z 2) und mehr als 26 Prozent mangels gerichtlicher Strafbarkeit des Verhaltens. Auch die nicht-intervenierende Diversion der Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit (§ 191) sticht mit 19 Prozent noch hervor. Das geänderte Bild innerhalb der Verfahrenseinstellungen ist jedoch mit Vorsicht zu interpretieren. Es könnte seine Ursache auch in der mangelnden juristischen Qualifikation der Bezirksanwälte haben, sodass diese Verschiebungen sich relativieren würden.

Innerhalb der **Diversion** (§§ 198 ff) ist interessant, dass in der vorliegenden Untersuchung die Verhängung einer **Geldbuße nicht** – wie oft vermutet – die **Sanktionsalternative erster Wahl** war. Im BAZ-Bereich erfolgte zB die Mehrzahl diversionseller Erledigungen in Kombination mit einer Probezeit (54 %). Dieses Ergebnis ist vermutlich durch eine unsichere Schätzung bzw nicht kontrollierbaren Stichprobenverzerrungen zu erklären, die durch die geringe Fallzahl an Diversionen entsteht. Im St-Bereich steht der Tausgleich mit etwa einem Drittel aller diversionsellen Verfahrensbeendigungen an der Spitze, gefolgt von der Einstellung für eine Probezeit mit knapp 29 Prozent. Der Anteil der restlichen Sanktionsalternativen Geldbuße und gemeinnützige Leistungen liegt etwa gleich um die 19 Prozent.

4. Die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren

Die Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren hat sich insofern geändert, als dieses **primär Kontrollorgan** (vor allem zur Bewilligung von Zwangsmitteln; vgl § 105) **und Rechtsschutzorgan** (vor allem für Rechtsbehelfe gegen Akte der Kriminalpolizei oder der StA; vgl § 106⁶⁰) ist und grundsätzlich keine eigene Ermittlungsbefugnis mehr besteht. **Gerichtliche Beweisaufnahmen** sind auf **Ausnahmefälle** beschränkt (vgl § 104). Dieser Ausnahmecharakter zeigte sich auch in den untersuchten Ermittlungsakten. So gab es etwa nur bei 18 Fällen⁶¹ eine vom Gericht durchgeführte kontradiktorische Vernehmung nach § 165. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um St-Fälle (N=17)⁶², was nicht weiter verwundert, zählen doch zum primären Anwendungsbereich einer kontradiktorischen Vernehmung strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmungsfreiheit (§§ 201 – 220a StGB), die nahezu ausschließlich in den sachlichen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichts fallen. Ein Hinweis auf eine **Tatrekonstruktion** (§ 150) findet sich in keinem einzigen Akt.

4.1. Grundrechtsschutz

Die geänderten Aufgaben des Gerichts im strafprozessualen Ermittlungsverfahren rückt die Rolle des Richters als „**Grundrechtsrichter**“ in den Blickpunkt der Betrachtung. Diese Rolle kann zB daran gemessen wer-

60 Die Ausführungen zum Einspruch nach § 106 beziehen sich auf die zur Zeit der Untersuchung in Geltung stehende Fassung, die auch ein Vorgehen gegen polizei-autonomes Handeln mittels Einspruch ermöglichte. Nach Aufhebung der Wortfolge „Kriminalpolizei oder“ durch den VfGH ist dies seit 2011 nicht mehr möglich (BGBl I 2011/1).

61 Es wurde die Information der Fragen 9 und 64 verbunden, da aus beiden Fragen Rückschlüsse über die kontradiktorische Vernehmung gezogen werden können und die Antworten nicht exakt deckungsgleich sind. Dieses Ergebnis ist vermutlich auf Fehler bei der Datenerhebung zurückzuführen.

62 $\varphi=.090$, $p<.001$.

den, wie der **Grundrechtsschutz** bei der **Bewilligung von Zwangsmitteln** funktioniert: Werden die von der StA in ihrem Antrag mit Begründung behaupteten Voraussetzungen für einen Grundrechtseingriff (vgl § 101 Abs 3) tatsächlich inhaltlich auf deren Vorliegen hin geprüft oder wird nur primär auf das formale Vorliegen der Voraussetzungen abgestellt, wobei diese Frage durch quantitative Erhebungen nur sehr bedingt beantwortet werden kann. Um dieser Frage näher zu kommen, wurden die der Analyse unterzogenen Ermittlungsakten exemplarisch nach zwei ausgewählten Zwangsmitteln untersucht, denen in der Praxis eine erhebliche Bedeutung zukommt, nämlich der Durchsuchung von Orten und Gegenständen nach §§ 117 Z 2 lit b, 120 ff sowie der Festnahme nach §§ 170 ff. Einer Vertiefung dieser Fragestellung hat sich das Projektteam in der qualitativen Analyse (3. Abschnitt 4.3.1.) gewidmet.

4.1.1. Bewilligung von Zwangsmitteln

Nach § 105 Abs 1 hat das Gericht über Anträge auf Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft sowie auf **Bewilligung** bestimmter anderer **Zwangsmittel** zu entscheiden. Diese Entscheidung erfolgt in Form eines **Beschlusses** (vgl § 35 Abs 2), gegen den unter den allgemeinen Voraussetzungen das Rechtsmittel der Beschwerde (vgl § 87) zulässig ist. Ein Beschluss hat generell Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (vgl § 86 Abs 1).

Die Rolle als „Grundrechtsrichter“ wird wahrgenommen, wenn die **Bewilligung der genannten Zwangsmittel schriftlich** mit einer **ausführlichen Einzelfallbegründung** erfolgt. Nun mag sich zwar der Richter stets umfassend mit dem Vorliegen der Bewilligungserfordernisse auseinandersetzen, bisweilen ist diese Auseinandersetzung aber nur unzureichend dokumentiert, wenn die Bewilligung eines beantragten Zwangsmittels lediglich durch eine **Stampiglie** erfolgt, die die Antragsbegründung durch die StA bestätigt. Freilich kann aus dieser Vorgangsweise nicht zwingend auf eine unzureichende Prüfung des Antrags geschlossen werden. Der Richter macht sich durch die Verwendung der Stampiglie einfach die Begründung der StA zu Eigen. Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise wurde mittlerweile auch höchstgerichtlich bestätigt⁶³. Dennoch bleibt der Beigeschmack, dass durch diese Vorgangsweise gerade für den Beschuldigten der Eindruck entsteht, dass sich das Gericht nicht umfassend mit dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Verhängung eines Zwangsmittels beschäftigt hat. Insofern sollte von dieser Möglichkeit in der Praxis nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht werden.

Da es sich bei Zwangsmittel primär um ein Merkmal von St-Fällen handelt (Tabelle 61; s auch Kapitel 5.6. in diesem Abschnitt), wird von der Interpretation der Ergebnisse für den BAZ-Bereich vor dem Hintergrund der geringen Fallzahl (N=4) abgesehen. Für den St-Bereich zeigt sich, dass drei von vier Durchsuchungen von Orten und Gegenständen durch eine ausführliche schriftliche Einzelfallbegründung bewilligt wurden. Bei den Festnahmen zeigt sich ein ähnliches Bild. 70 Prozent der dokumen-

63 OGH 14 Os 109/08y = EvBl 2008/173, 903.

tierten richterlich bewilligten Festnahmen wurden durch eine schriftliche Einzelfallbegründung legitimiert⁶⁴. Durch diese Zahlen ist also auch eine hinreichende Transparenz der Entscheidungen im Ermittlungsverfahren im Regelfall gegeben.

Tabelle 61: Zwangsmittel und deren Begründung (Anteilswerte Ja)

Zwangsmittel	BAZ		St	
	Schriftliche Einzelfallbegründung		Schriftliche Einzelfallbegründung	
	%Ja	N	%Ja	N
Durchsuchung von Orten und Gegenständen	25.0	4	75.7	70
Festnahme	100.0	4	70.0	120

4.1.2. Richterliche (ergänzende) Ermittlungsaufträge

Zum Verhältnis zwischen **Kriminalpolizei, StA und Gericht** ist von Interesse, wie oft es überhaupt **Ermittlungsaufträge** von Haft- und **Rechtsschutzrichtern an die Kriminalpolizei** gibt, um die Voraussetzungen für ein Zwangsmittel festzustellen. § 105 Abs 2 sieht diese Möglichkeit vor, wenn dies zur Entscheidung über einen Antrag der StA aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich ist. Die Ermittlungsaufträge seitens des Gerichts können direkt an die Kriminalpolizei gehen. Weiters ist es möglich, dass das Gericht das Einvernehmen mit der StA sucht und letztlich die StA ergänzende Ermittlungen in Auftrag gibt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Aktenanalysen zeigen (Tabelle 62), dass es sich bei gerichtlich **angeordneten Ermittlungsaufträgen** – entsprechend der Intention des Gesetzes – um **eine Seltenheit** handelt. Nur in rund zwei Prozent der Fälle sind im Akt richterlich angeordnete Ermittlungsmaßnahmen dokumentiert. Der Vergleich von St- und BAZ-Akten lässt erkennen, dass speziell im BAZ-Bereich so gut wie keine angeordneten Ermittlungsmaßnahmen zu finden sind (N=14). Im St-Bereich wurden in vier Prozent der Fälle Ermittlungsmaßnahmen angeordnet. Dabei fällt auf, dass in 47 Prozent dieser Fälle auch eine U-Haft verhängt wurde. Verglichen mit der allgemeinen U-Haftquote von rund 13 Prozent im St-Bereich ist also die **richterliche Anordnung von Ermittlungsmaßen vermehrt** im Zusammenhang mit der Verhängung einer **Untersuchungs-**

64 Eine von diesem Ergebnis abweichende Einschätzung haben die Richter im Rahmen der Interviews abgegeben. Die Stampiglienlösung sei ausreichend, da die StA die Anträge ausführlich begründen würde (vgl. 3. Abschnitt 4.3.1.2.; 4.3.1.4.) Diese unterschiedlichen Angaben dürften darauf zurückzuführen sein, dass insbes bei den in der quantitativen Untersuchung näher beleuchteten Fällen der Untersuchungshaft auf die Stampiglienlösung verzichtet wird, diese Bewilligungen aber eine Ausnahme in der richterlichen Tätigkeit darstellen.

haft zu sehen⁶⁵. Berücksichtigt man des Weiteren, dass richterlich angeordnete Ermittlungsmaßnahmen auch im Kontext einer durchgeführten Hausdurchsuchung bzw im Zusammenhang mit der Festnahme des Beschuldigten zu erwarten sind (da nach einer Festnahme möglicherweise U-Haft beantragt, jedoch nicht gewährt wird), kann etwa ein weiteres Viertel der angeordneten Ermittlungsmaßnahmen „erklärt“ werden. Im Detail ist in sieben Prozent (N=4) der relevanten Fälle sowohl eine Hausdurchsuchung als auch eine Festnahme im Akt dokumentiert. Bei weiteren 13 Prozent (N=7) fand alleinig eine Festnahme statt und bei neun Prozent (N=5) findet sich ein Hinweis auf eine durchgeführte Hausdurchsuchung. Somit bleiben 14 Fälle (25 Prozent), in denen richterlich angeordnete Ermittlungsmaßnahmen dokumentiert sind, die nicht im Zusammenhang mit einer verhängten U-Haft, einer Hausdurchsuchung oder einer Festnahme als Voraussetzung einer potentiellen U-Haft stehen. Diese lassen sich nicht weiter systematisieren⁶⁶.

Tabelle 62: Ermittlungsaufträge (Spaltenprozent)

Dokumentation richterlich angeordneter Ermittlungsmaßnahmen der Polizei gegen diesen Beschuldigten (§§ 104, 105)	BAZ	St	Gesamt
Ja	.4	4.1	1.5
Nein	99.6	95.9	98.5
Gesamt	100.0 (3338)	100.0 (1352)	100.0 (4690)

$\phi = -.139$, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

4.2. Umgang mit den neuen Rechtsschutzinstrumenten

Die Möglichkeiten, rechtlich gegen Ermittlungen durch die Kriminalpolizei oder die StA sowie gegen gerichtliche Bewilligung vorzugehen, wurden durch die neue StPO wesentlich erweitert. Daher sollte in der vorliegenden Untersuchung die praktische Bedeutung dieser neuen Rechtsschutzinstrumente ausgelotet und der Frage nachgegangen werden, **wie häufig** Einsprüche (§ 106) oder Beschwerden (§ 87) eingebracht werden und bei welchen Delikten das vorwiegend geschieht. Weiters interessierte die Frage, **wer** diese Rechtsbehelfe im Regelfall einbringt: der Beschuldigte, sein Verteidiger oder das Opfer im Falle eines Einspruchs (vgl § 106 Abs 1) bzw darüber hinaus die StA im Falle einer Beschwerde (vgl § 87 Abs 1).

65 $\phi = -.219$, $p < .001$.

66 Die Angaben zur Festnahme, U-Haft usw werden aus den Fragen 45 ff und 68 gebildet, da leichte – vermutlich durch Erhebungsfehler bedingte – Inkonsistenzen zwischen den Fragen bestehen.

4.2.1. Einsprüche (§ 106)⁶⁷

Eine wesentliche Neuerung der StPO war die Einführung der Möglichkeit, **kriminalpolizeiliches und staatsanwaltliches Verhalten**, das nicht vom Gericht zu bewilligen war, der **nachträglichen gerichtlichen Kontrolle** zu unterwerfen. Insofern konnte im Untersuchungszeitraum nach § 106 Abs 1 jede Person, die behauptete, durch StA oder Kriminalpolizei in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil ihr die Ausübung eines in der StPO vorgesehenen Rechts verweigert oder eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde, **Einspruch an das Gericht wegen Rechtsverletzung** erheben. Freilich stand nach § 106 Abs 1 Satz 2 dieses Recht nicht zu, wenn das Gesetz von einer bindenden Regelung des Verhaltens von StA oder Kriminalpolizei absieht und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde.

Der Einspruch ist bei der StA einzubringen. Für sie besteht dann die Möglichkeit, dem Einspruch gleich zu entsprechen und so die gerichtliche Entscheidung zu vermeiden (§ 106 Abs 4). Hinsichtlich der praktischen Anwendung der entsprechenden Bestimmungen ist von Bedeutung, wie häufig bzw in welchen Fällen die StA **von sich aus einem Einspruch** des Beschuldigten bzw seines Verteidigers oder auch einem Einspruch des Opfers **folgt**.

Eine Auswertung erfolgt auch im Hinblick auf die **Erfolgsquote der erhobenen Einsprüche** des Beschuldigten bzw seines Verteidigers sowie der Einsprüche durch das Opfer. Neben der Erfolgsquote interessiert auch der Inhalt: Wodurch erfolgt eine **positive** Erledigung des Einspruchs, worin besteht die Konsequenz einer positiven Einspruchsentscheidung und worin besteht die negative Erledigung eines Einspruchs.

Trotz der großangelegten Stichprobe sind in den Daten kaum Fälle zu finden, in denen Einsprüche seitens des Opfers oder seitens des Beschuldigten dokumentiert sind. In den 4703 analysierten Akten finden sich **nur zwei Fälle**, in denen ein **Einspruch** wegen Rechtsverletzung durch den **Verteidiger des Beschuldigten** eingebracht wurde. Ein Einspruch wurde wegen einer verweigerten Akteneinsicht erhoben und war erfolgreich (Entsprechung seitens der StA). Der zweite Einspruch war nicht erfolgreich (Begründung: unbegründeter Einspruch). Grund des Einspruches war hier eine andere Rechtsverletzung.

Ebenso finden sich **nur zwei Fälle** in denen ein **Einspruch vom Anwalt des Opfers** eingebracht wurde. Beide Einsprüche wurden abgelehnt (Begründung: unzulässiger Einspruch bzw unbegründeter Einspruch). Der erste Einspruch wurde wegen einer Rechtsverletzung bei der Vernehmung des Opfers eingebracht, der zweite Einspruch erfolgte wegen einer anderen Rechtsverletzung.

67 Die Möglichkeit kriminalpolizeiliches Handeln im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit Hilfe eines Einspruchs gem § 106 einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen, wurde wegen Verfassungswidrigkeit (VfGH G 259/09-12 G 19/10-13, G 20/10-13, G 21/10-13, G 22/10-13, G 106/10-11 vom 16.12.2010) zwischenzeitlichen aufgehoben worden.

4.2.2. Beschwerden

Das **Beschwerderecht** gegen Beschlüsse des Gerichts wurde durch die neue StPO wesentlich erweitert. So steht **gegen gerichtliche Beschlüsse** das Beschwerderecht der StA, dem Beschuldigten und jeder anderen Person zu, der durch den Beschluss unmittelbar Rechte verweigert werden oder Pflichten entstehen oder die von einem Zwangsmittel betroffen ist (vgl § 87 Abs 1). Auch **gegen eine Entscheidung über einen Einspruch** nach § 106 steht grundsätzlich der Beschwerdeweg offen. Allerdings kann das für die Erledigung der Beschwerde zuständige OLG die Behandlung einer solchen Beschwerde ablehnen, wenn von der Entscheidung keine Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Gericht, das über den Einspruch entschieden hat, nicht von der Rechtsprechung des OLG oder des OGH abweicht, eine solche Rechtsprechung bereits vorhanden ist oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung einheitlich beantwortet wird (vgl § 107 Abs 3).

Die bei den Einsprüchen erörterten Fragen sind auch hinsichtlich erhobener Beschwerden zu stellen, um ein abgerundetes Bild über die Rechtsbehelfe im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu erhalten. Insofern interessiert, wie hoch die **Erfolgsquote bei Beschwerden** des Beschuldigten bzw seines Verteidigers ist, wodurch eine **positive Erledigung der Beschwerde** erfolgt und worin die **Konsequenz einer negativen Erledigung** einer Beschwerde besteht.

Trotz der großangelegten Stichprobe sind in den Daten auch kaum Fälle zu finden, in denen Beschwerden seitens des Opfers oder auch seitens des Beschuldigten dokumentiert sind. Von den **elf** in den erhobenen Akten gefundenen **Beschwerden** betreffen acht Haftbeschwerden und drei Beschwerden andere Rechtsverletzungen. In sechs Fällen wurde die Beschwerde durch den Rechtsbeistand des Beschuldigten eingebracht. In fünf Fällen war es der Beschuldigte selbst, der die Beschwerde einbrachte. Nur zwei Beschwerden waren erfolgreich. Die negative Erledigung der restlichen neun Fälle wurde durch eine unbegründete Beschwerde argumentiert.

Die Ergebnisse zeigen, dass die **Rechtsschutzinstrumente** (Beschwerde und Einspruch) in der Praxis **äußerst selten Anwendung** finden. Insofern sind die geplanten weiteren differenzierteren Analysen (zB differenzierte Betrachtung nach Delikten) vor dem Hintergrund der geringen Fallzahl weder sinnvoll noch möglich.

Heidelinde Luef-Kölbl, Graz

4.2.3. Exkurs: Der Einspruch als neuer Rechtsbehelf im reformierten Vorverfahren

Eines der erklärten Ziele der Strafprozessreform war die Schaffung eines **einheitlichen Rechtsschutzsystems im Ermittlungsverfahren** der StPO. Jedes Handeln der im Vorverfahren tätigen Behörden (Kriminalpolizei und StA) kann seit Inkrafttreten der Reform mit Hilfe des **Einspruchs** gem § 106 der gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden⁶⁸, sofern der Einspruchswerber eine dadurch ausgelöste subjektive Rechtsverletzung behauptet. **Subjektive Rechte** sind einerseits jene Rechte, die die Voraussetzungen und Bedingungen festlegen, die bei der Ausübung von Zwang nach der StPO gegenüber den von der Zwangsausübung betroffenen Personen einzuhalten sind, und andererseits Verfahrensrechte, die betroffenen Personen von der StPO eingeräumt werden. Insofern das Gesetz von einer bindenden Regelung des Verhaltens von StA oder Kriminalpolizei absieht und von diesem **Ermessen** im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde, liegt keine subjektive Rechtsverletzung vor (§ 106 Abs 1 zweiter Satz).

Neben der quantitativen Auswertung von Einsprüchen war im Zuge des Projektes auch die Auswertung von Einsprüchen, die in Verbindung mit einer Beschwerde an das OLG erhoben wurden (§ 106 Abs 2), sowie von Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen (vgl § 107 Abs 3) an die OLG Graz, Innsbruck, Linz und Wien des Jahres 2008 und der ersten Jahreshälfte 2009 vorgesehen. Zu diesem Zwecke wurde bei allen vier OLG die Einsicht in die ergangenen Einspruchsentscheidungen beantragt, woraufhin von den OLG Graz, Innsbruck und Linz Ablichtungen der Einspruchsentscheidungen zugesandt und zur nicht personenbezogenen Auswertung zur Verfügung gestellt wurden. Die Einspruchsentscheidungen des OLG Wien konnten aufgrund der geringen Anzahl der Entscheidungen, die uns zur Verfügung gestellt wurden, und den sich daraus ergebenden unerwünschten Verzerrungseffekten nicht berücksichtigt werden. Desgleichen muss darauf hingewiesen werden, dass – ausgenommen das OLG Graz – nicht mit letzter Gewissheit die Vollständigkeit aller zu § 106 ergangenen Beschwerdeentscheidungen im betrachteten Zeitraum angenommen werden kann.

4.2.3.1. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Graz, Innsbruck und Linz in den Jahren 2008 bis Mitte 2009

Die in den nachfolgenden Abschnitten dargelegte statistische Auswertung orientiert sich an folgenden Auswertungsparametern:

68 Die Möglichkeit, kriminalpolizeiliches Handeln im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit Hilfe des Einspruchs gem § 106 einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen, wurde wegen Verfassungswidrigkeit (vgl VfGH G 259/09-12, G 19/10-13, G 20/10-13, G 21/10-13, G 22/10-13, G 106/10-11 vom 16.12.2010) zwischenzeitlich aufgehoben.

4.2.3. Exkurs: Der Einspruch als neuer Rechtsbehelf im reformierten Vorverfahren

- Person des Einspruchswerbers
 - Beschuldigter (**B**)
 - Opfer (**O**)
 - sonstige betroffene Person (**P**)

Aus den Entscheidungen war in den meisten Fällen nicht ersichtlich, ob der Rechtsbehelfswerber anwaltlich vertreten war oder nicht, weshalb man in diesem Hinblick auch keine Aussage über die Häufigkeit dieses Umstandes treffen konnte.

- Umstand, wie das OLG mit dem Einspruch befasst wurde
 - Folgebeschwerde (**FB**) gem § 107 Abs 3
 - Einspruch (**E**), der gem § 106 Abs 2 mit einer Beschwerde verbunden wurde
- Inhalt der behaupteten subjektiven Rechtsverletzung
 - § 106 Abs 1 Z 1 (**Z1**)
 - § 106 Abs 1 Z 2 (**Z2**)
 - § 106 Abs 1 Z 1 und Z 2 (**Z1und2**)
- Art der Erledigung durch das Beschwerdegericht
 - (teilweise) Folge gegeben (**F**)
 - nicht Folge gegeben (**nF**)
 - aus formalen Gründen (**fG**) zurückgewiesen

Entscheidungen, in denen der Einspruch vom OLG an die Staatsanwaltschaft zur Entscheidung gem § 106 Abs 4 und 5 zurückverwiesen wurden, da das OLG (noch) nicht zuständig war, wurden ausgeschieden, da es hier zu keiner endgültigen Entscheidung über den Einspruch kam. Ebenso wurde mit bloß vermeintlichen Einsprüchen, die vom OLG rechtlich als Beschwerde gewertet wurden, verfahren.

4.2.3.2. Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Graz

Vom OLG Graz wurden dem Projekt insgesamt 14 Entscheidungen der Jahre 2008 bis Mitte 2009 für die Auswertung zur Verfügung gestellt. Für das OLG Graz ist von einer vollständigen Übermittlung aller Entscheidungen zu § 106 im betrachteten Zeitraum auszugehen.

Im Jahr **2008**⁶⁹ hatte sich das OLG Graz in insgesamt nur acht Fällen mit einem Einspruch wegen Rechtsverletzung zu befassen. In fünf Fällen war der Beschuldigte Einspruchswerber, in zwei Fällen ein Opfer und in einem Fall eine sonstige betroffene Person.

In einem Fall war der Einspruch mit einer Beschwerde gem § 106 Abs 2 verbunden und wurde sogleich durch das OLG entschieden. In den restlichen sieben Fällen entschied das OLG aufgrund einer Folgebeschwerde gem § 107 Abs 3.

Inhaltlich wurden vier Einsprüche mit einer subjektiven Rechtsverletzung durch Verweigerung der Ausübung eines Rechtes nach § 106 Abs 1 Z 1 begründet. In den weiteren vier Fällen behauptete der jeweilige Ein-

69 Da die Entscheidungen des Jahres 2008 ohne die genaue Angabe der Geschäftszahl zur Verfügung gestellt wurden, fehlt in diesem Abschnitt der Verweis auf die jeweiligen Entscheidungen.

spruchswerber eine subjektive Rechtsverletzung im Zuge einer Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme gem § 106 Abs 1 Z 2.

Zu den Erledigungsarten ist festzuhalten, dass keine der Beschwerden erfolgreich war. Fünf Beschwerden wurden aus formalen Gründen als unzulässig zurückgewiesen, da sie gem § 107 Abs 1 verspätet eingebracht wurden. In drei Fällen wurde den Einsprüchen bzw Folgebeschwerden nicht Folge gegeben, da keine Verletzung von subjektiven Rechten festgestellt werden konnte.

Im ersten Halbjahr **2009** ergingen durch das OLG Graz insgesamt sechs Entscheidungen zu § 106⁷⁰. In vier Fällen⁷¹ war der Beschuldigte Einspruchswerber und in zwei Fällen⁷² eine sonstige betroffene Person. In zwei Fällen⁷³ waren die Einsprüche gem § 106 Abs 2 mit einer Beschwerde verbunden und wurden direkt vom OLG Graz entschieden. Bei allen anderen vier Fällen⁷⁴ handelte es sich um Folgebeschwerden gem § 107 Abs 3.

Die behauptete subjektive Rechtsverletzung gründete sich in einem Fall⁷⁵ auf § 106 Abs 1 Z 1 und 2. In vier Fällen⁷⁶ behaupteten die Einspruchswerber eine subjektive Rechtsverletzung durch eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme, die unter Verletzung der Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde (§ 106 Abs 1 Z 2). Ein⁷⁷ Einspruchswerber begründet die subjektive Rechtsverletzung mit § 106 Abs 1 Z 1.

Keine der sechs Beschwerden war erfolgreich. In vier Fällen⁷⁸ wurde eine der Beschwerde nicht Folge gebende meritorische Entscheidung gefällt. Die verbleibenden zwei Beschwerden wurden aus formalen Gründen zurück- (ein Fall des 107 Abs 1⁷⁹) bzw (wegen gänzlicher Unbegründetheit) abgewiesen⁸⁰.

70 10 Bs 161/09s 7.5.2009; 11 Bs 111/09w 20.5.2009; 11 Bs 99/09f = 11 Bs 128/09w = 11 Bs 129/09t = 11 Bs 130/09i 26.3.2009; 9 Bs 59/09h = 9 Bs 75/09m 18.2.2009; 9 Bs 211/09m 18.6.2009; 9 Bs 98/09v 28.5.2009.

71 10 Bs 161/09s 7.5.2009; 11 Bs 111/09w 20.5.2009; 9 Bs 59/09h = 9 Bs 75/09m 18.2.2009; 9 Bs 211/09m 18.6.2009.

72 11 Bs 99/09f = 11 Bs 128/09w = 11 Bs 129/09t = 11 Bs 130/09i 26.3.2009; Bs 98/09v 28.5.2009.

73 11 Bs 99/09f = 11 Bs 128/09w = 11 Bs 129/09t = 11 Bs 130/09i 26.3.2009; 9 Bs 59/09h = 9 Bs 75/09m 18.2.2009.

74 10 Bs 161/09s 7.5.2009; 11 Bs 111/09w 20.5.2009; 9 Bs 211/09m 18.6.2009; 9 Bs 98/09v 28.5.2009.

75 10 Bs 161/09s 7.5.2009.

76 11 Bs 111/09w 20.5.2009; 11 Bs 99/09f = 11 Bs 128/09w = 11 Bs 129/09t = 11 Bs 130/09i 26.3.2009; 9 Bs 59/09h = 9 Bs 75/09m 18.2.2009; 9 Bs 211/09m 18.6.2009.

77 9 Bs 98/09v 28.5.2009.

78 10 Bs 161/09s 7.5.2009; 11 Bs 111/09w 20.5.2009; 11 Bs 99/09f = 11 Bs 128/09w = 11 Bs 129/09t = 11 Bs 130/09i 26.3.2009; 9 Bs 211/09m 18.6.2009.

79 9 Bs 98/09v 28.5.2009.

80 9 Bs 59/09h = 9 Bs 75/09m 18.2.2009.

4.2.3. Exkurs: Der Einspruch als neuer Rechtsbehelf im reformierten Vorverfahren

Tabelle 63: Übersichtstabelle Rechtsmittelentscheidungen OLG Graz (Fallzahlen)

Jahr	Einspruchswerber			Art		Begründung			Erledigung		
	B	O	P	E	FB	Z 1	Z 2	Z 1u2	F	nF	fG
2008	5	2	1	1	7	4	4	0	0	3	5
2009 (1. Hj)	4	0	2	2	4	1	4	1	0	4	2
Gesamt	9	2	3	3	11	5	8	1	0	7	7

4.2.3.3. Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Linz

Dem Projekt wurden insgesamt 18 Entscheidungen für das Jahr 2008 und die erste Jahreshälfte 2009 für die Auswertung zur Verfügung gestellt. Im Jahr **2008** hatte das OLG Linz in insgesamt zwölf Fällen über einen Einspruch wegen Rechtsverletzung gem § 106 StPO zu entscheiden⁸¹. In zehn Fällen⁸² war der Beschuldigte Einspruchswerber, in zwei Fällen⁸³ eine sonstige betroffene Person.

In acht Fällen⁸⁴ war der Einspruch gem § 106 Abs 2 mit einer Beschwerde verbunden und wurde sogleich vom OLG Linz entschieden. In vier Fällen⁸⁵ entschied das OLG Linz aufgrund einer Folgebeschwerde gem § 107 Abs 3.

Die behaupteten subjektiven Rechtsverletzungen stützen sich in zwei Fällen⁸⁶ auf § 106 Abs 1 Z 1. In zehn Fällen⁸⁷ behaupteten die Einspruchswerber eine subjektive Rechtsverletzung durch eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme, die unter Verletzung der Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde (§ 106 Abs 1 Z 2).

81 7 Bs 287/08t = 7 Bs 334/08d 17.10.2008; 7 Bs 316/08g 1.9.2008; 7 Bs 328/08x = 7 Bs 335/08a 27.11.2008; 7 Bs 428/08b = 7 Bs 466/08s 12.2.2008; 8 Bs 85/08v, 94/08t 25.3.2008; 8 Bs 134/08z = 8 Bs 135/08x 16.6.2008; 9 Bs 153/08 8.5.2008; 10 Bs 119/08h 2.6.2008; 10 Bs 226/08v 11.7.2008; 10 Bs 368/08 1.12.2008; 10 Bs 401/08d = 10 Bs 402/08 = 10 Bs 403/08y = 10 Bs 404/08w 11.2.2008, 10 Bs 136/08h 20.5.2008.

82 7 Bs 287/08t = 7 Bs 334/08d 17.10.2008; 7 Bs 316/08g 1.9.2008; 7 Bs 328/08x = 7 Bs 335/08a 27.11.2008; 7 Bs 428/08b = 7 Bs 466/08s 12.2.2008; 8 Bs 85/08v, 94/08t 25.3.2008; 8 Bs 134/08z = 8 Bs 135/08x 16.6.2008; 9 Bs 153/08 8.5.2008; 10 Bs 119/08h 2.6.2008; 10 Bs 401/08d = 10 Bs 402/08 = 10 Bs 403/08y = 10 Bs 404/08w 11.2.2008; 10 Bs 136/08h 20.5.2008.

83 10 Bs 368/08 1.12.2008; 10 Bs 226/08v 11.7.2008.

84 7 Bs 287/08t = 7 Bs 334/08d 17.10.2008; 7 Bs 328/08x = 7 Bs 335/08a 27.11.2008; 7 Bs 428/08b = 7 Bs 466/08s 12.2.2008; 8 Bs 85/08v, 94/08t 25.3.2008; 9 Bs 153/08 8.5.2008; 10 Bs 119/08h 2.6.2008; 10 Bs 368/08 1.12.2008; 10 Bs 136/08h 20.5.2008.

85 7 Bs 316/08g 1.9.2008; 8 Bs 134/08z = 8 Bs 135/08x 16.6.2008; 10 Bs 226/08v 11.7.2008; 10 Bs 401/08d = 10 Bs 402/08 = 10 Bs 403/08y = 10 Bs 404/08w 11.2.2008.

86 7 Bs 316/08g 1.9.2008; 8 Bs 85/08v, 94/08t 25.3.2008.

87 7 Bs 287/08t = 7 Bs 334/08d 17.10.2008; 7 Bs 328/08x = 7 Bs 335/08a 27.11.2008; 7 Bs 428/08b = 7 Bs 466/08s 12.2.2008; 8 Bs 134/08z = 8 Bs 135/08x 16.6.2008; 9 Bs 153/08 8.5.2008; 10 Bs 119/08h 2.6.2008; 10 Bs 226/08v 11.7.2008; 10 Bs 368/08 1.12.2008; 10 Bs 401/08d = 10 Bs 402/08 = 10 Bs 403/08y = 10 Bs 404/08w 11.2.2008, 10 Bs 136/08h 20.5.2008.

Von diesen zwölf Folgebeschwerden bzw Einsprüchen verbunden mit Beschwerden war eine⁸⁸ erfolgreich und wurde eine subjektive Rechtsverletzung (im speziellen Fall wegen einer Hausdurchsuchung nach § 121 Abs 2 und 3) festgestellt. Die beantragte Vernichtung der durch diese Hausdurchsuchung erlangten Beweise wurde jedoch vom OLG als nicht zulässig erachtet und wurde lediglich die erfolgte Rechtsverletzung festgestellt. In einem weiteren Fall⁸⁹ wurde den mit einer Beschwerde verbundenen Einsprüchen teilweise mit der Begründung, dass eine Nichtausfolgung der Bestätigung über die Hausdurchsuchung und deren Ergebnis eine subjektive Rechtsverletzung des Beschuldigten nach § 122 Abs 3 darstelle, Folge gegeben und die subjektive Rechtsverletzung festgestellt. In zehn Fällen⁹⁰ wurde vom OLG nach meritorischer Entscheidung der Folgebeschwerde bzw dem Einspruch nicht Folge gegeben.

Für die erste Jahreshälfte des Jahres **2009** wurden uns vom OLG Linz sechs⁹¹ Entscheidungen für die Auswertung zur Verfügung gestellt. In fünf Fällen⁹² war der Beschuldigte der Einspruchswerber, in einem Fall⁹³ eine sonstige betroffene (juristische) Person. In vier Fällen⁹⁴ entschied das OLG aufgrund einer Folgebeschwerde (§ 107 Abs 3). In den restlichen zwei Fällen⁹⁵ war der Einspruch mit einer Beschwerde verbunden (§ 106 Abs 2).

Inhaltlich wurden zwei Einsprüche⁹⁶ mit einer subjektiven Rechtsverletzung durch Verweigerung der Ausübung eines Rechtes nach § 106 Abs 1 Z 1 begründet. In vier Fällen⁹⁷ behaupteten die jeweiligen Einspruchswerber eine subjektive Rechtsverletzung im Zuge einer Ermittlungsmaßnahme gem § 106 Abs 1 Z 2.

Eine Folgebeschwerde⁹⁸ war erfolgreich und es wurde eine subjektive Rechtsverletzung wegen einem Verstoß gegen § 9 Abs 1 (Beschleunigungsgebot) festgestellt. Einem mit einer Beschwerde verbundenen Einspruch⁹⁹ wurde teilweise Folge gegeben, ein Verstoß gegen § 109 Z 3 lit b (Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte) sowie das Fehlen der

88 7 Bs 328/08x = 7 Bs 335/08a 27.11.2008.

89 10 Bs 119/08h 2.6.2008.

90 7 Bs 287/08t = 7 Bs 334/08d 17.10.2008; 7 Bs 316/08g 1.9.2008; 7 Bs 428/08b = 7 Bs 466/08s 12.2.2008; 8 Bs 85/08v, 94/08t 25.3.2008; 8 Bs 134/08z = 8 Bs 135/08x 16.6.2008; 9 Bs 153/08 8.5.2008; 10 Bs 226/08v 11.7.2008; 10 Bs 368/08 1.12.2008; 10 Bs 401/08d = 10 Bs 402/08 = 10 Bs 403/08y = 10 Bs 404/08w 11.2.2008, 10 Bs 136/08h 20.5.2008.

91 7 Bs 44/09h 4.3.2009; 7 Bs 55/09a = 7 Bs 85/09p 11.3.2009; 7 Bs 95/09h 2.4.2009; 8 Bs 31/09d = 8 Bs 87/09i 5.3.2009; 8 Bs 100/09a = 8 Bs 101/09y 15.4.2009; 10 Bs 109/09i 29.5.2009.

92 7 Bs 44/09h 4.3.2009; 7 Bs 55/09a = 7 Bs 85/09p 11.3.2009; 7 Bs 95/09h 2.4.2009; 8 Bs 31/09d = 8 Bs 87/09i 5.3.2009; 10 Bs 109/09i 29.5.2009.

93 8 Bs 100/09a = 8 Bs 101/09y 15.4.2009.

94 7 Bs 44/09h 4.3.2009; 7 Bs 55/09a = 7 Bs 85/09p 11.3.2009; 7 Bs 95/09h 2.4.2009; 10 Bs 109/09i 29.5.2009.

95 8 Bs 31/09d = 8 Bs 87/09i 5.3.2009; 8 Bs 100/09a = 8 Bs 101/09y 15.4.2009.

96 7 Bs 95/09h 2.4.2009; 10 Bs 109/09i 29.5.2009.

97 7 Bs 44/09h 4.3.2009; 7 Bs 55/09a = 7 Bs 85/09p 11.3.2009; 8 Bs 31/09d = 8 Bs 87/09i 5.3.2009; 8 Bs 100/09a = 8 Bs 101/09y 15.4.2009.

98 10 Bs 109/09i 29.5.2009.

99 8 Bs 100/09a = 8 Bs 101/09y 15.4.2009.

4.2.3. Exkurs: Der Einspruch als neuer Rechtsbehelf im reformierten Vorverfahren

Verhältnismäßigkeit des Ermittlungseingriffes festgestellt. In einem Fall¹⁰⁰ gab das OLG dem Einspruch eines Beschuldigten inhaltlich keine Folge, der Einspruch des zweiten Beschuldigten wurde (mangels Beschwer) als unzulässig zurückgewiesen¹⁰¹. Zwei Folgebeschwerden¹⁰² wurde inhaltlich keine Folge gegeben und ein mit einer Beschwerde verbundener Einspruch¹⁰³ wurde wegen Fristversäumnis (die Beschwerde wurde verspätet eingebracht und der damit verbundene Einspruch als ebenso fristgebunden angesehen) zurückgewiesen.

Tabelle 64: Übersichtstabelle Rechtsmittelentscheidungen OLG Linz (Fallzahlen)

Jahr	Einspruchswerber			Art		Begründung			Erledigung		
	B	O	P	E	FB	Z 1	Z 2	Z 1u2	F	nF	fG
2008	10	0	2	8	4	2	10	0	2	10	0
2009 (1. Hj)	5	0	1	2	4	2	4	0	2	3	1
Gesamt	15	0	3	10	8	4	14	0	4	13	1

4.2.3.4. Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Innsbruck

Dem Projekt wurden insgesamt 22 Entscheidungen der Jahre 2008 bis Mitte 2009 für die Auswertung zur Verfügung gestellt.

Im Jahr **2008** hatte das OLG Innsbruck in insgesamt 15 Fällen¹⁰⁴ über einen Einspruch wegen Rechtsverletzung gem § 106 zu entscheiden. In elf Fällen¹⁰⁵ war der Beschuldigte Einspruchswerber, in einem Fall¹⁰⁶ das Opfer und in drei Fällen¹⁰⁷ eine sonstige betroffene Person. In acht Fällen¹⁰⁸ war der Einspruch mit einer Beschwerde gem § 106 Abs 2 verbunden und wurde sogleich durch das OLG entschieden. In den verbleiben-

100 8 Bs 31/09d = 8 Bs 87/09i 5.3.2009.

101 In der Übersichtstabelle ist diese Entscheidung einzig unter der Rubrik „der Beschwerde wurde nicht Folge gegeben“ ausgewiesen.

102 7 Bs 44/09h 4.3.2009; 7 Bs 95/09h 2.4.2009.

103 7 Bs 55/09a = 7 Bs 85/09p 11.3.2009.

104 6 Bs 163/08h 22.4.2008; 7 Bs 451/08v 30.12.2008; 7 Bs 450/08x = 7 Bs 452/08s 30.12.2008; 7 Bs 643/08d 18.11.2008; 6 Bs 493/08p 30.9.2008; 7 Bs 417/08v 22.7.2008; 6 Bs 171/08k = 6 Bs 172/08g 29.4.2008; 6 Bs 224/08d 3.6.2008; 7 Bs 510/08w 21.10.2008; 7 Bs 161/08x 15.4.2008; 7 Bs 158/08f 1.4.2008; 7 Bs 617/08f 18.11.2008; 7 Bs 183/08g 8.4.2008; 7 Bs 656/08s 25.11.2008; 6 Bs 168/08v = 6 Bs 169/08s = 6 Bs 247/08m 28.8.2008.

105 6 Bs 163/08h 22.4.2008; 7 Bs 450/08x = 7 Bs 452/08s 30.12.2008; 6 Bs 493/08p 30.9.2008; 6 Bs 171/08k = 6 Bs 172/08g 29.4.2008; 7 Bs 510/08w 21.10.2008; 7 Bs 161/08x 15.4.2008; 7 Bs 158/08f 1.4.2008; 7 Bs 183/08g 8.4.2008; 7 Bs 617/08f 18.11.2008; 7 Bs 656/08s 25.11.2008; 6 Bs 168/08v = 6 Bs 169/08s = 6 Bs 247/08m 28.8.2008.

106 7 Bs 643/08d 18.11.2008.

107 7 Bs 451/08v 30.12.2008; 7 Bs 417/08v 22.7.2008; 6 Bs 224/08d 3.6.2008.

108 7 Bs 451/08v 30.12.2008; 7 Bs 450/08x = 7 Bs 452/08s 30.12.2008; 6 Bs 171/08k = 6 Bs 172/08g 29.4.2008; 6 Bs 224/08d 3.6.2008 7 Bs 161/08x 15.4.2008; 7 Bs 158/08f 1.4.2008; 7 Bs 183/08g 8.4.2008; 6 Bs 168/08v = 6 Bs 169/08s = 6 Bs 247/08m 28.8.2008.

den sieben Fällen¹⁰⁹ entschied das OLG aufgrund einer Folgebeschwerde (gem § 107 Abs 3).

Inhaltlich wurde ein Einspruch¹¹⁰ mit einer subjektiven Rechtsverletzung mit der Verweigerung der Ausübung eines Rechtes nach § 106 Abs 1 Z 1 begründet. In 13 Fällen¹¹¹ behauptete der jeweilige Einspruchswerber eine subjektive Rechtsverletzung im Zuge einer Ermittlungs- bzw Zwangsmaßnahme gem § 106 Abs 1 Z 2 und in einer Folgebeschwerde¹¹² wurden subjektive Rechtsverletzungen im Sinne des § 106 Abs 1 Z 1 und Z 2 beeinsprucht.

Zu den **Erledigungsarten** ist festzuhalten, dass nur ein Einspruch¹¹³ teilweise Erfolg hatte und es zur Feststellung einer subjektiven Rechtsverletzung durch Verletzung der Bestimmung des § 121 Abs 2 erster Satz (fehlende Anwesenheit bei einer Hausdurchsuchung) kam. Den restlichen 14 mit einer Beschwerde verbundenen Einsprüchen bzw Folgebeschwerden¹¹⁴ wurde nach meritorischer Entscheidung (mangels feststellbarer subjektiver Rechtsverletzungen) keine Folge gegeben.

Für das erste Halbjahr **2009** wurden dem Projekt sieben Entscheidungen¹¹⁵ für die Auswertung zur Verfügung gestellt. In vier Fällen¹¹⁶ war der Beschuldigte Einspruchswerber, in den restlichen drei Fällen¹¹⁷ das Opfer. Dreimal¹¹⁸ wurde der Einspruch mit einer Beschwerde verbunden (§ 106 Abs 2), viermal¹¹⁹ entschied das OLG aufgrund einer Folgebeschwerde (§ 107 Abs 3).

In allen sieben Entscheidungen¹²⁰ behaupteten die Einspruchswerber eine subjektive Rechtsverletzung durch eine Ermittlungs- oder Zwangs-

109 6 Bs 163/08h 22.4.2008; 7 Bs 643/08d 18.11.2008; 6 Bs 493/08p 30.9.2008; 7 Bs 417/08v 22.7.2008; ; 7 Bs 510/08w 21.10.2008; 7 Bs 617/08f 18.11.2008; 7 Bs 656/08s 25.11.2008.

110 7 Bs 643/08d 18.11.2008.

111 6 Bs 163/08h 22.4.2008; 7 Bs 451/08v 30.12.2008; 7 Bs 450/08x = 7 Bs 452/08s 30.12.2008; 6 Bs 493/08p 30.9.2008; 7 Bs 417/08v 22.7.2008; 6 Bs 171/08k = 6 Bs 172/08g 29.4.2008; 6 Bs 224/08d 3.6.2008; 7 Bs 161/08x 15.4.2008; 7 Bs 158/08f 1.4.2008; 7 Bs 617/08f 18.11.2008; 7 Bs 183/08g 8.4.2008; 7 Bs 656/08s 25.11.2008; 6 Bs 168/08v = 6 Bs 169/08s = 6 Bs 247/08m 28.8.2008.

112 7 Bs 510/08w 21.10.2008.

113 7 Bs 161/08x 15.4.2008.

114 6 Bs 163/08h 22.4.2008; 7 Bs 451/08v 30.12.2008; 7 Bs 450/08x = 7 Bs 452/08s 30.12.2008; 7 Bs 643/08d 18.11.2008; 6 Bs 493/08p 30.9.2008; 7 Bs 417/08v 22.7.2008; 6 Bs 171/08k = 6 Bs 172/08g 29.4.2008; 6 Bs 224/08d 3.6.2008; 7 Bs 510/08w 21.10.2008; 7 Bs 158/08f 1.4.2008; 7 Bs 617/08f 18.11.2008; 7 Bs 183/08g 8.4.2008; 7 Bs 656/08s 25.11.2008; 6 Bs 168/08v = 6 Bs 169/08s = 6 Bs 247/08m 28.8.2008.

115 7 Bs 384/09t 29.7.2009; 7 Bs 346/09d 17.6.2009; 6 Bs 760/08b 7.1.2009; 6 Bs 84/09t 24.3.2009; 7 Bs 149/09h 24.3.2009; 6 Bs 761/08z 7.5.2009; 6 Bs 693/08-1 11.2.2009.

116 7 Bs 384/09t 29.7.2009; 7 Bs 149/09h 24.3.2009; 6 Bs 761/08z 7.5.2009; 6 Bs 693/08-1 11.2.2009.

117 7 Bs 346/09d 17.6.2009; 6 Bs 760/08b 7.1.2009; 6 Bs 84/09t 24.3.2009.

118 7 Bs 384/09t 29.7.2009; 6 Bs 761/08z 7.5.2009; 6 Bs 693/08-1 11.2.2009.

119 7 Bs 346/09d 17.6.2009; 6 Bs 760/08b 7.1.2009; 6 Bs 84/09t 24.3.2009; 7 Bs 149/09h 24.3.2009.

120 7 Bs 384/09t 29.7.2009; 7 Bs 346/09d 17.6.2009; 6 Bs 760/08b 7.1.2009; 6 Bs 84/09t 24.3.2009; 7 Bs 149/09h 24.3.2009; 6 Bs 761/08z 7.5.2009; 6 Bs

4.2.3. Exkurs: Der Einspruch als neuer Rechtsbehelf im reformierten Vorverfahren

maßnahme, die unter Verletzung der Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde (§ 106 Abs 1 Z 2).

Einem mit einer Beschwerde verbundenen Einspruch¹²¹ wurde teilweise Folge gegeben (die Anordnung der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gem §§ 109 Abs 3 lit a und b, 116 Abs 1, 2, 3 und 6 sowie die Anordnung der Durchsuchung gem §§ 116 Abs 6 vierter Satz, 117 Z 2 lit b, 119 Abs 1, 120 Abs 1 der StA waren teilweise unter Verletzung subjektiver Rechte / teilweise rechtskonform erfolgt). Fünf Einsprüchen bzw Folgebeschwerden¹²² wurde keine Folge gegeben und in einem Fall¹²³ wurde der Einspruch – weil verspätet – als unzulässig zurückgewiesen.

Tabelle 65: Übersichtstabelle Rechtsmittelentscheidungen OLG Innsbruck (Fallzahlen)

Jahr	Einspruchswerber			Art		Begründung			Erledigung		
	B	O	P	E	FB	Z 1	Z 2	Z 1u2	F	nF	fG
2008	11	1	3	8	7	1	13	1	1	14	0
2009 (1. Hj)	4	3	0	3	4	0	7	0	1	5	1
Gesamt	15	4	3	11	11	1	20	1	2	19	1

4.2.3.5. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Die Ergebnisse der Gesamtauswertung der Entscheidungen der OLG Graz, Innsbruck und Linz im Untersuchungszeitraum lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die drei OLG haben im Jahr 2008 35 und bis Mitte 2009 19 Entscheidungen im Hinblick auf § 106 gefällt¹²⁴. Die Gesamtzahl der zur Auswertung herangezogenen Einspruchs- bzw Folgebeschwerdeentscheidungen beträgt somit 54.

4.2.3.5.1. Einspruchswerber

39 Einsprüche bzw Folgebeschwerden wurden von Beschuldigten erhoben. Demgegenüber wurden Opfer nur sechsmal und sonstige betroffene Personen nur neunmal als Einspruchswerber registriert. In keinem einzigen Fall hat die StA eine Folgebeschwerde erhoben.

4.2.3.5.2. Einspruch verbunden mit Beschwerde oder Folgebeschwerde

In 24 Fällen wurde der Einspruch gem § 106 Abs 2 mit einer Beschwerde verbunden und war so unmittelbar vom OLG zu entscheiden. 30 Entschei-

693/08-1 11.2.2009.

121 6 Bs 761/08z 7.5.2009.

122 7 Bs 384/09t 29.7.2009; 7 Bs 346/09d 17.6.2009; 6 Bs 760/08b 7.1.2009; 6 Bs 84/09t 24.3.2009; 7 Bs 149/09h 24.3.2009.

123 6 Bs 693/08-1 11.2.2009.

124 Zur Frage einer möglichen Fehlerquote bei den Auswertungsergebnissen ist auf die nicht überprüfbare Vollständigkeit der ergangenen Entscheidungen hinzuweisen.

dungen erfolgten nach vorangehender Behandlung des Einspruchs durch die StA und das LG auf Grund einer Folgebeschwerde.

4.2.3.5.3. Einspruchsbegründung

Überwiegend (in 42 Fällen) behaupteten die Einspruchswerber eine subjektive Rechtsverletzung im Zuge einer Ermittlungsmaßnahme oder Zwangsmaßnahme gem § 106 Abs 1 Z 2. In zehn Fällen wurde die subjektive Rechtsverletzung mit der Verweigerung der Ausübung eines Rechtes gem § 106 Abs 1 Z 1 begründet. In den restlichen zwei Fällen wurden subjektive Rechtsverletzungen aus beiden Gründen behauptet.

4.2.3.5.4. Erledigungsart

Von den insgesamt 54 ausgewerteten Entscheidungen waren sechs (teilweise) erfolgreich. 39 Einsprüchen bzw Folgebeschwerden wurde keine Folge gegeben. In neun Fällen wurden die Einsprüche bzw Folgebeschwerden aus formalen Gründen ab- bzw zurückgewiesen.

Tabelle 66: Übersichtstabelle Rechtsmittelentscheidungen Gesamt (OLG Graz, Linz und Innsbruck)

Jahr	Einspruchswerber			Art		Begründung			Erledigung		
	B	O	P	E	FB	Z 1	Z 2	Z 1u2	F	nF	fG
2008	26	3	6	17	18	7	27	1	3	27	5
2009 (1. Hj)	13	3	3	7	12	3	15	1	3	12	4
Gesamt	39	6		24	30	10	42	2	6	39	9
Prozent	72	11	17	44	56	18	78	4	11	72	17

Aus der alle drei OLG zusammenfassenden Tabelle ist erkennbar, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle (> 70 %) **Einspruchswerber Beschuldigte** sind. Ebenso ergibt sich aus der Auswertung, dass sich die inhaltliche Begründung der Einsprüche hinsichtlich der behaupteten subjektiven Rechtsverletzungen in mehr als 70 Prozent auf § 106 Abs 1 Z 2 stützt. Daraus kann man schlussfolgern, dass Einsprüche nach § 106 Abs 1 Z 1 (zumindest hinsichtlich jener, die von den OLG zu entscheiden sind) eine untergeordnete Rolle spielen. Die **Erfolgsquote** der Einsprüche, die von den drei OLG entschieden wurden, beläuft sich auf elf Prozent, wobei darauf hinzuweisen ist, dass in vier von sechs Fällen (das entspricht 67 %) der Einspruch bzw die Folgebeschwerde nur teilweise erfolgreich waren. In allen sechs Fällen kam es zu einer (bloßen) Feststellung der subjektiven Rechtsverletzung, wobei nur in einem Fall eine subjektive Rechtsverletzung gem § 106 Abs 1 Z 1 (wegen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot gem § 9 Abs 1) festgestellt wurde.

Einsprüche, die gem § 106 Abs 2 mit einer Beschwerde verbunden (meist als Einsprüche gegen die staatsanwaltschaftliche Anordnung der mittels Beschwerde bekämpften gerichtlich bewilligten Ermittlungs- und Zwangsmaßnahme) und dem OLG sogleich zur Entscheidung vorgelegt wurden, und solche Einsprüche, die gem § 107 Abs 3 als Folgebeschwerden beim OLG eingebracht wurden, halten sich mit 44 zu 56 Prozent nahezu die Waage.

Eine **inhaltliche Auswertung** der Entscheidungen sowie Aussagen zu den Einspruchsgründen im Detail kann aufgrund der noch zu wenig vorliegenden Entscheidungen nicht getätigt werden. Auffallend ist jedoch, dass oft (in 18 von 54 Fällen) mit Hilfe des Einspruchs die Anordnung und Durchführung einer Hausdurchsuchung bekämpft wurde.

Zu einer Ablehnung der Behandlung einer Folgebeschwerde gem § 107 Abs 3 zweiter Satz kam es in keinem Fall.

Aufgrund des kurzen Betrachtungszeitraums kann keine Aussage über eine möglich vorkommende gesteigerte Häufigkeit von Einsprüchen gemacht werden. Betrachtet man die Anzahl der Fälle, so ist im Vergleich des Jahres 2008 mit der ersten Jahreshälfte 2009 von keiner signifikant spürbaren Steigerung der Einspruchsfälle auszugehen.

Abschließend ist noch anzumerken, dass das Gesamtbild der herrschenden Einspruchspraxis unter Berücksichtigung erstinstanzlicher Entscheidungen (dem Einspruch wird bereits durch die StA entsprochen bzw das LG gibt dem Einspruch Folge) womöglich ein anderes als das sich hier ergebende Bild ist.

4.3. Anträge auf Verfahrenseinstellung

Um die praktische Rolle des Gerichts im strafprozessualen Ermittlungsverfahren abzurunden, interessiert noch der Komplex der Anträge auf Verfahrenseinstellung seitens des Beschuldigten und deren Erledigung durch das Gericht. Nach § 108 Abs 1 hat das Gericht das Ermittlungsverfahren auf **Antrag des Beschuldigten** einzustellen, wenn auf Grund der bisherigen Ermittlungsergebnisse feststeht, dass die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende **Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht** ist oder die **weitere Verfolgung** des Beschuldigten sonst **aus rechtlichen Gründen unzulässig** ist (weil zB ein Verfolgungshindernis vorliegt). Darüber hinaus hat eine Verfahrenseinstellung zu erfolgen, wenn der **bestehende Tatverdacht** nach Dringlichkeit und Gewicht sowie im Hinblick auf die bisherige Dauer und den Umfang des Ermittlungsverfahrens dessen **Fortsetzung nicht rechtfertigt** und von einer weiteren Klärung des Sachverhalts eine Intensivierung des Verdachts nicht zu erwarten ist. Auf Grund dieser engen Grenzen kommt somit dem Antrag auf Verfahrenseinstellung ein **Ausnahmecharakter** zu, um gleichsam eine StA, die unberechtigt jemanden verfolgt, noch vor dem Hauptverfahren korrigieren zu können.

Die Daten der untersuchten Ermittlungsakten zeigen (Tabelle 67), dass Anträge auf Verfahrenseinstellung eine **Ausnahme in der Verfahrenspraxis** darstellen. Nur in gut einem halben Prozent der Fälle (N=27) wurde ein solcher Antrag eingebracht. Die Betrachtung in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lässt erkennen, dass Anträge auf Verfahrenseinstellung etwas **häufiger im St-Bereich** zu finden sind. Der Antrag auf Verfahrenseinstellung wurde in allen Fällen durch die fehlende Strafbarkeit bzw Verfolgbarkeit (§ 108 Abs 1 Z 1) begründet.

Tabelle 67: Antrag auf Verfahrenseinstellung (Spaltenprozent)

Antrag auf Verfahrenseinstellung nach § 108	BAZ	St	Gesamt
Ja	.3	1.3	.6
Nein	99.7	98.7	99.4
Gesamt	100.0 (3338)	100.0 (1352)	100.0 (4690)

$\phi = -.064$, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

Der Antrag auf Verfahrenseinstellung ist bei der StA einzubringen. Die StA kann ihn insoweit positiv erledigen, als sie gleich das Verfahren nach §§ 190 oder 191 einstellt. Nur wenn sie diesen Weg nicht einschlägt, hat sie den Einstellungsantrag dem Gericht vorzulegen (vgl § 108 Abs 2). In solchen Fällen hat dann das Gericht über den Antrag zu entscheiden (vgl § 108 Abs 3).

Bei den untersuchten Ermittlungsakten wurde in **17 Fällen durch die StA dem Antrag auf Verfahrenseinstellung stattgegeben** (Tabelle 68). In **sechs Fällen** wurde dem Antrag nicht stattgegeben bzw wurde dieser an das Gericht **weitergeleitet**¹²⁵. Vorab muss hier auf die geringe Fallzahl verwiesen werden, die eine sinnvolle Analyse von Zuständigkeitsunterschieden nicht möglich macht. Jedoch fällt bei der differenzierten Betrachtung auf, dass **16 der 17 St-Anträge** stattgegeben wurden, während fünf der sechs Anträge im BAZ-Bereich abgelehnt wurden. Zwei der sechs Anträge, die an das Gericht weitergeleitet wurden, wurden dort ebenfalls abgelehnt. Für die anderen vier, an das Gericht übermittelten Anträge liegen keine Angaben zur Erledigung vor.

Tabelle 68: StA-Entscheidung über Antrag auf Verfahrenseinstellung (Spaltenprozent)

Erledigung des Antrags auf Verfahrenseinstellung nach § 108	BAZ	St	Gesamt
Stattgegeben	16.7	94.1	73.9
Nicht stattgegeben und an das Gericht weitergeleitet	83.3	5.9	26.1
Gesamt	100.0 (6)	100.0 (17)	100.0 (23)

$\phi = -.775$, $p < .001$; Fälle mit Antrag auf Verfahrenseinstellung=Werte in Klammer.

4.4. Zusammenfassung

Die **Rolle des Gerichts** im strafprozessualen Ermittlungsverfahren genießt auch in der Praxis die ihr vom Gesetzgeber zugeordnete **Ausnahmefunktion**. Wenn es zu einer Befassung des Gerichts kommt, findet diese weit überwiegend in St-Fällen statt, was auf Grund der dadurch bestehenden größeren Deliktsschwere nicht verwundert. **Ermittlungsaufträge an die Polizei** gab es immerhin in vier Prozent aller untersuchten St-Verfahren. Dabei steht nur ein Viertel aller richterlich angeordneten

125 Bei vier Fällen, in denen ein Antrag auf Verfahrenseinstellung gestellt wurde, liegen keine Angaben über die Erledigung des Antrags vor.

Ermittlungsmaßnahmen nicht im Zusammenhang mit einer Festnahme, U-Haft oder Hausdurchsuchung.

In etwa **drei Viertel** der untersuchten richterlich angeordneten Festnahmen oder „Hausdurchsuchungen“ bedient sich der Richter keiner Stampiglienlösung, sondern macht eine **schriftliche Begründung im Einzelfall**.

Die neuen **Rechtsschutzinstrumente** Einspruch (§ 106) und Beschwerde (§ 87) werden in der Praxis kaum genutzt. Insofern konnten keine Aussagen über Erfolg und Begründung von **Einspruchsentscheidungen** (§ 106) getätigt werden. **Beschwerden** (§ 87) werden zwar etwas häufiger erhoben und betreffen meist Haftbeschwerden, gemessen an der Gesamtzahl der untersuchten Akten ist aber auch deren Bedeutung verschwindend gering, sodass zuverlässige Angaben über die Beschwerdeerhebung und die Beschwerdeerledigung nicht möglich sind. Der Umstand, dass Beschwerden etwa gleich häufig vom Beschuldigten selbst wie von seinem Verteidiger eingebracht werden und die Erfolgsquote weniger als ein Viertel beträgt, ist daher mit Vorsicht zu genießen.

Auch die Bedeutung von **Anträgen auf Verfahrenseinstellung** (§ 108) ist verschwindend gering, wenngleich in der vorliegenden Aktenauswahl höher als die von Beschwerden. Die Tatsache, dass die Mehrzahl der Einstellungsanträge insofern erfolgreich war, als ihnen die StA entsprochen hat, ist vor dem Hintergrund der geringen Fallzahl somit ebenso vorsichtig zu interpretieren.

5. Der materielle Beschuldigtenbegriff und die Rechte des Beschuldigten

Ein wesentliches Ziel der neuen StPO war die Einführung des materiellen Beschuldigtenbegriffs (vgl § 48 Abs 1 Z 1) und die Festschreibung von Beschuldigtenrechten (vgl § 49) ab Vorliegen einer materiellen Beschuldigung. Um die Effizienz der Beschuldigtenrechte zu überprüfen, wurde im Rahmen des vorliegenden Projekts die Inanspruchnahme bestimmter typischer Beschuldigtenrechte analysiert. Zunächst werden jedoch Daten über die soziale Situation der Beschuldigten und deren Legalbiografie erörtert.

5.1. Sozialdaten und Legalbiografie des Beschuldigten

5.1.1. Geschlecht

Erwartungsgemäß zeigt sich, dass mit rund **78 Prozent** die Mehrheit der Beschuldigten **Männer** sind (Tabelle 69). Ein gutes Fünftel (22 %) der Beschuldigten ist weiblich. Vergleicht man dieses Ergebnis mit dem Geschlechterverhältnis der ermittelten Tatverdächtigen, wie es aus dem

Sicherheitsbericht 2008¹²⁶ hervorgeht, fällt auf, dass in der erhobenen Stichprobe der **Frauenanteil** mit 22,3 Prozent um etwa zwei Prozent **höher** ist als in den Referenzdaten. Gemäß Sicherheitsbericht 2008 handelt es sich bei 20,4 Prozent der ermittelten Tatverdächtigen um Frauen (s dazu auch Kapitel 2 in diesem Abschnitt). Dieser Unterschied ist zwar numerisch eher gering, jedoch statistisch signifikant¹²⁷.

In Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigt sich, dass im **St-Bereich** die Dominanz **männlicher Beschuldigter** mit 84 Prozent **deutlich höher als im BAZ-Bereich** ist. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim BG, so ist immerhin in jedem vierten Verfahren eine Frau angeklagt. Dieses Ergebnis geht konform mit der internationalen Forschung zum Verhältnis zwischen Geschlecht und der Schwere von kriminellen Handlungen, wonach Frauen ausgehend von einer allgemein geringen Kriminalitätsrate, speziell bei schweren Delikten (St-Bereich) eine geringe Prävalenz aufweisen¹²⁸. Unterstützt wird dieses Ergebnis auch durch Zahlen aus dem Sicherheitsbericht 2008. Hier zeigt sich, dass Frauen lediglich 12,9 Prozent unter den ermittelten Tatverdächtigen bei Vorliegen eines Verbrechens (zum Begriff s § 17 StGB) ausmachen, während der Frauenanteil bei Vergehen bei 21,5 Prozent liegt.

Tabelle 69: Geschlecht des Beschuldigten (Spaltenprozent)

Geschlecht	BAZ	St	Gesamt
Männlich	75.1	84.2	77.7
Weiblich	24.9	15.8	22.3
Gesamt	100.0 (3329)	100.0 (1331)	100.0 (4660)

$\phi = -.099$, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

Betrachtet man nun den in den untersuchten Akten vorhandenen Frauenanteil in Abhängigkeit der vorgeworfenen strafbaren Handlungen (Tabelle 70)¹²⁹, zeigt sich folgendes Bild: Im **BAZ-Bereich** umfasst der Frauenanteil bei Vermögensdelikten (§§ 125 – 168e StGB) nahezu ein Drittel (31 %). Bei fahrlässigen Körperverletzungsdelikten (§ 88 StGB) macht der Frauenanteil 28 Prozent aus und liegt somit nahe an dem allgemeinen Frauenanteil im BAZ-Bereich von 25 Prozent. Weiters sticht der hohe Frauenanteil (37 %) bei Urkundendelikten (§§ 223 – 231 StGB) heraus. Aufgrund der geringen Fallzahl (N=52) ist dieser Unterschied jedoch statistisch nicht signifikant. Geringe Frauenanteile zeigen sich bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten (§§ 83 – 87 StGB) mit 13 Prozent und SMG-Delikten mit 14 Prozent. Der allgemein hohe Frauenanteil unter den Beschuldigten im BAZ-Bereich resultiert folglich primär aus den hohen Frauenanteilen bei den dominanten Deliktsformen (fahrlässige Körperverletzung und Eigentumsdelikte).

126 *BMI*, Sicherheitsbericht 2008 (2009), B11.

127 $\chi^2 = 12.468$ (df=1), $p < .001$.

128 S *Heidensohn/Gelsthorpe*, Gender and Crime, in *Maguire/Morgan/Reiner* (Hrsg) *The Oxford Handbook of Criminology*⁴ (2007), 381 ff.

129 Vorsätzliche und fahrlässige Tötungsdelikte (§§ 75 – 81 StGB) werden aufgrund der geringen Häufigkeiten (<25) nicht einbezogen.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Im **St-Bereich** zeigen sich drei Auffälligkeiten. Auf der einen Seite sind die Frauenanteile – wie auch im BAZ-Bereich – bei den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten (§§ 83 – 87 StGB) mit zehn Prozent und bei den Freiheitsdelikten (§§ 99 – 110 StGB) mit elf Prozent deutlich geringer als die allgemeine Frauenquote von 16 Prozent. Auf der anderen Seite sticht die Gruppe der „anderen Delikte nach dem StGB“ heraus. Hier beträgt die Frauenquote 28 Prozent und liegt somit deutlich über dem Durchschnitt. Ein Blick ins Detail zeigt, dass speziell bei drei Delikten die Frauenquote besonders hoch ist. Bei der falschen Beweisaussage (§ 288 StGB) beträgt der Frauenanteil 38 Prozent. Gesamt macht § 288 StGB 32 Prozent der anderen Delikte nach dem StGB aus. Der höhere Frauenanteil bei der falschen Beweisaussage wird auch durch die gerichtliche Kriminalstatistik¹³⁰ gestützt. 2008 machten Frauen 35 Prozent der wegen § 288 StGB Verurteilten aus. Findet sich als anderes Delikt eine Verleumdung (§ 297 StGB) im Akt, liegt die Frauenquote bei 44 Prozent. § 297 StGB macht etwa ein Viertel der „anderen Delikte nach dem StGB“ aus. Auffällig ist noch die sehr hohe Frauenquote beim Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen (§ 92 StGB). Zwar macht dieses Delikt nur neun Prozent (N=15) der anderen Delikte nach dem StGB aus, jedoch handelt es sich hier mehrheitlich um Frauen (73 %). Dieses Ergebnis ist durch die Dominanz der Frauen in Pflegeberufen, im Bereich der häuslichen und außerhäuslichen Kindererziehung sowie der häuslichen Pflege von älteren Familienangehörigen zu erklären.

Tabelle 70: Geschlecht des Beschuldigten in Abhängigkeit vom Delikt (Anteilswerte Frauen)

Delikt	BAZ		St	
	%Frauen	N	%Frauen	N
§§ 83 – 87 StGB (vorsätzliche Körperverletzungsdelikte)	12.8 ^a	595	9.7 ^b	226
§ 88 StGB (fahrlässige Körperverletzung)	28.1	1079	-	-
§§ 99 – 110 StGB (Freiheitsdelikte)	-	-	11.2 ^c	430
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	30.9 ^d	1150	18.7	507
§§ 201 – 220a StGB (Sexualdelikte)	-	-	2.9	35
§§ 223 – 231 StGB (Urkundendelikte)	36.5	52	10.4	67
§§ 232 – 241g StGB (Geldverkehrsdelikte)	-	-	27.6	29
Andere Delikte nach dem StGB	20.2	233	27.5 ^e	167
SMG-Delikte	13.5 ^f	215	10.3	78
Andere Delikte nach Nebengesetz	13.3	30	19.5	41
Gesamt	24.9	3329	15.8	1331

^a: $\varphi = -.130$, $p < .001$; ^b: $\varphi = -.075$, $p < .01$; ^c: $\varphi = -.088$, $p < .01$; ^d: $\varphi = .103$, $p < .001$; ^e: $\varphi = .122$, $p < .001$; ^f: $\varphi = -.069$, $p < .001$.

5.1.2. Alter

Die Altersverteilung der Beschuldigten (Abbildung 2) folgt annähernd der von *Quetelet*¹³¹ bereits im 19ten Jahrhundert beschriebenen „Age-Crime-Curve“. Die Kurve ist durch einen steilen Anstieg im Jugendalter charakterisiert. Die 24-Jährigen sind mit 3,5 Prozent der im Sample am stärksten vertretene Jahrgang. Das Ende der Verteilung ist durch eine langsame Abflachung charakterisiert. Auffällig ist, dass die Kurve nach ihrer Klimax im frühen Erwachsenenalter im Alterssegment um 40 einen weiteren Gipfel erreicht. So sind 14 Prozent der Beschuldigten zwischen 37 und 42 Jahre alt. Dieses Ergebnis ist möglicherweise auf die unterschiedliche Altersverteilung der Beschuldigten in Abhängigkeit der einzelnen Delikte zurückzuführen. So etwa liegt das Durchschnittsalter der – einer fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB) – Beschuldigten bei 40,4 Jahren und ist somit deutlich höher als in den anderen Deliktsgruppen¹³². Vermutlich ist dieser Befund im Zusammenhang damit zu sehen, dass dieses Alterssegment häufiger aufgrund von Delikten im Straßenverkehr beschuldigt wird. Diese Annahme wird auch durch Zahlen aus dem Sicherheitsbericht 2008 untermauert. So sind bei Verkehrsdelikten rund 46 Prozent der ermittelten Tatverdächtigen 40 Jahre und älter. Bezogen auf die Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen macht das Alterssegment (40 und älter) aber nur 28 Prozent aus¹³³. Dieser Umstand könnte prima vista im Zusammenhang mit einer erhöhten Beteiligung am motorisierten Individualverkehr dieses Populationssegments stehen. Diese Hypothese muss jedoch verworfen werden, da – gegeben der kulturellen Vergleichbarkeit – schweizerische Daten¹³⁴ zeigen, dass 18 – 25-jährige Personen eine höhere Verkehrsbeteiligung (Zeit und Distanzen) haben. Denkbar wäre jedoch, dass die höhere Belastung von der Population „40 Jahre und älter“ durch Phänomene, wie etwa der Mid-Life Crisis, erklärt werden kann. Dazu fehlen jedoch bislang hinreichende empirische Untersuchungen.

In Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lassen sich keine Unterschiede feststellen. Wie auch gesamt gesehen, beträgt das durchschnittliche Alter der Beschuldigten im BAZ- wie auch im St-Bereich rund 35 Jahre.

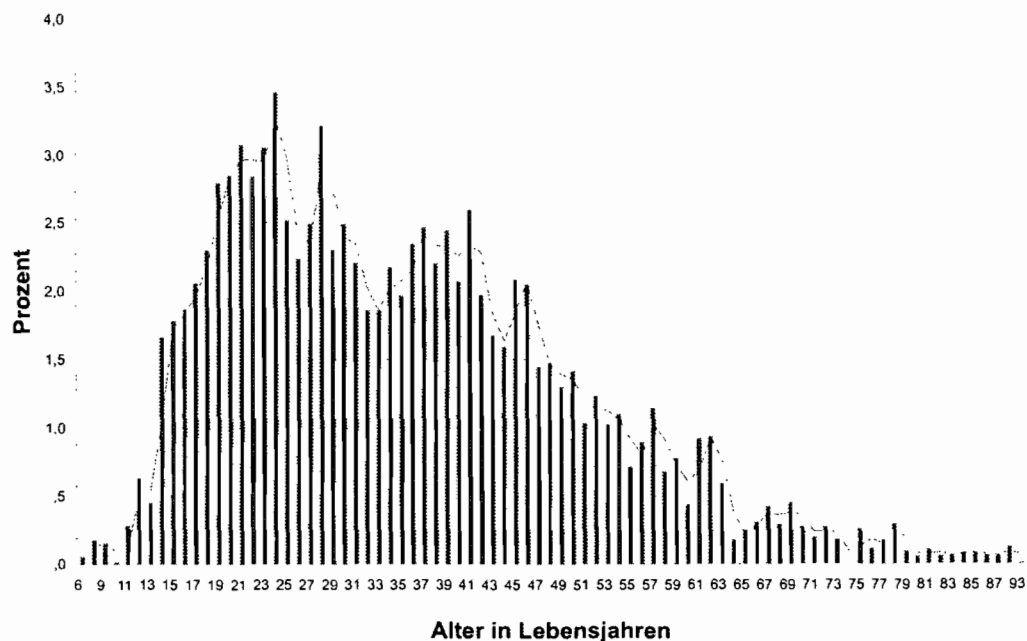
131 Siehe auch *Piquero et al*, Key Issues in Criminal Career Research (2007).

132 Gerechnet wurde eine Varianzanalyse mit der unabhängigen Variable „Delikt“ und der abhängigen Variable „Alter“. Die Variable „Delikt“ wurde für diese Analyse neu gebildet. Die Ausprägungen sind die drei dominanten Deliktformen „fahrlässige Körperverletzung“ (§ 88 StGB), „vorsätzliche Körperverletzung“ (§§ 83 – 87 StGB) und „Eigentumsdelikte“ (§§ 125 – 168e StGB). Die anderen Delikte wurden zu einer gemeinsamen Kategorie „andere Delikte“ zusammengefasst. Die Ergebnisse der Gruppenvergleiche (Scheffé-Prozedur) weisen darauf hin, dass sich das Durchschnittsalter der wegen einer fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB) Beschuldigten hoch signifikant ($p < .001$) vom Durchschnittsalter aller anderen Deliktgruppen unterscheidet (Durchschnittsalter: fahrlässige Körperverletzung = 40,4 Jahre, vorsätzliche Körperverletzung = 33,1 Jahre, Eigentumsdelikte = 33,4 Jahre, andere Delikte = 34,5 Jahre).

133 *BMI*, Sicherheitsbericht 2008 (2009), B11.

134 *Ecoplan*, Auswertung Mikrozensus 2005 für den Kanton Bern (2007), 19.

Abbildung 2: Alter der Beschuldigten



BAZ-Bereich: Durchschnittliches Alter=35.25. **St-Bereich:** Durchschnittliches Alter=35.25. Mittelwertsdifferenz: $T=-.011$, $p>.05$; T-Test nach Welch.

5.1.3. Nationalität und Wohnsitz

In Hinblick auf die Nationalität lässt sich festhalten, dass rund drei Viertel der Beschuldigten österreichische Staatsbürger sind (Tabelle 71). Neun Prozent kommen aus einem anderen EU-Land und etwa ein Fünftel der Beschuldigten hat eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes. Betrachtet man diese Ergebnisse in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit, so fällt auf, dass im St-Bereich vermehrt Angehörige eines Nicht-EU-Lands beschuldigt wurden (25 %). Im BAZ-Bereich umfasst der entsprechende Anteil 15 Prozent. Diese **Überrepräsentanz der Nicht-EU-Bürger im St-Bereich** wird begleitet von einem geringeren Anteil an beschuldigten Österreichern im St-Bereich. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim LG, sind etwa zwei Drittel der Beschuldigten Österreicher, während im BAZ-Bereich der Anteil rund drei Viertel ausmacht. Wirft man nun einen Blick auf den Wohnsitz der Beschuldigten, so wird ersichtlich, dass die überwiegende Mehrheit (93 %) in Österreich beheimatet ist. Fünf Prozent leben in einem anderen EU-Land und etwa zwei Prozent haben ihren ständigen Wohnsitz im EU-Ausland. Die Analysen in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lassen geringe, jedoch signifikante Unterschiede erkennen. Am Augenscheinlichsten werden die Differenzen abermals bei der Betrachtung der Anteile von Beschuldigten aus dem EU-Ausland. Im BAZ-Bereich beträgt der Anteil knappe zwei Prozent, während im St-Bereich der Anteil mit vier Prozent doppelt so hoch ist.

In den Medien und der Politik wird häufig die **Problematik des „Kriminalitätstourismus“** thematisiert. Eine Abschätzung des Ausmaßes dieses Phänomens kann vorgenommen werden, indem man einerseits den Gesamtanteil jener Beschuldigten berechnet, die nicht österreichische Staatsbürger sind und auch ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben. In

diesem Kontext zeigt sich, dass nur sieben Prozent der Beschuldigten aus dem Ausland kommen und auch ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben. Dieses Ergebnis lässt darauf schließen, dass den „Kriminalitätstouristen“ in unserer Stichprobe nicht jene Bedeutung zukommt, die ihnen im öffentlichen und politischen Diskurs beigemessen wird. Freilich könnte das Ergebnis insofern verzerrt sein, als es in der Gruppe der Verfahren gegen Unbekannte vermehrt nicht EU-Ausländer sein könnten und UT-Verfahren nicht in die Stichprobe der vorliegenden Untersuchung einbezogen werden konnten, weil diese Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen waren.

Auf der anderen Seite ist es zielführend, wenn man den Wohnsitz der nicht-österreichischen Beschuldigten betrachtet. Hier lässt sich erkennen, dass beschuldigte Nicht-EU-Bürger zu 85 Prozent in Österreich wohnen. Folglich fallen nur etwa 15 Prozent der Beschuldigten aus Nicht-EU-Ländern unter das Label „Kriminalitätstouristen“. Im Bereich der beschuldigten EU-Ausländer fällt das Bild etwas anders aus. Hier hat rund die Hälfte der Beschuldigten aus einem anderen EU-Land auch den Wohnsitz in einem anderen EU-Land. Folglich scheint es, dass die Hälfte der Beschuldigten aus einem anderen EU-Land als „Kriminalitätstouristen“ zu bezeichnen ist.

Im Kontext der „Kriminalitätstourismusthematik“ muss des Weiteren angeführt werden, dass die Daten selbst bei jenen Fällen, die oben unter dem Begriff „Kriminalitätstourismus“ subsumiert wurden, gegen das in der Öffentlichkeit vorherrschende und von populistischen Politikern vermittelte Bild von Kriminalitätstouristen als „organisierte Banden“ sprechen. Entgegen dieses Stereotyps handelt es sich bei den Fällen zu einem sehr großen Ausmaß um Verfahren gegen nur einen Angeklagten¹³⁵.

Tabelle 71: Staatsbürgerschaft und Wohnsitz (Spaltenprozent)

	Staatsbürgerschaft			Wohnsitz		
	BAZ	St	Gesamt	BAZ	St	Gesamt
Österreich	76.3	65.5	73.2	93.9	90.5	92.9
Anderes EU-Land	9.2	9.5	9.3	4.5	5.3	4.8
Außerhalb der EU	14.5	25.0	17.5	1.6	4.1	2.3
Gesamt	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0
	(3294)	(1300)	(4595)	(3255)	(1290)	(4545)
Cramer-V, p	.126, p<.001			.077, p<.001		

N=Werte in Klammer.

135 Bei 88 Prozent der Verfahren gegen Nicht-EU-Bürger, deren Wohnsitz nicht in Österreich liegt, ist nur eine Person angeklagt. Bei 68 Prozent der Verfahren gegen Bürger aus einem anderen EU-Land, die nicht in Österreich leben, ist nur eine Person angeklagt.

5.1.4. Stellung im Wirtschaftsprozess

Ein Blick auf die Stellung im Wirtschaftsprozess der Beschuldigten (Tabelle 72) zeigt, dass exakt die Hälfte der Beschuldigten berufstätig ist. Ein Fünftel der Beschuldigten (22 %) war zum Zeitpunkt des Prozesses arbeitslos. Der Anteil der Schüler und Studenten macht elf Prozent aus. Aus den restlichen Kategorien sticht mit neun Prozent der Anteil der Pensionisten heraus. Die Analyse in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lässt hoch signifikante Unterschiede erkennen. Diese werden speziell beim Vergleich der Anteilswerte der Arbeitslosen bzw der Schüler und Studenten sichtbar. Mit 31 Prozent ist der Anteil der **arbeitslosen Beschuldigten im St-Bereich deutlich höher als im BAZ-Bereich**. Dort war etwa ein Fünftel der Beschuldigten arbeitslos. Der Anteil der **Schüler und Studenten** beträgt im BAZ-Bereich 13 Prozent, während Schüler und Studenten im St-Bereich nur sechs Prozent der Beschuldigten ausmachen.

Tabelle 72: Stellung des Beschuldigten im Wirtschaftsprozess (Spaltenprozent)

Stellung im Wirtschaftsprozess	BAZ	St	Gesamt
Berufstätig	51.1	48.3	50.3
Arbeitslos	18.8	31.2	22.3
Schüler/Student	12.7	5.7	10.7
Andere Ausbildungsmaßnahme	3.2	3.5	3.2
Hausfrau/Hausmann	1.7	.7	1.4
Pension	10.3	7.1	9.4
Anderes	2.2	3.5	2.6
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(3071)	(1214)	(4285)

Cramer-V=.169, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

Beim generell **hohen Anteil an Arbeitslosen** mit 22 Prozent unter den Beschuldigten sticht speziell im St-Bereich die Arbeitslosenquote von rund 31 Prozent heraus. Vor dem Hintergrund einer Arbeitslosenquote von 7,2 Prozent im Jahr 2009¹³⁶ wird die Bedeutung dieses Ergebnisses weiters unterstrichen¹³⁷. Der beobachtete erhöhte Anteil an Arbeitslosen unter den Beschuldigten findet sich (wenn auch nicht konsistent) in der Literatur wieder¹³⁸ und wird durch unterschiedliche theoretische Ansätze begründet¹³⁹.

136 *Statistik Austria*, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung, Arbeitsmarktservice. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitslose_arbeitssuchende/023383.html; abgefragt am 22.03.2010.

137 Natürlich sind die Prozentwerte nicht direkt vergleichbar, da sie sich auf unterschiedliche Grundgesamtheiten beziehen. Während sich die Arbeitslosenquote auf die Gesamtheit des unselbständigen Arbeitskräftepotential bezieht, basiert der Anteil der Arbeitslosen in der vorliegenden Arbeit auf einer zufälligen Auswahl an Gerichtsakten innerhalb der Gerichtsstandorte bzw auf der Wahl der Gerichtsstandorte auf der Gesamtheit aller potentiellen Täter, die in Österreich strafbar werden könnten.

138 Siehe etwa *Chiricos*, *Social Problems* 1987/34, 187 ff.

139 Manche theoretische Perspektiven gehen davon aus, dass Arbeitslosigkeit Kriminalität bedingt (Siehe etwa *Agnew* in *Cullen/Wright/Blevins* (Hrsg), *Taking Stock* (2008) 101 ff oder *Hirschi*, *Causes of Delinquency* (1969)). Andere Ansätze wiederum sehen Arbeitslosigkeit auch als Folge von Kriminalität.

Des Weiteren finden sich auch Begründungen für die erhöhte „Arbeitslosenquote“ im St-Bereich in der Literatur. So zeigen Studien, dass speziell im Bereich der schwereren Kriminalität ein Zusammenhang zwischen Straffälligkeit und Arbeitslosigkeit besteht¹⁴⁰.

Im wissenschaftlichen und im öffentlichen Diskurs wird häufig die Kriminalitäts-Arbeitslosigkeits-Problematik im Zusammenhang mit Jugendlichen thematisiert. Dieser Schwerpunkt auf der Situation jugendlicher Arbeitsloser spiegelt sich auch in der vorliegenden Erhebung wieder. Bezieht man sich nur auf die Beschuldigten, die entweder berufstätig oder arbeitslos sind¹⁴¹ (selbständiges und unselbständiges Arbeitskräftepotential), so zeigt sich, dass 41 Prozent der Unter-25Jährigen arbeitslos sind, während bei den Über-25Jährigen der Anteil der Arbeitslosen 28 Prozent ausmacht.

Für die berufstätigen Beschuldigten wurde weiters auch der ausgeübte Beruf erhoben (Tabelle 73). Hier zeigt sich, dass bei 29 Prozent ein Angestelltenverhältnis vorliegt. Jeweils 16 Prozent sind selbständig bzw Facharbeiter. Hilfsarbeiter, angelernte Arbeiter und andere Berufsgruppen sind jeweils mit rund einem Neuntel in der Stichprobe vertreten. Sechs Prozent der berufstätigen Beschuldigten sind im öffentlichen Dienst tätig. In Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit fällt auf, dass der Anteil der Angestellten im St-Bereich mit 23 Prozent deutlich geringer als im BAZ-Bereich (32 Prozent) ist.

Diese an sich konträren Hypothesen werden von manchen Autoren auch verbunden und es wird angenommen, dass sowohl Kriminalität zu Arbeitslosigkeit führt als auch Arbeitslosigkeit weitere Kriminalität begünstigt (Siehe etwa *Sampson/Laub* in *Thornberry* (Hrsg), *Developmental Theories of Crime and Delinquency* (1997) 133 ff oder *Wiesner et al* in *Akers/Jensen* (Hrsg), *Social Learning Theory and the Explanation of Crime* (2003) 317 ff). Schlussendlich scheint es auch denkbar, dass Kriminalität und Arbeitslosigkeit nicht in einem kausalen Zusammenhang stehen, sondern dass beide Probleme vielmehr die Folge gemeinsamer Ursachen sind (Siehe etwa *Albrecht* in *Raithe/Mansel* (Hrsg), *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter* (2003) 117 ff; *Caspi et al*, *American Sociological Review* 1998/63, 424 ff und *Farrington/Welsh*, *Saving Children from a Life in Crime* (2008). Anmerkung: *Caspi et al* und *Farrington* und *Welsh* identifizieren unabhängig voneinander dieselben Risikofaktoren für Kriminalität und Arbeitslosigkeit.) An dieser Stelle muss jedoch auch noch darauf hingewiesen werden, dass die kurze Zusammenschau der Erklärungen des Zusammenhangs von Kriminalität und Arbeitslosigkeit ein vereinfachtes Bild der wissenschaftlich kontroversen Diskussion dieses Themas darstellt.

140 *Flood-Page et al*, *Youth Crime: Findings from the 1998/99 Youth Lifestyles Survey* (2000).

141 Die restlichen Kategorien sind auf Grund der unmittelbaren Gebundenheit an das Alter der Beschuldigten („Schüler, Studenten sind jung“, „Pensionisten sind alt“) für einen Vergleich nicht verwendbar.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 73: Ausgeübter Beruf (Spaltenprozent)

Ausgeübter Beruf	BAZ	St	Gesamt
Hilfsarbeiter	11.1	13.3	11.7
Angelernter Arbeiter	11.1	9.3	10.6
Facharbeiter	16.4	14.1	15.8
Angestellter	31.7	22.8	29.2
Öffentlicher Dienst	5.0	7.3	5.7
Selbstständiger	14.5	18.3	15.6
Anderes	10.1	14.8	11.4
Gesamt	100.0 (1636)	100.0 (654)	100.0 (2290)

Cramer-V=.125, $p < .001$; Fälle mit berufstätigen Beschuldigten (inkl. andere Ausbildungsmaßnahme (Lehrlinge))=Werte in Klammer.

Verwendet man die Stellung im Erwerbsprozess bzw die berufliche Stellung als Indikator für die soziale Position der Beschuldigten, wird man – unabhängig von der Frage der Kausalität (s Diskussion zu Arbeitslosigkeit und Kriminalität) – zwei zentrale Ergebnisse zusammenfassend festhalten können:

(1) Generell scheinen **untere soziale Schichten vermehrt als Beschuldigte geführt** zu werden. So etwa liegt der Anteil der Arbeitslosen unter den Beschuldigten mit 22 Prozent deutlich über der allgemeinen Arbeitslosenquote von rund sieben Prozent im Jahr 2009. Weiters machen Beschuldigte in einem Angestelltenverhältnis 29 Prozent der Erwerbstätigen in der Stichprobe aus. Die allgemeine Angestelltenquote in der österreichischen erwerbstätigen Bevölkerung liegt demgegenüber bei 45 Prozent¹⁴². Diese Ergebnisse sind vermutlich durch eine erhöhte Kriminalitätsbelastung in unteren sozialen Schichten und/oder durch eine sozial selektive Strafverfolgung zu erklären¹⁴³.

(2) Abgesehen von den allgemeinen Ergebnissen zur sozialen Position der Beschuldigten zeigt sich, dass vor allem **im St-Bereich untere soziale Schichten vermehrt vertreten** sind. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim LG, macht der Arbeitslosenanteil sogar 31 Prozent (versus 19 % BAZ-Bereich) und der Angestelltenanteil nur 23 Prozent (versus 32 % BAZ-Bereich) aus. Dieses Ergebnis kann einerseits als Indiz dahingehend gewertet werden, dass untere Schichten häufiger „schwerere“ Delikte begehen¹⁴⁴ und somit in die Zuständigkeit des Landesgerichts fallen. Auf der anderen Seite ist es auch denkbar, dass untere soziale Schichten – bei gleichen Voraussetzungen (gleiches Delikt und gleiche Legalbiografie) – vermehrt in die Zuständigkeit des Landesgerichts selektiert werden.

142 *Statistik Austria*, Arbeitsmarktstatistik. Jahresergebnisse 2009 (2010).

143 Siehe dazu *Braithwaite*, *American Sociological Review* 1981/46, 36 ff. In der Metastudie (146 internationale Studien) kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass basierend auf offiziellen Statistiken der Zusammenhang zwischen Kriminalität und sozialer Schicht gut belegt ist. Er schließt des Weiteren, dass eine sozial selektive Jurisdiktion einen eher bescheidenen Beitrag zur höheren (offiziellen) Kriminalitätsbelastung unterer sozialer Schichten beiträgt.

144 Siehe *Elliott/Ageton*, *American Sociological Review* 1980/45.

5.1.5. Legalbiografie

Weiters gilt es, die Legalbiografie der Beschuldigten zu beleuchten. Hier stellt sich zuallererst die Frage, ob im Akt eine Strafregistrauskunft vorhanden ist. Es zeigt sich (Tabelle 74), dass bei drei Viertel der Fälle (76 %) eine **Strafkarte im Ermittlungsakt** vorhanden war. Unterschiede zwischen BAZ- und St-Bereich lassen sich nicht beobachten.

Tabelle 74: Strafregistrauszug (Spaltenprozent)

Strafregistrauskunft im Ermittlungsakt	BAZ	St	Gesamt
Ja	75.4	78.1	76.2
Nein	24.6	21.9	23.8
Gesamt	100.0 (3340)	100.0 (1345)	100.0 (4685)

$\phi = -.028$, $p > .05$; N=Werte in Klammer.

Gesamt gesehen zeigt sich (Tabelle 75), dass in rund **21 Prozent aller Fälle** (unabhängig vom Vorhandensein einer Strafkarte) der Beschuldigte bereits **zu einem früheren Zeitpunkt verurteilt** wurde. Im St-Bereich umfasst der Anteil der Vorverurteilten 26 Prozent. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim BG, so beträgt der entsprechende Anteil 19 Prozent. Der Unterschied ist statistisch hoch signifikant, jedoch von der Stärke her eher gering.

Tabelle 75: Vorverurteilung dokumentiert (Spaltenprozent)

Vorverurteilung dokumentiert	BAZ	St	Gesamt
Ja	19.0	26.5	21.2
Nein	81.0	73.5	78.8
Gesamt	100.0 (3328)	100.0 (1342)	100.0 (4670)

$\phi = -.084$, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

Im Hinblick auf die Anzahl der Vorstrafen lässt sich erkennen (Tabelle 76), dass – entsprechend dem Anteil der Fälle ohne dokumentierte Vorverurteilung – bei 79 Prozent keine Vorstrafe vorliegt. Bei rund sieben Prozent der Fälle liegt eine Vorstrafe des Beschuldigten vor. In vier Prozent der Fälle sind zwei Vorstrafen dokumentiert und bei drei Prozent liegen drei Vorstrafen vor. Der Anteil der Fälle, bei denen der Beschuldigte bereits vier oder mehr Vorstrafen hat, umfasst acht Prozent.

Betrachtet man die Anzahl der **Vorstrafen in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit** (Tabelle 77), so zeigt sich, dass **im St-Bereich im Schnitt mehr Vorstrafen** gegen die Beschuldigten vorliegen. Bezogen auf jene Fälle bei denen eine Vorverurteilung des Beschuldigten dokumentiert ist, manifestiert sich der Unterschied in einer Vorstrafe mehr bei St-Fällen (5 versus 4). Der generell hohe Mittelwert – im Schnitt hat jeder Beschuldigte etwa vier Vorstrafen (bezogen auf jene Fälle mit dokumentierter Vorverurteilung) – ergibt sich primär durch wenige Fälle, in denen bereits sehr viele Vorstrafen vorliegen. Es ist ein Fall in den Daten vorhanden, in dem gegen den Beschuldigten bereits 48 Vorstrafen dokumentiert waren.

Der Unterschied zwischen BAZ- und St-Bereich kann durch zwei unterschiedliche Ansätze erklärt werden. So ist es auf der einen Seite denkbar, dass die Angeklagten im BAZ-Bereich deswegen durchschnittlich weniger Vorstrafen haben, weil davon auszugehen ist, dass es sich bei einer Vielzahl der fahrlässigen Körperverletzungen nach § 88 StGB (entspricht 32 % der BAZ-Fälle) um **Delikte im Straßenverkehr** handelt. Diese Delikte sind nicht „kriminell motiviert“. Folglich ist anzunehmen, dass Personen, die aufgrund eines Delikts im Straßenverkehr angeklagt werden, keine Vorstrafen haben. Diese Argumentationslinie kann jedoch durch die Daten nicht bestätigt werden. Nach Ausschluss der fahrlässigen Körperverletzungsfälle (§ 88 StGB) wird der Unterschied zwischen BAZ- und St-Bereich zwar kleiner, dennoch ist die verbleibende Differenz statistisch signifikant (BAZ: Mittelwert = 0,97; St: Mittelwert = 1,27¹⁴⁵). Auf der anderen Seite kann die höhere Vorstrafenrate im St-Bereich durch ein **höheres „kriminelles“ Potential** der Beschuldigten des St-Bereichs erklärt werden. In der kriminologischen Forschung wird davon ausgegangen, dass eine kleine Gruppe von Straftätern, die ua als „Chronic Offenders“ bezeichnet werden, viele Straftaten begeht¹⁴⁶ (dh eine hohe Tatfrequenz haben), was das Risiko für Vorstrafen erhöht. Weiters gehen manche Autoren¹⁴⁷ davon aus, dass die Gruppe der „Chronic Offenders“ auch vermehrt schwere Delikte begehen¹⁴⁸, wodurch sie in die Zuständigkeit des Landesgerichts fallen.

Bringt man die Nationalität und die Anzahl der Vorstrafen in Zusammenhang, zeigt sich, dass gemäß den Erwartungen österreichische Staatsbürger im Durchschnitt mehr Vorstrafen aufweisen, als ausländische Staatsbürger. Dieses Ergebnis zeigt sich sowohl für den St- als auch den BAZ-Bereich und ist dadurch zu erklären, dass Vorstrafen, die im Ausland verhängt wurden, in Österreich nicht aufscheinen. Unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit können die Ergebnisse wie folgt zusammengefasst werden: Österreichische Beschuldigte haben im Schnitt eine Vorstrafe (0,97). Nicht-EU-Bürger liegen mit durchschnittlich 0,76 Vorstrafen im Mittelfeld, wohingegen Mitglieder anderer EU-Staaten im Durchschnitt nur 0,36 Vorstrafen haben¹⁴⁹.

145 T=2.610, p<.01. T-Test nach *Welch*.

146 Siehe etwa *Farrington*, *Criminology* 2003/41, 221.

147 Siehe etwa *Piquero/Moffitt* in *Farrington* (Hrsg), *Integrated Developmental and Life-Course Theories of Offending* (2005) 51 ff.

148 Diesbezüglich herrscht in der Forschung jedoch kein Konsens (Siehe *Farrington*, *Criminology* 2003/41, 221).

149 Varianzanalyse basierend auf Welch-Test: F=19.409 (df=2), p<.001.

Tabelle 76: Anzahl der Vorstrafen (Spaltenprozent)

Anzahl der Vorstrafen	BAZ	St	Gesamt
0	81.3	73.6	79.1
1	6.3	8.2	6.8
2	3.2	4.2	3.5
3	2.1	3.5	2.5
4	2.1	1.9	2.1
5	1.0	1.4	1.1
6 – 10	2.7	4.3	3.2
11 – 20	1.3	2.2	1.5
20 und mehr ^a	.1	.7	.2
Gesamt	100.0 (3315)	100.0 (1340)	100.0 (4655)
Mittelwert (nur Fälle mit dokumentierter Vorverurteilung)	3.76	4.79	4.13
Mittelwert	.70	1.26	.86

Nur dokumentierte Vorverurteilungen (N=990): T=-3.098, p<.01; T-Test nach Welch. Alle Fälle: T=-5.385, p<.001; T-Test nach Welch. N=Werte in Klammer. a: Maximum=48.

Acht Prozent der Beschuldigten haben zum Zeitpunkt der Aktenerhebung bereits eine **Freiheitsstrafe verbüßt**. Erwartungsgemäß fällt dieser Anteil im St-Bereich mit 13 Prozent signifikant höher als im BAZ-Bereich aus. Dort beträgt die entsprechende Quote sechs Prozent. Das Ergebnis kann wieder durch das höhere „kriminelle Potential“ von „chronischen Straftätern“ (Chronic Offenders) erklärt werden.

Tabelle 77: Hafterfahrung (Spaltenprozent)

Freiheitsstrafe verbüßt	BAZ	St	Gesamt
Ja	6.3	13.1	8.2
Nein	93.7	86.9	91.8
Gesamt	100.0 (3316)	100.0 (1339)	100.0 (4655)

$\phi = -.113$, p<.001; N=Werte in Klammer.

5.2. Rechte der Beschuldigten

5.2.1. Rechtsbelehrung

An der Spitze der in § 49 aufgelisteten Beschuldigtenrechte steht in Z 1 das Recht, vom Gegenstand des gegen ihn bestehenden Verdachts sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren informiert zu werden. § 50 konkretisiert dieses Recht für Kriminalpolizei und StA: Die Information hat „so bald wie möglich“ zu erfolgen. Sie darf nur so lange unterbleiben, als besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre, insbes weil Ermittlungen oder Beweisaufnahmen durchzuführen sind, deren Erfolg voraussetzt, dass der Beschuldigte keine Kenntnis von den gegen ihn geführten Ermittlungen hat. § 164 Abs 1 erwähnt die Informationspflicht nochmals im Zusammenhang mit der Beschuldigtenvernehmung. Dem Beschuldigten ist nämlich vor der

Vernehmung mitzuteilen, welcher Tat er verdächtig ist. Sodann ist er darüber zu informieren, dass er berechtigt sei, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen und sich zuvor mit einem Verteidiger zu beraten. Der Beschuldigte ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden könne.

Die Aktenanalyse kann nur erheben, ob die **Information des Beschuldigten im Akt dokumentiert** ist. Sie kann keine zuverlässigen Aussagen darüber machen, ob auch tatsächlich eine Rechtsinformation erfolgt ist sowie ob dies auf eine Weise geschehen ist, dass sie der Beschuldigte auch verstanden hat. Es ist wohl ganz allgemein davon auszugehen, dass ein sehr großer Teil der Bevölkerung das Vorlesen oder Aushändigen des Gesetzestextes über die Beschuldigtenrechte nicht ausreichend verstehen kann, weil es an der Vertrautheit mit der juristischen Terminologie fehlt. Somit sollte die Rechtsbelehrung mit eigenen Worten des Belehrenden und auf eine Weise erfolgen, die ein Erfassen des Inhalts gewährleistet.

Mehrheitlich (95 %) findet sich die Dokumentation der **Rechtsbelehrung des Beschuldigten im Akt** (Tabelle 78). Bei 7 Prozent der BAZ-Fälle und bei nur 2 Prozent der St-Fälle weist der Akt darauf hin, dass der Beschuldigte über seine Rechte aufgeklärt wurde. Folglich kann geschlossen werden, dass es ausgehend von einer allgemein hohen Rechtsbelehrungsquote im St-Bereich deutlich öfter zur Rechtsbelehrung des Beschuldigten kommt.

Tabelle 78: Rechtsbelehrung des Beschuldigten (Spaltenprozent)

Dokumentation einer Rechtsbelehrung des Beschuldigten	BAZ	St	Gesamt
Ja	93.5	98.4	94.9
Nein	6.5	1.6	5.1
Gesamt	100.0 (2860)	100.0 (1120)	100.0 (3980)

$\phi = -.099$, $p < .001$; Anzahl Fälle in denen der Beschuldigte vernommen wurde=Werte in Klammer.

Die Rechtsbelehrung erfolgte (Tabelle 79) **fast ausschließlich mittels eines Formblattes (97 %)**¹⁵⁰. In drei Prozent der Fälle wurde die Rechtsbelehrung als Vermerk dokumentiert. Andere Formen der Rechtsbelehrungen (0,2 Prozent) sind zu vernachlässigen. Der Vergleich in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigt, dass trotz allgemeiner Dominanz des Formblattes im **BAZ-Bereich dem Vermerk** mit rund vier Prozent eine etwas **höhere Bedeutung** zukommt als im St-Bereich.

150 Zur Rechtsbelehrung des Beschuldigten im Rahmen einer Verfahrenseinstellung s in diesem Abschnitt 3.5.2.

Tabelle 79: Art der Rechtsbelehrung (Spaltenprozent)

Rechtsbelehrung dokumentiert als...	BAZ	St	Gesamt
Formblatt	96.1	98.2	96.7
Vermerk	3.9	1.4	3.1
Auf sonstige Weise	.0	.4	.2
Gesamt	100.0 (2678)	100.0 (1105)	100.0 (3783)

Cramer-V=.080, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

Die Rechtsbelehrung erfolgte mehrheitlich (94 %) **unmittelbar vor Beginn der Vernehmung zur Sache** (Tabelle 80). In fünf Prozent der Fälle wurde die Rechtsbelehrung im Zuge der Ladung vorgenommen. Bei etwa einem Prozent erfolgte die Rechtsbelehrung laut Aktenvermerk erst im Laufe der Vernehmung. Im BAZ-Bereich wurden rund sechs Prozent bereits im Zuge der Ladung über ihre Rechte aufgeklärt. Der entsprechende Anteil macht im St-Bereich drei Prozent aus.

Tabelle 80: Zeitpunkt der Rechtsbelehrung (Spaltenprozent)

Zeitpunkt der Rechtsbelehrung	BAZ	St	Gesamt
Im Zuge der Ladung	5.8	2.9	5.0
Unmittelbar vor Beginn der Vernehmung zur Sache	93.3	96.9	94.4
Im Laufe der Vernehmung	.9	.2	.7
An Ende der Vernehmung	.0	.0	.0
Gesamt	100.0 (2667)	100.0 (1104)	100.0 (3771)

Cramer-V=.073, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

5.2.2. Verteidigerbeziehung

Das folgende Kapitel thematisiert zu Beginn allgemein die Häufigkeit einer Verteidigerbeziehung im Ermittlungsverfahren bzw von welchen Faktoren diese abhängt. In einem nächsten Schritt wird die Verteidigeranwesenheit bei Vernehmungen beleuchtet und es wird in diesem Zusammenhang ein Blick auf die kontradiktorische Vernehmung (§ 165) als gleichsam vorgezogene Hauptverhandlung geworfen. Schlussendlich werden die Verständigungspraxis des anwaltlichen Notdienstes und die Rolle der Verfahrenshilfe betrachtet.

5.2.2.1. Verteidigerbeziehung in Abhängigkeit ausgewählter Variablen

Für die Effizienz der Verteidigung ist als ein wesentliches Element die Tatsache und der Zeitpunkt der Verteidigerbeziehung im Ermittlungsverfahren ausschlaggebend. Nach **§ 58 Abs 1** hat der Beschuldigte das Recht, mit einem **Verteidiger Kontakt** aufzunehmen, ihn zu bevollmächtigen und sich mit ihm zu besprechen. Für einen Beschuldigten in Freiheit bestehen keine faktischen Grenzen zur Wahrnehmung dieses Rechts. Anders verhält es sich, wenn der Beschuldigte festgenommen ist und sich daher nicht unumschränkt um den Verteidigerkontakt bemühen kann. Um

hier eine effiziente Verteidigerbeziehung zu ermöglichen, normiert **§ 59 Abs 1 Satz 1** für den **festgenommenen Beschuldigten** das Recht, Kontakt mit seinem Verteidiger aufzunehmen und ihn zu bevollmächtigen. Dieser **Kontakt** kann nach Satz 2 *leg cit* allerdings bis zur Einlieferung in die Justizanstalt **überwacht** und auf das für die Erteilung der Vollmacht und eine **allgemeine Rechtsauskunft** notwendige Ausmaß **beschränkt** werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden. Diese Beschränkung des Verteidigerkontakts ist im Vergleich mit anderen europäischen Ländern einzigartig und unter Grundrechtsgesichtspunkten, insbes Art 6 EMRK, bedenklich¹⁵¹.

§ 164 Abs 2 regelt die Verteidigerbeziehung im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung. Demnach hat der Beschuldigte das Recht, seiner **Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen**. Dieser darf sich jedoch an der Vernehmung selbst in keiner Weise beteiligen, er kann lediglich nach deren Abschluss ergänzende Fragen an den Beschuldigten richten. Während der Vernehmung darf sich der Beschuldigte auch nicht mit dem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen beraten. Damit ist also die Rolle des Verteidigers zunächst auf die Anwesenheit und die ergänzende Befragung begrenzt. Der Verteidiger ist also gleichsam nur ein passiver Beobachter, der über die Korrektheit der durchgeführten Vernehmung zu wachen hat. Seine Rolle besteht nicht darin, den Beschuldigten bei der Wahrung seiner Rechte zu unterstützen, was im internationalen Vergleich seltsam anmutet und nicht zuletzt im Hinblick auf die Grundrechte, insbes Art 6 EMRK, bedenklich erscheint¹⁵².

Doch selbst diese **passive Beobachterrolle** kann nach § 164 Abs 2 Satz 3 **weiter eingeschränkt** werden, indem von der Beziehung eines Verteidigers abgesehen werden kann, soweit dies erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden. In diesem Fall ist nach Möglichkeit eine Ton- oder Bildaufnahme anzufertigen.

Im folgenden Abschnitt werden kurz die vermuteten Zusammenhänge auf bivariater Ebene untersucht. Da ua davon ausgegangen werden muss, dass die unterschiedlichen unabhängigen Variablen in einem signifikanten Zusammenhang stehen, ist es schließlich notwendig, die bivariaten Analysen auf eine multivariate Sichtweise auszudehnen, um die Determinanten der Verteidigerbeziehung richtig bestimmen und interpretieren zu können. Die inhaltliche Diskussion gefundener Zusammenhänge erfolgt primär im Kontext der multivariaten Ergebnisse. Die bivariaten Analysen dienen vor allem der Identifikation geeigneter Prädiktoren für das multivariate Modell.

151 So zB *Bertel*, ÖIM-Newsletter 2004/3, 155; zu weiteren Ausführungen s im Literaturbericht (2. Abschnitt 4.2.1.).

152 In diese Richtung argumentiert zB *Bertel*, ÖIM-Newsletter 2004/3, 155; s auch *Venier*, FS-Miklau, 615; *Moos*, FS-Miklau, 346; zu weiteren Ausführungen s im Literaturbericht (2. Abschnitt 4.2.1.).

5.2.2.1.1. Häufigkeit der Verteidigerbeziehung

Die Ergebnisse (Tabelle 81) zeigen, dass in **etwa acht Prozent der Fälle** der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren durch einen **Rechtsbeistand** vertreten wurde. Die Analysen in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigen wenig überraschend, dass die Verteidigerbeziehung von der Schwere des Tatvorwurfs abhängt. Im St-Bereich werden mit 18 Prozent deutlich häufiger Verteidiger beigezogen. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim BG, so findet sich nur in vier Prozent der Fälle ein Hinweis, dass der Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde.

Tabelle 81: Beschuldigter durch Rechtsbeistand vertreten (Spaltenprozent)

Hinweise im Akt auf Vertretung des Beschuldigten durch einen Rechtsbeistand	BAZ	St	Gesamt
Ja	3.7	18.1	7.9
Nein	96.3	81.9	92.1
Gesamt	100.0 (3338)	100.0 (1352)	100.0 (4690)

$\varphi = -.242$, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

5.2.2.1.2. Verteidigerbeziehung und Delikt

Betrachtet man nun die Verteidigerbeziehung in Abhängigkeit zur vorgeworfenen strafbaren Handlung (Tabelle 82), lässt sich folgendes Bild erkennen (Die Ergebnisse werden getrennt nach St- und BAZ-Bereich diskutiert, da sich abhängig von der sachlichen Zuständigkeit gewisse Delikte ausschließen.): Liegt die sachliche Zuständigkeit beim **BG**, so finden sich auf der einen Seite bei Verfahren aufgrund einer **fahrlässigen Körperverletzung** (§ 88 StGB) **vermehrt Hinweise** darauf, dass die **Beschuldigten einen Rechtsbeistand** im Ermittlungsverfahren zuziehen. Bei dieser Deliktsgruppe liegt der Anteil der Fälle, bei denen ein Verteidiger die Vertretung des Beschuldigten übernimmt, bei sechs Prozent. Dieses Ergebnis ist vermutlich dadurch zu erklären, dass bei Verkehrsunfällen, die einen wesentlich Teil der fahrlässigen Körperverletzungsdelikte im BAZ-Bereich ausmachen, durch eine Rechtsschutzversicherung ein Anwalt bereitgestellt wird. Bei vorsätzlichen Körperverletzungen (§§ 83 – 87 StGB) ist zwar der Anteil der Verteidigerbeziehung ähnlich hoch wie bei fahrlässigen Körperverletzungsdelikten (§ 88 StGB), jedoch ergibt sich aufgrund der geringeren Häufigkeit dieser Deliktsgruppe (N=599) kein signifikanter Unterschied zur allgemeinen Vertretungsquote im BAZ-Bereich von rund vier Prozent. Auf der anderen Seite lässt sich als weiteres signifikantes Ergebnis des Vergleichs der Verteidigerbeziehung in Abhängigkeit der Delikte erkennen, dass bei **Vermögensdelikten** (§§ 125 – 168e StGB) im **BAZ-Bereich** mit nicht ganz einem Prozent die **Beschuldigten deutlich seltener** von einem **Rechtsbeistand vertreten werden** als es allgemein im BAZ-Bereich der Fall ist. Dieses Ergebnis ist vermutlich auf die geringe Schwere der Vermögensdelikte zurückzuführen, auf Grund derer eine Verteidigerbeziehung seitens der Beschuldigten nicht für erforderlich gehalten wird. Denkbar wäre es auch, dass die schlechtere finanzielle Situation von Vermögensstraftätern es diesen gar nicht erlaubt, einen

Verteidiger beizuziehen und – überwiegend wegen des Fehlens der Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung (vgl § 61) – die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Verfahrenshilfe (§ 61 Abs 2) nicht vorliegen. Diese These kann jedoch durch die Daten nicht gestützt werden. Auch nach Kontrolle von Indikatoren der sozialen Schicht (Arbeitslosigkeit, Hilfsarbeiter, etc) bleibt der Zusammenhang zwischen Verteidigerbeziehung und Vermögensdelikten bestehen¹⁵³.

Im **St-Bereich** lassen sich vier interessante Zusammenhänge zwischen dem vorgeworfenen Delikt und der Verteidigerbeziehung erkennen. Ausgehend von einer allgemeinen Verteidigerbeziehungsquote von 18 Prozent zeigt sich **erstens**, dass bei **Freiheitsdelikten** (§§ 99 – 110 StGB) der Beschuldigte **deutlich seltener** durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde. In „nur“ **zehn Prozent** dieser Fälle finden sich im Akt Hinweise darauf, dass der Beschuldigte einen Verteidiger beigezogen hat. **Zweitens** wird bei **Vermögensdelikten** (§§ 125 – 168e StGB) im St-Bereich der Beschuldigte **häufiger von einem Rechtsbeistand** vertreten. Der entsprechende Anteilswert beträgt **23 Prozent**. **Drittens** liegt bei **Sexualdelikten** 201 – 220a StGB) die **Verteidigerbeziehungsquote mit 39 Prozent** noch einmal **deutlich höher** als bei Vermögensdelikten. Als **viertes** Ergebnis zeigt sich, dass sich **bei SMG-Delikten bei jedem zweiten Akt** (58 %) ein Hinweis auf eine Verteidigerbeziehung findet. Diese deliktsspezifischen Unterschiede könnten durch die Tatsache erklärt werden, dass bei Sexual- und Suchtmitteldelikten häufiger eine Untersuchungshaft verhängt wird, was eine notwendige Verteidigung nach Verhängung der Untersuchungshaft mit sich bringt (vgl § 61 Abs 1 Z 1). Dieser Tatsache wird sogleich im Rahmen der multivariaten Betrachtung (s in diesem Abschnitt 5.2.2.1.3.) nachgegangen.

153 Gerechnet wurde eine partielle Korrelationsanalyse. Dabei wurde der Einfluss der Merkmale „arbeitslos“, „Hilfsarbeiter“ und „angelernter Arbeiter“ als Indikatoren für eine möglicherweise angespannte finanzielle Situation der Beschuldigten kontrolliert. Der bivariate Zusammenhang zwischen „Vermögensdelikt“ und „Anwaltliche Vertretung“ von $\phi = .117$ ($p < .001$ entspricht der Produktmoment Korrelation r) ändert sich nach Kontrolle der oben genannten Merkmale nicht (partiell $r = .114$, $p < .001$).

Tabelle 82: Beschuldigte durch Rechtsbeistand vertreten in Abhängigkeit vom Delikt (Anteilswerte Ja)

Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten	BAZ		St	
	%Ja	N	%Ja	N
§§ 75 – 79 StGB (vorsätzliche Tötungsdelikte)	-	-	-	-
§§ 80, 81 StGB (fahrlässige Tötungsdelikte)	-	-	-	-
§§ 83 – 87 StGB (vorsätzliche Körperverletzungsdelikte)	5.7	599	14.3	231
§ 88 StGB (fahrlässige Körperverletzung)	5.9 ^a	1079	-	-
§§ 99 – 110 StGB (Freiheitsdelikte)	-	-	10.0 ^b	429
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	.7 ^c	1152	22.8 ^d	514
§§ 201 – 220a StGB (Sexualdelikte)	-	-	38.5 ^e	39
§§ 223 – 231 StGB (Urkundendelikte)	7.7	52	10.3	68
§§ 232 – 241g StGB (Geldverkehrsdelikte)	-	-	17.9	28
Andere Delikte nach dem StGB	1.3	235	15.9	176
SMG-Delikte	4.7	214	57.5 ^f	87
Andere Delikte	.0	30	21.4	42
Gesamt	3.7	3319	18.1	1350

^a: $\phi=.080$, $p<.001$; ^b: $\phi=-.144$, $p<.001$; ^c: $\phi=-.117$, $p<.001$; ^d: $\phi=.094$, $p<.001$; ^e: $\phi=.091$, $p<.001$; ^f: $\phi=.269$, $p<.001$; -N kleiner 25 (Diese Fälle werden nicht interpretiert).

5.2.2.1.3. Verteidigerbeziehung, sozialer Status und Nationalität

Um einen etwaigen Zusammenhang zwischen dem sozialen Status des Beschuldigten und der Verteidigerbeziehung zu untersuchen, wird einerseits die Vertretung durch einen Rechtsbeistand in Abhängigkeit der Stellung im Wirtschaftsprozess, des ausgeübten Berufs und der Nationalität untersucht (Tabelle 83).

Im BAZ-Bereich lassen sich keine **Unterschiede** in der Häufigkeit der Rechtsbeistandsbeziehung **in Abhängigkeit der Nationalität** der Beschuldigten feststellen. Für den St-Bereich zeigt sich jedoch, dass speziell Beschuldigte aus einem Nicht-EU-Land mit 27 Prozent deutlich öfter einen Verteidiger zuziehen. Auch dies könnte eine Folge vermehrter Verhängung der Untersuchungshaft gegen diese Gruppe von Beschuldigten sein.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 83: Beschuldigte durch Rechtsbeistand vertreten in Abhängigkeit von der Nationalität (Spaltenprozent)

Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten	BAZ			
	Österreich	EU-Land	Kein EU-Land	Gesamt
Ja	3.8	5.0	2.9	3.7
Nein	96.2	95.0	97.1	96.3
Gesamt	100.0 (2506)	100.0 (303)	100.0 (478)	100.0 (3287)
Cramer-V, p	.025, p>.05			
Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten	St			
	Österreich	EU-Land	Kein EU-Land	Gesamt
Ja	15.1	21.3	27.2	18.7
Nein	84.9	78.8	72.8	81.3
Gesamt	100.0 (850)	100.0 (122)	100.0 (324)	100.0 (1296)
Cramer-V, p	.134, p<.001			

N=Werte in Klammer.

In Abhängigkeit der **Stellung der Beschuldigten im Wirtschaftsprozess** lassen sich sowohl für den BAZ- als auch den St-Bereich signifikante Unterschiede in der Häufigkeit der Verteidigerbeziehung erkennen (Tabelle 84). Liegt die sachliche Zuständigkeit beim BG, so zeigt sich, dass Berufstätige mit sechs Prozent vermehrt einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen, während sich bei Hausfrauen/Hausmännern bzw Beschuldigten, die sich in einer (anderen) Ausbildungsmaßnahme befinden (0 %) keine Hinweise auf eine Verteidigerbeziehung finden. Im St-Bereich fällt speziell auf, dass Arbeitslose mit gut einem Viertel (27 %) deutlich öfter einen Rechtsbeistand zuziehen als es generell im St-Bereich der Fall ist. Dabei ist bemerkenswert, dass es sich hier mehrheitlich um einen Verfahrenshilfeverteidiger handelt. In 83 Prozent der Fälle, in denen ein arbeitsloser Beschuldigter durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde, geht aus dem Akt hervor, dass es sich um einen Verfahrenshilfeverteidiger handelt, was auf Grund der tendenziell schlechten finanziellen Situation von Arbeitslosen auch nicht überrascht¹⁵⁴.

Des Weiteren zeigt sich für den St-Bereich, dass bei Beschuldigten, die sich in anderen Ausbildungsmaßnahmen befinden (ua Lehrlinge usw), die Vertretungsquote bei 26 Prozent liegt. Jedoch ist dieses Ergebnis vor dem Hintergrund der geringen Fallzahl (N=42) vorsichtig zu interpretieren. Weiters ist die Verteidigerbeziehungsquote mit zehn Prozent bei Schülern und Studenten auffällig niedrig.

154 Bezogen auf die Beigabe einer Verfahrenshilfe heben sich die Arbeitslosen vom Rest der Beschuldigten ab. Die allgemeine Verfahrenshilfequote liegt bei elf Prozent. Bei Arbeitslosen wurde in 25 Prozent der Fälle eine Verfahrenshilfe beigegeben (Cramer-V = .282, p<.001).

Christoph Weber / Barbara Starzer / Alois Birklbauer / Helmut Hirtenlehner

Tabelle 84: Beschuldigte durch Rechtsbeistand vertreten in Abhängigkeit von der Stellung im Wirtschaftsprozess (Anteilswerte Ja)

Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten	BAZ		St	
	%Ja	N	%Ja	N
Berufstätig	5.6	1566	15.8	583
Arbeitslos	2.1	578	27.2	378
Schüler/Student	1.5	388	10.0	70
Andere Ausbildungsmaßnahme	.0	94	26.2	42
Hausfrau/Hausmann	.0	53	.0	9
Pension	2.5	318	15.1	86
Anderes	.0	68	25.0	44
Gesamt	3.7	3287	19.6	1212
Cramer-V, p	.107, p<.001		.146, p<.001	

Zur Berechnung des Zusammenhangsmaßes wurden im St-Bereich die Ausprägungen „Hausfrau/Hausmann“ und „Anderes“ zur Kategorie „Anderes“ zusammengefasst.

Im Hinblick auf den **ausgeübten Beruf der Beschuldigten** lässt sich für den BAZ-Bereich erkennen, dass speziell Selbständige die Vertretung durch einen Verteidiger in Anspruch nehmen (Tabelle 85). Rund zwölf Prozent der beschuldigten Selbständigen haben einen Rechtsbeistand beigezogen. Im St-Bereich lässt sich kein Zusammenhang zwischen der Verteidigerbeziehung und dem Beruf des Beschuldigten erkennen. Zwar zeigt sich, dass der Anteil der öffentlichen Bediensteten, die einen Rechtsanwalt beigezogen haben, mit rund acht Prozent vergleichsweise gering ist, jedoch ist dieses Ergebnis statistisch nicht signifikant.

Tabelle 85: Beschuldigte durch Rechtsbeistand vertreten in Abhängigkeit vom ausgeübten Beruf (Anteilswerte Ja)

Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten	BAZ		St	
	%Ja	N	%Ja	N
Hilfsarbeiter	2.2	182	18.6	86
Angelernter Arbeiter	6.7	180	19.7	61
Facharbeiter	3.7	267	16.5	91
Angestellter	4.8	519	13.5	148
Öffentlicher Dienst	4.9	82	8.3	48
Selbstständiger	12.2	238	16.8	119
Anderes	2.4	165	15.6	96
Gesamt	5.4	1633	15.7	1296
Cramer-V, p	.136, p<.001		.078, p>.05	

5.2.2.1.4. Determinanten der Verteidigerbeziehung – eine multivariate Betrachtung

Die bisherigen bivariaten Befunde haben speziell für den St-Bereich ein erklärungsbedürftiges Bild gezeichnet (die Ergebnisse des BAZ-Bereichs werden über die bisherigen bivariaten Befunde hinaus hier nicht weiter vertieft).

- In **Abhängigkeit der Delikte** fällt auf, dass bei SMG-Delikten die Vertretungsquote bei 58 Prozent liegt und somit deutlich höher ist als bei allen anderen Delikten. Bei Freiheitsdelikten (§§ 99 – 110 StGB) wird nur in jedem zehnten Fall ein Rechtsbeistand beigezogen, während bei Eigentumsdelikten (§§ 125 – 168e StGB) die Vertretungsquote mit 23 Prozent statistisch signifikant über der allgemeinen Beiziehungsquote von 16 Prozent liegt.
- In Verbindung mit der **Nationalität** der Beschuldigten fällt die hohe Vertretungsquote bei Bürgern eines Nicht-EU-Landes auf. 27 Prozent dieser Personen wurden durch einen Rechtsbeistand vertreten.
- In Abhängigkeit der **Stellung im Wirtschaftsprozess** sticht einerseits die Rolle der Arbeitslosen heraus. 27 Prozent der Arbeitslosen werden durch einen Rechtsbeistand vertreten. Auf der anderen Seite fällt die geringe Vertretungsquote der Schüler und Studenten auf. Nur ein Zehntel dieser Beschuldigten zieht einen Rechtsbeistand hinzu.

An dieser Stelle muss nun noch die bereits erwähnte Bedeutung der Untersuchungshaft und die damit verbundene notwendige Verteidigung unterstrichen werden. An sich kann bei U-Haftfällen von einer Vertretungsquote von 100 Prozent ausgegangen werden, weil es sich um einen Fall der notwendigen Verteidigung handelt (vgl § 61 Abs 1 Z 1). Somit sind keine substantiellen Folgerungen aus dem Zusammenhang zwischen Untersuchungshaft und Verteidigerbeziehung zu erwarten. Jedoch darf dieses Merkmal bei der Analyse der Bedingungsfaktoren der Verteidigerbeziehung nicht vergessen werden, da ansonsten falsche inhaltliche Schlüsse gezogen werden könnten¹⁵⁵.

Bivariate Analysen zeigen auf, dass die **einzelnen Merkmale**, die in einer positiven Assoziation mit der Verteidigerbeziehung stehen, auch **untereinander zum Teil deutlich korrelieren**. So etwa sind Mitglieder aus Nicht-EU-Staaten vermehrt arbeitslos¹⁵⁶, auch öfter in Untersuchungshaft¹⁵⁷ und auch vermehrt aufgrund von SMG-Delikten beschuldigt¹⁵⁸. Arbeitslose wurden vermehrt in U-Haft genommen¹⁵⁹, wurden auch vermehrt wegen SMG-Delikten¹⁶⁰ und Vermögensdelikten¹⁶¹ beschuldigt.

155 Führt etwa ein spezifisches Delikt häufiger zur U-Haft, lässt sich erklären, warum bei diesem Delikt vermehrt Verteidiger beigezogen werden. Andere inhaltliche Erklärungen der erhöhten Verteidigerbeziehungsquote bei diesem Delikt wären dann falsch.

156 $\varphi=.198$, $p<.001$.

157 $\varphi=.255$, $p<.001$.

158 $\varphi=.136$, $p<.001$.

159 $\varphi=.321$, $p<.001$.

160 $\varphi=.197$, $p<.001$.

161 $\varphi=.054$, $p<.05$.

Folglich ist es nicht ersichtlich, welche der Variablen nun tatsächlich die Vertretungsquote beeinflussen. So kann etwa vermutet werden, dass Bürger aus Nicht-EU-Staaten nur deswegen vermehrt durch einen Rechtsbeistand vertreten wurden, weil sie deutlich öfter in U-Haft genommen wurden und somit eine Vertretungspflicht gegeben ist. Um diese Frage nun näher zu beantworten, wurde eine binäre Logitanalyse (zur Methode s Kapitel 1. in diesem Abschnitt) gerechnet (Tabelle 86). Als unabhängige Variable wurden die bereits diskutierten Merkmale „Nationalität“, „SMG-, Freiheits- und Vermögensdelikte“, „U-Haft“ und „Stellung im Wirtschaftsprozess“ in das Modell aufgenommen, wobei im letzten Merkmal die Ausprägungen „Hausmann“ und „Andere“ aufgrund der geringen Fallzahlen zusammengefasst wurden. Darüber hinaus wurde noch das Alter der Beschuldigten (1 = unter 18, 0 = über 18) berücksichtigt, da in § 39 JGG der erleichterte Zugang zur Verfahrenshilfe durch geringere Anforderungen an die notwendige Verteidigung für Jugendliche festgehalten wird. Auch wurde das Vorhandensein einer Vorverurteilung als Indikator einer – auf Erfahrung beruhenden – besseren Rechtskenntnis als unabhängige Variable in das Modell aufgenommen. Um die Interpretation der Ergebnisse so einfach wie möglich zu gestalten, werden die üblicherweise zur Interpretation herangezogenen $\exp(\beta)$ -Koeffizienten bzw die β -Koeffizienten in Wahrscheinlichkeiten umgerechnet. Diese Transformation erfolgt nur für signifikante Einflüsse. Generell gilt es für die nachfolgende Interpretation festzuhalten, dass es sich bei den β -Koeffizienten um partielle Koeffizienten handelt. Das bedeutet, dass bei der Interpretation eines Effekts davon ausgegangen wird, dass alle anderen Variablen gleich null sind. Folglich ist der Effekt der Konstante so zu interpretieren, dass für berufstätige Österreicher über 18 Jahre, die keine Vorverurteilungen haben, weder aufgrund eines SMG-, Freiheits- noch Vermögensdelikts beschuldigt wurden und auch nicht in U-Haft genommen wurden, die Vertretungswahrscheinlichkeit bei rund 13 Prozent liegt. Das Modell sagt also vorher, dass 13 Prozent der oben beschriebenen Beschuldigtenpopulation von einem Rechtsbeistand vertreten wurden.

Als **stärkster Einfluss** sticht erwartungsgemäß die **verhängte Untersuchungshaft** hervor¹⁶². Die Wahrscheinlichkeit einer anwaltlichen Vertretung liegt bei 85 Prozent, wenn ein berufstätiger Österreicher über 18 Jahren in U-Haft genommen wird (gegeben alle anderen Variablen sind gleich null). Überraschend in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass die Vertretungsquote durch einen Verteidiger bei U-Haft-Fällen nicht höher als 85 Prozent ist. Ausgehend von der notwendigen Verteidigung müsste sich eine Vertretungsquote von 100 Prozent ergeben. Unabhängig von den

162 Zur Terminologie gilt es klarzustellen, dass die Untersuchungshaft nicht schon mit der Festnahme eintritt (vgl § 170), sondern erst vorliegt, wenn der zuständige Richter nach Vernehmung des Festgenommenen auf Grund des dringenden Tatverdachts, des Vorliegens eines Haftgrundes und nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit die Untersuchungshaft verhängt (vgl § 173). Diese Entscheidung ist spätestens 48 Stunden nach Einlieferung in das gerichtliche Gefangenenhaus zu treffen (§ 174 Abs 1). Diese Einlieferung hat wiederum spätestens 48 Stunden nach der Festnahme durch die Kriminalpolizei zu erfolgen (vgl § 172 Abs 2).

Einflussfaktoren auf die Vertretungshäufigkeit zeigt sich, dass in 24 Prozent der U-Haftfälle kein Verteidiger beigezogen wurde. Möglicherweise lässt sich dieses Ergebnis durch die U-Haftdauer erklären. Ausgehend davon, dass die notwendige Verteidigung zwar bereits ab Verhängung der U-Haft gegeben ist (vgl. § 61 Abs 1 Z 1), der Bestellvorgang aber einige Zeit dauern kann, sodass die Verteidigung letztlich erst mit der Haftprüfungsverhandlung 14 Tage nach Beginn der U-Haft relevant wird, weil zu dieser ein Verteidiger beigezogen werden muss (vgl. § 176 Abs 2), ist es denkbar, dass manche U-Haften deshalb ohne Verteidigerbeziehung sind, weil sie noch vor der Haftprüfungsverhandlung endeten. Ein Vergleich mit den Daten der Integrierten Vollzugverwaltung¹⁶³ (IVV) deutet jedoch darauf hin, dass die Haftdauer nicht als alleinige Erklärung herangezogen werden kann. Basierend auf den U-Haftfällen der untersuchten LG-Sprengel, die 2009 in Österreich endeten, zeigt sich, dass „nur“ etwa sieben Prozent kürzer als zwei Wochen dauerten. Legt man diesen Anteil auf das vorliegende Sample um, so bleiben immer noch rund 17 Prozent an U-Haftfällen, in denen der Beschuldigte durch keinen Anwalt vertreten wurde. Diese restlichen U-Haftfälle ohne anwaltliche Vertretung sind möglicherweise „zufällig“ in das Sample „gerutscht“. Da ausgehend von der geringen Anzahl an U-Haften (N=169) in der vorliegenden Stichprobe nicht davon auszugehen ist, dass die U-Haftfälle „repräsentativ“ für alle U-Haften an den Erhebungsstandorten sind (zur genaueren Diskussion der Problematik s Kapitel 1. in diesem Abschnitt), ist das Ergebnis nicht allzu verwunderlich.

Weiters bleibt der **positive Einfluss der SMG-Delikte auf die anwaltliche Vertretung** bestehen. Bei berufstätigen Österreichern über 18 Jahren, die wegen eines SMG-Delikts beschuldigt werden, liegt die Vertretungswahrscheinlichkeit bei 32 Prozent. Dieses Ergebnis ist möglicherweise die Folge von gut organisierten Strukturen im „Suchtgifthandel“. Wird man erwischt, ist man durch eine unmittelbare Verteidigerbeziehung „gut vorbereitet“.

Als sehr interessantes Ergebnis zeigt sich, dass bei der multivariaten Betrachtung der Effekt der **Arbeitslosigkeit** die Richtung ändert. Stellte sich bei den bivariaten Analysen noch heraus, dass Arbeitslose vermehrt durch einen Rechtsbeistand vertreten werden, so ändert dieser Einfluss speziell nach Kontrolle der U-Haft die Richtung und wird nach weiterer Kontrolle der SMG-Delikte sogar wieder statistisch signifikant. Dh Arbeitslose wurden nur deswegen vermehrt durch einen Rechtsbeistand vertreten, weil sie eine höhere SMG-Deliktsprävalenz aufweisen und sie auch vermehrt in U-Haft genommen wurden. Der Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und U-Haft ist vermutlich dadurch zu erklären, dass Entscheidungen über die Verhängung der U-Haft aufgrund eines fehlenden Beschäftigungsverhältnisses und der damit verbundenen erhöhten Fluchtgefahr vermehrt positiv ausfallen, zumal „geordnete Lebensverhältnisse“, zu denen auch eine Einbeziehung in den Erwerbsprozess zählt, ein Indiz gegen die Fluchtgefahr ist¹⁶⁴. Diese Hypothese kann auch durch die Daten

163 IVV-Datenauskunft der BRZ GmbH, April 2010. Basis sind alle U-Haften der LGs Wien, Graz, Linz, Wels, Korneuburg, Leoben und Innsbruck, die 2009 endeten.

164 So normiert etwa § 173 Abs 3 erster Satz, dass Fluchtgefahr jedenfalls nicht vorliegt, wenn die strafbare Handlung, der der Beschuldigte verdächtigt wird,

gestützt werden. So zeigt sich, dass bei Arbeitslosen deutlich öfter Fluchtgefahr als Haftgrund angeführt wird (81 % bei Arbeitslosen versus 48 % bei restlichen Beschuldigten)¹⁶⁵. Der Zusammenhang zwischen SMG-Delikten und Arbeitslosigkeit scheint dadurch erklärbar zu sein, dass an die Stelle einer offiziellen Berufstätigkeit der Suchtgifthandel tritt. Auch wäre es denkbar, dass die Beschuldigten, insofern sie auch selbst Drogenkonsumenten sind, Probleme mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes haben.

Ein ähnlicher Effekt wie bei der „Arbeitslosigkeit“ zeigt sich in Hinblick auf die **Nationalität**. Die bivariaten Analysen deuteten darauf hin, dass Nicht-EU-Bürger und auch zum Teil Beschuldigte aus anderen EU-Ländern vermehrt durch einen Anwalt vertreten werden. Dieser Effekt entsteht fast ausschließlich dadurch, dass **Nicht-Österreichische Staatsbürger vermehrt in U-Haft genommen** werden. Während gesamt gesehen in rund 13 Prozent der St-Fälle eine U-Haft verhängt wurde, ist dieser Anteil sowohl bei EU-Ausländern mit 26 Prozent als auch bei Angehörigen von Nicht-EU-Staaten mit 27 Prozent mehr als doppelt so hoch¹⁶⁶. Unter österreichischen Beschuldigten wurde nur in fünf Prozent eine U-Haft verhängt. Die höhere U-Haftquote bei ausländischen Beschuldigten ist möglicherweise – analog zu den Arbeitslosen – in der vermeintlich erhöhten Fluchtgefahr gelegen. Die Annahme findet durch die Daten Bestätigung. Während bei U-Haftfällen mit Österreichern nur in 31 Prozent der Fälle die Fluchtgefahr als Begründung angeführt wurde, liegt der entsprechende Anteil bei EU-Ausländern bei 100 Prozent und bei Mitgliedern aus Nicht-EU-Staaten bei 78 Prozent¹⁶⁷. **Nach Berücksichtigung der U-Haftquote** zeigt sich, dass **ausländische Beschuldigte seltener durch einen Rechtsbeistand vertreten** werden, wobei hier vor allem Beschuldigte aus einem anderen EU-Land mit sieben Prozent eine deutlich geringere Vertretungswahrscheinlichkeit aufweisen. In diesem Zusammenhang ist noch ein interessantes Ergebnis zu erwähnen. Wie oben angemerkt, gibt es – wider die Erwartungen – U-Haft-Fälle ohne anwaltliche Vertretung. Dabei handelt es sich bei 36 dieser 40 Fälle um ausländische Beschuldigte.

Die Frage dahingehend, wodurch die geringere Vertretungsquote Nicht-Österreichischer Staatsbürger zustande kommt, kann durch **zwei Ansätze** begründet werden. Eine mögliche Erklärung ist, dass bei beschuldigten Nicht-Österreichern der **Informationsprozess hinsichtlich der Beschuldigtenrechte** nicht reibungslos verläuft. So findet sich etwa in Akten mit beschuldigten EU-Ausländern **seltener ein Hinweis auf eine Rechtsbelehrung**. In 22 Prozent dieser Fälle ist keine Rechtsbelehrung dokumentiert. Bei Österreichern bzw Bürgern eines Nicht-EU-Landes ist dies nur in 15 bzw 11 Prozent der Fall¹⁶⁸. Jedoch bleibt nach Kontrolle der Rechtsbelehrung der Effekt der Nationalität (Anderes EU-Land) auf die Vertretungsrate weiter bestehen. Im Bereich der anderen Rechtsinformati-

nicht strenger als mit einer fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, er sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und einen festen Wohnsitz im Inland hat, es sei denn, er habe bereits Vorbereitungen zur Flucht getroffen.

165 $\varphi=.333$, $p<.001$.

166 Cramer-V=.309, $p<.001$.

167 Cramer-V=.542, $p<.001$.

168 Cramer-V=.085, $p<.01$.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

onen (Information über anwaltlichen Notdienst, Information über Voraussetzungen der Verfahrenshilfe) zeigen sich zwar keine Hinweise auf eine seltenere Rechtsinformation ausländischer Beschuldigter, jedoch kann aufgrund der Dominanz des – in Deutsch gehaltenen – Formblattes als Mittel der Rechtsbelehrung, hier eine Schwachstelle des Kommunikationsprozesses vermutet werden, die auch durch die etwaige Zuziehung eines Dolmetschers nicht bereinigt werden kann, da diesen die juristischen Kenntnisse für eine adäquate Übersetzung fehlen. Auf der anderen Seite ist es auch denkbar, dass die geringere Vertretungsquote von ausländischen Staatsangehörigen durch sozioökonomische Faktoren (finanzielle Mittel udgl) bedingt ist.

Tabelle 86: Binäre Logitanalyse – Vorhersage der Verteidigerbeziehung

	β	Exp(β)	p	τ^{*100}
Stellung im Wirtschaftsprozess				
<i>Referenz: Berufstätig</i>				
Arbeitslos	-.463	.629	<.05	8.5%
Schüler und Student	-.332	.717	>.05	
Andere Ausbildung	.671	1.956	>.05	
Pension	.104	1.110	>.05	
Anderes	-.573	.564	>.05	
Delikte				
<i>Referenz: alle anderen Delikte</i>				
SMG	1.158	3.183	<.001	32.0%
Freiheitsdelikte	-.356	.700	>.05	
Vermögensdelikte	.111	1.118	>.05	
Nationalität				
<i>Referenz: Österreich</i>				
Anderes EU-Land	-.721	.486	<.05	6.7%
Nicht-EU-Land	-.247	.781	>.05	
U-Haft (0=nein, 1=ja)	3.370	29.088	<.001	81.1%
Vorverurteilungen (0=nein, 1=ja)	.034	1.035	>.05	
Alter (0=über 18, 1=unter 18)	.090	1.094	>.05	
Konstante	-1.912	.148	<.001	12.9%
Cox & Snell R²/Nagelkerkes R²	.236/.380			

τ =Wahrscheinlichkeit einer Verteidigerbeziehung, wenn alle anderen Variablen gleich null sind. Dh Die Vertretungswahrscheinlichkeit für berufstätige Österreicher, die über 18 Jahre sind, keine Vorverurteilungen haben, nicht in U-Haft genommen wurden und weder wegen eines SMG-, Freiheits- noch Vermögensdelikt beschuldigt wurden, liegt bei 12,7 Prozent.

5.2.2.2. Verteidigerbeziehung zu einer Vernehmung und kontradiktorische Vernehmung

Wie bereits in Kapitel 3. in diesem Abschnitt ausgeführt wurde, ist in rund 85 Prozent der Fälle eine Vernehmung des Beschuldigten dokumentiert. Unterschiede in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigten sich keine. Nur bei **zwei Prozent der dokumentierten Vernehmungen** findet sich auch ein Hinweis im Akt, dass ein **Verteidiger des Beschuldigten anwesend** war. Mit drei Prozent ist diese Quote im St-Bereich zwar statistisch hoch signifikant, jedoch numerisch nur unwesentlich höher als im BAZ-Bereich. Dort beträgt der entsprechende Anteil etwa ein Prozent.

Dieser Unterschied ergibt sich in erster Linie dadurch, dass Beschuldigte im St-Bereich deutlich öfter (18 %) einen Verteidiger haben (müssen) als es im BAZ-Bereich der Fall ist (4 %). Betrachtet man nur jene Fälle, in denen der Beschuldigte **durch einen Rechtsbeistand vertreten** wird (Tabelle 87), so liegt sowohl im BAZ- als auch St-Bereich die „**anwaltschaftliche Anwesenheitsquote**“ bei der Vernehmung **bei neun Prozent**.

Tabelle 87: Anwesenheit eines Verteidigers bei der Vernehmung (Spaltenprozent)

Verteidiger bei Vernehmung anwesend	BAZ	St	Gesamt
Ja	1.2	3.0	1.8
Nein	98.8	97.0	98.2
Gesamt	100.0 (2879)	100.0 (1351)	100.0 (4230)

$\varphi=.064$, $p<.001$; Anzahl Vernehmungen gesamt=Werte in Klammer.

Sieht man sich die **Gründe für die Abwesenheit** eines Verteidigers an (Tabelle 88), so fällt auf, dass mehrheitlich der **Verzicht des Beschuldigten** auf sein Recht dokumentiert wurde. Bei jeder siebten Vernehmung, in der kein Verteidiger anwesend war, wurde im Akt vermerkt, dass der Beschuldigte auf dieses Recht verzichtet hat. Bei weiteren 30 Prozent ergibt sich aus dem Akt kein Hinweis darauf, warum kein Verteidiger bei der Vernehmung anwesend war. Eine **Dokumentation beschränkter bzw verweigerter Kontaktaufnahme** des Beschuldigten mit seinem Verteidiger findet sich **in keinem einzigen Akt**. Auch die anderen angeführten Gründe („kein Verteidiger erreichbar“ bzw „konnte keinen Verteidiger namhaft machen“) spielen keine Rolle.

Tabelle 88: Grund für die Abwesenheit eines Verteidigers bei der Vernehmung (Spaltenprozent)

Grund für Verteidigerabwesenheit	BAZ	St	Gesamt
Beschuldigter verzichtete auf sein Recht	67.4	74.9	69.8
Beschuldigter konnte keinen Verteidiger namhaft machen	.1	.2	.1
Es war kein Verteidiger erreichbar	.0	.1	.0
Kontakt wurde gemäß §§ 59, 164 Abs 2 verweigert	.0	.0	.0
Ein mitgekommener Verteidiger durfte nicht an der Vernehmung teilnehmen	.0	.0	.0
Der Beschuldigte wollte während der Vernehmung einen Verteidiger hinzuziehen, dies wurde ihm aber mit der Begründung, er hätte dies vorher organisieren müssen, verweigert	.0	.0	.0
Keine Begründung ersichtlich	32.4	24.8	30.1
Gesamt	100.0 (2879)	100.0 (1309)	100.0 (4166)

Vergleich „Beschuldigter verzichtete auf sein Recht“ und „keine Begründung ersichtlich“: $\varphi=.077$, $p<.001$; Anzahl der Vernehmungen ohne Verteidiger gesamt=Werte in Klammer.

Die **kontradiktorische Vernehmung** (§ 165) erweist sich als **enorme Ausnahme**. Nur sieben Vernehmungen (0,1 %) fungieren als vorgezoge-

ne Hauptverhandlung. Die Frage nach der Anwesenheitshäufigkeit eines Verteidigers bei kontradiktorischen Vernehmungen ist folglich hinfällig.

5.2.2.3. Anwaltlicher Notdienst

Da der Beschuldigte mitunter für ihn überraschend in diesen Status kommt (vor allem wenn er festgenommen wird), hat er häufig keine Daten über einen konkreten Verteidiger, den er beiziehen könnte. Insofern kommt dem **anwaltlichen Notdienst** eine wesentliche Bedeutung zu. Von Interesse ist daher, ob im Rahmen der Vernehmung eines festgenommenen Beschuldigten die Information über den anwaltlichen Notdienst dokumentiert ist und wenn ja, in welcher Form diese Information erfolgt ist.

In nur **knapp einem Viertel** der Fälle findet sich im Akt ein Hinweis darauf, dass der festgenommene Beschuldigte über den anwaltlichen Notdienst **informiert** wurde (Tabelle 89), wobei eine solche Information im St-Bereich mit 26 Prozent deutlich öfter dokumentiert ist als im BAZ-Bereich (9 %), was freilich durch die regelmäßig schwereren Delikte erklärbar ist.

Tabelle 89: Information über anwaltlichen Notdienst bei festgenommenen Beschuldigten (Spaltenprozent)

Information über anwaltlichen Notdienst	BAZ	St	Gesamt
Ja	8.7	26.1	23.4
Nein	91.3	73.9	76.6
Gesamt	100.0 (46)	100.0 (253)	100.0 (289)

$\phi = -.148$, $p < .001$; Anzahl Fälle, in denen der Beschuldigte festgenommen wurde=Werte in Klammer.

Bei der Art der Information dominiert das **Formblatt** (Tabelle 90). In 80 Prozent der Fälle ist die Information im Akt als Formblatt dokumentiert. In 16 Prozent der Fälle findet sich ein Vermerk und bei 4 Prozent wurde die Information anderweitig dokumentiert. Unterschiede in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lassen sich aufgrund der geringen Informierungsquote im BAZ-Bereich (N=4) nicht interpretieren.

Tabelle 90: Art der Information über anwaltlichen Notdienst (Spaltenprozent)

Info über anwaltlichen Notdienst dokumentiert als	BAZ	St	Gesamt
Formblatt	0	84.6	79.7
Vermerk	100	10.8	15.9
Auf sonstige Weise	0	4.6	4.3
Gesamt	100.0 (4)	100.0 (65)	100.0 (69)

Fälle mit dokumentierter Information über anwaltlichen Notdienst bei festgenommenen Beschuldigten=Werte in Klammer. Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahlen nicht berechnet werden.

5.2.2.4. Verfahrenshilfe

Die Verfahrenshilfe soll letztlich dafür sorgen, dass ein effizienter Zugang zum Recht nicht an sozialen Gegebenheiten scheitert. Voraussetzung für den Zugang von Verfahrenshilfe ist daher, dass der Beschuldigte außer Stande sein muss, die gesamten Kosten seiner Verteidigung zu tragen, ohne dass dadurch eine Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts eintritt (§ 61 Abs 2). Dieses **soziale Erfordernis** allein reicht aber nicht aus. Zusätzlich muss dies auch im **Interesse der Rechtspflege**, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich sein. Dieses Erfordernis besteht jedenfalls im Ermittlungsverfahren in den Fällen notwendiger Verteidigung (vgl § 61 Abs 2 Z 1 iVm Abs 1), und darüber hinaus bei einer Beeinträchtigung des Beschuldigten (blind, gehörlos oder auf andere Weise behindert) sowie dann, wenn der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 61 Abs 2 Z 2). Dabei ist mit „Gerichtssprache“ nicht die Amtssprache Deutsch gemeint, sondern die „gerichtliche Fachsprache“ bei Berücksichtigung der entsprechenden Informationspflicht durch die Strafverfolgungsbehörden. Schließlich ist die Beigebung eines Verfahrenshilfeanwalts im Ermittlungsverfahren noch erforderlich bei schwieriger Sach- oder Rechtslage (§ 61 Abs 2 Z 3).

Formal ist bei erwachsenen Straftätern für die Gewährung von Verfahrenshilfe ein **Antrag** des Beschuldigten erforderlich. Nur bei notwendiger Verteidigung ist der Beschuldigte aufzufordern, einen Verteidiger zu bestellen oder Verfahrenshilfe zu beantragen (§ 61 Abs 3). Doch auch in den anderen Fällen besteht eine **Pflicht** für die Strafverfolgungsbehörden, den Beschuldigten über das **Antragserfordernis zu informieren**. Diese Pflicht kann aus der allgemeinen Pflicht zur Rechtsbelehrung (§ 50) abgeleitet werden, zumal das Recht, einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten, zu den zentralen Beschuldigtenrechten gehört (vgl § 49 Z 2).

In **sechs von zehn Fällen** findet sich im Akt ein Hinweis, dass der Beschuldigte über die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe **informiert** wurde (Tabelle 91). Unterschiede zwischen BAZ- und St-Fällen lassen sich nicht beobachten.

Tabelle 91: Information über Voraussetzungen der Verfahrenshilfe (Spaltenprozent)

Information über Verfahrenshilfe	BAZ	St	Gesamt
Ja	61.9	63.0	62.3
Nein	38.1	37.0	37.7
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(3287)	(1333)	(4620)

$\phi = -.010$, $p > .05$; N=Werte in Klammer.

Die Information über die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe erfolgte sowohl im BAZ- als auch im St-Bereich fast ausschließlich (99 %) durch ein **Formblatt** (Tabelle 92).

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 92: Art der Information über Voraussetzungen der Verfahrenshilfe (Spaltenprozent)

Info über Verfahrenshilfe dokumentiert als	BAZ	St	Gesamt
Formblatt	99.3	99.0	99.2
Vermerk	.7	.8	.8
Auf sonstige Weise	.0	.2	.0
Gesamt	100.0 (2026)	100.0 (832)	100.0 (2858)

Cramer-V=.030, $p>.05$; Fälle mit dokumentierter Information über Voraussetzungen der Verfahrenshilfe=Werte in Klammer.

Erwartungsgemäß kommt es sehr selten vor, dass dem Beschuldigten ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wird, weil die sozialen Voraussetzungen eng verstanden und im Wesentlichen mit dem pfändungsfreien Existenzminimum gleichgesetzt werden. Nur in **drei Prozent** der Fälle findet sich im Akt ein Hinweis auf einen **Verfahrenshilfeverteidiger** (Tabelle 93). Weiters ist es wenig überraschend, dass fast ausschließlich bei St-Fällen ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wurde, weil es im bezirksgerichtlichen Verfahren keine notwendige Verteidigung gibt und diese Gegebenheit das entscheidende Kriterium ist für die Beurteilung des Interesses der Rechtspflege als zweite Voraussetzung für die Gewährung von Verfahrenshilfe. Der entsprechende Anteilswert beträgt elf Prozent, während er im BAZ-Bereich nahezu bei Null liegt. Folglich kann der Zusammenhang zwischen Haft und Verfahrenshilfeverteidiger nur für St-Fälle betrachtet werden.

Tabelle 93: Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe (Spaltenprozent)

Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben	BAZ	St	Gesamt
Ja	.2	11.2	3.4
Nein	99.8	88.8	96.6
Gesamt	100.0 (3343)	100.0 (1352)	100.0 (4695)

$\phi=-.276$, $p<.001$; N=Werte in Klammer.

In rund einem Fünftel der St-Fälle wurde der **Beschuldigte festgenommen** (Tabelle 94). Dabei wurde **in 50 Prozent dieser Fälle** dem Beschuldigten ein **Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben**. Das bedeutet auch, dass sich bei jeder zweiten dokumentierten Festnahme kein Hinweis darauf findet, dass dem Beschuldigten ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wurde. Liegt keine Festnahme vor, so umfasst die Verfahrenshilfe nur zwei Prozent. Es zeigt sich also, dass erwartungsgemäß **Verfahrenshilfe fast ausschließlich nach** einer erfolgten **Festnahme** beigegeben wird, wobei nahezu in allen diesen Fällen (94,5 %) auch eine U-Haft verhängt wurde, wodurch ein Fall von notwendiger Verteidigung besteht (§ 61 Abs 1 Z 1).

Tabelle 94: Festnahme und Verfahrenshilfe (Spaltenprozent; nur St-Fälle)

Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben	Festnahme		Gesamt
	Ja	Nein	
Ja	50.4	2.2	11.3
Nein	49.6	97.8	88.7
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(254)	(1093)	(1347)

$\phi = .596$, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

5.2.3. Akteneinsicht

Als weiteres zentrales Beschuldigtenrecht wurde im Rahmen des vorliegenden Projekts die Akteneinsicht analysiert: **Wie häufig** wurde die **Akteneinsicht** durch den Beschuldigten bzw dessen Verteidiger (§ 51) wahrgenommen bzw wurden auch **Kopien angefertigt**, wobei hier zwischen anwaltlich vertretenen und unvertretenen Beschuldigten differenziert wurde. Weiters wurde untersucht, ob die Akteneinsicht durch den **Verfahrenshilfeverteidiger** dadurch erleichtert wahrgenommen werden konnte, dass ihm die Aktenkopien **amtswegig zugestellt** wurden.

5.2.3.1. Akteneinsicht allgemein

Nach § 51 Abs 1 ist der Beschuldigte berechtigt, in die der **Kriminalpolizei, der StA und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse** des Ermittlungs- und Hauptverfahrens **Einsicht zu nehmen. Ausgenommen** davon sind zunächst Akten, die dem **Personenschutz** dienen (§ 51 Abs 2 Satz 1). Darüber hinaus ist eine Beschränkung der Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren insofern zulässig, als besondere Umstände befürchten lassen, dass durch eine sofortige Kenntnismahme von bestimmten Aktenstücken der Zweck der **Ermittlungen gefährdet** wäre (§ 51 Abs 2 Satz 2). Ab Verhängung der Untersuchungshaft ist dies jedoch hinsichtlich solcher Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können, unzulässig (§ 51 Abs 2 Satz 3).

Allgemein zeigt sich, dass in etwa **vier Prozent** der erhobenen Fälle vom Beschuldigten bzw dessen Verteidiger **Akteneinsicht beantragt** wurde (Tabelle 95)¹⁶⁹. Der Vergleich in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lässt erkennen, dass **vermehrt bei St-Fällen (7 %)** ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Im BAZ-Bereich findet sich nur in drei Prozent der Fälle ein Hinweis auf einen Antrag auf Akteneinsicht.

169 Dieser niedrige Wert von beantragten Akteneinsichten lässt sich nach Auskunft von Praktikern zum Teil dadurch erklären, dass bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten die Akteneinsicht bei den jeweiligen Geschäftsabteilungen erfolgt. Bei unproblematischen Fällen wird diese mitunter gewährt, ohne dass dies zugleich im Akt ausreichend dokumentiert wird. Dies wird vor allem für Fälle beantragter Akteneinsicht durch den Verteidiger angenommen.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 95: Akteneinsicht – Beantragung (Spaltenprozent)

Akteneinsicht vom Beschuldigten oder dessen Verteidiger beantragt	BAZ	St	Gesamt
Ja	2.9	7.4	4.2
Nein	97.1	92.6	95.8
Gesamt	100.0 (3341)	100.0 (1344)	100.0 (4685)

$\varphi = -.101$, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

Dem Antrag auf Akteneinsicht wurde in der Folge auch **mehrheitlich stattgegeben** (Tabelle 96). In 97 Prozent wurde Akteneinsicht gewährt. Bei drei Prozent wurde die Akteneinsicht immer gemäß § 51 verwehrt. Bei einem Fall (0,6 Prozent) wurde nicht jedem gestellten Antrag stattgegeben. Die Verweigerung der Akteneinsicht gab es nur im bezirksgerichtlichen Bereich. Die Gewährungsquote im St-Bereich lag bei 100 Prozent. Unterschiede zwischen BAZ- und St-Bereich können aufgrund der geringen Fallzahlen bei den Antwortmöglichkeiten „Ja, aber nur bei manchen Anträgen“ und „Nein, immer nach § 51 StPO verweigert“ jedoch nicht analysiert werden.

Tabelle 96: Akteneinsicht – Gewährung (Spaltenprozent)

Akteneinsicht gewährt	BAZ	St	Gesamt
Ja, bei jedem Antrag	93.3	100.0	96.6
Ja, aber nur bei manchen Anträgen	1.1	.0	.6
Nein, immer nach § 51 verweigert	5.6	.0	2.8
Gesamt	100.0 (90)	100.0 (86)	100.0 (176)

Fälle mit beantragter Akteneinsicht=Werte in Klammer. Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahlen (zweite und dritte Zeile) nicht berechnet werden.

Akteneinsicht wurde **in 98 Prozent** der Fälle **nur einmal** zugelassen (Tabelle 97). Lediglich im St-Bereich wurde bei vier Fällen (5 %) zweimal Akteneinsicht gewährt. Zusammen mit dem Ergebnis, dass fast jeder Antrag auf Akteneinsicht stattgegeben wurde, kann gefolgert werden, dass in der überwiegenden Mehrheit der Fälle, in denen Akteneinsicht beantragt wurde, nur ein Antrag erfolgte.

Tabelle 97: Akteneinsicht – Häufigkeit (Spaltenprozent)

Häufigkeit der gewährten Akteneinsicht	BAZ	St	Gesamt
Einmal	100.0	95.3	97.6
Zweimal	.0	4.7	2.4
Gesamt	100.0 (84)	100.0 (85)	100.0 (169)

Fälle mit beantragter Akteneinsicht=Werte in Klammer. Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahlen (zweite Zeile) nicht berechnet werden.

Soweit dem Beschuldigten Akteneinsicht zusteht, sind ihm auf Antrag und gegen Gebühr **Kopien** auszufolgen oder herstellen zu lassen (§ 52 Abs 1), wobei in den Fällen von Verfahrenshilfe ebenso keine Gebühren

zu entrichten sind wie in den Fällen von Haft, sofern die Akten(teile) für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können (§ 52 Abs 2). In **neun von zehn Fällen** wurde eine Kopie der Akten angefertigt und übermittelt (Tabelle 98). Unterschiede zwischen BAZ- und St-Fällen zeigen sich keine.

Tabelle 98: Akteneinsicht – Übermittlung einer Aktenkopie (Spaltenprozent)

Anfertigung und Übermittlung der Aktenkopie	BAZ	St	Gesamt
Ja	87.2	92.8	90.5
Nein	12.8	7.2	9.9
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(84)	(85)	(154)

$\varphi = -.097$, $p > .05$; Fälle mit beantragter Akteneinsicht = Werte in Klammer.

An dieser Stelle soll auch der Frage nachgegangen werden, inwiefern die – in § 52 Abs 3 festgehaltene – unverzügliche Zustellung des Aktes von Amts wegen bei gewährter Verfahrenshilfe in der Praxis funktioniert. Die Ergebnisse zeigen, dass nur in **60 Prozent** jener Fälle, in denen dem Beschuldigten **Verfahrenshilfe** beigegeben wurde, dem Verteidiger **amtswegig eine Aktenkopie übermittelt** wurde. In Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigt sich, dass in allen BAZ-Fällen, in denen eine Verfahrenshilfe beigegeben wurde, auch eine Aktenkopie übermittelt wurde. Jedoch muss hier auf die geringe Anzahl der BAZ-Fälle mit beigegebener Verfahrenshilfe (N=7) hingewiesen werden, was einen Vergleich mit St-Fällen nicht sinnvoll erscheinen lässt. Vielmehr ist es zielführend die St-Fälle gesondert zu betrachten. Ist das LG sachlich zuständig, zeigt sich, dass in **42 Prozent der Fälle** dem Verfahrenshilfeverteidiger **keine Aktenkopie** übermittelt wurde (Tabelle 99). Die Ergebnisse lassen zwar eine dürftige Umsetzung von § 52 Abs 3 vermuten, laut Auskunft von Praktikern gibt es hier aber einen unterschiedlichen Usus. So wird zB bei Verfahrenshilfe zum Teil eine Aktenkopie durch die Geschäftsstelle automatisch übermittelt und diese wird nicht eigens dokumentiert.

Tabelle 99: Übermittlung einer Aktenkopie bei Verfahrenshilfe (Spaltenprozent)

Anfertigung und Übermittlung der Aktenkopie bei Verfahrenshilfe	BAZ	St	Gesamt
Ja	100.0	58.3	60.3
Nein	.0	41.7	39.7
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(7)	(139)	(146)

$\varphi = .182$, $p < .05$; Fälle mit gewährter Verfahrenshilfe = Werte in Klammer.

5.2.3.2. Aktensicht und anwaltliche Vertretung

Differenziert man nun bei der Akteneinsicht nach Fällen, in denen der Beschuldigte von einem Anwalt vertreten wurde, so zeigt sich (Tabelle 100), dass der Antrag auf Akteneinsicht fast ausschließlich bei jenen Beschuldigten gestellt wurde, die durch einen Anwalt vertreten waren. Bei 83 Prozent der Akteneinsichten im BAZ-Bereich und bei **91 Prozent** der Akteneinsichten im **St-Bereich** hatte der **Beschuldigte einen Rechtsbeistand**. Verwendet man die Vertretungshäufigkeit als Referenz, lassen sich die Ergebnisse folgendermaßen zusammenfassen: Im BAZ-Bereich wird in 65 Prozent der Fälle, in denen der Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten wird, auch eine Akteneinsicht beantragt. Hat der Beschuldigte keinen Anwalt, liegt die Häufigkeit des Antrags auf Akteneinsicht nahezu bei Null (N=17). Für den St-Bereich zeigt sich, dass in 37 Prozent der Fälle, in denen eine Vertretung des Beschuldigten erfolgt, auch eine Akteneinsicht beantragt wird. Analog zum BAZ-Bereich wird auch im St-Bereich **ohne anwaltliche Vertretung nahezu nie selbständig** (N=8) vom Beschuldigten eine **Akteneinsicht beantragt**.

Tabelle 100: Beantragung von Akteneinsicht in Abhängigkeit von der anwaltlichen Vertretung (Zeilenprozent)

Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten	BAZ			St		
	Akteneinsicht beantragt			Akteneinsicht beantragt		
	Ja	Nein	Gesamt	Ja	Nein	Gesamt
Ja	64.5	35.5	100.0	37.2	62.8	100.0
Nein	.5	99.5	100.0	.8	99.2	100.0
Gesamt	2.9	97.1	100.0 (3334)	7.4	92.6	100.0 (1338)
φ, p	.720, p<.001			.535, p<.001		

N=Werte in Klammer.

Abhängig davon, ob nun der Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde, zeigt sich folgendes Bild im Hinblick auf die **Anfertigung einer Aktenkopie** (Tabelle 101): Im BAZ-Bereich wurde in 85 Prozent der Fälle, in denen der Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde, eine Aktenkopie angefertigt und übermittelt. Ohne anwaltliche Vertretung liegt der entsprechende Anteil bei 100 Prozent (N=12). Dh, dass in zwölf Fällen ein nicht anwaltlich vertretener Beschuldigter Akteneinsicht beantragt hat und dabei wurde jedes Mal eine Aktenkopie angefertigt. Der Unterschied sticht zwar (85 % versus 100 %) ins Auge, ist jedoch aufgrund der geringen Fallzahl (N=76) statistisch nicht signifikant und somit zu vernachlässigen. Im St-Bereich liegt bei anwaltlicher Vertretung die Aktenanfertigung bei 94 Prozent. Bei Beschuldigten ohne

Rechtsbeistand wurde in 89 Prozent der Fälle eine Aktenkopie angefertigt. Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahl, bei der keine Aktenkopie angefertigt wurde (N=6) nicht analysiert werden.

Tabelle 101: Übermittlung von Aktenkopien in Abhängigkeit von der anwaltlichen Vertretung (Spaltenprozent)

Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten	BAZ			St		
	Aktenkopie übermittelt			Aktenkopie übermittelt		
	Ja	Nein	Gesamt	Ja	Nein	Gesamt
Ja	84.7	15.3	100.0	94.4	5.5	100.0
Nein	100.0	.0	100.0	88.9	11.1	100.0
Gesamt	86.8	13.2	100.0 (76)	92.7	7.3	100.0 (82)
φ, p	.169, p>.05			-		

N=Werte in Klammer.

5.2.3.3. Zeitpunkt der Akteneinsicht

Zur Beurteilung der Effizienz der Akteneinsicht ist auch von Interesse, **zu welchem Zeitpunkt** des Ermittlungsverfahrens zum ersten Mal Einsicht in den Akt genommen wird. Das Gesetz ist diesbezüglich offen. Da das Recht auf Akteneinsicht jedem Beschuldigten zusteht und die StPO von einem materiellen Beschuldigtenbegriff ausgeht (vgl § 48 Abs 1 Z 1), steht dem Beschuldigten in jedem Verfahrensstadium eine Akteneinsicht zu. Dies ergibt sich letztlich auch aus der in § 51 Abs 2 normierten Möglichkeit, unter engen Voraussetzungen die Akteneinsicht zu begrenzen. Wenn die Akteneinsicht ohnehin erst in einem späteren Verfahrensstadium zustehen würde, wäre diese Eingrenzung nicht erforderlich. Die zur Verfügung stehenden Daten lassen jedoch nicht erkennen, wann genau die Akteneinsicht erfolgt ist. Aus der Tatsache, ob die Akteneinsicht bei der Polizei, der StA oder dem Gericht genommen wurde, können aber Rückschlüsse gezogen werden, ob die Akteneinsicht eher in einem frühen Verfahrensstadium (Polizei) oder erst später (StA¹⁷⁰ oder Gericht) genommen wurde.

In **einem Drittel der Fälle**, in denen es eine Akteneinsicht gab, erfolgte diese **bei Gericht** (Tabelle 102). Bei 27 Prozent erfolgte die Akteneinsicht an einem anderen Ort. In ebenfalls etwa einem **Viertel der Fälle** (24 %)

170 Die Vermutung, die Akteneinsicht bei der StA erst in einem späteren Verfahrensstadium anzusiedeln, ergibt sich daraus, dass in der Mehrzahl der Fälle keine Berichte an die StA bis zum Abschlussbericht drei Monate nach Beginn des Strafverfahrens ergehen, und somit kein Akt bei der StA, in den Einsicht genommen werden könnte, vorliegt (s dazu in diesem Abschnitt unter 3.1.3.).

wurde die Akteneinsicht bei der **StA** durchgeführt und bei **17 Prozent** erfolgte die Akteneinsicht bei der **Polizei**. Die Justizanstalten als Ort der Akteneinsicht kommen bei den vorhandenen Daten nicht vor. Somit wird man festhalten können, dass die Akteneinsicht mehrheitlich (56 %) in einem späteren Verfahrensstadium erfolgt¹⁷¹. Lediglich in 17 Prozent der Fälle weist der Ort der Akteneinsicht (Polizei) darauf hin, dass die Akteneinsicht bereits in einem früheren Verfahrensstadium stattgefunden hat. In diesem Zusammenhang ist auch noch anzumerken, dass rund ein Drittel der Akteneinsichten erst nach bzw zum Zeitpunkt der Verfahrenserledigung (Anklage oder Verfahrenseinstellung) durchgeführt wurde, was sich daraus ergibt, dass die Akteneinsicht bei Gericht erfolgte und kein Gericht in das Ermittlungsverfahren involviert war¹⁷².

In Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit zeigen sich deutliche und hoch signifikante Unterschiede. Die Daten deuten darauf hin, dass im **BAZ-Bereich** die Akteneinsicht zu einem **frühen Verfahrensstadium (Polizei)** vielmehr noch eine **Ausnahme** darstellt, als es im St-Bereich der Fall ist. Lediglich neun Prozent der Akteneinsichten bei Bezirksgerichtsfällen finden bei der Polizei statt, 55 Prozent bei der StA oder bei Gericht. Den anderen Orten kommt mit 36 Prozent hier auch eine wesentliche Bedeutung zu, wobei diesbezüglich keine näheren Informationen verfügbar sind. Im **St-Bereich** findet immerhin ein Viertel der Akteneinsichten bei der Polizei und somit vermutlich zu einem relativ frühen Verfahrensstadium statt. Dem Gericht und der StA als Indikatoren für eine spätere Akteneinsicht kommt mit 57 Prozent eine ähnliche Bedeutung wie bei BAZ-Fällen zu, wobei jedoch anders als im BAZ-Bereich der Schwerpunkt mit 38 Prozent deutlich mehr bei Gericht liegt. Daneben spielen andere Orte der Akteneinsicht im St-Bereich mit 18 Prozent eine eher geringe Rolle.

Tabelle 102: Akteneinsicht – Ort (Spaltenprozent)

Ort der Akteneinsicht	BAZ	St	Gesamt
Polizei	9.0	24.6	16.8
StA	27.5	19.6	23.5
Justizanstalt	.0	.0	.0
Gericht	27.5	37.8	32.9
Anderer Ort	36.0	18.0	26.8
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(75)	(74)	(149)

Cramer-V=.285, p<.01; Fälle mit beantragter Akteneinsicht=Werte in Klammer.

Die **Rolle des Gerichts** als Ort der Akteneinsicht ist möglicherweise **im Zusammenhang mit einer verhängten U-Haft**, anderen Zwangsmitteln oder einer Anklageerhebung zu sehen, da nur in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass auch ein Akt bei Gericht liegt. Dieser Erklärungsan-

171 Im Rahmen der geführten Interviews wurde eine Erklärung dahingehend angeboten, als es aus faktischen Gründen (Dienstzeiten des jeweiligen Polizisten usw) bisweilen sehr schwierig ist, Akteneinsicht zu erhalten, und insofern mit der Akteneinsicht zugewartet wird, bis der Akt bei der StA ist. Dort werde dann Akteneinsicht genommen (vgl 3. Abschnitt 5.2.2.).

172 Zur Erklärung der Akteneinsicht bei Gericht s sogleich.

satz der Dominanz des Gerichts scheint speziell bei St-Akten zielführend zu sein. Bei 24 der 27 Akteneinsichten (89 %) bei Gericht wurde der Beschuldigte in U-Haft genommen bzw wurden andere Zwangsmittel angeordnet oder Anklage erhoben. Im BAZ-Bereich lassen sich so nur neun der 20 Akteneinsichten bei Gericht erklären. Insgesamt bleiben 14 Akteneinsichten bei Gericht übrig, bei denen es eigentlich keine Akten bei Gericht geben sollte. Hier handelt es sich möglicherweise um Erhebungsfehler¹⁷³.

5.2.3.4. Akteneinsicht und vorgeworfenes Delikt

Differenziert man die **Beantragung einer Akteneinsicht in Abhängigkeit der vorgeworfenen strafbaren Handlungen**, lässt sich erkennen, dass sich sowohl im St-Bereich als auch im BAZ-Bereich die Akteneinsichten auf jeweils drei bzw vier Deliktgruppen beschränken. Ist das BG sachlich zuständig, liegt bei 14 Prozent der Akteneinsichten eine vorsätzliche Körperverletzung (§ 83 StGB¹⁷⁴) vor. In 64 Prozent der Fälle handelt es sich um eine fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB) und bei neun Prozent ist im Akt ein SMG-Delikt dokumentiert. Im St-Bereich verteilen sich die Akteneinsichten durch den Beschuldigten bzw dessen Rechtsbeistand auf Vermögensdelikte (§§ 125 – 168e StGB; 47 %), vorsätzliche Körperverletzungen (§§ 83 ff StGB; 10 %), Freiheitsdelikte (§§ 99 – 110 StGB; 19 %) und SMG-Delikte (16 %). Gemäß der allgemeinen hohen anwaltlichen Vertretungsquote bei beantragter Akteneinsicht (s Punkt 4.2. in diesem Abschnitt) ist es nicht verwunderlich, dass auch für die deliktsspezifische Betrachtung Akteneinsichten **überwiegend** mit der **Vertretung durch einen Anwalt** in Verbindung stehen¹⁷⁵.

5.2.3.5. Beschränkung der Akteneinsicht

Die erhobenen Daten zeigen, dass eine Herausnahme von Aktenteilen nach § 51 Abs 2 zum Zwecke der **Beschränkung der Akteneinsicht** mit rund **drei Prozent** (N=4) eine absolute Seltenheit darstellt. Aufgrund dieser geringen Fallzahl können die Unterschiede zwischen St- und BAZ-Bereich nicht interpretiert werden.

173 Es ist etwa denkbar, dass die mit der Datenerfassung beschäftigten Rechtspraktikanten nicht ausreichend zwischen Gericht und StA differenziert haben.

174 Von den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten (§§ 83 ff StGB) ist lediglich für das Grunddelikt des § 83 StGB das Bezirksgericht sachlich zuständig.

175 BAZ-Bereich: Zwölf von 14 Fällen bei vorsätzlicher Körperverletzung (§§ 83 ff StGB), 53 von 63 Fällen bei fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB) und neun von neun SMG-Fällen. St-Bereich: Neun von zehn Fällen bei vorsätzlicher Körperverletzung (§§ 83 ff StGB), 16 von 19 Freiheitsdelikten (§§ 99 – 110 StGB), 45 von 47 Fällen bei Vermögensdelikten (§§ 125 – 168e StGB) und 14 von 16 SMG-Fällen. Zur Interpretation: Im BAZ-Bereich liegt bei 14 Akteneinsichten eine vorsätzliche Körperverletzung vor. Bei zwölf dieser 14 Fälle wurde der Beschuldigte durch einen Anwalt vertreten.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 103: Akteneinsicht – Teile ausgenommen (Spaltenprozent)

Teile bei der Akteneinsicht ausgenommen (§ 51 Abs 2)	BAZ	St	Gesamt
Ja	.8	4.5	2.6
Nein	99.2	95.5	97.4
Gesamt	100.0 (75)	100.0 (76)	100.0 (151)

$\phi = -.097$, $p > .05$; Fälle mit beantragter Akteneinsicht=Werte in Klammer.

5.2.4. Beweisantragsrecht

Eine wesentliche Bedeutung im Rahmen der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens kommt dem Beweisantragsrecht zu. Nach § 55 Abs 1 ist der Beschuldigte berechtigt, die Aufnahme von Beweisen zu beantragen. Im Rahmen des vorliegenden Projekts wurde untersucht, wie intensiv das **Recht**, im Ermittlungsverfahren **Beweisanträge zu stellen**, vom Beschuldigten wahrgenommen wird, **wie viele Beweisanträge gestellt** werden und **welchen Inhalts die Beweisanträge** sind.

Die Ergebnisse zeigen, dass das **Beweisantragsrecht so gut wie gar nicht genutzt** wird (Tabelle 104). Nur in 20 der 4692 Fälle (0,4 %) wurde vom Beschuldigten oder dessen Rechtsbeistand ein Beweisantrag gestellt. Erwartungsgemäß liegt zwar der Anteil **im St-Bereich** mit einem Prozent **signifikant höher** als im BAZ-Bereich (0,2 %). Der Unterschied ist numerisch jedoch nur sehr gering.

Tabelle 104: Beweisantrag (Spaltenprozent)

Stellung von Beweisanträgen durch Beschuldigten oder dessen Rechtsbeistand	BAZ	St	Gesamt
Ja	.2	1.0	.4
Nein	99.8	99.0	99.6
Gesamt	100.0 (3341)	100.0 (1351)	100.0 (4692)

$\phi = -.052$, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

In allen sieben BAZ-Fällen, in denen Beweisanträge gestellt wurden, handelt es sich jeweils um genau einen Antrag (Tabelle 105). Im St-Bereich wurde in neun der zwölf Fälle ebenfalls ein Antrag gestellt. Daneben gibt es jeweils einen Fall, in dem zwei, drei bzw vier Beweisanträge gestellt wurden.

Tabelle 105: Beweisantrag – Anzahl (Spaltenprozent)

Anzahl der Beweisanträge	BAZ	St	Gesamt
1	100.0	75.0	84.2
2	.0	8.3	5.3
3	.0	8.3	5.3
4	.0	8.3	5.3
Gesamt	100.0 (7)	100.0 (12)	100.0 (19)

Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahl nicht berechnet werden; Anzahl Fälle mit dokumentierten Beweisanträgen=Werte in Klammer.

Die **Beweisanträge** betreffen **mehrheitlich (59 %) Zeugen** (Tabelle 106). Bei sieben der **22** dokumentierten **Beweisanträge** bezieht sich der Antrag auf **Sachbeweise**. Unterschiede zwischen BAZ- und St-Bereich können aufgrund der geringen Fallzahl nicht beurteilt werden. Generell zeigt sich jedoch sowohl im St- als auch im BAZ-Bereich dasselbe Bild: Es dominieren Beweisanträge, die sich auf Zeugen beziehen, gefolgt von Sachbeweisen.

Tabelle 106: Beweisantrag – Inhalt (Spaltenprozent)

Beweisantrag betrifft	BAZ	St	Gesamt
Sachbeweise	31.4	31.1	31.8
Zeugen	53.3	63.4	59.1
Sachverständige	15.3	5.5	9.1
Gesamt	100.0 (7)	100.0 (15)	100.0 (22)

Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahl nicht berechnet werden; Anzahl Beweisanträge gesamt=Werte in Klammer.

Entscheidend ist letztlich, wie häufig **Beweisanträgen des Beschuldigten entsprochen** wurde. Hier zeigt sich, dass **in 86 Prozent dem Antrag entsprochen** wird (Tabelle 107). Anders gesagt: 19 der 22 Beweisanträge wurden positiv beantwortet. Im BAZ-Bereich wurde allen sieben Anträgen entsprochen und im St-Bereich wurden zwölf der 15 Beweisanträge positiv beantwortet. Die Ablehnung der drei nichtentsprochenen Beweisanträge erfolgte ohne nähere Begründung.

Tabelle 107: Beweisantrag – entsprochen (Spaltenprozent)

Dem Beweisantrag wurde entsprochen	BAZ	St	Gesamt
Ja	100.0	79.5	86.4
Nein	.0	20.5	13.6
Gesamt	100.0 (7)	100.0 (15)	100.0 (22)

Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahl nicht berechnet werden; Anzahl Beweisanträge gesamt=Werte in Klammer.

5.3. Erkundigungen und Vernehmungen

Zur Verrechtlichung des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens sollte auch eine scharfe Abgrenzung zwischen Erkundigung als gleichsam „informative Befragung“ und förmliche Vernehmung beitragen. Nach der Legaldefinition des § 151 Z 1 ist eine **Erkundigung** das Verlangen von Auskunft und das Entgegennehmen einer Mitteilung von einer Person, wobei § 152 Abs 1 weiters normiert, dass Erkundigungen der Aufklärung einer Straftat und der Vorbereitung einer Beweisaufnahme dienen. Erkundigungen erfolgen **freiwillig** und dürfen nicht erzwungen werden (§ 152 Abs 2). Die Bestimmungen über die Beschuldigten- und Zeugenvernehmung dürfen durch Erkundigungen **bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen** werden (§ 152 Abs 1 aE). Ein Indiz für die Frage, ob dieses Umgehungsverbot in der Praxis wirkt, könnte insbes sein, ob eine große Zahl der Personen, bei denen eine Erkundigung vorgenommen wurde, im späteren Verfahren wieder auftaucht. Das Ergebnis einer Erkundigung ist in einem Amtsvermerk festzuhalten (§ 152 Abs 3).

Eine **Vernehmung** ist nach der Legaldefinition des § 151 Z 2 das Befragen von Personen nach förmlicher Information über ihre Stellung und ihre Rechte im Verfahren. Sie dient nach § 153 Abs 1 der Aufklärung einer Straftat und der Beweisaufnahme. Um sich auf eine Vernehmung vorbereiten zu können, ist die zu vernehmende Person im Regelfall **schriftlich vorzuladen** unter Anführung des Vernehmungsgegenstands und der wesentlichen Rechte im Verfahren (§ 153 Abs 2 Satz 1). Im Falle der Nichtbefolgung dieser Ladung kann **zwangsweise vorgeführt** werden, wenn dies in der Ladung ausdrücklich angedroht wurde (§ 153 Abs 2 aE). Außer in einem solchen Fall ist eine **zwangsweise Vorführung des Beschuldigten zur sofortigen Vernehmung** zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Beschuldigte werde sich andernfalls dem Verfahren entziehen oder Beweismittel beeinträchtigen. Diese Vorführung bedarf grundsätzlich einer Anordnung der StA oder des Gerichts. Lediglich bei Gefahr im Verzug oder bei Betreten auf frischer Tat kann die Kriminalpolizei von sich aus vorführen (§ 153 Abs 3).

5.3.1. Erkundigungen und vorgeworfenes Delikt

Erkundigungen sind in rund einem Fünftel (19 %) der erhobenen Fälle dokumentiert (Tabelle 108). Unterschiede in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigen sich keine.

Tabelle 108: Erkundigung (Spaltenprozent)

Erkundigungen gemäß §§ 151 Z 1, 152 dokumentiert	BAZ	St	Gesamt
Ja	18.5	19.1	18.7
Nein	81.5	80.9	81.3
Gesamt	100.0 (3317)	100.0 (1343)	100.0 (4660)

$\varphi = -.008$, $p > .05$; N=Werte in Klammer.

Betrachtet man die Erkundigungshäufigkeit in Abhängigkeit der Delikte (Tabelle 109), die den Beschuldigten zur Last gelegt werden, zeigen sich für den St-Bereich keine Unterschiede. Bei BAZ-Fällen lassen sich folgende Auffälligkeiten festhalten: Liegt eine **fahrlässige Körperverletzung** (§ 88 StGB) vor, finden sich im Akt **seltener Hinweise auf eine Erkundigung**. In 15 Prozent dieser Fälle ist eine Erkundigung dokumentiert, während allgemein die Erkundigungshäufigkeit im BAZ-Bereich bei 18 Prozent liegt. Daneben zeigt sich, dass es bei Vermögensdelikten (§§ 125 – 168e StGB) vermehrt zu Erkundigungen kommt. Hier ist annähernd in jedem vierten Fall eine Erkundigung dokumentiert (23 %). Besonders selten finden sich Hinweise auf eine Erkundigung bei SMG-Delikten. Bei diesen Fällen liegt die Erkundigungshäufigkeit mit acht Prozent deutlich unter dem allgemeinen Erkundigungsanteil von 18 Prozent. Dieses Ergebnis ist möglicherweise durch die geringe Kooperationsbereitschaft von Personen aus dem Umkreis von Suchtmittelkonsumenten zu erklären. Eine andere Ursache für das Ergebnis könnte sein, dass die Polizei Suchtmittelkonsumenten als potentielle Informanten über Suchtgifthändler nicht „vergraulen“ will. Weiters ist gerade im Suchtmittelbereich die Gefahr der Selbstbelastung sehr groß, sodass möglicherweise aus diesem Grund vermehrt gleich eine Beschuldigtenvernehmung stattfindet.

Tabelle 109: Erkundigungen in Abhängigkeit vom Delikt (Anteilswerte ja)

Erkundigungen gemäß §§ 151 Z 1, 152 dokumentiert	BAZ		St	
	%Ja	N	%Ja	N
§§ 83 – 87 StGB (vorsätzliche Körperverletzungsdelikte)	21.9	594	23.7	228
§ 88 StGB (fahrlässige Körperverletzung)	15.2	1072	-	-
§§ 99 – 110 StGB (Freiheitsdelikte)	-	-	16.8	429
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	23.1 ^b	1143	22.0	509
§§ 201 – 220a StGB (Sexualdelikte)	-	-	18.4	38
§§ 223 – 231 StGB (Urkundendelikte)	11.3	53	20.6	68
§§ 232 – 241g StGB (Geldverkehrsdelikte)	-	-	32.1	28
Andere Delikte nach dem StGB	19.1	230	14.9	174
SMG-Delikte	8.4 ^c	214	17.0	88
Andere Delikte	23.3	30	12.2	41
Gesamt	18.5	3296	19.2	1340

^a: $\phi = .060$, $p < .001$; ^b: $\phi = -.085$, $p < .001$; ^c: $\phi = .068$, $p < .001$; Mehrfachanklagen nicht berücksichtigt. Fahrlässige und vorsätzliche Tötungsdelikte werden aufgrund der geringen Fallzahlen nicht angeführt. -: Wird aufgrund der geringen Fallzahl nicht angeführt.

Betrachtet man nun, ob ein **Zusammenhang** zwischen einer dokumentierten **anwaltlichen Vertretung und dokumentierten Erkundigungen** besteht (Tabelle 110), lässt sich weder für den BAZ-Bereich noch für den St-Bereich ein signifikantes Ergebnis beobachten. Bei anwaltlich vertretenen Beschuldigten findet sich im BAZ-Bereich in rund elf Prozent der Fälle ein Hinweis auf eine Erkundigung. Wird der Beschuldigte nicht vertreten, so findet sich in 19 Prozent der Fälle ein Hinweis auf eine Erkundigung.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Der Unterschied ist zu vernachlässigen. Im St-Bereich sind die Erkundigungshäufigkeiten für anwaltlich vertretene Beschuldigte und jene Beschuldigten, die keinen Rechtsbeistand beigezogen haben, mit 19 Prozent nahezu identisch. Differenziert man weiters nach Delikten, so lassen sich keine signifikanten Unterschiede beobachten. **Innerhalb der einzelnen Deliktsgruppen** zeigen sich also **keine Unterschiede in der Erkundigungshäufigkeit** abhängig davon, ob der Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde oder nicht.

Tabelle 110: Erkundigungen in Abhängigkeit vom Delikt und Rechtsbeistand

Erkundigungen gemäß §§ 151 Z 1, 152 dokumentiert	BAZ			St		
	%Ja		N	%Ja		N
	RB	KRB		RB	KRB	
§§ 83 – 87 StGB (vorsätzliche Körperverletzungsdelikte)	11.8	22.5	130	12.2	25.5	55
§ 88 StGB (fahrlässige Körperverletzung)	6.2	15.7	162	-	-	-
§§ 99 – 110 StGB (Freiheitsdelikte)	-	-	-	14.0	17.2	72
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	12.5	23.2	264	26.1	20.9	112
§§ 201 – 220a StGB (Sexualdelikte)	-	-	-	-	-	-
§§ 223 – 231 StGB (Urkundendelikte)	-	-	-	-	-	-
§§ 232 – 241g StGB (Geldverkehrsdelikte)	-	-	-	-	-	-
Andere Delikte nach dem StGB	33.3	19.4	45	22.2	13.6	26
SMG-Delikte	-	-	-	-	-	-
Andere Delikte	-	-	-	-	-	-
Gesamt	10.5	18.8	613	19.3	19.2	257

Mehrfachanklagen nicht berücksichtigt. Fahrlässige und vorsätzliche Tötungsdelikte werden aufgrund der geringen Fallzahlen nicht angeführt. -: Wird aufgrund der geringen Fallzahl nicht angeführt. RB=durch Rechtsbeistand vertreten. KRB=durch keinen Rechtsbeistand vertreten. N=Fälle mit jeweiligen Delikt und dokumentierten Erkundigungen.

Bei **gut der Hälfte** (55 %) der Akten, in denen Erkundigungen dokumentiert sind, hat es **bei einer Person Erkundigungen** gegeben (Tabelle 111). Bei einem Viertel gab es bei zwei Personen Erkundigungen. Der Vergleich in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit für das Hauptverfahren zeigt, dass es im Schnitt bei BAZ-Fällen bei 1,7 Personen Erkundigungen gab. Bei St-Fällen beträgt der entsprechende Mittelwert 2,1. Der Unterschied ist statistisch signifikant. Der Unterschied auf Mittelwertsebene kann besser dadurch illustriert werden, wenn man die Häufigkeiten der Fälle vergleicht, in denen es nur bei **einer Person** Erkundigungen gegeben hat. Während im BAZ-Bereich in 58 Prozent der relevanten Fälle nur bei einer Person Erkundigungen eingeholt wurden, liegt der entsprechende Anteilswert im St-Bereich bei 47 Prozent. Die **Rollendefinition** der zu vernehmenden Person erfolgt somit **im St-Bereich schneller** als im BAZ-Bereich.

Tabelle 111: Anzahl der Erkundigungen (Spaltenprozent)

Bei wie vielen Personen hat es Erkundigungen gegeben	BAZ	ST	Gesamt
1	58.1	46.8	54.8
2	23.2	26.0	24.0
3	11.3	17.2	13.0
4	4.1	5.2	4.4
5	1.8	2.8	2.1
Mehr als 5	1.4	2.0	1.6
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(612)	(252)	(864)
Mittelwert	1.74	2.09	1.85

T=-2.955, p<.01; Fälle mit dokumentierter Erkundigung=Werte in Klammer

5.3.2. Rolle der Personen

Die Personen, auf die sich die Erkundigungen beziehen, tauchten **in 44 Prozent** der Fälle **im weiteren Verfahren als Zeugen** auf (Tabelle 112). Ein Viertel tauchte gar nicht mehr auf. Das restliche Drittel wird im Verfahren als Beschuldigte geführt. In Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit zeigen sich deutliche Unterschiede. So etwa betreffen bei St-Zuständigkeit die Ermittlungen mehrheitlich (52 %) Personen, die in der Folge als Zeugen auftauchen. Im BAZ-Bereich macht dieser Anteil 40 Prozent aus. Weiters fällt auf, dass sich bei BAZ-Fällen die Ermittlungen in 37 Prozent der Fälle auf Personen beziehen, die im weiteren Verfahren als Beschuldigte geführt werden. Der entsprechende St-Anteil umfasst ein Viertel. Auch daraus lässt sich ein Indiz dafür ableiten, dass die **Rollendefinition im St-Bereich rascher und genauer erfolgt als im BAZ-Bereich**.

Tabelle 112: Mehrere Erkundigungen – Rolle der Person (Spaltenprozent)

Die Person, auf die sich die Erkundigung bezog, taucht im weiteren Verfahren auf als ...	BAZ	St	Gesamt
Beschuldigter	36.7	25.7	33.2
Zeuge	39.7	51.8	43.6
Gar nicht mehr	23.6	22.5	23.2
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(1009)	(490)	(1499)

Cramer-V=.125, p<.001; Anzahl Erkundigungen gesamt=Werte in Klammer.

Betrachtet man nun nur jene Fälle, in denen **genau eine Erkundigung** stattgefunden hat, so kann die Frage beantwortet werden, wie häufig im Fall dieser Einzelerkundigungen die Person, auf die sich die Erkundigung bezog, im weiteren Verfahren als Beschuldigter auftauchte (Tabelle 113). Es zeigt sich, dass – für den Fall, dass nur Erkundigungen bei einer Person stattfanden – sich **vier von zehn Erkundigungen** auf Personen beziehen, die im weiteren Verfahrensverlauf **als Beschuldigte** auftauchen. Bei **ähnlich vielen** (38 %) Fällen bezieht sich die Erkundigung auf Personen, die im weiteren Verfahren eine **Zeugenrolle** einnehmen. Unterschiede in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigen sich keine.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 113: Eine Erkundigung – Rolle der Person (Spaltenprozent)

Die Person, auf die sich die Erkundigung bezog, taucht im weiteren Verfahren auf als...	BAZ	St	Gesamt
Beschuldigter	41.3	36.3	40.1
Zeuge	37.0	39.8	37.7
Gar nicht mehr	21.7	23.9	22.2
Gesamt	100.0 (341)	100.0 (113)	100.0 (454)

Cramer-V=.045, p>.05; Anzahl Erkundigungen gesamt=Werte in Klammer.

In einem weiteren Schritt ist die Frage zu stellen, ob sich die Fälle, in denen es nur bei einer Person Erkundigungen gab, hinsichtlich der Rolle der Person im weiteren Verfahren, von den Fällen mit Erkundigungen bei mehreren Personen unterscheiden. Für den BAZ-Bereich zeigen sich hier keine Unterschiede (Tabelle 114). Liegt die sachliche Zuständigkeit jedoch beim LG, fällt auf, dass bei **Erkundigungen bei nur einer Person**, diese mit 37 Prozent deutlich **häufiger als Beschuldigter im weiteren Verfahren** wieder auftaucht, als dies bei Fällen mit Erkundigungen bei mehreren Personen der Fall ist (23 %). Daneben zeigt sich auch, dass sich **Erkundigungen bei mehreren Personen vermehrt auf Zeugen** beziehen (56 % versus 40 %).

Tabelle 114: Eine versus mehrere Erkundigungen – Rolle der Person (Spaltenprozent)

Spätere Rolle der Person, auf die sich die Erkundigung bezog	BAZ Erkundigungen bei...			St Erkundigungen bei...		
	Einer Person	Mehreren Personen	Gesamt	Einer Person	Mehreren Personen	Gesamt
Beschuldigter	41.2	34.3	36.7	36.6	22.5	25.7
Zeuge	36.9	41.2	39.7	39.6	55.9	51.8
Weder noch	21.9	24.5	23.6	23.8	21.7	22.5
Gesamt	100.0 (342)	100.0 (664)	100.0 (1006)	100.0 (113)	100.0 (372)	100.0 (485)
Cramer-V, p	.068, p>.05			.149, p<.01		

Anzahl Erkundigungen gesamt=Werte in Klammer.

In einem weiteren Schritt soll geklärt werden, in wie vielen Fällen es bei einer Person Erkundigungen gegeben hat, die im weiteren Verfahren dann **als Beschuldigte aufgetaucht** ist und bei der es **keine dokumentierte Vernehmung** gegeben hat und somit auf Grund der Erkundigung gleich die Anklage (der Strafantrag) erhoben wurde. Zu diesem Zweck werden nur jene Fälle beleuchtet, in denen es genau einen Beschuldigten gegeben hat, da sich nur durch diese Eingrenzung sicherstellen lässt, dass es sich bei der Vernehmung und der Erkundigung um dieselbe Person gehandelt hat. Allgemein zeigt sich, dass bei 46 Prozent der Fälle mit einem Beschuldigten, in denen eine Erkundigung dokumentiert ist, diese sich auf den Beschuldigten bezieht (Tabelle 115). Im BAZ-Bereich ist dieser Anteil

mit 51 Prozent deutlich höher als im St-Bereich (32 %). Auch daraus lässt sich wiederum ein Indiz dafür gewinnen, dass die Rollendefinition im St-Bereich rascher und genauer erfolgt als im BAZ-Bereich.

Tabelle 115: Erkundigungen als Substitut für Vernehmungen (Spaltenprozent)

Die Person, auf die sich die Erkundigung bezog, taucht im weiteren Verfahren auf ...	BAZ	St	Gesamt
nicht als Beschuldigter	49.3	67.7	54.3
als Beschuldigter	50.7	32.3	45.7
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(505)	(189)	(694)

$\phi = -.165$, $p < .001$; Fälle mit einem Beschuldigten und dokumentierten Erkundigungen=Werte in Klammer.

Ist das **BG** sachlich zuständig, so wurde in **57 Prozent** der Fälle (N=147), in denen es Erkundigungen gegen den Beschuldigten gegeben hat, dieser **anschließend nicht mehr vernommen** (Tabelle 116). Liegt keine Erkundigung vor, dominiert mit 86 Prozent die Vernehmung. Es zeichnet sich hier also zum Teil ein Ausschließungsprinzip ab: **Entweder es wird erkundigt oder es wird vernommen**. Fälle, in denen sowohl Erkundigungen beim Beschuldigten als auch dessen Vernehmung dokumentiert sind, stellen gesamt gesehen mit 22 Prozent¹⁷⁶ eher die Ausnahme dar. Im **St-Bereich** liegt der Anteil der Erkundigungen ohne Vernehmung bei **20 Prozent**, wobei der Unterschied zum BAZ-Bereich teilweise durch die niedrigere Erkundigungsquote bei Beschuldigten im St-Bereich erklärt werden kann (32 % versus 51 %).

176 Die Angabe bezieht sich auf die Anzahl der Fälle, bei denen Erkundigungen dokumentiert sind.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 116: Erkundigung bei Beschuldigten und Vernehmung (Spaltenprozent)

Erkundigungen bei Beschuldigten	BAZ		
	Beschuldigte wurde vernommen		
	Ja	Nein	N
Nein	86.2	13.8	100.0 (247)
Ja	42.6	57.4	100.0 (256)
Gesamt	64.0	36.0	100.0 (503)
φ, p	.455, $p < .001$		
Erkundigungen bei Beschuldigten	St		
	Beschuldigte wurde vernommen		
	Ja	Nein	N
Nein	89.1	10.9	100.0 (128)
Ja	80.3	19.7	100.0 (61)
Gesamt	86.2	13.8	100.0 (189)
φ, p	.119, $p > .05$		

Fälle mit einem Beschuldigten und dokumentierten Erkundigungen=Werte in Klammer.

5.3.3. Anwesende Personen bei der Vernehmung

Zusätzlich zur bereits erörterten Frage der Verteidigerbeziehung zur Vernehmung ist noch interessant, wer aller bei der Vernehmung von Beschuldigten oder Zeugen anwesend war. Insbesondere ist von Interesse, ob zB vom Zeugen das Recht auf Beiziehung einer **Vertrauensperson** (vgl § 160 Abs 2) beansprucht wurde. Für den Beschuldigten ist dieses Recht nur vorgesehen, wenn er ein Jugendlicher oder ein junger Erwachsener vor Vollendung des 21. Lebensjahres ist (vgl §§ 37, 46a Abs 2 JGG). Bei der Beschuldigtenvernehmung wurde weiters erhoben, **wer die Beschuldigtenvernehmung geführt** und wo sie stattgefunden hat, nachdem seitens der StPO sowohl die Vernehmung durch die Polizei, die StA oder auch das Gericht zulässig ist. Schließlich ist von Interesse, **wie oft der Beschuldigte** im Ermittlungsverfahren einvernommen wurde.

In Kapitel 3.2.1 dieses Abschnitts wurde bereits festgehalten, dass in 85 Prozent der Fälle der **Beschuldigte** im Ermittlungsverfahren vernommen wurde. Die **Vernehmungen** wurden **mehrheitlich (96 %) von der Polizei** geführt. Der Vergleich von St- und BAZ-Fällen zeigte, dass im St-Bereich der Vernehmung durch den Richter eine stärkere Bedeutung beikam, während im BAZ-Bereich fast ausschließlich die Polizei den Beschuldigten vernahm (~100 %), was freilich dadurch nahe liegt, dass es im St-Bereich eher zu Zwangsmittel (wie zB die Verhängung der Untersuchungshaft) kommt und dort eine richterliche Vernehmung angezeigt ist. In **92 Prozent** der Fälle wurde der Beschuldigte **nur einmal** vernommen, wobei hier bei St-Fällen zumindest bei jedem fünften Fall zwei oder mehr Vernehmungen dokumentiert sind.

Richtet man nun den Blick auf die **anwesenden Personen** bei den Vernehmungen (Tabelle 117), so fällt die starke Präsenz der Polizei auf. In **96 Prozent** der Fälle ist die **Polizei** bei der Vernehmung anwesend. In **13 Prozent** der dokumentierten Vernehmungen waren (auch) **andere Personen anwesend**. Bei **sieben Prozent** war eine **Vertrauensperson des Beschuldigten** bei der Vernehmung dabei. Der **StA** war nur in rund **einem Prozent** und ein **Richter** in etwa **drei Prozent** der Vernehmungen anwesend. Bei zwei Prozent der Vernehmungen war der **Verteidiger** des Beschuldigten anwesend. Die Anwesenheit des **Opfers** bzw dessen Vertreters stellt eine äußerste Ausnahme dar. In der Summe ergeben sich Werte über 100 Prozent, da bei den Vernehmungen teilweise mehrere Personen anwesend waren.

In **Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit** zeigt sich, wie bereits in vorangehenden Analysen, dass die **Polizei** bei BAZ-Fällen deutlich öfter als im St-Bereich anwesend war (100 % versus 90 %). Auch ergibt sich analog zur vermehrten Vernehmungsführung durch einen **Richter** im St-Bereich deren verstärkte Anwesenheit bei den Vernehmungen, was wiederum durch die Beteiligung des Richters an der Entscheidung über Zwangsmittel sowie durch die im Bereich der St-Zuständigkeit häufigeren kontradiktorischen Zeugenvernehmungen erklärt werden kann. Wie ebenfalls schon berichtet wurde, ist im St-Bereich vermehrt der **Verteidiger** des Beschuldigten anwesend (3 % versus 1 %), was jedoch darauf zurückzuführen ist, dass im St-Bereich Beschuldigte häufiger einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen. Zusätzlich fällt auf, dass im St-Bereich der Anwesenheit anderer Personen eine stärkere Bedeutung beikommt (22 % versus 8 %).

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 117: Bei der Vernehmung anwesende Personen (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich)

Bei der Vernehmung anwesende Personen	BAZ	St	Gesamt	ϕ , p
Polizei	99.6	90.0	96.4	.236, p<.001
StA	.3	2.1	.9	.094, p<.001
Richter	.2	9.9	3.4	.229, p<.001
Verteidiger	1.2	3.0	1.8	.064, p<.001
Vertrauensperson	7.9	5.8	7.2	.039, p>.05
Opfer	.2	.3	.2	.011, p>.05
Rechtsbeistand des Opfers	.3	.1	.2	.010, p>.05
Andere Personen	8.2	22.0	12.7	.193, p<.001

N(Anzahl Vernehmungen) = 4329. Teilweise ergeben sich inkonsistente Angaben zu anderen Fragen. Beispielsweise liegt der Wert der Richteranzwesenheit unter jenem Anteil, bei dem ein Richter die Vernehmung geführt hat. In solchen Fällen, wo ein zweiter Indikator zur Anwesenheitshäufigkeit vorliegt, wird der höhere Wert berichtet (das betrifft die Richter-, Polizei- und Verteidigeranzwesenheit).

Sowohl im BAZ- als auch im St-Bereich fällt die **relativ hohe Anwesenheitsquote von Vertrauenspersonen** auf. Hier lässt ein Blick ins Detail erkennen (Tabelle 118), dass dieser hohe Anteil an anwesenden Vertrauenspersonen **durch Jugendliche unter 21 Jahren** zu erklären ist. Bei unter 21-Jährigen war im St-Bereich bei rund jeder vierten Vernehmung eine Vertrauensperson anwesend. Im BAZ-Bereich zumindest in drei von zehn Fällen.

Tabelle 118: Anwesenheit von Vertrauensperson in Abhängigkeit vom Alter des Beschuldigten (Spaltenprozent)

	BAZ		St	
	%Vertrauensperson anwesend	N	%Vertrauensperson anwesend	N
Über 21 Jährige	2.2	2328	2.2	1308
Unter 21 Jährige	29.7	259	22.4	87
Gesamt	7.9	2931	5.8	1395
ϕ , p	.412, p<.001		.330, p<.001	

N=Anzahl Vernehmungen

5.3.4. Ort der Vernehmung

Die Vernehmungen wurden **mehrheitlich bei der Polizei** durchgeführt (Tabelle 119). Annähernd neun von zehn Vernehmungen fanden bei der Polizei statt. In drei Prozent der Fälle wurde der Beschuldigte bei Gericht vernommen. Zwei Prozent fanden in einer Justizanstalt und acht Prozent an einem anderen Ort (zB am Unfallort) statt. Betrachtet man Vernehmungen in einer Justizanstalt in Abhängigkeit des vernehmungsführenden Organs, so zeigt sich, dass zwei Drittel (64 %) dieser Vernehmungen durch die Polizei geführt wurden. Bei 26 Prozent der Vernehmungen in einer Justizanstalt wurde der Beschuldigte von einem Richter vernommen und in zehn Prozent der Fälle wurde die Vernehmung vom StA geleitet.

Die **StA** stellt mit nicht einmal einem Prozent die **absolute Ausnahme der Vernehmungsorte** dar. In Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lassen sich einige zentrale Unterschiede beobachten. Speziell zeigt sich, dass dem Gericht mit acht Prozent und der Justizanstalt mit vier Prozent im St-Bereich eine deutlich stärkere Bedeutung als Vernehmungsort beikommt. Im BAZ-Bereich liegen die entsprechenden Werte unter einem Prozent. Diese Abweichungen erklären sich dadurch, dass es im BAZ-Bereich kaum Festnahmen gibt und daher die Strafvollzugsanstalt als Ort der Vernehmung keine Bedeutung haben kann. Demgegenüber fällt auf, dass im BAZ-Bereich elf Prozent der Vernehmungen an einem anderen Ort stattgefunden haben. Dies lässt sich mitunter durch Verkehrsunfälle erklären, bei denen die Vernehmung am Ort des Geschehens erfolgt. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim LG, wurde die Vernehmung nur in einem Prozent der Fälle an einem anderen Ort durchgeführt.

Tabelle 119: Ort der Vernehmung (Spaltenprozent)

Ort der Vernehmung	BAZ	St	Gesamt
Polizei	87.6	85.3	86.9
StA	.0	1.2	.4
Gericht	.2	8.2	2.8
Justizanstalt	.7	4.1	1.8
Anderer Ort	11.4	1.2	8.1
Gesamt	100.0 (2932)	100.0 (1402)	100.0 (4334)

Cramer-V=.315, p<.01; Anzahl Vernehmungen gesamt=Werte in Klammer.

5.4. Zwangsmittel

Um ein Strafverfahren durchführen zu können, sind bestimmte Beweise zu sichern. Zum Teil müssen die erforderlichen Beweismittel auch gegen den Willen des Berechtigten für ein Strafverfahren herangezogen werden. Diese möglichen Eingriffe des Staates in grundrechtlich geschützte Bereiche von Menschen gegen deren Willen werden vielfach unter den Begriff „Zwangsmittel“ zusammengefasst. Wenn durch die Sicherung solcher Beweismittel in das durch Art 8 EMRK geschützte Grundrecht auf Privat- und Familienleben eingegriffen wird, ist dafür auf Grund des in Art 8 Abs 2 EMRK normierten Eingriffsvorbehalts Voraussetzung, dass eine ausdrück-

liche gesetzliche Ermächtigung für einen solchen Grundrechtseingriff existiert. Die Bestimmungen der StPO sind solche gesetzlichen Ermächtigungen.

Die für ein Strafverfahren zulässigen Zwangsmittel sind im Wesentlichen im 8. Hauptstück (Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahme; §§ 109 – 166) und im 9. Hauptstück der StPO (Fahndung, Festnahme und Untersuchungshaft; §§ 167 – 189) normiert. Von den Anordnungsvoraussetzungen her ist zu differenzieren: Manche Befugnisse stehen der Kriminalpolizei stets alleine zu, manche nur ausnahmsweise in den Fällen von Gefahr im Verzug. Andere bedürfen grundsätzlich der Anordnung durch die StA, bisweilen zusätzlich einer gerichtlichen Bewilligung. Die Rolle des Gerichts ist somit auf die Kontrolle von Grundrechtseingriffen reduziert. Insgesamt lässt sich sagen, dass die Bewilligungsanordnungen je strenger werden, desto schützenswerter die Grundrechtssphäre betrachtet wird.

Gerichtlich zu bewilligende Zwangsmittel wurden in sechs Prozent der im Rahmen des vorliegenden Projekts untersuchten Fälle verhängt (Tabelle 120), wobei in St-Fällen Zwangsmittel mit rund 18 Prozent deutlich öfter als im BAZ-Bereich (1 %) angeordnet wurden¹⁷⁷.

Tabelle 120: Anordnung von Zwangsmitteln (Spaltenprozent)

Anordnung eines gerichtlich zu bewilligendes Zwangsmittel gegen den Beschuldigten	BAZ	St	Gesamt
Ja	1.3	18.2	6.2
Nein	98.7	81.8	93.8
Gesamt	100.0 (3347)	100.0 (1356)	100.0 (4668)

$\varphi = -.317$, $p < .001$; N=Werte in Klammer.

Das **häufigste Zwangsmittel**, das verhängt wurde (Tabelle 121), war dabei die **Untersuchungshaft** (58 %), gefolgt von der **Beschlagnahme** (56 %). In jedem viertem Fall, in dem ein Zwangsmittel dokumentiert ist, erfolgte die Durchsuchung von Orten, Gegenständen oder Personen. In 13 Prozent der Fälle wurde eine Festnahme des Beschuldigten angeordnet. Weiters ist die Rolle der „Telefonüberwachung“ (Überwachung von Nachrichten; §§ 134 ff) noch zu unterstreichen. In zehn Prozent der relevanten Fälle wurde eine Telefonüberwachung angeordnet. In der Summe ergeben sich Prozentwerte größer 100, was darauf zurückzuführen ist, dass mehrheitlich – vor allem im St-Bereich – mehrere Zwangsmittel angeordnet wurden.

177 Hier wurden nicht die Angaben von Frage 67 des Erhebungsbogens (s im Anhang) verwendet, da bei der genaueren Nachfrage zu den einzelnen Zwangsmitteln (Frage 68) Inkonsistenzen zu den Fragen nach der richterlich legitimierten Hausdurchsuchung (Frage 51), der richterlich legitimierten Festnahme (Frage 46) und der verhängten Untersuchungshaft (Frage 48) auftreten. Es wurde eine neue Variable gebildet, die die Angaben dieser einzelnen Fragen zusammenführt. Dabei wird der Annahme gefolgt, dass die allgemeinen Angaben zur Festnahme, Hausdurchsuchung und zur Untersuchungshaft reliabler (zuverlässiger) sind, während die komplexere Frage 68 (8 Antwortmöglichkeiten) anfälliger für „inkorrekte“ Angaben ist.

In **Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit** zeigen sich deutliche Unterschiede. Während im BAZ-Bereich die Beschlagnahme mit 93 Prozent das dominante Zwangsmittel ist und den anderen Zwangsmitteln kaum eine Bedeutung beikommt, dominiert im St-Bereich die U-Haft mit 67 Prozent. Dann folgt die Beschlagnahme mit rund 50 Prozent. Daneben kommt mit 30 Prozent der Durchsuchung von Orten, Gegenständen und Personen und der Festnahme (15 %) eine deutlich stärkere Bedeutung zu als im BAZ-Bereich. Diese Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit lässt sich einfach damit erklären, dass intensive personenbezogene Grundrechtseingriffe in relativen Bagatellfällen, wie sie sich meist im BAZ-Bereich finden, unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten meist unangebracht wären.

Tabelle 121: Art der Zwangsmittel (Spaltenprozent bzw Anteilswerte dokumentierter Zwangsmittel; Mehrfachantworten möglich)

Art der Zwangsmittel	BAZ	St	Gesamt	ϕ , p
Beschlagnahme (§ 115)	93.3	49.0	55.8	-.322, p<.001
Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte (§ 116)	2.2	2.0	2.1	-.004, p>.05
Durchsuchung von Orten, Gegenständen oder Personen (§§ 119 ff)	9.1	29.6	26.5	.166, p<.01
Körperliche Untersuchung (§ 123)	.0	1.2	1.0	.044, p>.05
Molekulargenetische Untersuchung (§ 124)	.0	4.5	3.8	.084, p>.05
Telefonüberwachung (§ 135)	.0	11.3	9.6	.139, p<.05
Festnahme (§ 170)	8.9	15.0	12.7	.163, p<.01
U-Haft (§§ 173 ff)	8.9	66.9	58.0	.424, p<.001
Andere Zwangsmittel	.0	6.1	5.1	.103, p>.05

N(Fälle mit angeordnetem Zwangsmittel)=292.

Die Bewilligung dieser Zwangsmittel erfolgte in etwas mehr als drei Viertel der Fälle schriftlich mit einer ausführlichen Einzelfallbegründung (Tabelle 122). Ein Fünftel der Zwangsmittel wurde mittels Textbaustein bewilligt, in elf Prozent der Fälle ist nur eine mündliche Genehmigung dokumentiert und in sechs Prozent erfolgte die Bewilligung des Zwangsmittels mittels Stampiglie¹⁷⁸. Die Analysen in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lassen folgende Unterschiede erkennen: Die ausführliche schriftliche Einzelfallbegründung kommt – aufgrund der eher fehlenden Verhältnismäßigkeit – mit 87 Prozent im BAZ-Bereich deutlich öfter als im St-Bereich vor (76 %). Demgegenüber handelt es sich bei mündlichen Genehmigungen von Zwangsmittel um eine Besonderheit des St-Bereichs (12 % versus 0 %).

178 Dieser niedrige Wert überrascht angesichts der in den geführten Interviews der Stampiglienbegründung eingeräumten Bedeutung (s etwa 3. Abschnitt 2.4.5.).

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 122: Art der Bewilligung der Zwangsmittel (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich)

Bewilligung der Zwangsmittel erfolgte ...	BAZ	St	Gesamt	ϕ , p
mittels Stampiglie	2.6	5.9	5.5	.052, p>.05
mittels Textbaustein	20.5	19.5	19.6	-.009, p>.05
schriftlich mit ausführlicher Einzelfallbegründung	87.2	76.3	77.8	-.092, p<.01
Es ist lediglich eine mündliche Genehmigung dokumentiert	.0	12.2	10.5	.139, p<.05

N(Fälle mit angeordnetem Zwangsmittel)=276.

In einem nächsten Schritt soll die **vermeintliche Dominanz der schriftlichen ausführlichen Einzelfallbegründung** untersucht werden. Es wird hier vermutet, dass dieses Ergebnis mit den einzelnen Zwangsmitteln zusammenhängt, da Untersuchungshaft und Beschlagnahme eine Einzelfallbegründung erfordern. Sieht man von der verhängten Untersuchungshaft und der angeordneten Beschlagnahme ab, so bleiben im BAZ-Bereich nur noch drei Fälle, in denen ein Zwangsmittel angeordnet wurde (Tabelle 123). Alle diese Anordnungen wurden mittels Textbausteins bewilligt. Im St-Bereich bleiben 48 solche Fälle, wobei mit 42 Prozent noch immer die schriftliche Einzelfallbegründung dominiert.

Tabelle 123: Art der Bewilligung der Zwangsmittel ohne U-Haft und Beschlagnahme (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich)

Bewilligung der Zwangsmittel erfolgte ...	BAZ	St	Gesamt
mittels Stampiglie	.0	10.4	9.8
mittels Textbaustein	100.0	19.1	24.0
schriftlich mit ausführlicher Einzelfallbegründung	.0	41.7	39.2
Es ist lediglich eine mündliche Genehmigung dokumentiert	.0	29.2	27.5

Zusammenhänge können aufgrund der geringen Fallzahlen nicht berechnet werden; N(Fälle mit angeordnetem Zwangsmittel)=51.

Zum Teil besteht ein **Zusammenhang zwischen der Anordnung von Zwangsmitteln und der vorgeworfenen strafbaren Handlung**. Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahl im BAZ-Bereich nur für den **St-Bereich** analysiert werden. Tabelle 124 zeigt die Ergebnisse. Delikte mit einer geringen Fallzahl (N<25) werden nicht berücksichtigt. Ausgehend von einer allgemeinen Zwangsmittelquote von 18 Prozent im St-Bereich fällt zu allererst die Rolle der SMG-Delikte auf. Hier wurde in zwei von drei Fällen ein Zwangsmittel angeordnet. Bei Vermögensdelikten (§§ 125 – 168e StGB; 24 %), Sexualdelikten (§§ 201 ff StGB; 32 %) und Urkundendelikten (§§ 223 ff StGB; 38 %) findet sich ebenfalls vermehrt ein Hinweis auf die Anordnung von Zwangsmitteln. Demgegenüber wurde bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten (§§ 83 ff StGB; 9 %), Freiheitsdelikten (§§ 99 – 110 StGB; 8 %) und anderen Delikten nach dem StGB (8 %) deutlich seltener ein Zwangsmittel angeordnet.

Tabelle 124: Anordnung von Zwangsmitteln und Delikte – St-Fälle (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich)

Delikte	Anteil Zwangsmittel angeordnet	N	ϕ , p
§§ 83 – 87 StGB (vorsätzliche Körperverletzungsdelikte)	9.1	230	-.106, p<.001
§§ 99 – 110 StGB (Freiheitsdelikte)	8.3	432	-.176, p<.001
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	24.1	514	.120, p<.001
§§ 201 – 220a StGB (Sexualdelikte)	31.6	38	.059, p<.05
§§ 223 – 231 StGB (Urkundendelikte)	38.2	68	.120, p<.001
§§ 232 – 241g StGB (Geldverkehrsdelikte)	17.2	29	-.004, p>.05
Andere Delikte nach dem StGB	8.0	176	-.103, p<.001
SMG-Delikte	67.0	88	.333, p<.001
Andere Delikte	11.9	42	-.029, p>.05
Gesamt	18.2	1352	

N= Fälle mit entsprechenden Delikten. Dh es finden sich 230 Fälle mit vorsätzlicher Körperverletzung in der Stichprobe, wobei davon bei neun Prozent ein Zwangsmittel angeordnet wurde.

Eine differenzierte Analyse in Abhängigkeit der einzelnen Zwangsmittel kann zur Erklärung der deliktspezifischen Anordnungsquoten beitragen. Die Ergebnisse dieser Analyse finden sich in Tabelle 125. Der Übersichtlichkeit halber werden nur die signifikanten Ergebnisse berichtet. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich die berichteten Prozentwerte nur auf jene Fälle beziehen, in denen auch ein Zwangsmittel angeordnet wurde.

Es zeigt sich, dass die hohe Anordnungsquote bei **SMG-Delikten** durch drei Zwangsmittel erklärt wird. So ist in 73 Prozent der SMG-Fälle, in denen ein Zwangsmittel dokumentiert ist, eine **Beschlagnahme** (§ 115) angeordnet worden. Die hohe Beschlagnahmehäufigkeit bei SMG-Delikten, die in die Zuständigkeit des Landesgerichts fallen, ergibt sich vermutlich daraus, dass es mehrheitlich um Suchtgifthandel (§§ 28, 27 Abs 3, 4 SMG) geht, wo folglich die Suchtmittel beschlagnahmt werden. Daneben kommt es vermehrt zur Durchsuchung von Orten, Gegenständen oder Personen (§§ 119 ff; 54 %) und zur Telefonüberwachung (§ 135; 25 %). Auch diese Ergebnisse sind kaum verwunderlich.

Ebenso findet sich bei **Urkundendelikten** (§§ 223 ff StGB) vermehrt ein Hinweis auf eine Beschlagnahme (§ 115). Der entsprechende Anteilswert liegt bei 73 Prozent, während allgemein etwa in jedem zweiten Fall, in dem ein Zwangsmittel dokumentiert ist, eine Beschlagnahme angeordnet wurde. Die Ursache für die **vermehrte Beschlagnahme bei Urkundendelikten** liegt auf der Hand. **Gefälschte Urkunden** werden **eingezogen**. Des Weiteren zeigt sich bei Urkundendelikten (§§ 223 StGB) eine deutlich geringere Anordnungshäufigkeit einer Untersuchungshaft (§§ 173 ff;

26 %). Vermutlich ist dieses Ergebnis dadurch zu erklären, dass bei Urkundendelikten die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft nach § 173 Abs 2 Z 1 – 3 (Fluchtgefahr, Tatbegehungsgefahr, Verdunkelungsgefahr) seltener gegeben sind. Es ist also hier festzuhalten, dass die hohe Zwangsmittelquote bei Urkundendelikten allein durch die Anordnung einer Beschlagnahme zu erklären ist.

Für **Sexualdelikte** (§§ 201 ff StGB) lässt sich aufgrund der geringen Anzahl der Fälle mit angeordneten Zwangsmitteln (N=12, entspricht 32 % von 38 Sexualdelikten) keine statistische Analyse durchführen. Ein rein deskriptiver Blick in die Daten zeigt, dass es sich bei den Zwangsmitteln um Festnahme (N=4), U-Haft (N=5), Hausdurchsuchung (N=6), Beschlagnahme (N=4) und molekulargenetische Untersuchung (§ 124; N=1) handelt, wobei in manchen Fällen natürlich mehrere Zwangsmittel angeordnet wurden.

Vermögensdelikte (§§ 125 – 168e StGB) sind auch durch eine relativ hohe Anordnungshäufigkeit von Zwangsmitteln gekennzeichnet. In einem von vier Fällen wurde ein Zwangsmittel angeordnet. Bei 82 Prozent dieser Fälle handelt es sich um die Anordnung einer **Untersuchungshaft** (§§ 173 ff). Daneben zeigt sich eine relativ geringe Beschlagnahmehäufigkeit. Während sich unabhängig vom Delikt jedes zweite Zwangsmittel auf die Anordnung einer **Beschlagnahme** (§ 115) bezieht, wurde nur bei 37 Prozent der Vermögensdelikte eine Beschlagnahme durchgeführt. Dieses Ergebnis ist vermutlich dadurch zu begründen, dass bei Eigentumsdelikten allenfalls gestohlene Gegenstände oder Geld nicht mehr auffindbar sind. Weiters zeigt sich noch für **Eigentumsdelikte**, dass es seltener zur Durchsuchung von Gebäuden, Gegenständen oder Personen (§§ 119 ff; 22 %) und zur Telefonüberwachung (§ 135; 7 %) kommt.

Freiheitsdelikte (§§ 99 – 110 StGB) werden durch eine geringe Zwangsmittelquote charakterisiert. Dieses Ergebnis spiegelt sich in einer **unterdurchschnittlichen U-Haftquote** (§§ 173 ff) wider. Mit 46 Prozent liegt die U-Haftquote deutlich unter der allgemeinen Quote von 67 Prozent (dh wurde bei den Freiheitsdelikten ein Zwangsmittel angeordnet, ist es in jedem zweiten Fall eine U-Haft). Darüber hinaus fällt auch die Rolle der **Beschlagnahme** (§ 115) auf. Während es sich etwa in jedem zweiten Fall, in dem ein Zwangsmittel angeordnet wurde, um eine Beschlagnahme handelt, findet sich nur bei 31 Prozent der Freiheitsdelikte mit Zwangsmitteln ein Hinweis auf eine Beschlagnahme.

Weiters zeigt sich, dass es bei **vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten** (§§ 83 ff StGB) **häufiger zu Festnahmen** kommt. Während etwa in 15 Prozent der St-Fälle, in denen ein Zwangsmittel angeordnet wurde, der Beschuldigte festgenommen wurde, beträgt die Festnahmehäufigkeit bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten **36 Prozent**. Es kommt also bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten seltener zur Anordnung von Zwangsmitteln, nur wenn es dazu kommt, ist die Festnahmequote überdurchschnittlich hoch.

Bei anderen Delikten nach dem StGB kann eine deutlich geringere **Beschlagnahmehäufigkeit** (§ 115) festgestellt werden (14 %). Es handelt sich bei dieser Gruppe primär um Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB; 11 der 14 Fälle), was die geringe Beschlagnahmequote erklärt.

Tabelle 125: Unterschiedliche Zwangsmittel und Delikt – St-Fälle (Spaltenprozent)

Delikte	Zwangsmittel		
	%Ja	N	ϕ , p
	<i>Beschlagnahme</i>		
§§ 99 – 110 StGB (Freiheitsdelikte)	30.6	36	-.156, p<.05
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	37.1	124	-.244 p<.001
§§ 223 – 231 StGB (Urkundendelikte)	73.1	26	.164, p<.01
Andere Delikte nach dem StGB	14.3	14	-.171, p<.01
SMG-Delikt	72.9	59	.265, p<.001
Gesamt	49.2	248	
	<i>Festnahme</i>		
§§ 83 – 87 StGB (vorsätzliche Körperverletzung)	36.4	22	.182, p<.01
Gesamt	15.4	247	
	<i>Untersuchungshaft</i>		
§§ 223 – 231 StGB (Urkundendelikte)	25.9	27	-.308 p<.001
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	81.5	124	.308, p<.001
§§ 99 – 110 StGB (Freiheitsdelikte)	45.7	35	-.185, p<.01
Gesamt	67.1	246	
	<i>Durchsuchung von Orten, Gegenständen oder Personen</i>		
SMG-Delikte	54.2	59	.303, p<.001
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	21.8	124	-.174, p<.01
Gesamt	29.7	246	
	<i>Telefonüberwachung</i>		
SMG-Delikte	25.4	59	.239, p<.001
§§ 125 – 168e StGB (Vermögensdelikte)	6.5	124	-.146, p<.05
Gesamt	11.0	248	

N=Fälle mit entsprechenden Delikten und angeordnetem Zwangsmittel. Dh es finden sich 124 Fälle mit einem Vermögensdelikt und einem Zwangsmittel in der Stichprobe, wobei es sich bei 82 Prozent um eine U-Haft handelt. Gesamtwerte unterscheiden sich.

5.4.1. Festnahme und Haft

Die Festnahme ist die erste Beschränkung der Bewegungsfreiheit einer Person zur Sicherung des Strafverfahrens. Die Festnahme verlangt nach § 170 Abs 1 zusätzlich zum Bestehen eines Tatverdachts das Vorliegen eines Haftgrundes, nämlich Betreten auf frischer Tat, Fluchtgefahr, Verdunklungs- oder Tatbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr. Darüber hinaus dürfen Festnahme und Anhaltung zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis stehen (§ 170 Abs 3). Formal ist die Festnahme grundsätzlich durch die StA nach richterlicher Bewilligung anzuordnen (§ 171 Abs 1). Bei Flucht-, Verdunklungs- und Tatbegehungsgefahr darf die Kriminalpolizei bei Gefahr im Verzug auch ohne staatsanwaltliche Anordnung festnehmen (vgl § 171 Abs 2 Z 2), bei Betreten auf frischer Tat stets (vgl § 171 Abs 2 Z 1).

In sechs Prozent der untersuchten Fälle wurde der Beschuldigte **festgenommen**, wobei die Festnahmequote im St-Bereich mit 18 Prozent erwartungsgemäß deutlich höher als im BAZ-Bereich (1 %) ist. Die Festnahme erfolgte in **acht von zehn Fällen autonom durch die Polizei** (für weitere Details s Kapitel 3.4.1. in diesem Abschnitt).

Der Festnahme kann eine Untersuchungshaft (§§ 173 ff) folgen. Diese wird vom Richter nach einer Vernehmung des Beschuldigten zur Sache und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft in einem Beschluss ausgesprochen. Der StA muss sie beantragen. Inhaltlich muss einer der Haftgründe Fluchtgefahr, Verdunklungs- oder Tatbegehungsgefahr vorliegen (vgl § 173 Abs 2). Weiters muss der Tatverdacht ein dringender sein und darf die Untersuchungshaft nicht außer Verhältnis zur zu erwartenden Strafe stehen (vgl § 173 Abs 1). Die Möglichkeiten, den Haftgründen durch gelindere Mittel (vgl § 173 Abs 4 und 5) entgegenzusteuern, müssen primär ausgeschöpft werden.

Die **Untersuchungshaft** wurde in vier Prozent der untersuchten Fälle verhängt. Im St-Bereich lag die U-Haft-Quote bei 13 Prozent und im BAZ-Bereich stellt die Untersuchungshaft eine enorme Seltenheit (N=4) dar (für weitere Details s Kapitel 3.4.3. in diesem Abschnitt). In allen vier Fällen erfolgte die Verhängung der Untersuchungshaft mit der Begründung der Flucht- sowie der Tatbegehungsgefahr (Tabelle 126). Im St-Bereich dominiert mit 89 Prozent die Tatbegehungsgefahr als Begründung der Untersuchungshaft. Sieben von zehn U-Haft-Verhängungen wurden durch eine bestehende Fluchtgefahr begründet. Die Verdunkelungsgefahr spielt mit 26 Prozent nur eine untergeordnete Rolle.

Tabelle 126: Begründung der Untersuchungshaft (Spaltenprozent; St-Fälle)

Begründung der Untersuchungshaft	St-Fälle
Fluchtgefahr	69.5
Tatbegehungsgefahr	89.0
Verdunkelungsgefahr	26.2
Gesamt	100.0 (164)

St-Fälle mit verhängter U-Haft=Werte in Klammer. Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahlen nicht berechnet werden.

5.4.2. Hausdurchsuchung

Die Durchsuchung von Orten und Gegenständen (§§ 119 ff; nach der Terminologie der alten StPO nach wie vor gerne als „Hausdurchsuchung“ bezeichnet) setzt voraus, dass auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich im zu untersuchenden Objekt eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist oder dass sich dort Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind (vgl § 119 Abs 1). Formal ist dafür grundsätzlich eine Anordnung durch die StA auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung erforderlich. Bei Gefahr in Verzug ist die Kriminalpolizei allerdings berechtigt, eine solche Durchsuchung vorläufig ohne Anordnung und Bewilligung vorzunehmen (vgl § 120 Abs 1). In jedem Fall ist nach § 122 Abs 3 dem Betroffenen sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über deren Ergebnis sowie gegebenenfalls die Anordnung der StA samt gerichtlicher Bewilligung auszufolgen oder zuzustellen.

In einem Prozent der untersuchten Fälle wurde eine **Hausdurchsuchung** vorgenommen. Im St-Bereich erfolgte in drei Prozent der Fälle eine Hausdurchsuchung. Wie die Untersuchungshaft und die Festnahme stellt auch die Hausdurchsuchung im BAZ-Bereich eine klare Ausnahme dar (N=6). Die Durchsuchung wurde **mehrheitlich** durch eine **richterliche Anordnung** legitimiert (60 %). Ein **schwaches Viertel** (23 %) der Hausdurchsuchungen erfolgte **polizei autonom** (für weitere Details s Kapitel 3.4.2. in diesem Abschnitt). Bei den wenigen Durchsuchungen im BAZ-Bereich waren immer die **Beschuldigten anwesend** (Tabelle 127). Auch im St-Bereich waren mehrheitlich (58 %) die Beschuldigten anwesend. Weiters waren in etwa einem Drittel der St-Fälle andere Personen anwesend. Bei einem Fünftel war nur die Polizei alleine anwesend. Unterschiede zwischen BAZ- und St-Bereich können aufgrund der geringen Hausdurchsuchungshäufigkeit bei BAZ-Fällen nicht analysiert werden.

Tabelle 127: Bei einer Hausdurchsuchung anwesende Personen (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich)

Bei der Durchsuchung waren anwesend	BAZ	St	Gesamt
Der Beschuldigte	100.0	57.5	63.0
Ein erwachsener Mitbewohner	.0	15.0	13.0
Zwei unbeteiligte vertrauenswürdige Personen	.0	7.5	6.7
Eine Vertrauensperson des Beschuldigten	.0	12.5	10.9
Andere Personen	.0	32.5	28.3
Nur die Polizei alleine	.0	20.0	17.4

N(Anzahl dokumentierte Hausdurchsuchungen)=46. Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahlen nicht berechnet werden.

Eine **Bestätigung über die Durchsuchung** wurde in 60 Prozent der Fälle ausgestellt (Tabelle 128). Im BAZ-Bereich wurde in zwei der sechs Fälle eine Bestätigung ausgefolgt. Im St-Bereich erhielt der Beschuldigte in 64 Prozent der Fälle eine Bestätigung. Hier muss die Frage aufgeworfen werden, warum nicht in 100 Prozent der Hausdurchsuchungen eine Bestätigung erfolgte. Diese Frage lässt sich anhand der vorliegenden Daten nicht beantworten.

Tabelle 128: Hausdurchsuchung – Ausfolgung einer Bestätigung (Spaltenprozent)

Dokumentation im Akt über die Ausfolgung einer Bestätigung der Hausdurchsuchung	BAZ	St	Gesamt
Ja	33.3	63.6	60.0
Nein	67.7	36.4	40.0
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(6)	(44)	(50)

Statistische Unterschiede können aufgrund der geringen Fallzahl nicht berechnet werden; Anzahl polizeiautonomer Hausdurchsuchungen=Werte in Klammer.

5.5. Zusammenfassung

Die tatsächliche Rolle des Beschuldigten im Strafverfahren zeigt sich zunächst in der praktischen Ausübung seiner Beschuldigtenrechte. Dazu ist es zunächst erforderlich, dass er seitens der Strafverfolgungsbehörden über seine Rechte informiert wird (§§ 49, 164). Eine **Dokumentation über die erfolgte Rechtsbelehrung** findet sich in knapp 95 Prozent der Strafverfahren, in denen der Beschuldigte vernommen wurde, wobei die Rechtsbelehrung überwiegend durch die bestätigte Aushändigung eines Formblattes erfolgt. Fast ausschließlich findet die Rechtsbelehrung zu Beginn der Vernehmung statt, nur selten bereits mit Zustellung der Ladung.

In der weit überwiegenden Zahl der Fälle kommt es zu **keiner Verteidigerbeziehung** im Ermittlungsverfahren. Nach einer multivariaten Datenanalyse kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die Verhängung der Untersuchungshaft erwartungsgemäß den stärksten Einfluss auf die Verteidigerbeziehung ausübt. Weiters besteht ein positiver Einfluss der SMG-Delikte auf die anwaltliche Vertretung. Hinsichtlich sozialer Merkmale fällt auf, dass nicht-österreichische Beschuldigte tendenziell weniger häufig einen Verteidiger haben als österreichische Beschuldigte. Ein Erklärungsansatz dafür könnte sein, dass bei dieser Gruppe auf Grund von Sprachbarrieren der Informationsprozess über die Beschuldigtenrechte nicht reibungslos verläuft.

Als **Gründe für die geringe Verteidigerbeziehung** überwiegt deutlich mit Werten um die 70 Prozent der Verzicht des Beschuldigten. In fast allen anderen Fällen sind die Gründe nicht ersichtlich. Dass der Beschuldigte keinen Verteidiger namhaft machen konnte, ein Verteidiger nicht erreichbar war oder gar der Verteidigerkontakt eingeschränkt wurde, hat praktisch keine Bedeutung.

Hinsichtlich des **anwaltlichen Notdienstes** ist festzuhalten, dass in drei Viertel der Fälle keine Information über diese Einrichtung im Akt dokumentiert ist. Erfolgt eine Information, geschieht dies weit überwiegend durch Aushändigen eines Formblattes.

In beinahe zwei Drittel aller Fälle findet sich eine dokumentierte Information an den Beschuldigten über die Voraussetzungen der **Verfahrenshilfe**. Auch diese erfolgt fast ausschließlich durch Aushändigen eines Formblattes. Die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers gab es bei St-Verfahren in etwas mehr als einem Zehntel der Fälle.

Akteneinsicht wird im Zuge des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens äußerst selten genommen. Insgesamt beträgt der Anteil an allen Verfahren lediglich vier Prozent, innerhalb der St-Verfahren sieben Prozent. Wurde Akteneinsicht **beantragt**, wurde sie in St-Verfahren immer und in BAZ-Verfahren **fast immer gewährt**. Wenn das Recht auf Akteneinsicht in Anspruch genommen wurde, gab es fast ausschließlich nur eine einzige Akteneinsicht. Weiters wurde, wenn Akteneinsicht genommen wurde, fast immer eine **Aktenkopie** gemacht oder übermittelt. Bemerkenswert ist, dass bei gewährter Verfahrenshilfe im St-Verfahren nur in knapp mehr als der Hälfte der Fälle umgehend eine kostenlose Akteneinsicht übermittelt wurde, wobei hier nach Gesprächen mit Praktikern anzumerken ist, dass Dokumentationslücken bestehen. In zahlreichen Fällen oblag es auch hier der Initiative des Verfahrenshilfeverteidigers, zu einer Akteneinsicht zu gelangen.

Die Vornahme der **Akteneinsicht** hängt in der Praxis stark vom Umstand einer **anwältlichen Vertretung** ab. Ohne anwaltliche Vertretung wurde fast nie eine Akteneinsicht des Beschuldigten beantragt. Aus der Tatsache, dass lediglich in einem Viertel der St-Fälle die Akteneinsicht bei der Polizei erfolgt, kann geschlossen werden, dass die **Akteneinsicht tendenziell erst in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium** genommen wird. Zu einer Beschränkung der Akteneinsicht kam es relativ selten.

Der Umstand, ob eine Befragung als Erkundigung oder Vernehmung geführt wird, gibt letztlich Auskunft darüber, welche Rolle und damit verbunden, welche Rechte der vernommenen Person zugestanden wurden. In rund einem Fünftel der erhobenen Fälle gab es eine **Erkundigung** (§ 151 Z 1). Kam es zu einer Erkundigung, erfolgte diese in gut der Hälfte der untersuchten Fälle lediglich gegen eine Person. Im Schnitt gab es in den BAZ-Fällen weniger Erkundigungen als in St-Fällen. Vergleicht man die Häufigkeiten der Fälle, in denen es nur bei einer Person Erkundigungen gegeben hat, so fällt auf, dass die **Rollendefinition** der zu vernehmenden Person **im St-Bereich schneller** als im BAZ-Bereich erfolgte.

Von den Personen, bei denen eine Erkundigung vorgenommen wurde, taucht knapp die Hälfte **im weiteren Verfahren als Zeuge** wieder auf, ein Drittel als **Beschuldigter** und der Rest **gar nicht mehr**. Im St-Bereich – in etwas geringerem Ausmaß auch im BAZ-Bereich – fällt weiters auf, dass im Falle von **Erkundigungen bei nur einer Person** diese deutlich **häufiger als Beschuldigter im weiteren Verfahren** wieder auftaucht als es bei Fällen mit Erkundigungen bei mehreren Personen der Fall ist. Daneben zeigt sich auch, dass sich **Erkundigungen bei mehreren Personen vermehrt auf Zeugen** beziehen. Im Hinblick auf die Frage, ob ein Beschuldigter nach der Erkundigung im Ermittlungsverfahren auch noch formell vernommen wurde, zeichnet sich vor allem in BAZ-Verfahren zum Teil ein Ausschließungsprinzip ab: **Entweder es wird erkundigt oder es wird vernommen**.

Hinsichtlich der **anwesenden Personen** bei Vernehmungen zeigt sich, dass es weit überwiegend Vernehmungen mit **bloßer Anwesenheit der Polizei** gibt. Dass dies im BAZ-Bereich noch stärker als im St-Bereich der Fall ist, erklärt sich im Wesentlichen aus den Haftfällen, in denen eine

richterliche Vernehmung vor Verhängung der U-Haft obligatorisch ist. Korrespondierend zu diesen Zahlen ist der Umstand zu sehen, dass der Ort der Vernehmung weit überwiegend ein Raum bei der Polizei ist.

In etwas mehr als sechs Prozent der Fälle kommt es zu einem **Zwangsmittel**, wobei dies – auf Grund der höheren Deliktsschwere – bei St-Fällen deutlich häufiger der Fall ist als bei BAZ-Fällen. Während in BAZ-Fällen die Beschlagnahme mit mehr als 90 Prozent dominiert, ist in St-Fällen die U-Haft das dominierende Zwangsmittel vor der Beschlagnahme. Bei der Bewilligung von Zwangsmitteln überrascht, dass die Bewilligung mittels Stampiglie mit etwas über fünf Prozent eine untergeordnete Bedeutung einnimmt. In drei Viertel aller Fälle erfolgt die Bewilligung eines Zwangsmittels schriftlich mit ausführlicher Einzelfallbegründung.

Beweisanträge werden äußerst selten gestellt; ihr Anteil liegt auch in St-Fällen lediglich bei **einem Prozent**. Wenn Beweisanträge gestellt werden, betreffen sie mehrheitlich die Einvernahme von Zeugen. Die **Erfolgsquote** von Beweisanträgen im Ermittlungsverfahren ist **hoch**. Es wird ihnen in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle entsprochen.

6. Die neue Rechtsstellung des Opfers

Die Rechtsstellung des Opfers (§ 65 Z 1) wurde durch die neue StPO wesentlich gestärkt (vgl § 66 Abs 1). Dies geschah vor allem durch entsprechende Antrags- und Informationsrechte (§ 70 Abs 1) sowie durch das Recht, einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens zu stellen (§ 195).

6.1. Sozialdaten

Vorab sollen an dieser Stelle die soziodemographischen Charakteristika der Opfer dargestellt werden, wie sie sich aus dem gezogenen Sample ergeben. Es zeigt sich, dass in **43 Prozent** der Fälle das **Opfer männlich** ist (Tabelle 129). In einem guten **Drittel der Fälle** handelt es sich beim Opfer um eine **Frau** und bei einem guten **Fünftel** (22 %) ist das Opfer eine **juristische Person**. In Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit fällt auf, dass im **St-Bereich** der Anteil weiblicher Opfer mit 40 Prozent annähernd so hoch ist, wie der Anteil männlicher Opfer (44 %). Im **BAZ-Bereich** umfasst der Anteil weiblicher Opfer etwa ein Drittel. Dieses Ergebnis erweckt den Anschein, dass Frauen vermehrt Opfer von „schweren Delikten“ werden¹⁷⁹. Betrachtet man jedoch nur jene Fälle, in denen eine natürliche Person als Opfer geführt wird, so verschwindet dieser Unterschied. Der Anteil weiblicher Opfer umfasst dann im BAZ-Bereich 44 Prozent und im St-Bereich 48 Prozent. Der Unterschied ist nicht signifikant.

Des Weiteren kommt im St-Bereich den juristischen Personen mit 16 Prozent eine geringere Bedeutung zu als im BAZ-Bereich (24 %). **Juristische Personen als Opfer** treten fast ausschließlich bei **Vermögens-**

179 Das Ergebnis entsteht durch die unterschiedlichen Anteile an juristischen Opfern, die die Basisfallzahl ändern und somit auf die Prozentwerte wirken.

delikten (§§ 125 – 168e StGB) auf¹⁸⁰. Jedoch kann der Unterschied zwischen BAZ- und St-Bereich nicht dadurch erklärt werden, dass im BAZ-Bereich vermehrt Vermögensdelikte vorzufinden sind. In beiden Bereichen machen Vermögensdelikte etwas mehr als ein Drittel der Straftaten aus (35 % im BAZ-Bereich und 38 % im St-Bereich). Es zeigt sich aber, dass im St-Bereich bei den Vermögensdelikten vermehrt natürliche Personen als Opfer geführt werden. So handelt es sich im BAZ-Bereich nur bei 42 Prozent der Vermögensdelikte um „natürliche Opfer“. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim LG, so wird bei 66 Prozent der Vermögensdelikte eine natürliche Person als Opfer geführt. Der Unterschied zwischen BAZ- und St-Bereich ist also dadurch zu begründen, dass im BAZ-Bereich vermehrt milde Formen von Eigentumsdelikten, wie etwa **Ladendiebstahl** (§ 127 StGB) zu finden sind. In die sachliche Zuständigkeit des LG entfallen demgegenüber schwerere Formen von Eigentumsdelikten (wie etwa Raub; § 142 StGB), die sich wesensgemäß primär gegen natürliche Personen richten.

Betrachtet man das Geschlecht des Opfers (nur natürliche Personen) differenziert nach den unterschiedlichen Delikten, lassen sich drei Auffälligkeiten beobachten: Bei Freiheitsdelikten (§§ 99 – 110 StGB)¹⁸¹ und bei Sexualdelikten (§§ 201 ff StGB)¹⁸² ist mit 60 bzw 83 Prozent der Frauenanteil unter den Opfern deutlich höher als in der Gesamtheit der Opfer. Demgegenüber werden Frauen seltener Opfer eines Vermögensdelikts (§§ 125 – 168e StGB)¹⁸³. Hier machen Frauen nur 38 Prozent der Opfer aus.

Tabelle 129: Geschlecht des Opfers (Spaltenprozent)

Geschlecht	BAZ	St	Gesamt
Männlich	42.1	44.0	42.6
Weiblich	33.6	40.0	35.4
Juristische Person	24.3	16.0	22.0
Gesamt	100.0 (2753)	100.0 (1047)	100.0 (3800)

Cramer-V=.094, $p < .001$; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

Die **Opfer (natürliche Personen)** sind im Schnitt **37 Jahre alt**. Den Alterssegmenten „26 bis 35 Jahre“ und „36 bis 45 Jahre“ kommt mit jeweils rund einem Fünftel eine ähnliche Rolle zu (Tabelle 130). In Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit lässt sich ein signifikanter Altersunterschied erkennen. Im **St-Bereich** sind die **Opfer** mit rund 38 Jahren etwa um zwei Jahre **älter** als im BAZ-Bereich. Der Unterschied ergibt sich dabei ua daraus, dass bei BAZ-Fällen der Kinderanteil unter den Opfern mit acht Prozent annähernd viermal so hoch ist wie im St-Bereich (2 %). Sieht man sich den vergleichsweise hohen Kinderanteil unter den Opfern im BAZ-

180 96 Prozent der juristischen Personen im BAZ-Bereich wurden Opfer eines Vermögensdelikts (§§ 125 – 168e StGB). Im St-Bereich sind 90 Prozent der dokumentierten juristischen Personen Opfer eines Vermögensdelikts.

181 $\phi = .119$, $p < .001$.

182 $\phi = .085$, $p < .001$.

183 $\phi = -.091$, $p < .001$.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Bereich etwas näher an, so lassen sich folgende Ergebnisse festhalten: Bei 70 Prozent handelt es sich um Körperverletzungsdelikte (§§ 83 ff StGB; 31 % = vorsätzliche und 39 % = fahrlässige). Bei weiteren 23 Prozent liegt ein anderes Delikt nach dem StGB vor, wobei es sich hier ausschließlich um § 198 StGB (Verletzung der Unterhaltungspflicht) handelt. Das niedrigere Alter der Opfer im BAZ-Bereich lässt sich also mit den strafbaren Handlungen, die den untersuchten Akten zu Grunde lagen, erklären. Interessant ist dabei, dass es sich bei den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten (§ 83 StGB¹⁸⁴) mehrheitlich auch um junge Beschuldigte handelt. In drei Viertel dieser Delikte werden Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als Beschuldigte geführt. Im Gegensatz dazu sind die Beschuldigten bei den fahrlässigen Körperverletzungsdelikten (§ 88 StGB) mehrheitlich über 25 Jahre alt (77 %). Weitert man die Analyse aus und betrachtet man generell das Alter von Beschuldigten in Abhängigkeit der beiden Körperverletzungsformen, so zeigt sich, dass Beschuldigte unter 18 Jahren¹⁸⁵ bei der vorsätzlichen Körperverletzung (§§ 83 ff StGB) mit rund 15 Prozent deutlich öfter¹⁸⁶ als bei der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB) vertreten sind. Hier machen unter 18-Jährige nur vier Prozent der Beschuldigten aus¹⁸⁷. Aus diesem Ergebnis lässt sich ganz allgemein schließen, dass Jugendliche vermehrt im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Körperverletzung auffällig werden.

Tabelle 130: Alter des Opfers (Spaltenprozent)

Alter des Opfers	BAZ	St	Gesamt
Unter 14	7.8	2.4	6.2
14 – 17	7.3	5.9	6.9
18 – 20	7.4	6.6	7.1
21 – 25	10.7	11.2	10.9
26 – 35	17.8	21.3	18.8
36 – 45	19.5	22.7	20.5
46 – 55	14.8	16.6	15.4
56 – 65	7.3	7.4	7.3
66 und älter ^a	7.4	6.0	7.0
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(2022)	(837)	(2610)
Mittelwert	36.36	37.89	36.81

T=-2.179, p<.05; T-Test nach Welch; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer. Minimum=1, a: Maximum=99; Alter zum Zeitpunkt der Verfahrenserledigung.

Die Opfer (natürliche Personen) besitzen **mehrheitlich die österreichische Staatsbürgerschaft** (Tabelle 131). 81 Prozent der Opfer sind Österreicher. Acht Prozent kommen aus einem anderen EU-Land und zwölf Prozent kommen aus dem EU-Ausland. Unterschiede zwischen

184 Von den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten fällt lediglich das Grunddelikt der Körperverletzung nach § 83 StGB in den sachlichen Zuständigkeitsbereich des BG.

185 Unter 18-Jährige machen gesamt gesehen rund neun Prozent der Beschuldigten aus.

186 $\phi=.096$, $p<.001$. Vergleich mit dem Gesamtanteil der unter 18-Jährigen.

187 $\phi=-.106$, $p<.001$. Vergleich mit dem Gesamtanteil der unter 18-Jährigen.

BAZ- und St-Fällen zeigen sich keine. In Hinblick auf den Wohn- bzw Firmensitz der Opfer kann festgehalten werden, dass 95 Prozent der Opfer (natürliche und juristische Personen) ihren Wohn- bzw Firmensitz in Österreich haben. Vier Prozent „wohnen“ in anderen EU-Ländern. Wie auch bei der Nationalität gibt es keine Unterschiede in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit.

Tabelle 131: Staatsbürgerschaft und Wohnsitz des Opfers (Spaltenprozent)

	Staatsbürgerschaft			Wohnsitz (Firmensitz bei juristischen Personen)		
	BAZ	St	Gesamt	BAZ	St	Gesamt
Österreich	81.8	79.2	81.0	94.7	96.1	95.1
Anderes EU-Land	8.3	8.5	8.3	4.3	2.9	3.9
Außerhalb der EU	10.0	12.3	10.7	1.0	1.0	1.0
Gesamt	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0
	(2017)	(851)	(2868)	(2470)	(979)	(3449)
Cramer-V, p	.036, p>.05			.033, p>.05		

Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

6.2. Opfervertretung und Information über Opferrechte

Opfer müssen ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen, sondern können sich vertreten lassen. Solche **Vertreter** stehen nach § 73 Opfern beratend und unterstützend zur Seite. Sie üben die Verfahrensrechte aus, die den Vertretenen zustehen. Als Vertreter kommen sowohl Rechtsanwälte in Betracht als auch eine nach § 25 Abs 3 SPG anerkannte Opferschutz Einrichtung oder eine sonst geeignete Person. Darüber hinaus gibt es die (juristische und/oder psychosoziale) **Prozessbegleitung**. Diese steht nach § 66 Abs 2 nicht allen Opfern offen, sondern nur den intensiv betroffenen Opfern nach § 65 Z 1 lit a und b, also solchen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten (lit a) bzw bestimmte nahe Angehörige von durch die Straftat getöteten Personen sowie entfernten Angehörigen, die Zeugen der Straftat mit Todesfolge gewesen sind (lit b).

Eine Antwort auf die Frage, wie die Opferrechte wahrgenommen werden, kann zum Teil daraus abgeleitet werden, inwiefern Opfer durch einen Rechtsbeistand vertreten sind bzw inwieweit ihnen Prozessbegleitung gewährt worden ist. In Hinblick auf die **Vertretung durch einen Rechtsbeistand** zeigt sich, dass nur sieben Prozent der Opfer durch einen Anwalt vertreten wurden (Tabelle 132). Im St-Bereich ist die Vertretungsquote mit elf Prozent signifikant höher als im BAZ-Bereich (6 %). Differenziert man des Weiteren nach „Art“ der Opfer (natürliche versus juristische Opfer), so zeigt sich, dass juristische Opfer im St-Bereich in 15 Prozent der Fälle einen Rechtsbeistand zum Verfahren hinzugezogen haben. Im BAZ-

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Bereich ist der entsprechende Anteil mit drei Prozent deutlich geringer¹⁸⁸. Betrachtet man weiter nur die „natürlichen“ Opfer, so lässt sich kein bedeutender Unterschied zwischen St- und BAZ-Bereich erkennen¹⁸⁹. Folglich ist die berichtete erhöhte Vertretungsquote im St-Bereich zum Teil auf die höhere Vertretungsquote von juristischen Opfern zurückzuführen.

Tabelle 132: Vertretung des Opfers durch einen Rechtsbeistand (Spaltenprozent)

Vertretung des Opfers durch einen Rechtsbeistand	BAZ	St	Gesamt
Ja	5.8	10.9	7.2
Nein	94.2	89.1	92.3
Gesamt	100.0 (2724)	100.0 (1032)	100.0 (3756)

$\varphi = -.090$, $p < .001$; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

Juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt (§ 66 Abs 2). Sie wurde nur von **zwei Prozent der Opfer** in Anspruch genommen bzw nur diesem Prozentsatz gewährt (Tabelle 133). Der Anteil im St-Bereich hebt sich mit vier Prozent dabei deutlich vom entsprechenden Anteil im BAZ-Bereich ab (1 %), was auf Grund der regelmäßig damit verbundenen höheren Deliktsschwere wenig verwundert.

Tabelle 133: Inanspruchnahme juristischer Prozessbegleitung (Spaltenprozent)

Inanspruchnahme juristischer Prozessbegleitung durch das Opfer	BAZ	ST	Gesamt
Ja	1.0	4.0	1.8
Nein	99.0	96.0	98.2
Gesamt	100.0 (2694)	100.0 (1033)	100.0 (3727)

$\varphi = -.099$, $p < .001$; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst nach § 66 Abs 2 die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Die psychosoziale Prozessbegleitung erfolgt durch Institutionen, die vom BMJ entsprechend ihrer Eignung und Bewährung zur Erfüllung dieser Aufgabe beauftragt worden sind (vgl § 66 Abs 2 aE). Die Inanspruchnahme von psychosozialer Prozessbegleitung stellt in der Praxis ebenfalls eine klare Ausnahme dar (Tabelle 134). Nur **ein Prozent der Opfer** hat eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch genommen bzw gewährt bekommen. Der Anteil ist abermals im St-Bereich mit drei Prozent signifikant höher als im BAZ-Bereich (1 %), was wiederum auf Grund der mit der höheren Deliktsschwere regelmäßig verbundenen höheren psychischen Belastung nicht verwundert.

188 $\varphi = -.214$, $p < .001$.

189 $\varphi = -.056$, $p < .01$. Der Unterschied ist zwar signifikant. Lässt sich numerisch jedoch vernachlässigen.

Tabelle 134: Inanspruchnahme psychosozialer Prozessbegleitung (Spaltenprozent)

Inanspruchnahme psychosozialer Prozessbegleitung durch das Opfer	BAZ	St	Gesamt
Ja	.7	3.4	1.4
Nein	99.3	96.6	98.6
Gesamt	100.0 (2684)	100.0 (1030)	100.0 (3714)

$\phi = -.103$, $p < .001$; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

In Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Opferrechte wäre interessant, zu welchem Zeitpunkt die Information über die Opferrechte erfolgt, ob durch die Kriminalpolizei bereits am Beginn des Verfahrens oder erst durch StA bzw Gericht zu einem späteren Zeitpunkt. Diesbezüglich ließen sich aus den Akten aber keine Erkenntnisse gewinnen.

6.3. Akteneinsicht

Eines der zentralen Opferrechte ist das Recht auf Akteneinsicht (§ 68). Es steht Opfern zu, soweit ihre Interessen betroffen sind, selbst wenn sie nicht als Privatbeteiligte (vgl § 65 Z 2) einen Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung begehren (vgl § 68 Abs 2). Die Akteneinsicht darf verweigert oder beschränkt werden, soweit durch sie der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre (§ 68 Abs 1 Satz 2).

Akteneinsicht wurde von drei Prozent aller Opfer **beantragt** (Tabelle 135) und auch in allen Fällen **gewährt** (Tabelle 136), wobei die Akteneinsicht fast ausschließlich (96 %) **durch einen Rechtsbeistand** erfolgte (Tabelle 138). Nur in vier Prozent der Fälle nahm das Opfer selbst die Akteneinsicht vor. Im Hinblick darauf, ob in manchen Fällen auch öfters eine Akteneinsicht stattgefunden hat, zeigt sich, dass nur bei einem einzigen Akt ein Hinweis darauf zu finden ist, dass zweimal Akteneinsicht gewährt wurde. Ausgehend von einer Bewilligungsquote von 100 Prozent ist daraus auch zu schließen, dass pro Verfahren so gut wie nie mehrere Anträge auf Akteneinsicht eingebracht werden. Unterschiede in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit zeigen sich keine.

Tabelle 135: Opfer – Beantragung von Akteneinsicht (Spaltenprozent)

Beantragung von Akteneinsicht durch das Opfer oder dessen Rechtsbeistand	BAZ	St	Gesamt
Ja	2.4	3.2	2.7
Nein	97.6	96.8	97.3
Gesamt	100.0 (2785)	100.0 (1051)	100.0 (3836)

$\phi = -.022$, $p > .05$; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 136: Opfer – Gewährung von Akteneinsicht (Spaltenprozent)

Gewährung der Akteneinsicht	BAZ	St	Gesamt
Ja, bei jedem Antrag	100.0	100.0	100.0
Ja, aber nur bei manchen Anträgen	.0	.0	.0
Nein, immer nach § 51 StPO verweigert	.0	.0	.0
Gesamt	100.0 (57)	100.0 (28)	100.0 (85)

Anzahl Fälle mit beantragter Akteneinsicht durch das Opfer = Werte in Klammer.

Tabelle 137: Opfer – Häufigkeit der Akteneinsicht (Spaltenprozent)

Häufigkeit der gewährten Akteneinsicht	BAZ	St	Gesamt
Einmal	100.0	96.0	98.7
Zweimal	.0	4.0	1.3
Gesamt	100.0 (50)	100.0 (25)	100.0 (75)

$\varphi = .164$, $p > .05$; Anzahl Fälle mit beantragter Akteneinsicht durch das Opfer = Werte in Klammer.

Tabelle 138: Opfer – Akteneinsicht durch Rechtsbeistand (Spaltenprozent)

Wer hat Einsicht genommen	BAZ	St	Gesamt
Opfer	2.4	10.7	4.3
Rechtsbeistand	97.6	89.3	95.7
Gesamt	100.0 (45)	100.0 (25)	100.0 (69)

$\varphi = .200$, $p > .05$; Anzahl Akteneinsichten = Werte in Klammer.

Betrachtet man den **Antrag auf Akteneinsicht** durch das Opfer bzw dessen Anwalt in **Abhängigkeit der unterschiedlichen Delikte**, so lassen sich folgende zentrale Ergebnisse erkennen: Im BAZ-Bereich handelt es sich bei rund 87 Prozent der relevanten Fälle (N=68) um Körperverletzungsdelikte (§§ 83, 88 StGB; 30 % = vorsätzlich, 57 % = fahrlässig). Im St-Bereich finden sich generell nur 34 Fälle, in denen vom Opfer bzw dessen Anwalt Akteneinsicht beantragt wurde. Bei zwölf dieser Fälle liegt ein Freiheitsdelikt (§§ 99 - 110 StGB) vor, bei elf ein Vermögensdelikt (§§ 125 – 168e StGB) und bei neun Fällen ist eine vorsätzliche Körperverletzung (§§ 83 ff StGB) im Akt dokumentiert.

Der **Ort**, an dem **die Akteneinsicht meist** vorgenommen wurde, war das **Gericht** mit 44 Prozent der dokumentierten Akteneinsichten durch das Opfer bzw dessen Rechtsbeistand (Tabelle 139). Weiters zeigt sich, dass drei von zehn Akteneinsichten bei der StA stattfanden. Der Polizei und anderen Orten kommen mit jeweils rund 14 Prozent eher untergeordnete Bedeutungen zu. In Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit lassen sich substantielle Unterschiede erkennen. Während im BAZ-Bereich jede zweite Akteneinsicht bei Gericht erfolgte, etwa ein Viertel der Akteneinsichten bei der StA und ein Fünftel an anderen Orten stattfand und die Polizei mit sechs Prozent kaum eine Rolle spielt, zeigt sich für den St-Bereich ein differenziertes Bild. Hier dominiert mit 37 Prozent die StA als Ort der Akteneinsicht. Ein Drittel fand vor Gericht statt. Ein Viertel erfolgte bei der Polizei und nur in einem Fall wurde die Akteneinsicht an

einem anderen Ort vorgenommen. Die Ergebnisse müssen jedoch vor dem Hintergrund der geringen Fallzahlen vorsichtig interpretiert werden.

Tabelle 139: Opfer – Ort der Akteneinsicht (Spaltenprozent)

Ort der Akteneinsicht	BAZ	St	Gesamt
Bei der Polizei	6.0	25.9	13.6
Bei der StA	23.9	36.5	28.8
Bei Gericht	51.0	33.0	43.9
Anderer Ort	19.1	4.6	13.6
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(41)	(25)	(66)

$\varphi = .383$, $p < .05$; Anzahl Akteneinsichten = Werte in Klammer.

Die Ergebnisse eröffnen – ähnlich wie bereits in Kapitel 5.4. in diesem Abschnitt beim Beschuldigten diskutiert – die Frage nach dem **Grund der relativen Dominanz des Gerichts als Ort der Akteneinsicht**. Akteneinsichten bei Gericht sind nur möglich, wenn der Beschuldigte in U-Haft genommen, ein anderes gerichtlich zu bewilligendes Zwangsmittel angeordnet oder Anklage erhoben wurde. In allen anderen Fällen wird am Gericht kein Akt angelegt. Berücksichtigt man diesen Faktor bei der Betrachtung des Ortes der Akteneinsicht, so lässt sich erkennen, dass im BAZ-Bereich nur vier der 21 Akteneinsichten bei Gericht dadurch erklärt werden können. Bei sachlicher Zuständigkeit des Landesgerichts können fünf der acht relevanten Akteneinsichten bei Gericht dadurch erklärt werden, dass der Beschuldigte entweder in U-Haft genommen, Anklage erhoben oder ein anderes Zwangsmittel angeordnet wurde. Es bleiben also 17 Akteneinsichten durch das Opfer bzw dessen Anwalt im BAZ-Bereich und drei Akteneinsichten im St-Bereich über, bei denen keine Akten bei Gericht vorhanden sein dürften. Dieses Ergebnis legt den Schluss nahe, dass es bei der Akterhebung möglicherweise zu Erhebungsfehlern gekommen ist und nicht immer exakt zwischen Gericht und StA differenziert wurde.

Der Ausschluss von Teilen des Aktes **von der Akteneinsicht** (vgl § 68 Abs 1 Satz 2) ist **in keinem einzigen Fall dokumentiert** (Tabelle 140). Zur **Übermittlung einer Aktenkopie** kam es in **94 Prozent** jener Fälle, in denen das Opfer bzw dessen Rechtsbeistand einen Antrag auf Akteneinsicht stellte (Tabelle 141). Unterschiede zwischen BAZ- und St-Bereich zeigen sich keine.

Tabelle 140: Opfer – Beschränkung der Akteneinsicht (Spaltenprozent)

Teile von der Akteneinsicht ausgenommen (§ 51 Abs 2)	BAZ	St	Gesamt
Ja	.0	.0	.0
Nein	100.0	100.0	100.0
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(48)	(26)	(74)

Anzahl Akteneinsichten = Werte in Klammer.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 141: Opfer – Anfertigung und Übermittlung von Aktenkopien (Spaltenprozent)

Anfertigung und Übermittlung einer Aktenkopie	BAZ	St	Gesamt
Ja	92.8	93.8	93.6
Nein	7.2	6.2	6.4
Gesamt	100.0 (50)	100.0 (28)	100.0 (78)

$\varphi = .013$, $p > .05$; Anzahl Akteneinsichten = Werte in Klammer.

Von Interesse ist auch eine Verknüpfung von **Akteneinsicht und Privatbeteiligung**, zumal – wie bereits erwähnt – Opfern eine Akteneinsicht auch unabhängig von einer Privatbeteiligung (§ 65 Z 2) gewährt werden kann. Die Inanspruchnahme des Rechts auf Akteneinsicht könnte in jenen Fällen größer sein, in denen das Opfer Schadenersatz begehrt und sich zu diesem Zwecke dem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen hat. Zu den allgemeinen Privatbeteiligungsquoten lässt sich berichten, dass sich das Opfer im BAZ-Bereich in **elf Prozent** der Fälle dem Verfahren **als Privatbeteiligter angeschlossen** hat (Tabelle 142). Im St-Bereich ist der Anteil mit 14 Prozent statistisch zwar signifikant, numerisch jedoch nur marginal höher.

Betrachtet man die Privatbeteiligung in **Abhängigkeit der Delikte**, so zeigt sich, dass sowohl im St- als auch im BAZ-Bereich die Privatbeteiligung fast ausschließlich bei drei unterschiedlichen Delikten auftritt. Im **BAZ-Bereich** handelt es sich bei 20 Prozent um vorsätzliche Körperverletzung (§ 83 StGB). Weitere 37 Prozent sind fahrlässige Körperverletzungsdelikte (§ 88 StGB) und bei weiteren 33 Prozent der Fälle, in denen das Opfer Schadenersatz geltend machen will, liegt ein Vermögensdelikt (§§ 125 – 168e StGB) vor. Im **St-Bereich** liegt bei 22 Prozent der relevanten Fälle eine vorsätzliche Körperverletzung (§§ 83 ff StGB) vor. Bei 16 Prozent handelt es sich um ein Freiheitsdelikt (§§ 99 – 110 StGB) und bei 62 Prozent der Fälle, in denen eine Privatbeteiligung des Opfers dokumentiert ist, wird der Verdächtige eines Vermögensdelikts (§§ 125 – 168e StGB) beschuldigt. Die auffallend höhere Privatbeteiligungsrate bei Vermögensdelikten im St-Bereich ist möglicherweise dadurch zu erklären, dass es sich hier vermehrt um natürliche Opfer handelt, die im Gegensatz zu juristischen Personen seltener gegen Diebstahl oä versichert sind.

Tabelle 142: Opfer – Privatbeteiligung (Spaltenprozent)

Anschluss des Opfers an das Verfahren als Privatbeteiligter	BAZ	St	Gesamt
Ja	11.2	14.4	12.1
Nein	88.8	85.6	87.9
Gesamt	100.0 (2776)	100.0 (1054)	100.0 (3830)

$\varphi = -.045$, $p < .01$; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

Im Hinblick auf den **Zusammenhang zwischen Privatbeteiligung und Akteneinsicht** zeigen die Ergebnisse, dass diese beiden Merkmale – wie vermutet – **deutlich** zusammenhängen (Tabelle 143). Für den BAZ-

Bereich lässt sich erkennen, dass bei einer vorliegenden Privatbeteiligung des Opfers die Akteneinsichtsquote bei 15 Prozent liegt. Findet sich kein Hinweis auf eine Privatbeteiligung, so erfolgte nur in einem Prozent der Fälle eine Akteneinsicht. Für den St-Bereich fallen die Ergebnisse fast identisch aus. Liegt eine Privatbeteiligung vor, so wurde in 16 Prozent der Fälle auch eine Akteneinsicht vorgenommen. Ohne Privatbeteiligung liegt die Akteneinsichtsquote wie im BAZ-Bereich bei einem Prozent.

Tabelle 143: Opfer – Akteneinsicht und Privatbeteiligung (Spaltenprozent)

Privatbeteiligung	BAZ	St
	Akteneinsicht Ja	Akteneinsicht Ja
Ja	14.8	15.9
Nein	.9	1.1
Gesamt	2.5	3.2
	(68)	(34)
ϕ, p	.284, p<.001	.293, p<.001

Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

6.4. Beweisanträge

Im Unterschied zu Opfern haben Privatbeteiligte auch das Recht, die Aufnahme von Beweisen nach § 55 zu beantragen (§ 67 Abs 6 Z 1). Dies ist insofern konsequent, als der Zuspruch des begehrten Schadenersatzes von der Verurteilung des Beschuldigten abhängt und soweit ein höheres Interesse des Privatbeteiligten an der Verurteilung besteht als es das Interesse des Opfers sein kann.

Bei **sechs Prozent** der erhobenen Fälle wurde vom Privatbeteiligten bzw dessen Rechtsbeistand ein **Beweisantrag** gestellt (Tabelle 144). Unterschiede zwischen BAZ- und St-Bereich lassen sich dabei nicht erkennen. In den wenigen Verfahren (N=28), in denen ein Beweisantrag gestellt worden ist, wurden **mehrheitlich (68 %) mehrere Beweisanträge** von Opfern gestellt (Tabelle 145). Unterschiede zwischen BAZ- und St-Bereich können aufgrund der geringen Fallzahl nicht interpretiert werden. Der Vollständigkeit halber erfolgt in Tabelle 145 dennoch die differenzierte Darstellung in Abhängigkeit von der sachlichen Zuständigkeit.

Tabelle 144: Beweisanträge von Privatbeteiligten (Spaltenprozent)

Stellung eines Beweisantrages (§ 55)	BAZ	St	Gesamt
Ja	5.8	7.1	6.2
Nein	94.2	92.4	93.8
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(295)	(140)	(435)

$\phi=-.027, p>.05$; Fälle in denen sich das Opfer dem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen hat = Werte in Klammer.

1. Abschnitt: Quantitative Analyse

Tabelle 145: Anzahl der Beweisanträge von Privatbeteiligten

Anzahl der Beweisanträge	BAZ	St	Gesamt
1	23.5	45.5	32.1
2	5.9	18.2	10.7
3	.0	.0	.0
4	23.5	9.1	17.9
Mehr als 5	47.1	27.2	39.3
Gesamt	100.0 (17)	100.0 (11)	100.0 (28)

Fälle in denen mindestens ein Beweisantrag gestellt wurde = Werte in Klammer.

Die Beweisanträge betrafen mehrheitlich (48 %) Sachbeweise und Zeugen (43 %; Tabelle 146).

Tabelle 146: Inhalt der Beweisanträge von Privatbeteiligten (Spaltenprozent)

Der Beweisantrag betrifft ...	BAZ	St	Gesamt
Sachbeweise	46.6	51.0	47.7
Zeugen	49.1	31.4	43.1
Sachverständige	1.9	1.0	1.5
Anderes	2.4	16.5	7.7
Gesamt	100.0 (44)	100.0 (21)	100.0 (65)

Vergleich von Sachbeweisen versus Zeugen: $\phi = -.112$, $p > .05$; Anzahl Beweisanträge = Werte in Klammer.

27 Prozent der von Privatbeteiligten gestellten Beweisanträge wurden **abgelehnt** (Tabelle 147). Im BAZ-Bereich liegt die Ablehnungsquote zwar mit 33 Prozent numerisch deutlich über jener des St-Bereichs (18 %). Der Unterschied fällt jedoch aufgrund der geringen Fallzahlen nicht signifikant aus.

Tabelle 147: Erledigung der Beweisanträge von Privatbeteiligten (Spaltenprozent)

Wurden dem Beweisantrag entsprochen	BAZ	St	Gesamt
Ja	67.5	82.0	72.9
Nein	32.5	18.0	27.1
Gesamt	100.0 (39)	100.0 (20)	100.0 (59)

$\phi = -.151$, $p > .05$; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

Bei den wenigen Beweisanträgen, die **abgelehnt** wurden (N=16), erfolgte die Ablehnung fast ausschließlich (93 %, N=15) **ohne nähere Begründung** (Tabelle 148). In nur einem Fall wurde die Ablehnung eingehend begründet. Unterschiede zwischen BAZ- und St-Bereich können aufgrund der geringen Fallzahl nicht interpretiert werden.

Tabelle 148: Form der Begründung abgelehnter Beweisanträge (Spaltenprozent)

Ablehnung des Antrags ...	BAZ	St	Gesamt
ist eingehend begründet	.0	33.3	6.7
erfolgte mittels Textbaustein oder Stampiglie	.0	.0	.0
erfolgte ohne nähere Begründung	100.0	66.7	93.3
Gesamt	100.0 (13)	100.0 (2)	100.0 (15)

$\phi = -.151$, $p > .05$; Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

6.5. Einspruch und Beschwerde

Einspruch und Beschwerde können auch von Opfern erhoben werden. Zur **Relevanz dieser Rechtsbehelfe** für die jeweiligen Opfer siehe oben im Kapitel „Die neue Rolle des Gerichts“ (4. in diesem Abschnitt).

6.6. Verfahrensfortführung

§ 195 räumt dem Opfer die Möglichkeit ein, einen Antrag auf Fortführung eines nach §§ 190 ff von der StA eingestellten Ermittlungsverfahrens an das Gericht zu stellen. Diese Möglichkeit war im Untersuchungszeitraum anders geregelt als im gegenwärtigen Recht. Unverändert war jedoch, dass dieser Antrag bei der StA einzubringen ist (§ 195 Abs 2). Erachtet die **StA** den Antrag für berechtigt, hat sie das Ermittlungsverfahren **von sich aus fortzuführen**. Andernfalls hat sie ihn mit dem Akt und einer Stellungnahme dem Gericht zu übermitteln (§ 195 Abs 3). Durch diese Fortführungsmöglichkeit durch die StA kann also bei einer Analyse der Fortführungsentscheidungen durch das Gericht nicht unbedingt auf die Bedeutung der Fortführungsanträge für die Praxis geschlossen werden.

Das **Gericht** entscheidet über diesen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung, wobei es zuvor dem Beschuldigten und dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung der StA binnen angemessener Frist einzuräumen hat (§ 196 Abs 1). Mit dem Antrag auf Verfahrensfortführung war im Untersuchungszeitraum **keinerlei Kostenrisiko** verknüpft¹⁹⁰. Weiters war im Untersuchungszeitraum der Antrag nicht zu begründen (§ 195 aF StPO), während nun¹⁹¹ die Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen sind, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen abzuleiten sind, die der Entscheidung über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens zu Grunde gelegt wurden (§ 195 Abs 2 aE).

190 § 196 Abs 2 zweiter Satz StPO idF BGBl I 2010/111 sieht nun vor, dass ein Pauschalkostenbeitrag von 90 Euro aufzutragen ist, wenn der Fortführungsantrag zurück- oder abgewiesen wird. Durch den Verweis auf die sinnngemäße Anwendbarkeit des § 391 sind jedoch die Pauschalkosten nur insoweit einzutreiben, als dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Ersatzpflichtigen und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

191 § 195 StPO idF BGBl I 2009/52.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass **kaum** Fälle im erhobenen Sample zu finden sind, in denen vom Opfer bzw dessen Rechtsvertretung ein **Antrag auf Verfahrensfortführung gestellt** wurde. Nur in neun Akten findet sich ein Hinweis auf einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens, wobei Fortführungsanträge in BAZ-Akten so gut wie nie (zwei Fälle) vorgekommen sind.

Tabelle 149: Antrag auf Fortführung des Verfahrens (Spaltenprozent)

Antrag auf Verfahrensfortführung	BAZ	St	Gesamt
Ja	.1	1.2	.4
Nein	99.9	98.8	99.6
Gesamt	100.0	100.0	100.0
	(1620)	(564)	(2184)

$\varphi = -.076$, $p < .001$; Anzahl eingestellter Fälle mit Opfer = Werte in Klammer.

Vor dem Hintergrund dieser **sehr kleinen Anzahl an Verfahrensfortführungsanträge** ist es nicht sinnvoll, eine detaillierte Analyse im Hinblick auf die strafbaren Handlungen durchzuführen, auf die sich die Fortführungsanträge bezogen. Der Vollständigkeit halber kann jedoch folgendes Bild festgehalten werden: Im BAZ-Bereich bezieht sich jeweils ein Antrag auf vorsätzliche (§ 83 StGB) bzw fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB). Im St-Bereich wird ersichtlich, dass zwei Anträge im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Körperverletzung (§§ 83 ff StGB) stehen, ebenfalls zwei Anträge beziehen sich auf eine gefährliche Drohung (§ 107 StGB) und weitere zwei Anträge beziehen sich auf Vermögensdelikte (§§ 125 – 168e StGB). Ein Antrag steht im Zusammenhang mit einem Amtsdelikt (§§ 302 – 313 StGB) und zweimal wird ein anderes Delikt angeführt. Die Summe übersteigt hier die Anzahl der Fortführungsanträge im St-Bereich, da sich zwei Anträge auf Fälle mit zwei Delikten beziehen.

Voraussetzung für einen Fortführungsantrag wird meist sein, dass die **Verständigungspflichten** seitens der StA an die für den Fortführungsantrag Berechtigten (vgl § 194) wahrgenommen wurden. Mit dieser Verständigung beginnt die Frist für die Einbringung des Antrags auf Verfahrensfortführung zu laufen. Sie beträgt 14 Tage (§ 195 Abs 2). Erfolgt keine Verständigung, so betrug die absolute Frist, innerhalb derer der Fortführungsantrag zu stellen war, im Untersuchungszeitraum sechs Monate. Mit der Reform des § 195 im Jahre 2009¹⁹² wurde die absolute Frist auf drei Monate reduziert.

Im St-Bereich wurde **bei allen sieben Fällen**, in denen ein Fortführungsantrag dokumentiert ist, vorab die **Information** über die Einstellung des Verfahrens dem Opfer auf dem üblichen Postweg **zugestellt**. Die **Rechtsbelehrung** erfolgte dabei stets mittels eines Formblattes. Bei den zwei BAZ-Fällen, in denen sich ein Hinweis im Akt auf einen Fortführungsantrag findet, wurde einmal die Einstellung des Verfahrens zu eigenen Händen zugestellt, wobei die Rechtsmittelbelehrung mittels Formblatt erfolgte. Aus dem zweiten relevanten Akt geht nicht hervor, dass eine Information des Opfers über die Einstellung des Verfahrens erfolgte.

192 BGBl I 2009/52.

Schließlich interessiert, ob der Fortführungsantrag durch einen „**Opferanwalt**“ eingebracht worden ist oder vom Opfer selbst. Hier zeigt sich, dass in beiden BAZ-Fällen, in denen ein Verfahrensfortführungsantrag gestellt wurde, das Opfer durch einen Anwalt vertreten wurde. Im St-Bereich hat das Opfer in vier der sieben Fälle mit einem Fortführungsantrag einen Rechtsbeistand beigezogen, die anderen drei Fortführungsanträge erfolgten ohne Opferanwalt.

Schließlich ist von Interesse, **wie** die StA bzw das Gericht über den **jeweiligen Fortführungsantrag entschieden** haben. Im BAZ-Bereich wurde beiden Anträgen von der StA stattgegeben. Im St-Bereich wurde einem Antrag direkt von der StA stattgegeben und das Verfahren fortgesetzt. In einem Fall hatte die StA im Erhebungszeitpunkt noch nicht entschieden und bei den restlichen fünf Fällen erfolgte seitens der StA eine Ablehnung des Antrags und eine Weiterleitung an das Gericht. Bei Gericht wurde einem Antrag stattgegeben, zwei wurden abgelehnt, bei einem weiteren hat das Gericht noch nicht entschieden und in einem Fall liegen keine Angaben zur Entscheidung bei Gericht vor. Insgesamt zeigt sich somit, dass von den sechs entschiedenen Fortführungsanträgen vier erfolgreich waren, und zwar drei durch positive Erledigung von Seiten der StA und einer durch positive Erledigung von Seiten des Gerichts.

Diese hohe Erfolgsquote entspricht aber nicht der allgemeinen Erfolgsquote von Fortführungsanträgen (vgl Tabelle 150). Im Jahre 2009 etwa waren insgesamt nur knapp 12 Prozent aller erledigten Fortführungsanträge positiv und führten zu einer Verfahrensfortführung, wobei die Erfolgsquote im BAZ-Bereich deutlich höher war als im St-Bereich. Für die vorliegende Untersuchung kann der Schluss gezogen werden, dass das gezogene Sample zu gering ist, um daraus verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse für den Erfolg der Möglichkeit des Fortführungsantrags ziehen zu können.

Tabelle 150: Erledigung der Anträge auf Fortführung des Verfahrens (bundesweit 2009)

Erledigung des Antrags auf Verfahrensfortführung (§ 195)	BAZ	St	Gesamt
Folge gegeben durch StA	12.4	3.5	5.6
Weiterleitung an das Gericht	39.8	48.3	46.3
Folge gegeben durch Gericht	10.5	4.6	6.0
nicht Folge gegeben	37.3	43.6	42.1
Gesamt	100.0 (1100)	100.0 (3652)	100.0 (4752)

Quelle: Auswertung Verfahrensautomation Justiz, eigene Berechnung

6.7. Zusammenfassung

Eine **Vertretung von Opfern** durch einen Rechtsbeistand (§ 73) gibt es insgesamt in knapp über sieben Prozent der untersuchten Fälle. Ein ins Auge fallender Unterschied zwischen BAZ- und St-Fällen lässt sich durch die relativ hohe Zahl von Vertretungen von juristischen Personen als Opfer einer strafbaren Handlung erklären. Hinsichtlich natürlicher Personen

besteht jedoch kein Unterschied bezüglich einer Vertretung in den jeweiligen Verfahrensarten.

Juristische und/oder psychosoziale Prozessbegleitung kommt mit Werten von ein bis zwei Prozent aller Fälle relativ selten vor. Hinsichtlich der Häufigkeit besteht – wenig überraschend – eine Relation zur Deliktschwere. Prozessbegleitung findet mit vier Prozent in den St-Fällen deutlich häufiger als in BAZ-Fällen mit Werten bis zu einem Prozent statt.

Akteneinsicht wurde von drei Prozent aller Opfer **beantragt** und auch in allen Fällen **gewährt**, wobei die Akteneinsicht fast ausschließlich **durch einen Rechtsbeistand** erfolgte. Nur bei vier Prozent aller Akteneinsichten nahm das Opfer selbst die Akteneinsicht vor.

Die Akteneinsicht erfolgte in nahezu der Hälfte der Fälle vor **Gericht** und zu etwa einem Drittel bei der StA. Die Polizei als Ort der Akteneinsicht durch das Opfer bzw dessen Vertreter ist demgegenüber von untergeordneter Bedeutung. Aus den Orten, an denen die Akteneinsicht vorgenommen wurde, kann geschlossen werden, dass die Einsicht regelmäßig erst zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt erfolgt. Bei der Akteneinsicht lässt sich schließlich noch ein deutlicher **Zusammenhang zwischen Akteneinsicht und Privatbeteiligung** erkennen. Bei Privatbeteiligung findet wesentlich häufiger eine Akteneinsicht durch das Opfer statt als in Fällen fehlender Privatbeteiligung.

Privatbeteiligte – gleichsam als Untergruppe der Opfer – nehmen das Recht, **Beweisanträge** zu stellen, in sechs Prozent der Fälle in Anspruch. Dieser geringe Anteil ist dennoch deutlich höher als jener bei den Beschuldigten. Wenn sie einen Beweisantrag stellen, betrifft dieser in der Mehrzahl der Fälle die Erhebung von Sachbeweisen. Den Beweisanträgen wird in etwa drei Viertel der Fälle entsprochen. Werden sie abgelehnt, erfolgt dies fast ausschließlich ohne nähere Begründung.

Anträge auf **Fortführung eines eingestellten Ermittlungsverfahrens** kommen selten vor; sie betragen nicht einmal ein halbes Prozent gemessen an allen untersuchten Strafverfahren. In den gefundenen Fällen wurden die Verständigungspflichten des Opfers seitens der StA eingehalten, die Rechtsbelehrung erfolgte mittels eines Formblatts. In zwei Drittel der Fälle wurde der Fortführungsantrag mit Hilfe der Unterstützung durch einen Rechtsbeistand eingebracht. Von den eingebrachten Fortführungsanträgen waren wiederum zwei Drittel erfolgreich und zwar vorwiegend durch eine Verfahrensfortführung seitens der StA, ohne dass der Antrag an das Gericht weitergeleitet wurde. Auf Grund der geringen Zahl von Fortführungsanträgen sind diese Zahlen aber nur bedingt verallgemeinerungsfähig.

Maximilian Hotter / Heidelinde Luef-Kölbl / Richard Soyer, Graz

2. Abschnitt: Literaturbericht – Analyse des rechtswissenschaftlichen Meinungsstandes

1. Einleitung

Im alten Vorverfahren herrschte eine tiefe Kluft zwischen Theorie (Gesetz) und Praxis (Rechtsanwendung). Die Struktur des Vorverfahrens mit dem UR als dominus litis konnte sich in der Praxis nie durchsetzen. Dieser Umstand nährte die jahrzehntelange Diskussion rund um eine Reform des Vorverfahrens. Nach einigen Teilreformen entstand im Jahre 1998 ein Diskussionsentwurf¹⁹³, ausgearbeitet vom BMJ, dem 2001 ein Ministerialentwurf eines Strafprozessreformgesetzes¹⁹⁴ folgte. Darauf aufbauend wurde 2002 eine Regierungsvorlage zum zukünftigen Strafprozessreformgesetz entwickelt¹⁹⁵, die im Wesentlichen die Reformbestimmungen des Ministerialentwurfes übernahm. Diese neuerlich im Jahre 2003 eingebrachte Regierungsvorlage¹⁹⁶ wurde von Nationalrat schlussendlich 2004 idF eines umfassenden Abänderungsantrages als Strafprozessreformgesetz¹⁹⁷ verabschiedet. Die Anpassung des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens und einer Reihe von Nebengesetzen an das reformierte Vorverfahren erfolgte im Zuge der Strafprozessreformbegleitgesetze I und II¹⁹⁸. In Kraft trat das Strafprozessreformgesetz mit 1.1.2008.

Das Strafprozessreformgesetz wendet sich vom untersuchungsrichterlichen Konzept ab und folgt einem neuen Strukturmodell. Im reformierten Strafverfahren werden die Voruntersuchung und die Vorerhebungen durch ein einheitliches staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren ersetzt. Am Ermittlungsverfahren sind die StA, die Kriminalpolizei und das Gericht sowie Opfer und Beschuldigte beteiligt.

Der folgende Literaturbericht soll durch wissenschaftliche Aufarbeitung der seit der Gesetzwerdung der Strafprozessreform veröffentlichten Literatur zu Inhalten des reformierten Vorverfahrens den Meinungsstand innerhalb des Schrifttums – gemessen an den quantitativen und qualitativen Erhebungsergebnissen – umfassend darstellen und rechtlich würdigen. Den Ausgangspunkt der rechtswissenschaftlichen Beurteilung der Strafprozessreform bilden die zentralen Zielsetzungen des Reformgesetzgebers¹⁹⁹.

193 JMZ 578.017/2-II.3/1998.

194 JMZ 578.017/10-II.3/2001.

195 1165 BlgNR XXI. GP.

196 25 BlgNR XXII. GP.

197 BGBl I 19/2004.

198 Strafprozessreformbegleitgesetz I, BGBl I 93/2007. Strafprozessreformbegleitgesetz II, BGBl I 112/2007.

199 ErläuRV 25 BlgNR XXII. GP 1 ff und AB 406 BlgNR XXII. GP 1 ff: Die kriminalpolizeilichen Aufgaben und Befugnisse sollen, ebenso wie die Rechte der

2. Die neue Rolle der Strafverfolgungsbehörden

2.1. Grundzüge der neuen Rechtslage

Die grundlegende Änderung der StPO durch die Reform des Ermittlungsverfahrens, die in ihrer theoretischen wie auch praktischen Bedeutung mit der Reform des materiellen Strafrechts im Jahr 1974 vergleichbar ist, betrifft zunächst die **Rollenverteilung der ermittelnden Instanzen** StA, Kriminalpolizei und Gericht. Nach §§ 20 Abs 1 und 101 Abs 1 ist es Aufgabe der StA, das Ermittlungsverfahren zu leiten. Ihr allein steht die Erhebung der öffentlichen Anklage zu. Sie entscheidet, ob gegen eine bestimmte Person Anklage einzubringen, von der Verfolgung zurückzutreten oder das Verfahren einzustellen ist. Die StA entscheidet daher allein über Fortgang und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens. Die EB zur RV²⁰⁰ stellen dazu allerdings klar, dass damit in erster Linie die rechtliche (und nicht die faktische) Leitung des Ermittlungsverfahrens gemeint ist. Vielmehr soll sich die **Leitungsbefugnis der StA** „auf eine Kontrolle aus gewisser Distanz zur unmittelbaren Ermittlungsarbeit beziehen.“ Daraus ist abzuleiten, dass die Kriminalpolizei grundsätzlich eigenverantwortlich ermittelt, die StA aber jederzeit unter Ausübung ihres Kontrollrechts und der alleinigen Entscheidungsbefugnis, das Ermittlungsverfahren zu beenden, in die Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei eingreifen kann.

Diese Leitungskompetenz wird in der Aufgabenverteilung zwischen StA und Kriminalpolizei dahingehend abgesichert, dass nach § 98 Abs 1 Kriminalpolizei und StA zwar das Ermittlungsverfahren so weit wie möglich im Einvernehmen zu führen haben, bei einem fehlenden Einvernehmen aber die StA der Kriminalpolizei die erforderlichen Anordnungen zu erteilen hat, die von der Kriminalpolizei zu befolgen sind. Auch sind nach § 193 Abs 1 im Falle einer Verfahrenseinstellung weitere Ermittlungen gegen den Beschuldigten (durch die Polizei) zu unterlassen, was letztlich eine Konsequenz aus § 101 Abs 1 zweiter Satz ist, dass gegen den erklärten Willen der StA ein Ermittlungsverfahren weder eingeleitet noch fortgesetzt werden darf. Diese Aufgabenverteilung wird zwar immer wieder „Kooperationsmodell“ genannt. Dieser Bezeichnung kann aber nur insofern zugestimmt werden, als man sie um die Worte „mit letztllicher Leitungsbefugnis der StA“ ergänzt.

von der Ausübung dieser Befugnisse betroffenen Personen, eindeutig geregelt sein. Die StA soll in die Lage versetzt werden, die Sammlung des Prozessstoffes nach den wesentlichen rechtlichen Kriterien für ihre Entscheidung über Anklage oder sonstige Beendigung des Ermittlungsverfahrens unmittelbar mitzubestimmen. Dem Gericht soll weiterhin und verstärkt Kontrolle und Rechtsschutz zukommen. Die Stellung des Beschuldigten ist durch Einführung eines materiellen Beschuldigtenbegriffes zu stärken. Es soll die Rechtsstellung des Beschuldigten insgesamt den Erfordernissen eines von der Kriminalpolizei und staatsanwaltschaftlichen Behörden geführten Ermittlungsverfahrens angepasst werden. Die rechtliche Stellung von Opfern strafbarer Handlungen soll aufgewertet werden.

200 EBRV 25 BlgNR XXII. GP, 134 f.

Damit die Leitungsbefugnis der StA auch sichergestellt ist, sollen **Berichte der Kriminalpolizei** (vgl § 100) für einen entsprechenden Informationsstand der StA sorgen. Die StA hat die Berichte der Kriminalpolizei zu prüfen und die erforderlichen Anordnungen zu treffen (§ 101 Abs 4). Doch gerade durch die vom Gesetz gewährten Fristen, innerhalb derer bestimmte Berichte zu verfassen sind, wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Leitungsbefugnis der StA nicht in jedem Fall (ab ovo) effektiv gestalten wollte. Wenn es sich nicht um ein schwerwiegendes Verbrechen oder eine sonstige Straftat von besonderem öffentlichen Interesse handelt, die stets einen umgehenden **Anfallsbericht** erfordern (vgl § 100 Abs 2 Z 1), braucht erst drei Monate nach Beginn des Strafverfahrens berichtet werden (**Zwischenbericht** nach § 100 Abs 2 Z 3). Das gleiche gilt, sofern für einen Grundrechtseingriff keine Anordnung durch die StA bzw keine Genehmigung durch das Gericht nötig ist, die einen **Anlassbericht** erfordern (vgl § 100 Abs 2 Z 2). Wird das Ermittlungsverfahren aus Sicht der Kriminalpolizei innerhalb dieser (Drei-Monats)Frist abgeschlossen, kommt es überhaupt nur zu einem **Abschlussbericht** (vgl § 100 Abs 2 Z 4) und mangels Kenntnis von der Straftat bis zu diesem Zeitpunkt zu keiner Leitung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens durch die StA.

Die neue StPO geht in ihrer Konzeption auch davon aus, dass die **Vernehmungen im Ermittlungsverfahren** idR von der Kriminalpolizei und nicht von der StA geführt werden. In Fortführung der Rolle, die die StA nach alter Rechtslage innehatte, nämlich das Verfahren „vom Schreibtisch aus zu leiten“, normiert § 102 Abs 1 erster Satz, dass die **StA** ihre **Anordnungen** an die Kriminalpolizei zu richten hat. Entsprechend dazu regelt § 103 Abs 1 erster Satz, dass es der Kriminalpolizei obliegt, die Anordnungen der StA durchzuführen.

Nach § 103 Abs 1 zweiter Satz kann sich jedoch die **StA an allen Ermittlungen der Kriminalpolizei beteiligen** und dem Leiter der kriminalpolizeilichen Amtshandlung einzelne Aufträge erteilen, soweit dies zweckmäßig ist. Dadurch ist es dem StA möglich, bei kriminalpolizeilichen Vernehmungen anwesend zu sein und sich gegebenenfalls einzumengen. Freilich ist die StA nicht nur auf diese „ergänzende Ermittlungsrolle“ beschränkt, sondern sie kann nach § 103 Abs 2 **auch selbst Ermittlungen führen**. Somit entspricht es auch dem Gesetz, dass der zuständige StA bei seiner Behörde oder auch in der Justizanstalt eine Vernehmung selbst durchführt. Ebenso ist in Betracht zu ziehen, dass der StA eine solche Ermittlungshandlung in den Räumlichkeiten der Polizei setzt.

Die Macht der Polizei wird insofern beschränkt, als die neue StPO **kriminalpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse im Ermittlungsverfahren verrechtlicht** und auch durch Rechtsbehelfe (Einspruch oder – bei Involvierung des Gerichts – Beschwerde) überprüfbar macht.

2.2. Kritik

Die neue Rollenverteilung der Strafverfolgungsbehörden ist gleichermaßen das „Herzstück“ des Strafprozessreformgesetzes 2004. Dementsprechend befasste sich auch die kritische **Literatur** zum Reformvorhaben sehr eingehend mit der revolutionären Neustrukturierung des Ermittlungs-

verfahrens von einem „inquisitorischen“ zu einem „akkusatorischen“ Verfahren. Die Befürworter und Gegner dieser Rochade hielten sich insgesamt die Waage, wobei sich die **Kritik** vor allem auf zwei Problembereiche konzentrierte. Im Mittelpunkt des Interesses stand zunächst die Frage, ob die StA ihrer neuen Leitungsfunktion faktisch gerecht werden wird können. Weiters war aus der Sicht zahlreicher kritischer Stimmen fraglich, ob die neue Verfahrensstruktur rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen würde und/oder ob der StA und insbes der Polizei, die nun keiner untersuchungsrichterlichen Kontrolle mehr unterliegen würden, bei ihrer Ermittlungstätigkeit zu viel Autonomie gewährt werde.

2.2.1. Verrechtlichung der faktischen Polizeidominanz

Einige kritische Stimmen²⁰¹ äußerten vor Inkrafttreten der Reform **erhebliche Bedenken gegen die neue Kompetenzverteilung** im Ermittlungsverfahren. Manche sahen in den neuen strafprozessualen Regelungen zur polizeilichen Ermittlungstätigkeit eine bloße Verrechtlichung der faktischen Polizeidominanz im Ermittlungsverfahren²⁰². Der Polizei würden nach der Reform sogar noch mehr Kompetenzen als dem ehemaligen UR zukommen, da sie dann eigenmächtig mit den Ermittlungen beginnen und diese selbstständig fortführen könne²⁰³, was dazu führen werde, dass die StA ihre Leitungsfunktion nicht aktiv wahrnehme, sondern lediglich pfannenfertige Polizeiberichte zur Anklage bringe²⁰⁴.

2.2.2. Mangelnde rechtliche und faktische Ausgestaltung der staatsanwaltschaftlichen Leitungskompetenz

Bedenken gab es auch hinsichtlich der **Kontrolle der Polizei durch die StA**, die aufgrund mangelnder Ressourcen nicht nur für **faktisch unmöglich** gehalten wurde²⁰⁵. Vielmehr war man der Ansicht, der StA würden schon die rechtlichen Mittel zur angemessenen Überprüfung der Polizei fehlen²⁰⁶. Dies ergebe sich vor allem daraus, dass die Polizei im neuen Ermittlungsverfahren „im Außenverhältnis mit unbegrenzter Macht ausgestattet“ worden sei, zB was Ladungen oder Vernehmungen betreffe²⁰⁷. Die StA werde jedoch im Verhältnis mit der Polizei auf den guten Willen der jeweiligen Polizeibehörde angewiesen sein, da diese der StA willkürlich Ressourcen entziehen könne²⁰⁸. Zweckmäßiger wäre daher gewesen, eigene staatsanwaltliche Hilfsbehörden einzurichten, die ausschließlich für

201 Angeführt von Bertel, Burgstaller, Fuchs H., Reindl-Krauskopf und Venier.

202 Bertel, FS-Burgstaller, 239; Venier, ÖJZ 2009/66, 591.

203 Venier, ÖJZ 2009/66, 591.

204 Venier, ÖJZ 2009/66, 592.

205 Fuchs, H., 36. Ottenstein, 5 f; Fuchs, H., 6. StrafverteidigerInnentag, 20.

206 Fuchs, H., 36. Ottenstein, 5 f.

207 Fuchs, H., 36. Ottenstein, 14; Fuchs, H., 5. Rechtsschutztag, 86-89; Fuchs, H., 6. StrafverteidigerInnentag, 19.

208 Fuchs, H., 5. Rechtsschutztag, 86; Szymanski, FS-Miklau, 557 f.

strafprozessuale Tätigkeiten zur Verfügung stünden²⁰⁹. So sei aber die **Leitungsfunktion der StA nur sehr schwach ausgeprägt**, da diese die Umsetzung ihrer Anordnungen nicht erzwingen könne²¹⁰. Lediglich die Verantwortung liege bei der StA, während die Polizei die Macht inne habe²¹¹. Unter diesen Voraussetzungen sei der StA „nur auf dem Papier“ der Ermittlungsleiter²¹². Daher wurde zB der Vorschlag unterbreitet, einen **obligatorischen Anfallsbericht** hinsichtlich aller Ermittlungen wegen des Verdachts auf ein Verbrechen zu verlangen, damit die StA schon vor der Beendigung des Ermittlungsverfahrens über kriminalpolizeiliche Ermittlungen Kenntnis erlange²¹³. Selbiges wurde für sensible oder unklare Fälle gefordert²¹⁴. Darüber hinaus wären die Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden im Gesetz, insbes im Polizeibereich, nicht klar genug definiert²¹⁵.

2.2.3. Defizite der neuen Rollenverteilung

Auf Grundlage der Expertenbefragung im Rahmen des Vorprojektes wurde festgestellt, dass es bei Vertretern der Praxis Skepsis gegenüber einer sachlichen Kooperation zwischen Polizei und StA gab, da diese einerseits durch ein zu gutes, andererseits aber auch durch ein zu schlechtes Verhältnis zwischen den betroffenen Personen gefährdet wäre²¹⁶. Andererseits gab es aber auch die Befürchtung, dass die neue Rollenverteilung dazu führen könnte, dass sich die StA mit der Kriminalpolizei solidarisiere²¹⁷. Praktiker beklagten nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, dass es Probleme im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs sowie bei der Akteneinsicht gegeben hätte, da der StA die Ressourcen fehlten, um ihre neuen Aufgaben effizient zu erfüllen²¹⁸. Kritisch wurde auch aufgenommen, dass mit der StA nun eine weisungsgebundene Behörde die Leitung des Ermittlungsverfahrens inne hätte, was rechtsstaatlich bedenklich sei. Ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform wurden Schwierigkeiten betreffend das neue Rollenverständnis der StA geortet, die ja sowohl als aktive Ermittlungsbehörde als auch als Rechtsschutzinstanz fungieren sollte, wenn sie die kriminalpolizeiliche Tätigkeit beaufsichtigt²¹⁹. Probleme sah man auch in der alltäglichen Rechtspraxis, vor allem bei der Akteneinsicht, die zu Beginn noch viel Zeit in Anspruch genommen hatte²²⁰. Aufgrund der mangelnden Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden ergäbe sich zudem auch ein höherer Personal- und Zeitaufwand für die Verteidiger²²¹.

209 Fuchs, H., 5. Rechtsschutztag, 86.

210 Reindl-Krauskopf, *ecolex* 2008, 207; Pürstl, 5. Rechtsschutztag, 116.

211 Reindl-Krauskopf, *ecolex* 2008, 207.

212 Fuchs, H., FS-Miklau, 143.

213 Reindl-Krauskopf, *ecolex* 2008, 207.

214 Flora, WK-StPO, § 101 Rz 9.

215 Fuchs, H., 5. Rechtsschutztag, 83; Fuchs, H., 6. StrafverteidigerInnenntag, 16 f.

216 Luef-Kölbl et al, JSt 2009, 13.

217 Zitta, 1. StrafverteidigerInnenntag, 51.

218 Scheiber, 6. StrafverteidigerInnenntag, 50; Soyer, 36. Ottenstein, 95 ff; Venier, ÖJZ 2009/66, 596; Hintersteiner, 6. StrafverteidigerInnenntag, 43.

219 Pilnacek, ÖJZ 2009/62, 552.

220 Soyer, 36. Ottenstein, 94 ff.

221 Soyer, 36. Ottenstein, 97; Kier/Soyer, AnwBl 2009, 215 ff.

2.2.4. Negative Auswirkungen auf die Hauptverhandlung

Weiters wurde befürchtet, dass die Abschaffung des URs eine erhebliche **Mehrbelastung für den Verhandlungsrichter** bedeuten könnte²²². Zudem würde die Systematik der neuen StPO die Gefahr negativer Kompetenzkonflikte zwischen Haft-, Rechtsschutz- und Verhandlungsrichtern bergen²²³. Aus praktischer Sicht wäre festzustellen, dass die Qualität des Ermittlungsaktes (der nun nahezu ausschließlich ein Polizeiakt sei) seit Inkrafttreten der Reform unter der neuen Kompetenzverteilung leide²²⁴.

2.3. Zustimmung

2.3.1. Kriminalpolizei als Gewinnerin der Reform

Den Kritikern standen eine ganze Reihe von Autoren gegenüber²²⁵, die die Reform in ihren wesentlichen Zügen begrüßten, insbes was die neue Rollenverteilung anbelangt. Vor allem die Kriminalpolizei wurde als Gewinnerin der Reform gesehen. Als Grund dafür sah man die **Verrechtlichung** und die damit – so hoffte man – einhergehende **Aufwertung ihrer Ermittlungstätigkeit**²²⁶. Dieser Reformschritt wurde als rechtsstaatliche Notwendigkeit erachtet²²⁷. Dass die Hauptermittlungstätigkeit nun vom Gesetzgeber ausdrücklich der Kriminalpolizei übertragen wurde, wäre insofern unproblematisch, als ausreichende Rechtsschutzinstrumente installiert wurden²²⁸. Die praktische Bedeutungslosigkeit der Voruntersuchung rechtfertige eine Reform zu Gunsten der Verfahrensökonomie²²⁹. Die Verrechtlichung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit wäre ein „Meilenstein in der Polizeipraxis“²³⁰. Zudem wurde als vorteilhaft angesehen, dass die Kriminalpolizei nun mit der StA nur noch einen Ansprechpartner habe²³¹.

2.3.2. Verbesselter Rechtsschutz

Positiv bewertete man außerdem die neue Rolle der **Gerichte als Rechtsschutzinstanz im Ermittlungsverfahren**. Zwar hätten sich diese anfangs auf das Prüfen der Bewilligung von staatsanwaltlichen Anträgen beschränkt, jedoch wäre hier insofern ein Wandel erkennbar, als die Gerichte nun – nach einigen korrigierenden Entscheidungen der OLG – verstärkt auch inhaltlich Abänderungen vornehmen würden²³².

222 *Brandstetter*, E., 36. Ottenstein, 102.

223 *Brandstetter*, E., 36. Ottenstein, 103.

224 *Brandstetter*, E., 36. Ottenstein, 104.

225 Vor allem *Geyer*, *Hintersteininger*, *Keplinger*, *Miklau*, *Pilnacek*, *Pleischl*, *Schmoller*, *Seiler*, *Soyer* und *Vogl*.

226 *Pilnacek*, ÖJZ 2009/62, 552.

227 *Schmoller*, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2009/9, 506.

228 *Schmoller*, ÖIM-Newsletter 2004/1, 47.

229 *Vogl*, WK-StPO, § 98 Rz 4.

230 *Keplinger*, 6. StrafverteidigerInnenstag, 79; vgl auch *Herrnhof*, JSt 2009, 41.

231 *Keplinger*, 6. StrafverteidigerInnenstag, 83.

232 *Pilnacek*, ÖJZ 2009/62, 552.

Die Notwendigkeit des neuen Gesetzes mit der klaren neuen Rollenverteilung im Ermittlungsverfahren wurde auch mit dem Argument betont, dass sich die Vorverfahrens-Realität von der alten StPO „meilenweit entfernt“ hatte²³³. Die „Auslagerung der Ermittlungsrealität“ hätte zu einem „Leerlauf des Rechtsschutzes“ geführt²³⁴. Die gesetzliche Verankerung des kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens könne nun mehr Rechtssicherheit gewährleisten²³⁵. Durch die Kooperation zwischen Kriminalpolizei und StA wären zudem effizientere Ermittlungen möglich²³⁶. Die klare Trennung von StA und Gericht im Ermittlungsverfahren garantiere die Unbefangenheit des Richters und diene damit dem Interessensausgleich zwischen Beschuldigtem und Rechtsstaat besser als das untersuchungsrichterliche Modell²³⁷; dieses wäre zudem nie im gewünschten Ausmaß wirksam geworden, weshalb die Reform längst notwendig war, insbes. weil die Kriminalpolizei zuvor mehr oder weniger im rechtsfreien Raum agieren konnte²³⁸.

2.3.3. Klare Kompetenzverteilung

Den Kritikern wurde ebenfalls entgegengehalten, dass die StA ihre Leitungsfunktion sehr wohl wahrnehmen könne und sich die in der Praxis auftretenden Probleme ausschließlich im Bereich der elektronischen Kommunikation und aufgrund mangelnder Personalressourcen ergäben²³⁹. Entgegen der Einwände einiger Kritiker wurde beteuert, dass die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung sehr wohl klar geregelt wäre²⁴⁰. Insbes. was die internen Zuständigkeiten der Kriminalpolizei betreffe, so wären diese nun klar verteilt²⁴¹. Positiv wurde hervorgehoben, dass mit der neuen Rollenverteilung die Verantwortung für das Ermittlungsverfahren ausdrücklich der StA aufgetragen wird und diese nun nicht mehr zwischen mehreren Strafverfolgungsbehörden „herumgeschoben“ werden könne²⁴². Außerdem sei die Gewaltentrennung im Vorverfahren positiv zu bewerten²⁴³. In der Praxis wurde auch – als positives Resultat der Gewaltentrennung – eine wachsende Kritikfähigkeit der Richterschaft gegenüber den Ermittlungstätigkeiten von Kriminalpolizei und StA wahrgenommen²⁴⁴.

233 Miklau, 1. StrafverteidigerInnenstag, 60.

234 Miklau, 1. StrafverteidigerInnenstag, 60.

235 Miklau, 1. StrafverteidigerInnenstag, 60.

236 Miklau, 1. StrafverteidigerInnenstag, 60.

237 Miklau, 1. StrafverteidigerInnenstag, 60; vgl. dazu zustimmend Kier/Soyer, AnwBl 2009, 213.

238 Pleischl, *ecolex* 2008, 204 f.

239 Hintersteiningger, 6. StrafverteidigerInnenstag, 43.

240 Vogl, 6. StrafverteidigerInnenstag, 58.

241 Vogl, 6. StrafverteidigerInnenstag, 58 ff; Gräf, 6. StrafverteidigerInnenstag, 88.

242 Geyer, 6. StrafverteidigerInnenstag, 74.

243 Geyer, 6. StrafverteidigerInnenstag, 74.

244 Kier/Soyer, AnwBl 2009, 215.

2.4. Quantitativer und qualitativer Kontext

Die **quantitativen Untersuchungen** (Aktenerhebungen) ergaben, dass die **rechtliche Leitungskompetenz** im neuen Ermittlungsverfahren zwar bei der **StA liegt**, die **faktische Ermittlungsmacht** jedoch die **Kriminalpolizei** inne hat. Die Untersuchungsergebnisse reflektieren somit einerseits die gesetzlichen Vorgaben, spiegeln aber auch die Kritik innerhalb der Literatur, da sich die aus dem kritischen Schrifttum hervorkommenden **Bedenken hinsichtlich der normativen Vorgaben**, welche eine nur schwache Ausprägung der staatsanwaltschaftlichen Leitungsfunktion beinhalten, **bestätigten**. Das ergibt sich einerseits aus dem Umstand, dass die StA meist erst mittels Abschlussbericht über den Stand der polizeilichen Ermittlungen in Kenntnis gesetzt wurde (1. Abschnitt 3.1.2.), andererseits daraus, dass in einem überwiegenden Teil der Fälle keine über das Berichtswesen hinausgehende Kommunikation im Ermittlungsakt dokumentiert oder inhaltlich erschließbar war (1. Abschnitt 3.1.2.). Im Schnitt wurde der StA erst 39 Tage nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens der erste Bericht vorgelegt (1. Abschnitt 3.1.3.). Dass bei St-Akten deutlich früher und öfter kommuniziert wurde als bei BAZ-Akten, kann wohl darauf zurückgeführt werden, dass bei Delikten mit höherer Strafdrohung die Beteiligung der StA bzw des Gerichts, gerade was die Bewilligung von Zwangsmitteln betrifft, häufiger erforderlich ist (1. Abschnitt 3.1.3.).

Desgleichen scheint sich die Befürchtung bewahrheitet zu haben, dass der Wegfall des UR bzw die Verrechtlichung der Polizeiarbeit die **faktische Ermittlungsmacht der Polizei im Ermittlungsverfahren einementiert** hat. Diese Einschätzung belegt der hohe prozentuale Anteil autonomer Festnahmen durch die Polizei. Beachtlich ist außerdem, dass bei autonomen Festnahmen zwischen dem Zeitpunkt der Anzeige und dem ersten Bericht an die StA im Durchschnitt sechs Tage vergingen (1. Abschnitt 3.1.3.; 3.3.). In ca einem Drittel der Fälle führte die Kriminalpolizei autonome Hausdurchsuchungen ohne richterliche Bewilligung durch, wobei in der Hälfte dieser Fälle keine Anordnung der StA vorlag (1. Abschnitt 3.4.2.). Dazu kommt, dass Vernehmungen zu 96 Prozent von der Kriminalpolizei durchgeführt wurden, wobei jeder Beschuldigte in mehr als 90 Prozent der Fälle nur einmal vernommen wurde (1. Abschnitt 3.2.1.). In einem Großteil der Fälle waren außerdem keine näheren Aufträge der StA an die Kriminalpolizei im Akt dokumentiert (1. Abschnitt 3.2.2.). Kooperationsverletzungen wurden nur in einem Prozent der Fälle im Ermittlungsakt dokumentiert, in den meisten Fällen handelte es sich um Urgezen der StA betreffend Einhaltung der Berichtspflichten (1. Abschnitt 3.3.). Daraus kann man schließen, dass die **Zusammenarbeit zwischen StA und Kriminalpolizei idR konfliktfrei** verläuft, was vermutlich mehr als Hinweis auf die Dominanz der Polizei als auf eine ausgeprägte Leitungskompetenz der StA zu deuten ist.

Ein ähnliches Bild zeichnen auch die Ergebnisse der **qualitativen Untersuchung**: Die befragten StA und Kriminalpolizisten gaben an, dass bei der sogenannten Standardkriminalität die **Leitung des Ermittlungsverfahrens durch die StA kaum gegeben** ist. Kommunikation zwischen StA und Kriminalpolizei findet nur in Ausnahmefällen statt, es sei denn, die

StPO schreibt dies zwingend vor (3. Abschnitt 2.1.4.; 3.1.5.; 4.1.2.2.; 5.1.1.). Die StA führt keine eigenen Beschuldigten- bzw Zeugenvernehmungen durch und erfährt von den Ermittlungshandlungen der Kriminalpolizei in aller Regel erst durch den Abschlussbericht. Die Materialien lassen darauf schließen, dass auch ein aktives Involvement der StA in das Ermittlungsverfahren nach Berichtlegung als Ausnahme verstanden werden muss (3. Abschnitt 2.1.5.; 2.2.). So geben StA und Kriminalpolizisten zusammenfassend übereinstimmend an, dass im unteren bis mittleren Kriminalitätsbereich die Kriminalpolizei das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt und somit auch leitet (3. Abschnitt 2.1.1.; 3.1.11.).

Ausgenommen von dieser allgemeinen Einschätzung sind **Sonderreferate**, die für Drogen- oder Wirtschaftskriminalität zuständig sind. Hier wird von vermehrter (auch informeller) Kommunikation zwischen StA und Kriminalpolizei berichtet, was in diesen Fällen auf eine aktive Leitung durch die StA schließen lässt (3. Abschnitt 2.1.1.; 3.1.11.).

Die Befürchtungen in der Literatur, dass die Abschaffung des UR eine erhebliche **Mehrbelastung für den Verhandlungsrichter** bedeuten könnte, scheint sich insofern zu bewahrheiten, als Richter in den Experteninterviews eine Verlagerung der Beweisaufnahme in die HV (und damit einhergehend die Veränderung der Qualität der HV) bestätigen (3. Abschnitt 4.2.2.).

3. Die neue Rolle der Gerichte im Ermittlungsverfahren

3.1. Grundzüge der neuen Rechtslage

Die **Rolle des Gerichts** im Ermittlungsverfahren hat sich insofern geändert, als **dieses primär Kontrollorgan** (vor allem zur Bewilligung von Zwangsmitteln; vgl § 105) und **Rechtsschutzorgan** (vor allem zur Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Akte der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft; vgl § 106) ist und grundsätzlich keine eigene Ermittlungsbefugnis mehr besteht. Gerichtliche Beweisaufnahmen sind auf Ausnahmefälle beschränkt (vgl § 104).

Nach § 105 Abs 1 hat das Gericht über Anträge der Staatsanwaltschaft auf Verhängung und Fortsetzung der U-Haft sowie auf Bewilligung bestimmter anderer Zwangsmittel zu entscheiden. Diese Entscheidung erfolgt in Form eines Beschlusses (vgl § 35 Abs 2), gegen den unter den allgemeinen Voraussetzungen das Rechtsmittel der Beschwerde (vgl § 87) zulässig ist. Ein Beschluss hat generell Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (vgl § 86 Abs 1).

Vernehmungen von Beschuldigten oder Zeugen **durch das Gericht** sind nach dem Konzept der neuen StPO die **absolute Ausnahme**. Sie bedürfen einer Beantragung durch die Staatsanwaltschaft, wobei ein solcher Antrag zum einen zulässig ist, wenn an einer gerichtlichen Ermittlung wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat und der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht (§ 101

Abs 2 zweiter Satz). Zum ändern ist eine gerichtliche Vernehmung eines Beschuldigten oder Zeugen zulässig, wenn zu besorgen ist, dass die Vernehmung in einer HV aus tatsächlichen (zB ein Zeuge wird zum Zeitpunkt der HV vermutlich nicht mehr in Österreich oder gar nicht mehr am Leben sein) oder rechtlichen Gründen (ein Zeuge macht beispielsweise von seinem Recht auf Aussagebefreiung [§ 156] oder Aussageverweigerung [§ 157] Gebrauch) nicht (mehr) möglich sein werde. Alle diese Anträge sind von der StA stets zu begründen (§ 101 Abs 3 erster Satz). Das Gericht hat den Antrag mit Beschluss abzuweisen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für solche Beweisaufnahmen nicht vorliegen (§ 104 Abs 1 zweiter Satz).

Innerhalb sehr enger Grenzen besteht für das **Gericht** auch die **Möglichkeit**, von sich aus weitere **Beweise selbst aufzunehmen**. Voraussetzung dafür ist, dass sich im Rahmen einer (beantragten) gerichtlichen Beweisaufnahme Umstände ergeben, die für die Beurteilung des Tatverdachts bedeutsam sind (§ 104 Abs 2 erster Satz). Gleiches gilt, wenn dies erforderlich ist, um die Gefahr, dass ein Beweismittel für eine erhebliche Tatsache (zB die Aussage eines Zeugen) verloren geht (§ 104 Abs 2 zweiter Satz), abzuwenden. Muss das Gericht über einen Antrag auf Verhängung oder Fortsetzung der U-Haft (in welchem Fall das Gericht den festgenommenen Beschuldigten unverzüglich nach seiner Einlieferung zu vernehmen hat; vgl § 174 Abs 1) oder auf Bewilligung eines anderen Zwangsmittels entscheiden, kann das Gericht auch weitere Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anordnen (§ 105 Abs 2). Somit wäre es in diesem Zusammenhang zwar an sich denkbar, dass das Gericht eine Vernehmung eines Zeugen durch die Kriminalpolizei durchführen lässt. Da eine solche beauftragte polizeiliche Ermittlung aber aus „tatsächlichen Gründen“ erforderlich sein muss (vgl § 105 Abs 2), wird es an diesem Erfordernis regelmäßig scheitern, weil ein Beschuldigter oder Zeuge, der für eine polizeiliche Vernehmung zur Verfügung steht, wohl stets auch einer gerichtlichen Vernehmung tatsächlich zur Verfügung stehen wird.

Eine wesentliche Neuerung der StPO war die Einführung der Möglichkeit, **kriminalpolizeiliches²⁴⁵ und staatsanwaltliches Verhalten**, das nicht vom Gericht zu bewilligen war, der **nachträglichen gerichtlichen Kontrolle** zu unterwerfen. Insofern kann nach § 106 Abs 1 jede Person, die behauptet, durch StA oder Kriminalpolizei in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil die Ausübung eines in der StPO vorgesehenen Rechts verweigert oder eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde, Einspruch an das Gericht wegen Rechtsverletzung erheben. Es steht jedoch nach § 106 Abs 1 zweiter Satz dieses Recht nicht zu, wenn das Gesetz von einer bindenden Regelung des Verhaltens von StA oder Kriminalpolizei absieht und von diesem Ermessen iSd Gesetzes Gebrauch gemacht wurde. Der Einspruch ist bei der StA einzubringen. Für sie be-

245 Die Möglichkeit kriminalpolizeiliches Handeln im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit Hilfe eines Einspruchs gem § 106 einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen, wurde wegen Verfassungswidrigkeit (VfGH G 259/09-12 G 19/10-13, G 20/10-13, G 21/10-13, G 22/10-13, G 106/10-11 vom 16.12.2010) zwischenzeitlichen aufgehoben worden.

steht dann die Möglichkeit, dem Einspruch gleich zu entsprechen und so die gerichtliche Entscheidung zu vermeiden (§ 106 Abs 4).

Das **Beschwerderecht gegen Beschlüsse des Gerichts** wurde durch die neue StPO wesentlich erweitert. So kann der StA, der Beschuldigte und jede andere Person, der durch den Beschluss unmittelbar Rechte verweigert werden oder Pflichten entstehen oder die von einem Zwangsmittel betroffen ist (vgl § 87 Abs 1), Beschwerde erheben. Auch gegen eine Entscheidung über einen Einspruch nach § 106 steht grundsätzlich der Beschwerdeweg offen. Allerdings kann das für die Erledigung der Beschwerde zuständige OLG die Behandlung einer solchen Beschwerde ablehnen, wenn von der Entscheidung keine Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil das Gericht, das über den Einspruch entschieden hat, von der Rsp des OLG oder des OGH abweicht, eine solche Rsp fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rsp nicht einheitlich beantwortet wird (§ 107 Abs 3).

Des Weiteren hat das Gericht gem § 108 Abs 1 das **Ermittlungsverfahren auf Antrag des Beschuldigten einzustellen**, wenn auf Grund der bisherigen Ermittlungsergebnisse feststeht, dass die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten sonst aus rechtlichen Gründen unzulässig ist (weil zB ein Verfolgungshindernis vorliegt). Darüber hinaus hat eine Verfahrenseinstellung zu erfolgen, wenn der bestehende Tatverdacht nach Dringlichkeit und Gewicht sowie im Hinblick auf die bisherige Dauer und den Umfang des Ermittlungsverfahrens dessen Fortsetzung nicht rechtfertigt und von einer weiteren Klärung des Sachverhalts eine Intensivierung des Verdachts nicht zu erwarten ist. Auf Grund dieser engen Grenzen kommt somit dem Antrag auf Verfahrenseinstellung ein Ausnahmecharakter zu. Der Antrag auf Verfahrenseinstellung ist bei der StA einzubringen. Die StA kann ihn insoweit positiv erledigen, als sie sogleich das Verfahren nach §§ 190 und 191 einstellt. Nur wenn sie diesen Weg nicht einschlägt, hat sie den Einstellungsantrag dem Gericht vorzulegen (vgl § 108 Abs 2), das dann über den Antrag zu entscheiden (vgl § 108 Abs 3) hat.

3.2. Kritik

Die neuen Rechtsschutzmöglichkeiten wurden vielfach kritisiert. Einerseits führte die neue Rollenverteilung unter den Strafverfolgungsbehörden zu einer Verschiebung der Rechtsschutzkompetenzen im Ermittlungsverfahren. Andererseits wurden im Wege der Reform neue Rechtsschutzinstrumente installiert, die vor allem im Vorfeld des Inkrafttretens der neuen StPO für einigen Diskussionsstoff sorgten. Im Mittelpunkt des Interesses stand dabei der neue Rechtsbehelf des § 106, der Einspruch wegen Rechtsverletzung. Des Weiteren wurde aber auch der in § 108 neu eingeführte Einstellungsantrag kritisch gewürdigt. Dass der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, den Rechtsschutz im Bereich der U-Haft aufzuwerten, wurde vielfach als ein großes Versäumnis der Reform betrachtet. Was die Zwangsmittel betrifft, so wurde die weitgehende „Auflockerung“ der Bewilligungsvoraussetzungen allgemein als Rückschlag für den Rechtsschutz empfunden.

3.2.1. Einspruch wegen Rechtsverletzung

Dem Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106) wurde aus unterschiedlichen Gründen Kritik zuteil²⁴⁶. Vor allem zwei Gründe wurden ins Treffen geführt: einerseits die **mangelnde praktische Anwendbarkeit** aufgrund strenger Formalitäten und andererseits die **Implementierung der ordentlichen Gerichtsbarkeit als Rechtsmittelinstanz**, also die Kontrolle vollziehender Organe durch die Justiz. Der als Rechtsmittelinstanz fungierende Richter werde gezwungen, sich in einen ihm unbekanntem Akt einzulesen, was ihn dazu verleiten könnte, das Einspruchsbegehren tendenziell abzuweisen²⁴⁷.

Als unsachgemäße Einschränkung empfanden einige Autoren, dass der **Einspruch nur bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens** erhoben werden kann²⁴⁸. Darüber hinaus sei die Kontrolle der Exekutive durch Organe der Justiz mit der **verfassungsrechtlich verankerten Gewaltentrennung** unvereinbar²⁴⁹. Der Einspruch als Rechtsmittel gegen Zwangsmaßnahmen werde oftmals kein taugliches Mittel sein, da ungerechtfertigte Eingriffe in Rechtsgüter wie die Privatsphäre nur bedingt restituierbar seien²⁵⁰. Die Kriminalpolizei werde häufig auch autonom bei „Gefahr im Verzug“ tätig, was insofern problematisch erscheine, als die StA im nachträglichen Bewilligungsverfahren häufig wohl nicht kritisch genug verfare²⁵¹. Als Nachteil für den Einspruchswerber wurde empfunden, dass dieser, selbst im Falle eines erfolgreichen Verfahrensabschlusses, die **Verteidigerkosten selbst zu tragen** hat²⁵².

Neben den bisher dargestellten Bedenken, äußerten einige Autoren auch ihr Unverständnis und Unbehagen gegenüber dem Entschluss des Gesetzgebers, **Ermessensentscheidungen** der Strafverfolgungsbehörden von der Einspruchslegitimation auszunehmen²⁵³. Diese Einschränkung führe dazu, dass sich die Rolle des Gerichts im Einspruchsverfahren

246 Vgl *Bertel*, FS-Burgstaller, 249 f; *Ennöckl*, 421 ff; *Fuchs*, H., 3. Rechtsschutztag, 132 ff; *Fuchs*, H., 36. Ottenstein, 11 ff; *Fuchs*, H., 6. StrafverteidigerInnenntag, 22 f; *Schmoller*, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2009/9, 518 f; *Venier*, Juridikum 2008, 139, 141; *Venier*, ÖJZ 2009/66, 593 f; *Vogl*, 6. StrafverteidigerInnenntag, 64; *Pürstl*, 5. Rechtsschutztag, 124 ff; *Reindl-Krauskopf*, *ecolex* 2008, 208 f; *Zitta*, 1. StrafverteidigerInnenntag, 56; *Soyer/Kier*, *AnwBl* 2008, 109; *Soyer*, 5. Rechtsschutztag, 137.

247 *Bertel*, FS-Burgstaller, 249; *Vogl*, 6. StrafverteidigerInnenntag, 64; *Pürstl*, 5. Rechtsschutztag, 125.

248 *Ennöckl*, *JB* 2008, 422; *Fuchs*, H., 36. Ottenstein, 11; *Pürstl*, 5. Rechtsschutztag, 125; *Zitta*, 1. StrafverteidigerInnenntag, 56; *Soyer/Kier*, *AnwBl* 2008, 110; *Soyer*, 5. Rechtsschutztag, 140.

249 *Ennöckl*, *JB* 2008, 423; *Fuchs*, H., 36. Ottenstein, 13; *Fuchs*, H., 6. StrafverteidigerInnenntag, 23; *Pürstl*, 5. Rechtsschutztag, 125; *Venier*, ÖJZ 2009/66, 594; *Vogl*, 6. StrafverteidigerInnenntag, 64.

250 *Venier*, *JSt* 2009, 157 f.

251 *Venier*, *JSt* 2009, 156 f.

252 *Bertel*, FS-Burgstaller, 249 f; diese Ansicht teilt auch *Venier*, ÖJZ 2009/66, 593.

253 *Fuchs*, H., 3. Rechtsschutztag, 132; *Pürstl*, 5. Rechtsschutztag, 125; *Reindl-Krauskopf*, *ecolex* 2008, 209; *Soyer/Kier*, *AnwBl* 2008, 109 f; *Soyer*, 5. Rechtsschutztag, 137; *Venier*, *Juridikum* 2008, 139; *Venier*, ÖJZ 2009/66, 593; *Venier*, *JSt* 2009, 159.

auf eine bloße Willkürüberprüfung reduziere²⁵⁴. Die meisten Beschuldigten- und Opferrechte stünden unter Ermessensvorbehalt, weshalb diese auch künftig ihre Rechte kaum durchsetzen könnten²⁵⁵. Dagegen wurde vereinzelt eingewendet, dass die vom VfGH statuierte Begründungspflicht von Ermessensentscheidungen mit dem „Geheimhaltungszweck“ bei der Beschränkung von Beschuldigteninteressen von vornherein unvereinbar sei, woraus sich schließen lasse, dass die Kriminalpolizei in diesen Fällen gar keine Ermessensentscheidungen vornehme, sondern lediglich unbestimmte Gesetzesbegriffe auslege²⁵⁶. Ermessen im Strafverfahren müsse sich auf Handlungsermessen beschränken, umfasse aber keinesfalls auch Entscheidungsermessen wie im Verwaltungsverfahren²⁵⁷. Letztlich müsse doch das Gericht entscheiden, ob die zur Legitimation der jeweiligen Einschränkung notwendigen besonderen Umstände gegeben waren, sodass wenig Raum für Ermessen übrig bleibe²⁵⁸.

Auch wurde auf problematische **Abgrenzungsfragen zwischen Einspruch und UVS-Beschwerde** hingewiesen, da der Einspruch die UVS-Beschwerde nur im Bereich von strafprozessualen exekutivem Handeln, nicht aber für exekutives Handeln nach SPG, FPG oder VStG ersetzt²⁵⁹. Daher wurde vorgeschlagen, den Einspruch als zusätzliches Rechtsmittel neben der UVS-Beschwerde zuzulassen, sodass sich der Betroffene entscheiden kann, welches Rechtsmittel er ergreift²⁶⁰, auch weil der Einspruch nur bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens erhoben werden kann²⁶¹.

3.2.2. Einstellungsantrag

Vergleichsweise wenige Autoren befassten sich mit dem sogenannten „Einstellungsantrag“ nach § 108. Zum Teil sahen diese darin eine neue Chance für den Beschuldigten, auf die StA „Druck auszuüben“²⁶². Andererseits befürchtete man, dass der Einstellungsantrag die StA in bestimmten Fällen geradezu ermuntern könnte zu verfolgen, da sich der Beschuldigte jetzt ja ohnehin dagegen wehren könne²⁶³.

3.2.3. Untersuchungshaft

Einstimmig kritisch stand die Literatur den U-Haft-Bestimmungen des reformierten Gesetzes gegenüber²⁶⁴. Kritisiert wurde, dass der Beschul-

254 Fuchs, H., 3. Rechtsschutztag, 132 f.

255 Reindl-Krauskopf, *ecolex* 2008, 209.

256 Soyer/Kier, *AnwBl* 2008, 110.

257 Soyer/Kier, *AnwBl* 2008, 109.

258 Venier, *Juridikum* 2008, 140 f.

259 Fuchs, H., 36. Ottenstein, 14.

260 Venier, *ÖJZ* 2009/66, 593.

261 Schmoller, *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 2009/9, 519.

262 Kier/Soyer, *AnwBl* 2009, 215.

263 Salditt, 1. StrafverteidigerInnenstag, 35.

264 Vgl Bertel, *ÖIM-Newsletter* 2004/3, 157; Bertel, *FS-Burgstaller*, 244; Eichenseder, 2. StrafverteidigerInnenstag, 57; Jesionek, 2. StrafverteidigerInnenstag,

digte in Österreich bis zu vier Tage ab Festnahme warten muss, bis ein Haftrichter über die Verhängung der U-Haft entscheidet²⁶⁵. Dies verstoße gegen Art 5 EMRK, der eine unverzügliche Vorführung vor und Entscheidung durch einen Richter verlange.²⁶⁶ Es wurden „bedenkliche Signale“ im Zusammenhang mit der Ausweitung der Begehungs- und Ausführungsgefahr auf Delikte, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, gesehen²⁶⁷. Die ohnehin schon problematische Situation zur U-Haft in Österreich habe sich nun noch verschlechtert²⁶⁸. Das liege va daran, dass der Haftrichter nun auf der Grundlage staatsanwaltschaftlicher bzw polizeilicher Ermittlungsakte über das Bestehen von Haftgründen urteilen müsse²⁶⁹. Nach wie vor sei die U-Haft zu ungenau geregelt, den Strafverfolgungsbehörden werde in diesem Bereich zu viel Ermessensspielraum eingeräumt²⁷⁰. Eine Verschlechterung der Situation für den Beschuldigten sah man auch darin, dass die Haftfrist nun nicht mehr mit der Festnahme, sondern mit der Verhängung der U-Haft zu laufen beginnt²⁷¹. Nach wie vor wären Untersuchungshäftlinge in der Praxis Bedingungen ausgesetzt, die rechtlich nicht gedeckt seien, da sie wie Vollzugshäftlinge behandelt würden²⁷². Zudem fehle nach dem Wegfall von § 189 StPO-alt „jede effektive Kontrolle des Untersuchungshaftvollzugs.“²⁷³ Eine Verbesserung ergebe sich jedoch aus § 184²⁷⁴.

3.2.4. Rechtsschutz im Zwangsmittelverfahren

Durchwegs kritisch wurde auch die **Aufweichung des Rechtsschutzes** bei der Verhängung von Zwangsmitteln beurteilt²⁷⁵. Dies betrifft va die vorgenommene „Umwandlung“ des richterlichen Befehls in eine richterliche Bewilligung. Dem richterlichen Rechtsschutz im Zwangsmittelverfahren, so die Ansicht einiger Autoren, wurden durch die Einführung des neuen „**Stampiglienbeschlusses**“ die Zähne gezogen²⁷⁶. Man befürchtete, dass mit dem Stampiglienbeschluss nicht mehr nachvollziehbar sei, ob sich ein Richter über Zwangsmittelanträge der StA Gedanken gemacht

76, 79; Szabo, 6. StrafverteidigerInnentag, 100; Messner, JSt 2/2004, 51 ff; Reindl-Krauskopf, 36. Ottenstein, 58 f; Venier, FS-Miklau, 619.

265 Bertel, ÖIM-Newsletter 2004/3, 157; Messner, JSt 2/2004, 51 ff.

266 Bertel, ÖIM-Newsletter 2004/3, 157; Messner, JSt 2/2004, 51 ff.

267 Venier, FS-Miklau, 619.

268 Szabo, 6. StrafverteidigerInnentag, 100.

269 Szabo, 6. StrafverteidigerInnentag, 100.

270 Eichenseder, 2. StrafverteidigerInnentag, 57.

271 Reindl-Krauskopf, 36. Ottenstein, 58.

272 Jesionek, 2. StrafverteidigerInnentag, 76.

273 Jesionek, 2. StrafverteidigerInnentag, 79.

274 Jesionek, 2. StrafverteidigerInnentag, 76.

275 Fuchs, H., 36. Ottenstein, 12; Szabo, 6. StrafverteidigerInnentag, 97 f; Luef-Kölbl et al, JSt 2009, 14; Pürstl, 5. Rechtsschutztag, 109; Reindl-Krauskopf, ecolex 2008, 208; Reindl-Krauskopf, 36. Ottenstein, 59; Schroll, 6. StrafverteidigerInnentag, 56; Venier, Juridikum 2008, 140; Venier, FS-Miklau, 610.

276 Szabo, 6. StrafverteidigerInnentag, 97 f; Luef-Kölbl et al, JSt 2009, 14; Reindl-Krauskopf, ecolex 2008, 208; Venier, Juridikum 2008, 140; Venier, FS-Miklau, 610.

habe oder nicht²⁷⁷. Der StA werde dem Richter den Inhalt der Bewilligung diktieren und dieser dann bloß noch „unterschreiben“²⁷⁸. Daneben gab es auch Einwände gegen die **Zurückdrängung der richterlichen Kontrolle** bei der Verhängung von Zwangsmitteln²⁷⁹.

3.3. Zustimmung

Die Befürworter bezeichnen den **Einspruch als fortschrittlich**, „weil nicht mehr Richter der Ratskammer über Maßnahmen eines Kollegen desselben Gerichtshofes befinden [müssen], sondern mit entscheidend größerem Abstand ein Richter über das Vorgehen von StA und Polizei.“²⁸⁰ Der Instanzenzug des Einspruchs sei unproblematisch, weil die Verfassung die Kontrolle der Exekutive durch die Justiz nicht verbiete, sondern nur umgekehrt die Kontrolle der Justiz durch die Exekutive, um die richterliche Unabhängigkeit zu wahren²⁸¹. Es erscheine konsequent, dass der Einspruch nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens nicht mehr möglich ist, da die StA gegebenenfalls einen adäquaten Rechtszustand herstellen muss, was nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens nicht mehr möglich wäre²⁸².

3.4. Quantitativer und qualitativer Kontext

Die **quantitativen Ergebnisse** – den richterlichen Grundrechtsschutz betreffend – relativieren auf der einen Seite die Argumente einiger kritischer Autoren, lassen andererseits jedoch nur beschränkt auf die Qualität der gerichtlichen Tätigkeit schließen, da die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln grundsätzlich keine (zusätzliche) richterliche Begründung erfordert. Vielmehr reicht es aus, dass der Antragsbegründung der StA mittels Stampiglie Rechtskraft verliehen wird. Dennoch wurden laut Aktenanalyse drei Viertel aller Durchsuchungen von Orten und Gegenständen und 70 Prozent aller Festnahmen durch eine schriftliche richterliche Einzelfallbegründung legitimiert (1. Abschnitt 4.1.1.). Inwieweit die staatsanwaltschaftlichen Anträge im Übrigen einer richterlichen Kontrolle unterlagen, konnte mittels Aktenanalyse nicht festgestellt werden.

Auch die Ergebnisse der **qualitativen Untersuchung** widersprechen einerseits den vorgebrachten Befürchtungen in der Literatur: Mehrheitlich wurde von Haft- und Rechtsschutzrichtern darauf verwiesen, dass Anträge der StA sowohl inhaltlich als auch formal geprüft würden. Die Verwendung der **Stampiglie** sage nicht zwingend aus, dass die Prüfung des Antrages unzureichend wäre (3. Abschnitt 4.3.1.4.). Andererseits ergeben die Einschätzungen der befragten StA ein differenziertes Bild. Bestätigen die

277 Szabo, 6. StrafverteidigerInnentag, 97 f.

278 Venier, Juridikum 2008, 140; Venier, FS-Miklau, 610.

279 Fuchs, H., 36. Ottenstein, 12; Venier, Juridikum 2008, 139.

280 Geyer, 5. Rechtsschutztag, 104.

281 Miklau, FS-Böttcher, 125.

282 Pilsnacek, ÖJZ 2009/62, 553.

einen das Selbstbild der Haft- und Rechtsschutzrichter, bezweifeln die anderen aufgrund der häufig vorkommenden Stampiglienbewilligung die eingehende Überprüfung des Antrages durch die Richter (3. Abschnitt 3.4.4.; 3.4.5.). Jedoch gaben die befragten Richter entgegen den quantitativen Ergebnissen an, in den überwiegenden Fällen anstatt einer schriftlichen Einzelfallbegründung die Stampiglie zu verwenden (3. Abschnitt 4.3.1.2. ff).

Ergänzende richterliche Ermittlungsaufträge waren kaum, und wenn, dann hauptsächlich im Zusammenhang mit der Verhängung einer U-Haft im Akt dokumentiert (1. Abschnitt 4.1.2.). Hier bestätigt das Interviewmaterial das quantitative Ergebnis: Direkte Aufträge von Richtern an die Kriminalpolizei werden nach Angabe der Richter vermieden bzw gar ausgeschlossen (3. Abschnitt 3.4.6.; 4.3.2.; 4.3.2.1.).

Aufgrund der geringen Zahl aktenkundiger **Einsprüche und Beschwerden** konnten diese im Rahmen der Aktenanalyse nicht aussagekräftig interpretiert werden (vgl 1. Abschnitt 4.2.; s dazu auch den Exkurs zur Auswertung der OLG-Entscheidungen im 1. Abschnitt 4.2.3.). Die Ergebnisse der qualitativen Befragung der StA, Richter und RA zeigen in eine ähnliche Richtung (3. Abschnitt 3.2.3.; 4.4.1.; 5.3.5.): Einsprüche werden kaum eingebracht (s dazu auch die durch die RA vorgebrachten Beweggründe unter 3. Abschnitt 5.3.5.). Alle drei Berufsgruppen haben deswegen auch kaum Erfahrung mit Einsprüchen nach § 106. Das bedeutet, dass die staatsanwaltschaftlichen und kriminalpolizeilichen Handlungsvollzüge selten einer nachträglichen (richterlichen) Kontrolle zugeführt werden (3. Abschnitt 4.4.1.).

Verschwindend gering war (mit nicht einmal einem Prozent) auch die Zahl der **Einstellungsanträge** (1. Abschnitt 4.3.), wobei die Erfolgsquote bei St-Akten deutlich höher war als bei BAZ-Akten (1. Abschnitt 4.3.). Jedoch lässt dieser Umstand auf eine geringe praktische Bedeutung dieser neuen Rechtsbehelfe schließen. Die qualitativen Befragungen unterstützen diese These und bestätigen im Ergebnis den Ausnahmecharakter dieses Rechtsbehelfs. Begründet wird dies damit, dass die StA bei Vorliegen von Einstellungsgründen nach § 190 ff von sich aus schon das Interesse hat, rechtzeitig einzustellen (3. Abschnitt 4.4.3.). Andererseits spielen auch taktische Überlegungen der Anwälte eine Rolle (3. Abschnitt 5.3.1.).

4. Beschuldigten- und Verteidigerrechte

4.1. Grundzüge der neuen Rechtslage

Die neue Struktur des Vorverfahrens, insbes der Wegfall der richterlichen Voruntersuchung und die Ermittlungstätigkeit im Kooperationsmodell von StA und Kriminalpolizei, führten konsequenterweise von einem vormals formellen Beschuldigtenbegriffsverständnis zu einem **materiellen Beschuldigtenbegriff**. Die neue Strafprozessordnung versteht unter einem Beschuldigten jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Zum

Angeklagten wird der Beschuldigte, sobald gegen ihn Anklage eingebracht ist (§ 48 Abs 1 Z 1 und 2).

Es werden ausgehend von materiellen Beschuldigtenbegriff als **wesentliche Beschuldigtenrechte** genannt (§ 49):

- die Information über den Inhalt der Beschuldigung und die wesentlichen Rechte im Verfahren,
- das Recht auf Akteneinsicht,
- das Recht, Beweise zu beantragen,
- das Recht auf Übersetzungshilfe,
- das Recht auf einen Verteidiger und die Besprechung mit ihm,
- der Anspruch auf Verfahrenshilfe,
- das Recht, nicht aussagen zu müssen,
- das Recht, der Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen,
- Einspruchsrechte bei Verletzung subjektiver Rechte im Zuge der Durchführung von Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen,
- das Beschwerderecht gegen gerichtliche Beschlüsse,
- das Recht, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu beantragen und
- Beteiligungs- und Anwesenheitsrechte.

Zur Ermöglichung einer wirksamen Verteidigung ist gem § 50 jeder Beschuldigte entweder durch die Kriminalpolizei oder die StA über ein gegen ihn geführtes Ermittlungsverfahren und einen bestehenden Tatverdacht sowie auch über seine wesentlichen Verfahrensrechte (§§ 49 und 164) **so bald wie möglich zu unterrichten**. Wenn und so lange aufgrund besonderer Umstände der Zweck der Ermittlungen gefährdet erscheint (insbes weil Ermittlungen oder Beweisaufnahmen durchzuführen sind, deren Erfolg voraussetzt, dass der Beschuldigte keine Kenntnis von den gegen ihn geführten Ermittlungen hat; zB laufende Telefonüberwachung), darf diese Information unterbleiben.

Spätestens **vor der ersten Vernehmung** bzw bevor Zwang (zB durch Verhängung der U-Haft) gegen eine Person ausgeübt wird (bzw unmittelbar danach), muss der Beschuldigte belehrt werden. Dies ergibt sich aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des § 164 Abs 1 und § 171 Abs 3, die Vernehmung des Beschuldigten betreffend.

Gemäß den strukturellen Veränderungen, die das neue Ermittlungsverfahren mit sich brachte, wurde auch das **Akteneinsichtsrecht** dahingehend novelliert, dass dem Beschuldigten bzw seinem Verteidiger neben dem Recht auf Akteneinsicht bei der StA und bei Gericht erstmalig auch Einsicht in den polizeilichen Akt zu gewähren ist (§ 51). Der Beschuldigte ist über dieses Recht iSd § 50 zu belehren.

Die Akteneinsicht darf jedoch beschränkt werden, sofern durch die Kenntnis von personenbezogenen Daten eines Zeugen dieser einer Gefahr ausgesetzt wäre, und darüber hinaus, wenn (vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens) „besondere Umstände“ befürchten lassen, dass durch die Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken der Ermittlungszweck gefährdet wäre. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Akteneinsicht liegt bei der jeweiligen Behörde selbst (§ 53). Dem verhafteten Beschuldigten darf ab Verhängung der U-Haft die Akteneinsicht hinsichtlich solcher Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können, nicht verwehrt werden (§ 51 Abs 2).

Das Strafprozessreformgesetz baut die **Mitwirkungsrechte des Beschuldigten im Bereich der Stoffsammlung** auch auf das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren aus und knüpft dabei im Wesentlichen an das bestehende **Beweisantragsrecht** des Beschuldigten während der HV an. Die inhaltlichen Anforderungen eines Beweisantrages ergaben sich aus der Rsp und wurden nunmehr positivrechtlich formuliert.

Der Beschuldigte hat das Recht, einen (oder mehrere) **Verteidiger zu bestellen** und ist bei der Wahl seines Verteidigers frei (§ 58 Abs 1). Der Verteidiger ist berechtigt, die dem Beschuldigten zustehenden Verfahrensrechte auszuüben, wobei es dem Beschuldigten unbenommen ist – mit vorrangiger Geltungswirkung – auch selbst Erklärungen abzugeben. Einzig für den Fall, dass der Beschuldigte ohne Beisein seines Verteidigers einen Rechtsmittelverzicht gegen das Urteil abgibt, gilt dieser nicht und die Erklärung des Verzichts bleibt wirkungslos (§ 57 Abs 2).

Wenn der Beschuldigte außerstande ist, ohne Beeinträchtigung seines Unterhalts oder jenes seiner Familie die Kosten der Verteidigung selbst zu tragen, hat er in bestimmten Verfahrenslagen oder unter bestimmten Verhältnissen (zB in Fällen der notwendigen Verteidigung gem § 61 Abs 1, im Rechtsmittelverfahren oder bei schwieriger Sach- oder Rechtslage) **Anspruch auf Verfahrenshilfe** (§ 61 Abs 2).

§ 58 iVm § 164 normiert das Recht des Beschuldigten, unabhängig davon, ob er festgenommen ist, auf jederzeitige **Kontaktaufnahme mit einem Rechtsbeistand** seiner Wahl und dessen Anwesenheit während der Vernehmung. Darüber ist der Beschuldigte vor Beginn seiner Vernehmung zu belehren.

Dem Beschuldigten ist zu gewähren, sich mit seinem Verteidiger vor seiner Vernehmung **zu besprechen**, es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit ihm über die Beantwortung einzelner Fragen während der Vernehmung zu beraten. Dem Verteidiger kommt während der Vernehmung kein Fragerecht zu, ebenso wenig kann er Einfluss auf die Protokollierung des Vernehmungsinhaltes nehmen. Bei Zuwiderhandeln kann der Verteidiger von der Vernehmung ausgeschlossen werden (§ 164 Abs 2 iVm § 94). Erst nach Beendigung der Vernehmung darf der Verteidiger dem Beschuldigten **ergänzende Fragen** stellen. Von einer Beiziehung des Verteidigers zur Vernehmung kann abgesehen werden, wenn dies „erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden“ (§ 164 Abs 2).

Die **Kontaktaufnahme des festgenommenen Beschuldigten mit seinem Verteidiger** wird in § 59 besonders geregelt. Er hat das Recht, ihn zu bevollmächtigen und sich vor seiner Vernehmung mit ihm zu besprechen. Gem § 59 Abs 1 kann die Kriminalpolizei diesen **Kontakt** (ohne Rücksicht auf die Art und Schwere der Tat bzw auf Haftgründe), „soweit dies erforderlich scheint“, **überwachen** und auf eine allgemeine Rechtsauskunft beschränken, „um eine Beeinträchtigung von Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden“. Nach Einlieferung in die Justizanstalt kann sich der Beschuldigte grundsätzlich ohne Überwachung mit seinem Verteidiger besprechen. Ausnahmsweise ist die Überwachung des Kontakts mit dem Verteidiger bei Haft wegen Verabredungs- oder Verdunkelungsgefahr zulässig, wenn „auf Grund besonderer, schwer wiegender

Umstände zu befürchten ist, dass diese Besprechung zu einer Beeinträchtigung von Beweismitteln führen könnte“ (§ 59 Abs 2). Dies gilt zeitlich bis zur Einbringung der Anklageschrift bzw längstens für die Dauer von zwei Monaten.

Dem Beschuldigten steht – wie schon mehrfach angeführt – gegen die Verletzung prozessualer Rechte durch Kriminalpolizei oder StA während des Ermittlungsverfahrens der **Einspruch** als Rechtsbehelf zur Verfügung. Anlass kann jede behauptete Verletzung subjektiver Rechte sein, indem die Ausübung eines gesetzlich zuerkannten Rechtes (zB Recht auf Akteneinsicht, Beweisantragsrecht usw) verweigert oder eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme (zB kriminalpolizeiliche Festnahme, Wohnungsdurchsuchung usw) gesetzwidrig angeordnet oder durchgeführt wurde (§ 106). Die Entscheidung über den erhobenen Einspruch obliegt letztendlich dem Gericht, es sei denn, die StA entspricht von sich aus dem Einspruch.

§ 87 gewährt dem Beschuldigten und der StA ein umfassendes Beschwerderecht gegen gerichtliche Beschlüsse.

Nach § 108 hat der Beschuldigte das Recht, einen **Antrag auf Einstellung** des Ermittlungsverfahrens bei Gericht zu stellen, wenn dies der StA rechtsirrig (es liegt keine gerichtlich strafbare Tat vor oder es stehen rechtliche Gründe der weiteren Verfolgung des Beschuldigten entgegen) nicht von sich aus tut (§ 108 Abs 1 Z 1) oder (frühestens nach drei bzw bei Verbrechen nach sechs Monaten – gerechnet ab Verfahrensbeginn) das Ermittlungsverfahren dem Gebot der Beschleunigung (§ 9) widerspricht (§ 108 Abs 1 Z 2). Damit kann sich der Beschuldigte gegen die ungerechtfertigte Fortdauer der Ermittlungen aktiv zur Wehr setzen.

4.2. Kritik

4.2.1. Zu weit reichende Einschränkungen

Kritische Stimmen zur Ausweitung des Beschuldigtenbegriffs bzw der Beschuldigtenrechte und -pflichten fanden sich überhaupt keine, im Gegenteil betrafen die geäußerten Einwände vielmehr die letztlich im beschlossenen Gesetzesentwurf weitgefassten Einschränkungen derselben²⁸³. Diese Kritik ging vor allem aus der Ansicht hervor, dass sich der Gesetzgeber beim **Vorbehalt der Akteneinsicht und der Verteidigerbeziehung** einer **rechtlich zu unbestimmten Begrifflichkeit** bedient habe, sodass der Kriminalpolizei bei der Auslegung dieser Bestimmungen **zu viel Ermessenspielraum** zukomme. Die Verweigerung der Akteneinsicht wäre in allen Fällen erlaubt, in denen Strafverfolgungsbehörden um

283 Vgl *Bertel*, ÖIM-Newsletter 2004/3, 155; *Bertel*, FS-Burgstaller, 241, 248; *Fuchs*, H., 36. Ottenstein, 19; *Fuchs*, H., 6. StrafverteidigerInnenstag, 21; *Kier/Soyer*, AnwBl 2009, 216; *Leitner*, 6. StrafverteidigerInnenstag, 49; *Moos*, FS-Miklauer, 351; *Schmoller*, ÖIM-Newsletter 2004/1, 48 f; *Schmoller*, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2009/9, 514; *Schroll*, 6. StrafverteidigerInnenstag, 55; *Soyer*, ÖJZ 2005/32, 555 ff; *Soyer*, AnwBl 2007, 25; *Soyer*, 5. Rechtsschutztag, 135; *Venier*, ÖJZ 2009/66, 594.

die Ermittlungen fürchten und nicht nur in bestimmten Fällen²⁸⁴, worin ein Widerspruch zu Art 5 Abs 4 und Art 6 Abs 3 lit c EMRK erblickt wurde²⁸⁵. Weiters widerspreche die gesetzliche Einschränkung des Rechts auf Verteidigerbeziehung auf eine „allgemeine Rechtsauskunft“ Art 6 Abs 3 lit c EMRK sowie dem verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebot²⁸⁶. Kritisiert wurde zudem, dass die Zulässigkeit von Beschuldigtenrechten von unbestimmten Rechtsbegriffen wie „erforderlich erscheint“ oder „eine Gefahr abwenden“ abhängen²⁸⁷. Die derzeitige Gesetzesbestimmung erlaube einen nahezu unbegrenzten Verteidigerausschluss, da aus der Sicht der Polizei jede Anwesenheit eines Verteidigers die Ermittlungen gefährde²⁸⁸. Der Gesetzgeber solle daher genauer festlegen, „*welche Beeinträchtigungen der Ermittlungen hinzunehmen sind, um die Subjektstellung des Betroffenen zu wahren.*“²⁸⁹ ISd Rechtssicherheit wäre es sinnvoll, die Zweckmäßigkeitvorbehalte der staatsanwaltschaftlichen Verfügung zu unterstellen²⁹⁰. Für die Beschränkung der Akteneinsicht wurde daher eine gerichtliche Bewilligung gefordert²⁹¹. Zu Bedenken wurde aber gegeben, dass von der Akteneinsicht ohnehin immer nur umfasst sein kann, was von der Kriminalpolizei tatsächlich zum Akt gelegt werde, sodass Akteneinsicht schon dadurch verhindert werden könnte, dass verfahrensrelevante Informationen gar nicht aktenkundig gemacht würden²⁹².

Weiters wurde gefordert, dass eine **Rechtsbelehrung** ausnahmslos sichergestellt und die Kommunikation mit dem Verteidiger auch ohne Überwachung möglich sein müsse²⁹³, sowie die Möglichkeit der Beziehung einer Vertrauensperson gewährleistet werden müsse²⁹⁴.

So weitreichende **Einschränkungsbefugnisse des Verteidigerkontakts** – hieß es – ließen es nicht zu, von effektiven Verteidigungsrechten im Ermittlungsverfahren zu sprechen²⁹⁵. § 164 Abs 2 sei wenig geglückt und als „*unzulängliche gesetzgeberische Kompromisslösung zu bewerten*“, dies sei ua am bloß eingeschränkten Beistandsrecht des Verteidigers sowie an den unbestimmten Gesetzesbegriffen, den Ausschluss des Verteidigers betreffend, und am Fehlen eines ausdrücklichen Beweisverwertungsverbotes erkennbar²⁹⁶. Von einer markanten Stärkung der Beschuldigtenrechte könne nur aus optimistischer Verteidigerperspektive gesprochen werden²⁹⁷. Die verteidigungsfreundlichen Regelungen des BMJ-Diskussionsentwurfes wären „*leider großteils auf der Strecke geblie-*

284 Bertel, ÖIM-Newsletter 2004/3, 155.

285 Bertel, ÖIM-Newsletter 2004/3, 155.

286 Bertel, ÖIM-Newsletter 2004/3, 155.

287 Fuchs, H., 36. Ottenstein, 19; Fuchs, H., 6. StrafverteidigerInnenstag, 21.

288 Fuchs, H., 3. Rechtsschutztag, 130.

289 Fuchs, H., 3. Rechtsschutztag, 131.

290 Fuchs, H., 36. Ottenstein, 19; Fuchs, H., 6. StrafverteidigerInnenstag, 22.

291 Wegscheider, 1. StrafverteidigerInnenstag, 65.

292 Achammer, WK-StPO, § 53 Rz 13.

293 Schmoller, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2009/9, 514.

294 Schmoller, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2009/9, 514.

295 Soyer, ÖJZ 2005/32, 561; Soyer, AnwBl 2007, 25; Soyer, 5. Rechtsschutztag, 135.

296 Murschetz, ÖJZ 2010, 655.

297 Achammer, WK-StPO, § 50 Rz 19.

ben²⁹⁸. Die Reform wurde im Hinblick auf die Verteidigungsrechte als „*kleinlich, engherzig und international nicht vorzeigbar*“ bezeichnet²⁹⁹. Die Versagung der Verteidigerunterredung des festgenommenen Beschuldigten vor der Vernehmung sei im Blick auf die Garantien der Fairness, der Unschuldsvermutung und des Verteidigerbeistandes nicht zu billigen³⁰⁰. Die Einschränkungsmöglichkeit des Verteidigerkontakts idGF wurde als Verstoß gegen Art 6 EMRK bewertet³⁰¹. Außerdem widerspreche dies den in den §§ 1 – 17 festgeschriebenen Grundsätzen des Strafverfahrens³⁰². Die Auslegung der unbestimmten Gesetzesbegriffe des Verteidigerausschlusses könne nicht dem Ermessen der Kriminalpolizei überlassen werden³⁰³. Dem Verteidiger müsse konsequenterweise ein Beteiligungsrecht eingeräumt werden³⁰⁴.

Bedenken wurden auch hinsichtlich der **Rechtsbelehrung** geäußert. Der Zeitpunkt der Belehrung sei nicht klar definiert („so bald wie möglich“), die Belehrung selbst auf „wesentliche Rechte“ beschränkt³⁰⁵. Weiters könne die Belehrung des Beschuldigten solange unterbleiben, als der Zweck der Ermittlungen gefährdet sei, was einen großen Ermessensspielraum gewährleiste³⁰⁶.

4.2.2. Beweisantrag

Einige Autoren bemängelten, dass der Beweisantrag an **zu strenge Voraussetzungen** gebunden sei. Zwar wurde grundsätzlich begrüßt, dass dem Beschuldigten nun ein gesetzliches Beweisantragsrecht eingeräumt wurde, jedoch sei dieses einerseits von zu weitreichenden Formalitäten abhängig, andererseits werde der Kriminalpolizei bei der Würdigung von Beweisanträgen zu viel Ermessen eingeräumt³⁰⁷. Man gab zu bedenken, dass die Polizei aus rechtsstaatlicher Sicht eigentlich dazu gezwungen wäre, jedem Hinweis des Beschuldigten nachzugehen³⁰⁸. Die Strafverfolgungsbehörden wurden dazu aufgefordert, an die Begründungspflicht des Beweisantrags „keine überzogenen Forderungen“ zu stellen³⁰⁹. Eine gegenteilige Ansicht hielt die Begründungspflicht für „sinnvoll und sachgerecht“, da der Beschuldigte das Ermittlungsverfahren andernfalls verschleppen könnte³¹⁰.

298 *Soyer/Kier*, AnwBl 2008, 106.

299 *Moos*, FS-Miklau, 351.

300 *Moos*, FS-Miklau, 346.

301 *Venier*, FS-Miklau, 615.

302 *Venier*, FS-Miklau, 615.

303 *Venier*, 34. Ottenstein, 69 f.

304 *Achammer*, WK-StPO, § 50 Rz 20; *Murschetz*, ÖJZ 2010, 653.

305 *Achammer*, WK-StPO, § 50 Rz 20.

306 *Achammer*, WK-StPO, § 50 Rz 20.

307 Vgl *Aistleitner*, 2. StrafverteidigerInnentag, 72; *Bertel*, ÖIM-Newsletter 2004/3, 155; *Bertel*, FS-Burgstaller, 241; *Fuchs*, H., 36. Ottenstein, 19; *Gräf*, 6. StrafverteidigerInnentag, 90; *Schmoller*, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2009/9, 521; *Soyer*, 5. Rechtsschutztag, 133.

308 *Fuchs*, H., 36. Ottenstein, 18.

309 *Schmoller*, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2009/9, 521.

310 *Hinterhofer*, ÖJZ 2007/76, 894.

4.2.3. Zu enger Beschuldigtenbegriff

Schließlich gab es Vorschläge, den Beschuldigtenbegriff noch weiter zu fassen. Ein faires Verfahren verlange, dass die Beschuldigtenrechte nicht erst einer konkret verdächtigen Person zur Verfügung stehen, sondern bereits dann, wenn es einen „bloßen oder einfachen Verdacht“ gibt³¹¹. Außerdem wurden einige begriffliche Verbesserungen der gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten des Beschuldigten für sinnvoll erachtet. So solle es in § 48 Abs 1 Z 1 statt „Beschuldigter“ „Verdächtiger“ heißen, da es sich nicht um eine persönliche Eigenschaft handle, sondern um eine bloße Zuschreibung³¹². Dementsprechend solle vom Gesetz auch jener als Verdächtiger bezeichnet werden, welcher konkret verdächtigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und nicht nur, wer (nach objektiven Kriterien) verdächtig sei³¹³.

4.2.4. Verteidigerkostenersatz

Ein weiterer Kritikpunkt betraf den Verteidigerkostenersatz. Teils wurde eine **Umstellung des Verfahrenshilfesystems** dahingehend gefordert, dass auch für Verfahrenshilfeverteidiger eine Tarifentlohnung bzw **Direktentlohnung** eingeführt wird³¹⁴. Die neue Rechtslage verlange nämlich zunehmend, dass sich der Beschuldigte und sein Verteidiger im Prozess aktiv einbringen³¹⁵. Die Direktentlohnung würde die Motivation der Verfahrenshilfeverteidiger fördern, daneben müssten aber auch verpflichtende Fortbildungen eingeführt werden, um die Qualität der Strafverteidigung in Verfahrenshilfesachen zu erhöhen³¹⁶. Zudem würde ein Wahlrecht des Beschuldigten hinsichtlich seines Verfahrenshilfeverteidigers den Wettbewerb antreiben, was wiederum eine Maßnahme zur Qualitätssicherung darstellen könnte³¹⁷.

In diesem Zusammenhang wurde auf die **unsachgemäße Besserstellung der Opfer** hingewiesen, deren Anwälte im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung sehr wohl ein Honorar beziehen³¹⁸. Kritisiert wurde außerdem, dass das Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson nach der neuen Rechtslage nicht mehr vorgesehen ist, da dem Beschuldigten damit die Möglichkeit genommen wurde, sich eines kostenlosen seelischen Beistandes und Kontrolleurs zu bedienen³¹⁹.

4.3. Zustimmung

Was die **neue Stellung des Beschuldigten bzw des Verteidigers** im Ermittlungsverfahren betrifft, herrschte in der Literatur – abgesehen von

311 *Vogl*, 6. StrafverteidigerInnentag, 65.

312 *Wegscheider*, 1. StrafverteidigerInnentag, 65.

313 *Wegscheider*, 1. StrafverteidigerInnentag, 65.

314 *Fuchs*, H., 6. StrafverteidigerInnentag, 33; *Kier*, 17. Juristentag, 99, 104.

315 *Fuchs*, H., 6. StrafverteidigerInnentag, 32.

316 *Kier*, 17. Juristentag, 104.

317 *Kier*, 17. Juristentag, 105.

318 *Venier*, ÖJZ 2009/66, 598.

319 *Moos*, FS-Miklau, 344.

den erwähnten Kritikpunkten – weitestgehende Einigkeit darüber, dass diese grundsätzlich zu befürworten sei. Insbesondere die durch die Einführung des „materiellen Beschuldigtenbegriffs“ erfolgte Ausweitung der Beschuldigtenrechte auf das früheste Verfahrensstadium wurde positiv bewertet.

Man sah in der Reform eine Verbesserung für den Beschuldigten sowie den Verteidiger, die sich vor allem aus der **Ausformulierung der Beschuldigten- und Verteidigerrechte**, aber auch durch deren **inhaltliche Erweiterung** ergebe³²⁰. Dies betreffe insbes die Akteneinsicht, den Beweis Antrag und die Rechtsmittel³²¹. Dieser Auffassung folgten auch einige andere Autoren³²².

4.4. Quantitativer und qualitativer Kontext

Die **quantitativen Untersuchungen** zeigen, dass die Beschuldigtenrechte – wie von einigen kritischen Autoren vorhergesagt – in der Strafrechtspraxis noch nicht in gewünschtem Ausmaß zur Geltung kommen. Auffallend ist, dass vor allem **vertretene Beschuldigte** von ihren Rechten Gebrauch machen, wobei die Zahl der anwaltlich vertretenen Beschuldigten im Ermittlungsverfahren relativ gering ist (1. Abschnitt 5.2.2.). Auf der anderen Seite war in einem Großteil der untersuchten Fälle eine **Rechtsbelehrung** des Beschuldigten im Akt dokumentiert, sodass davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte im Regelfall über seine Rechte informiert wurde (1. Abschnitt 5.2.1.). Unabhängig davon stellt sich die Frage, inwiefern er die Rechtsbelehrung verstanden hat. Dieser in der Literatur wenig beachtete Umstand wird jedoch in der Praxis von vielen an einem Verfahren beteiligten Akteuren angezweifelt. Von der Anwaltschaft wird im Ergebnis der **qualitativen Befragungen** die **Qualität der Rechtsbelehrung** einhellig als unzureichend empfunden (3. Abschnitt 5.2.3.). Von Interesse ist auch, dass die Richter das Thema Beschuldigtenrechte insgesamt unter dem Schlagwort Rechtsbelehrung bilanzieren und dabei ebenso zum Ergebnis kommen, dass diese in den meisten Fällen offensichtlich nicht verstanden werde (3. Abschnitt 4.4.). Differenzierter sehen es die StA, die sich in ihren Angaben darauf zurückziehen, dass sie nicht genau wissen, wie die Beschuldigtenbelehrung durch die Kriminalpolizei durchgeführt wird, sich jedoch die Rechtmäßigkeit für fast alle Interviewten aus der Tatsache ergibt, dass sich das unterschriebene Formular über die Rechtsbelehrung im Akt befindet (3. Abschnitt 3.2.2.). Die Kriminalbeamten sind sich darüber einig, dass die Belehrung des Beschuldigten mühselig und frustrierend sein kann, zeitkonsumierend ist und auch letztlich ein Rest von Unsicherheit bleibt, ob die Belehrteten den Inhalt der Belehrung im vollen Umfang verstanden haben. (3. Abschnitt 2.4.2. ff). Zusammenfassend betrachtet lassen die Ergebnisse der qualitativen Befragungen die gängigen Praktiken der Rechtsbelehrung in einem sehr kritischen Licht erscheinen.

320 Gräf, 6. StrafverteidigerInnentag, 88.

321 Gräf, 6. StrafverteidigerInnentag, 88.

322 Kier/Soyer, AnwBl 2009, 213, 215 f; Moos, FS-Miklau, 331.

Was die Häufigkeit der **Verteidigerbeziehung** zu Vernehmungen anbelangt, so zeigt sich in der **quantitativen Analyse**, dass diese zT von Faktoren wie dem betreffenden Delikt oder dem sozialem Status und der Nationalität des Beschuldigten abzuhängen scheinen (1. Abschnitt 5.2.2.1.2., 5.2.2.1.3.). Ausländer sind nach Berücksichtigung der U-Haftquote verhältnismäßig seltener durch einen Rechtsbeistand vertreten und werden auch seltener über ihre Rechte belehrt (1. Abschnitt 5.2.2.1.3.). Insgesamt waren Verteidigerbeziehungen zu Beschuldigtenvernehmungen im Akt nur sehr selten dokumentiert (1. Abschnitt 5.2.2.2.). Die Auswertung der Experteninterviews (**qualitative Analyse**) unterstützen die Ergebnisse der Aktenanalyse: Die Deliktskategorie und der soziale Status spielen bei den Überlegungen des Beschuldigten, einen Verteidiger beizuziehen oder nicht, eine entscheidende Rolle; wobei in erster Linie die Kostenfrage ausschlaggebend ist (3. Abschnitt 2.4.3. ff; 3.2.6. f).

Aktenkundige **Belehrungen über den anwaltlichen Notdienst** gab es im Rahmen der **quantitativen Analyse** nahezu keine (1. Abschnitt 5.2.2.3.). In knapp mehr als der Hälfte aller Fälle wurde der Beschuldigte über die Möglichkeit informiert, um Verfahrenshilfe anzusuchen (1. Abschnitt 5.2.2.4.). Nur in drei Prozent aller untersuchten Fälle wurde ein Verfahrenshilfeverteidiger in Anspruch genommen (1. Abschnitt 5.2.2.4.), dies fast ausschließlich nach einer erfolgten Festnahme (1. Abschnitt 5.2.2.4.). Die geringe Inanspruchnahme des anwaltlichen Notdienstes wird von den befragten Kriminalpolizisten im Rahmen der **qualitativen Analyse** bestätigt. Warum von den Beschuldigten davon so wenig Gebrauch gemacht wird, geht aus den Interviews jedoch nicht überzeugend hervor. Ein wesentlicher Grund wird wiederum in der Geldfrage vermutet, da ja nur das erste Telefonat (samt allfälliger kurzer telefonischer Beratung) kostenlos sei (3. Abschnitt 2.4.4.). Rechtsanwälte vermuten, dass die Polizei die entsprechende Information an die Beschuldigten vielfach nur zurückhaltend weitergibt (3. Abschnitt 5.2.3.).

Einen Ausnahmefall stellt auch die **Akteneinsicht** des Beschuldigten bzw seines Verteidigers dar (1. Abschnitt 5.2.3.). Allerdings konnten im Rahmen der **quantitativen Analyse** so gut wie nie Einschränkungen bei der Akteneinsicht festgestellt werden (1. Abschnitt 5.2.3.5.). Auffallend ist, dass ein Antrag auf Akteneinsicht nahezu ausschließlich von vertretenen Beschuldigten gestellt wurde (1. Abschnitt 5.2.3.2.). Diesen Befund ergeben auch die **qualitativen Materialien**. Das Spektrum der bei einer Einsicht der Akten bei der Kriminalpolizei gemachten Erfahrungen, welches von „großen Schwierigkeiten“ bis hin zu „problemlosen Aktenzugang“ reicht, gibt jedoch ein differenziertes Bild ab (3. Abschnitt 2.4.5.; 5.2. ff). Die in der Literatur kritisierten „zu weit reichenden Einschränkungsmöglichkeiten“ bei der Akteneinsicht scheinen in der Praxis keine bedeutende Rolle zu spielen.

Erkundigungen gab es in rund einem Fünftel der untersuchten Fälle (1. Abschnitt 5.3.), wobei sich ein beträchtlicher Teil davon auf Personen bezog, die im weiteren Verfahren als Beschuldigte geführt wurden (1. Abschnitt 5.3.2.). Ein guter Teil dieser Personen wurde in weiterer Folge im Ermittlungsverfahren nicht mehr in der Rolle des Beschuldigten vernommen (1. Abschnitt 5.3.2.).

Des Weiteren zeigte sich, dass seitens des Beschuldigten bzw seines Verteidigers im Ermittlungsverfahren kaum förmliche Beweisanträge gestellt wurden (1. Abschnitt 5.2.4.) (3. Abschnitt 2.4.5.; 3.2.1.), obwohl diese eine sehr hohe Erfolgsquote aufweisen (1. Abschnitt 5.2.4.). Nach Angaben der Rechtsanwälte sind dafür psychologische und prozesstaktische Momente ausschlaggebend (3. Abschnitt 5.3.4.).

5. Opferrechte

5.1. Grundzüge der neuen Rechtslage

Die Rechtsstellung des Opfers (§ 65 Z 1) wurde durch die neue StPO wesentlich gestärkt (vgl § 66 Abs 1). Dies geschah va durch entsprechende Antrags- und Informationsrechte (§ 70 Abs 1) sowie durch das Recht, einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens zu stellen (§ 195).

Opfer müssen ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen, sondern können sich vertreten lassen. Solche **Vertreter** stehen nach § 73 Opfern beratend und unterstützend zur Seite. Sie üben die Verfahrensrechte aus, die den Vertretenen zustehen. Als Vertreter kommen sowohl Rechtsanwälte in Betracht als auch eine nach § 25 Abs 3 SPG anerkannte Opferschutzeinrichtung oder eine sonst geeignete Person.

Darüber hinaus gibt es die (juristische und/oder psychosoziale) **Prozessbegleitung**. Diese steht nach § 66 Abs 2 nicht allen Opfern offen, sondern nur den intensiv betroffenen Opfern nach § 65 Z 1 lit a und b, also solchen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten (lit a) bzw bestimmten nahen Angehörigen von durch die Straftat getöteten Personen sowie entfernten Angehörigen, die Zeugen der Straftat mit Todesfolge gewesen sind (lit b). **Juristische Prozessbegleitung** umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt (§ 66 Abs 2). **Psychosoziale Prozessbegleitung** umfasst nach § 66 Abs 2 die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen, sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Die psychosoziale Prozessbegleitung erfolgt durch Institutionen, die vom BMJ entsprechend ihrer Eignung und Bewährung zur Erfüllung dieser Aufgabe beauftragt worden sind (vgl § 66 Abs 2 aE). Ein Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung besteht nicht.

Eines der zentralen Opferrechte ist das Recht auf **Akteneinsicht** (§ 68). Es steht Opfern zu, soweit ihre Interessen betroffen sind, selbst wenn sie nicht als Privatbeteiligte (vgl § 65 Z 2) einen Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung begehren (vgl § 68 Abs 2). Die Akteneinsicht darf verweigert oder beschränkt werden, soweit durch sie der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre (§ 68 Abs 1 Satz 2).

§ 195 räumt dem Opfer die Möglichkeit ein, einen **Antrag auf Fortführung** eines nach §§ 190 ff eingestellten Ermittlungsverfahrens an das Gericht zu stellen. Die Möglichkeit für das Opfer, die Fortführung eines

nach §§ 190 ff eingestellten Ermittlungsverfahrens zu beantragen, war im Untersuchungszeitraum anders geregelt als im gegenwärtigen Recht. Unverändert war jedoch, dass dieser Antrag bei der StA einzubringen ist (§ 195 Abs 2). Erachtet die StA den Antrag für berechtigt, hat sie das Ermittlungsverfahren von sich aus fortzuführen. Andernfalls hat sie ihn mit dem Akt und einer Stellungnahme dem Gericht zu übermitteln (§ 195 Abs 3). Durch die Fortführungsmöglichkeit seitens der StA kann also bei einer Analyse der Fortführungsentscheidungen durch das Gericht nicht unbedingt auf die Bedeutung der Fortführungsanträge für die Praxis geschlossen werden.

Das Gericht entscheidet über diesen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung, wobei es zuvor dem Beschuldigten und dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zur Stellungnahme der StA binnen angemessener Frist einzuräumen hat (§ 196 Abs 1). Mit dem Antrag auf Verfahrensfortführung ist keinerlei Kostenrisiko verknüpft. Im Untersuchungszeitraum war der Antrag auch nicht zu begründen (§ 195 aF), während nun die Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen sind, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen abzuleiten sind, die der Entscheidung über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens zu Grunde gelegt wurden (§ 195 Abs 2 aE).

5.2. Kritik

Die Ausweitung der Opferrechte hatte **positive und negative Reaktionen** hervorgerufen. Die einen hielten die Aufwertung der Opferrolle im Strafprozess für einen notwendigen Schritt in die richtige Richtung³²³, andere sahen darin eine über das Ziel hinausschießende Neuerung³²⁴. Darüber hinaus gab es jedoch Stimmen, welche die Berücksichtigung der strafprozessualen Opferinteressen selbst nach der Reform aus unterschiedlichen Gründen als zu eng gefasst empfanden³²⁵.

Die **Hauptkritik** an den neuen Opferrechten betraf einerseits den nach Ansicht mancher Autoren **zu weit bzw zu eng gefassten „Opferbegriff“** selbst, andererseits die neue Möglichkeit der **Verfahrensfortführung** auf Antrag des Opfers bei Gericht und weiters die im Vergleich zum Beschuldigten manchen unverhältnismäßig erscheinende Einrichtung der **kostenlosen „juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung“** für Verbrechenopfer. Es wurde als notwendig erachtet, den Opferbegriff zur Sicherung der Effizienz im Ermittlungsverfahren „im Wege der teleologischen Reduktion zu konturieren“³²⁶. Ansonsten könnten die Informations- und

323 Vgl *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008/94, 886; *Jesionek*, FS-Burgstaller, 256; *Miklau*, FS-Burgstaller, 298.

324 Vgl *Fuchs*, H., 6. StrafverteidigerInnenstag, 31; *Herrnhof*, JSt 2009, 42; *Luef-Kölbl et al*, JSt 2009, 14.

325 *Horak*, *ecolex* 2008, 211; *Jesionek*, FS-Burgstaller, 260 ff; *Plaz*, JSt 2/2006, 39 ff; *Venier*, ÖJZ 2009/66, 597.

326 *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008/94, 893.

Ladungspflichten in der Praxis nicht umgesetzt werden³²⁷. Manche hielten den Opferbegriff für „viel zu weit gefasst“³²⁸. Andere empfanden die Berücksichtigung der Opferinteressen insgesamt als ausgewogen, weitergehende Rechte wären im Hinblick auf die damit einhergehenden Einschränkungen der Beschuldigtenrechte jedoch nicht zu begrüßen³²⁹.

Im Bereich der **Schadenswiedergutmachung** wurden die Opferrechte als verbesserungswürdig eingestuft³³⁰. Wünschenswert sei beispielsweise, dass über die Ansprüche des Opfers regelmäßig im Strafverfahren mitentschieden würde³³¹. Eine Verbesserung der Opferstellung sah man in der nun vorgesehenen Verständigung über diversionelle Erledigungen³³².

Kritik gab es außerdem an der **Schlechterstellung von Opfern in ihrer Rolle als Privatankläger**. Es wurde darauf hingewiesen, dass dem Privatankläger im neuen Strafverfahren das Recht genommen wurde, selbst Ermittlungen anzustellen³³³. Man bemängelte, dass die Interessen von Opfern sexueller Gewalt auch im reformierten Gesetz nicht entsprechend berücksichtigt wären³³⁴.

5.2.1. Fortführungsantrag

Befürchtungen gab es auch betreffend einer möglichen **Überlastung der OLG** (was sich letztendlich auch bewahrheitete), als der im Untersuchungszeitraum noch zuständigen Rechtsmittelinstanz bei Fortführungsanträgen³³⁵. Die Mitwirkungsrechte des Opfers würden zu weit gehen³³⁶, insbes der Fortführungsantrag, der als eine „Krücke für [den] fehlenden Mut des Gesetzgebers zur Abschaffung des Weisungsrechts“ bezeichnet wurde³³⁷. Empirische Untersuchungen kehrten teilweise Skepsis der Praktiker hinsichtlich des mit den erweiterten Opferrechten einhergehenden höheren Kostenaufwands hervor³³⁸. Die im Untersuchungszeitraum zuständigen OLG wären aufgrund der Masse an Fortführungsanträgen überfordert³³⁹. Aufgrund des weiten Opferbegriffs stehe der Antrag nämlich auch solchen Betroffenen zu, die nur „ein sehr bescheidenes rechtliches Interesse“ hätten³⁴⁰.

Darüber hinaus gab es auf Seiten einiger Autoren **Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Fortführungsantrags** als „Anklageerzwingungsinstrument“, da diese dem OLG indirekt ermögliche, die StA zur Fortführung

327 *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008/94, 893.

328 *Venier*, ÖJZ 2009/66, 597.

329 *Kier*, WK-StPO, § 10 Rz 14; *Schmoller*, ÖIM-Newsletter 2004/1, 49.

330 *Jesionek*, FS-Burgstaller, 261.

331 *Jesionek*, FS-Burgstaller, 261.

332 *Birkbauer*, JSt 4/2004, 113.

333 *Venier*, ÖJZ 2009/66, 597; *Horak*, ecolex 2008, 211.

334 *Plaz*, JSt 2/2006, 40 f.

335 *Fuchs*, H., 6. StrafverteidigerInnentag, 31.

336 *Herrnhofer*, JSt 2009, 42.

337 *Herrnhofer*, JSt 2009, 42.

338 *Luef-Kölbl et al*, JSt 2009, 15.

339 *Venier*, Juridikum 2008, 139.

340 *Venier*, ÖJZ 2007/78, 10.

der Strafverfolgung zu zwingen. Man sah darin einen Verstoß gegen das Anklageprinzip³⁴¹ sowie Spannungen mit dem Objektivitätsgebot³⁴². Man gab zu bedenken, dass dem Opfer damit mehr Möglichkeiten zur Strafverfolgung zustünden als der StA³⁴³. Kritisiert wurde, dass die Voraussetzungen für die Einbringung eines Fortführungsantrages zu niedrig wären. So wäre etwa die Frist zur Einbringung des Antrages zu lange, außerdem könne ein Fortführungsantrag auf bloßen Behauptungen beruhen³⁴⁴.

5.2.2. Juristische und Psychosoziale Prozessbegleitung

Die Einführung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung wurde **größtenteils positiv** aufgenommen³⁴⁵. Als Ungleichgewichtung des Gesetzgebers wurde allerdings empfunden, dass die Kosten für die Prozessbegleitung im Unterschied zu jenen der Privatbeteiligtenvertreter unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Betroffenen ersetzt werden³⁴⁶. Darüber hinaus sei die Unterscheidung zwischen psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung nicht klar genug vorgenommen worden³⁴⁷. Kritisiert wurde auch, dass die kostenlose Prozessbegleitung einem **zu großen Opferkreis** zukäme, da das Kriterium der „persönlichen Betroffenheit“ in der Praxis sehr großzügig ausgelegt werde³⁴⁸. Die Leistung solle denjenigen Opfern zukommen, die sie tatsächlich brauchen³⁴⁹. Prozessbegleitung wäre insbes indiziert, wo diese aufgrund des Deliktstypus (zB bei Sexualdelikten), der persönlichen Eigenschaften des Opfers (zB Alter) notwendig ist bzw bei Opfern, denen eine sekundäre Viktimisierung (soziale Ausgrenzung) drohe³⁵⁰.

5.3. Zustimmung

Die neuen Opferrechte bzw die Anerkennung von Opfern als Verfahrensbeteiligte erfreute sich **großen Zuspruchs**. Die wesentlichen Kritikpunkte hinsichtlich einzelner Opferrechte wurden bereits angeführt, im Übrigen ist (mangels gegenteiliger Äußerungen) davon auszugehen, dass die Literatur geschlossen hinter der Opferbeteiligung am Strafverfahren steht, sodass einzelne zustimmende Argumente hier nicht angeführt werden müssen.

341 Fuchs, H., 6. StrafverteidigerInnentag, 31.

342 Venier, ÖJZ 2007/78, 10.

343 Lambauer, FS-Miklau, 253.

344 Venier, ÖJZ 2009/66, 598.

345 Vgl Jesionek, FS-Burgstaller, 259; Miklau, FS-Burgstaller, 299; Schmoller, ÖIM-Newsletter 2004/1, 49.

346 Kier, WK-StPO, § 66 Rz 10.

347 Kier, WK-StPO, § 66 Rz 19.

348 Nachbaur, JSt 2/2010, 49.

349 Nachbaur, JSt 2/2010, 49.

350 Nachbaur, JSt 2/2010, 50 ff.

5.4. Quantitativer und qualitativer Kontext

Aus den **qualitativen Materialien** lässt sich entnehmen, dass ähnlich den Ansichten in der Literatur die Ausweitung der Opferrechte zwar fast einhellig mit grundsätzlicher Zustimmung, jedoch immer auch mit einem „ja aber“ begegnet wird (3. Abschnitt 2.5. ff; 3.3. ff; 5.4.). Als zu weit gehende Opferrechte werden allen voran die Verständigungspflichten (3. Abschnitt 3.3.1.) und der kostenlose Fortführungsantrag kritisiert (3. Abschnitt 3.3.1.; 4.2.7.; 5.4.). Von den Akteursgruppen stehen die Kriminalpolizisten – mit Ausnahmen (3. Abschnitt 2.5.1.2.) – den neuen Opferrechten am positivsten gegenüber (3. Abschnitt 2.5.1.1.).

Im Rahmen der **quantitativen Analyse** konnte festgestellt werden, dass Fortführungsanträge nur in sehr seltenen Fällen im Akt dokumentiert waren (1. Abschnitt 6.6.). Auf der Grundlage der Aktenanalyse konnte eine aussagekräftige Interpretation dieses Rechtsbehelfs, insbes seine Erfolgsquote betreffend, nicht vorgenommen werden. Ein anderes Ergebnis liefern die **qualitativen Materialien**, die – entgegen den quantitativen Ergebnissen – von einer zT häufigen Inanspruchnahme eines Fortführungsantrages von (meist unvertretenen) Opfern berichten (3. Abschnitt 3.3.6.). Dies resultiere ua auch aus der unzureichenden Begründung von Verfahrenseinstellungen durch die StA (3. Abschnitt 3.3.6.; 5.4.).

Laut Aktenanalyse wurde **Juristische Prozessbegleitung** lediglich von zwei Prozent der Opfer, psychosoziale Prozessbegleitung überhaupt nur von einem Prozent der Opfer in Anspruch genommen (1. Abschnitt 6.2.). Dies wäre wohl als ein Indiz für die quantitative Bedeutungslosigkeit der Prozessbegleitung zu sehen, wobei dies keine weiteren Schlüsse über die Qualität und die Wichtigkeit dieser Institution zulässt. Aufgrund der Angaben im Rahmen der Experten-Interviews dürfte die Bedeutung mittlerweile zugenommen haben, insbes bei Sexualdelikten sei die Inanspruchnahme der Prozessbegleitung mittlerweile der Regelfall (3. Abschnitt 2.5.2.; 3.3.1.).

Akteneinsicht wurde nur von drei Prozent aller Opfer beantragt, wobei diese zu 96 Prozent durch einen Rechtsbeistand erfolgte. Diese Zahlen werden durch die qualitativen Ergebnisse unterstützt, wo von seltener Inanspruchnahme dieses Rechts durch Opfer berichtet wird (3. Abschnitt 2.5.3.). Die quantitativen Ergebnisse weisen außerdem auf einen eindeutigen Zusammenhang zwischen Privatbeteiligung und der Inanspruchnahme von Akteneinsicht hin. In 16 Prozent der Fälle haben Opfer, die sich dem Verfahren als Privatbeteiligte angeschlossen haben, Akteneinsicht beansprucht. Akteneinsicht wurde in allen Fällen gewährt.

Wolfgang Stangl / Walter Hammerschick / Roland Gombots, Wien³⁵¹

3. Abschnitt: Qualitative Analyse

1. Untersuchungsmethode

Nach dem sozialwissenschaftlich-quantitativen Zugang zur Frage, wie das neue Ermittlungsverfahren in der Praxis angewendet wird und dem daran anschließenden rechtswissenschaftlichen Literaturbericht über das einschlägige juristische Schrifttum, das seit der Gesetzwerdung der Strafprozessordnung veröffentlicht wurde, werden im dritten Teil des Forschungsberichts die Ergebnisse der qualitativen Erhebungen dargestellt. Wie diese Ergebnisse zustande gekommen sind und welchen methodischen Überlegungen die Bearbeiter dabei gefolgt sind, soll in aller gebotenen Kürze skizziert werden.

1.1. Die Expertenbefragung

Es wurden im Rahmen der Studie 86 Interviews geführt. Diese Interviews setzen sich aus je drei Befragungen von Kriminalbeamten, Staatsanwälten, Richtern und Rechtsanwälten³⁵² zusammen, die an den sieben Untersuchungsstandorten face to face durchgeführt und mit Zustimmung der Befragten aufgezeichnet wurden. Da die Interviews im Durchschnitt 45 Minuten dauerten, verfügten wir am Schluss unserer Befragungen über ein Interviewmaterial im Umfang von etwa 64 Stunden. Dieses Material wurde verschriftet und hatte letztlich einen Umfang von mehreren hundert Seiten.

Die Befragungen wurden ausschließlich durch die Mitglieder des Forschungsteams durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Interviews waren die Erhebungen aus den Akten abgeschlossen und teilweise lagen auch bereits erste quantitative Auswertungen vor, so dass die Befragung sich im beträchtlichen Umfang auf Vorwissen über die Erhebungsbereiche stützen konnte.

In der neueren sozialwissenschaftlichen Literatur wird der Befragung von Experten zunehmende Aufmerksamkeit geschenkt. Das hat zum einen forschungsökonomische Gründe, weil vielfach die Erfahrung auf Seiten der Forschenden besteht, durch die Befragung von Experten gut orga-

351 Die Interviews wurden in Graz und Leoben von *Heidelinde Luef-Kölbl* und *Maximilian Hotter* geführt, in Linz und Wels von *Alois Birklbauer* und *Barbara Starzer*, in Wien, Korneuburg und Innsbruck von *Wolfgang Stangl*, *Walter Hammerschick* und *Roland Gombots*.

352 Bei den Gerichten führten wir 9 Interviews mit HR-Richtern, 5 mit HV-Richtern und 9 mit Richtern durch, die sowohl als HR- als auch als HV-Richter tätig waren.

nisierteres Fachwissen rasch erheben zu können, weil aber auch in den Erfahrungsberichten der Forschenden vergleichsweise problemlose Kontaktaufnahme zu Experten, Kooperationsbereitschaft und auch rasches Verständnis für die Forschungsthemen berichtet wird und zumeist geringe kulturelle Barrieren den Zugang von Forschenden zu den Experten erschweren³⁵³ – Erfahrungen, die wir mit wenigen Ausnahmen auch bei unseren Interviews gemacht haben.

Die Experten, die wir befragt haben, sind „Fachmenschen“, die sich im rechtlich geprägten Milieu zu bewegen gelernt haben, die die spezielle Sprache des Rechts und der Bürokratie verstehen, ihren Platz im rechtlichen Feld kennen, über eine entsprechende Ausbildung und über ein typisches Verhaltensrepertoire verfügen.

Ihr Expertenwissen ist „Sonderwissen“, das sich im Unterschied zu „Alltagswissen“ von Laien durch den Grad der Klarheit des Gewussten, dessen Genauigkeit und durch das Ausmaß der Vertrautheit mit dem Gegenstand des Wissens auszeichnet³⁵⁴. Wir versuchten in unseren Befragungen das „technische“ Wissen der Experten im Sinne der „feldinternen Handlungsexpertise“³⁵⁵ zu erfragen, ihr Wissen also über fachspezifische Anwendungsroutinen von StPO-Bestimmungen, über bürokratische Kompetenzen, Regelabläufe im Rahmen der Rechtsanwendung etc. Weiters interessierte uns ihr „Prozesswissen“, das sich aus Erfahrungen speist, die sie mit anderen Akteuren im Rahmen ihrer Tätigkeit gemacht haben. Fragen an Kriminalbeamte, nach den Erfahrungen im Umgang mit Rechtsanwälten von Beschuldigten, oder nach den Formen der Kommunikation mit Staatsanwälten sind diesem Wissenstypus zuzuordnen. Schließlich waren wir auch an „Deutungswissen“ im Sinne der „feldinternen Reflexionsexpertise“³⁵⁶ interessiert: Die zu Beginn jedes Interviews gestellte Frage, wie das neue Ermittlungsverfahren generell einzuschätzen sei, ist der beispielhafte Versuch, „Deutungswissen“ zu erheben.

Die unterschiedlichen Wissensbestände der Experten hatten zugleich die Funktion, uns in dem neuen und bisher nicht untersuchten Forschungsfeld zu orientieren und für Problembereiche, auf die im Interview hingewiesen wurde, zu sensibilisieren. Eine weitere Funktion der Interviews bestand in der „Systematisierung“ des Wissens im Forschungsfeld „Ermittlungsverfahren“ durch die Experten selbst, indem sie ihre Sicht der Dinge erläuterten. Unser weiteres Interesse richteten wir auch auf die

353 *Bogner/Menz*, Expertenwissen und Forschungspraxis: die modernisierungstheoretische und die methodische Debatte um die Experten. Zur Einführung in ein unübersichtliches Problemfeld, in: *Bogner/Littig/Menz* (Hrsg), Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung (2005) 2 9; die Autoren weisen trotz des zunehmenden Interesses am Thema Expertenbefragung auf die weiterhin bestehende Randständigkeit von Experteninterviews im sozialwissenschaftlichen Methodencanon hin.

354 *Schütz*, Wissenschaftliche Interpretation und Alltagsverständnis menschlichen Handelns, in: *ders*, Gesammelte Aufsätze Bd. 1 (1971) 16.

355 *Froschauer/Lueger*, in: *Bogner/Littig/Menz* (Hrsg), Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung (2005) 228.

356 *Froschauer/Lueger*, in: *Bogner/Littig/Menz* (Hrsg), Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung (2005) 228.

theoretischen Reflexionen der fachkundigen Akteure, waren doch die mitgeteilten subjektiven Handlungsorientierungen und Entscheidungsmaximen der Befragten entweder Ausgangspunkt oder zumindest Material für unsere eigene Theoriebildung.³⁵⁷ Schließlich hatte die Befragung auch die Funktion, die quantitativen Befunde weiter zu vertiefen oder auch auf diesem Weg Antworten auf Fragen zu finden, die durch die Methode der quantitativen Aktenanalyse nicht zu beantworten waren.

1.2. Rechtsanwendung als soziale Konstruktion

Wir fragten die Akteure nach ihren Erfahrungen im Umgang mit den neuen Rechtsregeln, nach ihren Beobachtungen, wie die anderen Akteure diese Rechtsregeln anwenden und schließlich betraf eine dritte Gruppe von Fragen Erfahrungen über die Kommunikation mit anderen Akteursgruppen: So fragten wir zB Kriminalbeamte danach, wie sie mit „ihrem“ StA in Fragen der „Rücksprache“ in Fällen zurecht kämen, wenn Rechtsfragen in der jeweiligen Situation unklar seien, was es heißt, mit der StA „zu kooperieren“, in welchen Fallkonstellationen dies den Beamten angebracht erscheint oder aus Sicht der Polizei die StA vor einem Abschlussbericht nicht zu kontaktieren sei.

Umgekehrt fragten wir auch StA nach ihren Erfahrungen mit den Kriminalbeamten: Wie sie die Qualität der Beschuldigtenvernehmungen einschätzen, wann sie Ermittlungsaufträge an die Polizei erteilen, welche Erfahrungen die StA mit derartigen Anordnungen an die Polizei mache, etc.

Diese Beispiele illustrieren, dass Soziologen nach dem Handeln der Akteure fragen, so wie es tatsächlich in deren Wahrnehmung – empirisch – erfolgt. So interessierte uns, in beispielhafter Abgrenzung zum „rechtlichen Blick“ nicht, wie etwa das Recht des Beschuldigten gemäß § 50, umfassend und in einem frühen Verfahrensstadium über seine Rechte belehrt zu werden, im rechtlichen Sinn zu verstehen sei. Beschäftigt man sich als Jurist mit dieser Bestimmung, so sind in weiterer Folge nicht nur die in § 164 f genannten Rechte relevant, sondern auch alle Rechte, die im § 49 aufgezählt sind (das Recht der Akteneinsicht, der Wahl eines Verteidigers, auf die Möglichkeit des Einspruchs usw). Das sind alles Rechtsfragen, die nach rechtlichen Gesichtspunkten (zB im Lichte der nationalen oder auch internationalen Rechtsprechung) zu analysieren sind. Diese normative Sichtweise, die auf das „Sollen“ fokussiert ist, ist vor allem im rechtlichen Teil des Berichts konzentriert und ist typisch für die juristische Arbeitsweise. Im dritten, qualitativen Projektteil geht es dagegen um das „Sein“, also um die empirisch zu entscheidende Frage, wie sehen die Erfahrungen der Interviewten mit dem Recht und seiner Anwendung aus?

In den Interviews mit Kriminalbeamten zeigte sich zB, dass deren rechtliches Handeln hinsichtlich der Rechtsbelehrung von Beschuldigten beträchtliche qualitative Unterschiede aufweist: Ob die Rechtsbelehrung vorgelesen wurde oder nicht, wem sie vorgelesen wurde, ob sie für die Beschuldigten interpretiert wurde, in welchen Situationen und bei welchen

357 *Bogner/Menz*, „Deutungswissen“ und Interaktion. Zur Methode und Methodik des theoriegenerierenden Experteninterviews, *Soziale Welt* 52 (2001) 477 ff.

Beschuldigten Beamte der Ansicht waren, die Interpretation könne unterbleiben und bei welchen eine Verständnishilfe angebracht sei, ergab in der Zusammenschau der Interviewtexte ein heterogenes Muster im Umgang mit der *prima vista* eindeutig scheinenden Bestimmung des § 50.

Die bisherigen Überlegungen sind Paraphrasen zu grundlegenden Äußerungen *Max Webers* zu Fragen, was denn der Unterschied zwischen einer rechtlichen und einer soziologischen Betrachtung des Rechts sei: „Die Soziologie“, schreibt *Weber*³⁵⁸, „hat es (...), soweit für sie das ‚Recht‘ als Objekt in Betracht kommt, nicht mit der Ermittlung des logisch richtigen ‚objektiven‘ Sinngehaltes von ‚Rechtssätzen‘ zu tun, sondern mit einem Handeln, als dessen Determinanten und Resultanten natürlich unter anderem auch Vorstellungen von Menschen über den ‚Sinn‘ und das ‚Gelten‘ bestimmter Rechtssätze eine bedeutsame Rolle spielen.“ Diesen „Vorstellungen von Menschen“, von denen *Weber* spricht, wird in den Interviews mit den Akteuren Raum gegeben und sie ergeben in der Zusammenschau eine mehr oder weniger differenzierte, aber nie einheitliche Matrix von Rechtsauslegungen und damit von Rechtsanwendungen, deren Mitteilungen durchsetzt sind mit Erfahrungen, Erinnerungen, Selbstbeschreibungen oder Assoziationen, die über das „reine Recht“ hinausweisen. Was *Weber* als „Vorstellungen“ über Recht anspricht, erschöpft sich nicht in „Rechtsvorstellungen“, die auf den „logisch richtigen ‚objektiven‘ Sinngehalt“ ausschließlich gerichtet sind. Das ist nur ein Teil dieser „Rechtsvorstellungen“, in dem es darum geht, sich etwa an Hand von rechtlichen Entscheidungen zu überlegen, welcher Entscheidungspfad nun ‚richtig‘ oder ‚falsch‘, ‚vertretbar‘ oder ‚nicht vertretbar‘ sei. Das ist genuine juristische Arbeit, um die es jedoch in diesem soziologischen Abschnitt gerade nicht geht.

Die „Vorstellungen“, die uns nachfolgend primär interessieren, beziehen sich auf „soziale Vorstellungen“, denen etwa Polizeibeamte (so wie andere Akteure auch!) im Akt der Entscheidung folgen, um zB gemäß § 50 zu handeln (besser gesagt: um handeln zu können) und um eben diese „sozialen Vorstellungen“ im Sinne von gesellschaftlichen Bildern und gesellschaftlichen Regeln geht es, wenn für Soziologen das ‚Recht‘ als Objekt in Betracht kommt.³⁵⁹

Zwei Beispiele, die wir den Interviews mit Polizeibeamten entnehmen, mögen dies illustrieren. So antwortete Polizist Nr. 14 im Interview auf die Frage, wem er denn nun die Rechtsbelehrung vorlese: „*Wenn das ein junger Mensch ist, der sich gleich auskennt, den lasse ich das lesen, wenn das eine ältere Dame ist, der lese ich das natürlich vor und erkläre es in einfachen Worten, dass sie es versteht. ...*“ P14 teilt im Interview eine soziale Regel mit, der zufolge es eine Gruppe von Menschen gibt, die die Rechtsbelehrung nicht verstehen, wenn sie diese lediglich lesen. Nach Ansicht von P14 sind dies „alte Damen“. Anders sieht er dies bei einem „jungen Menschen“, den lässt er den Text lesen, weil „der sich gleich auskennt“. Es ist an dieser Stelle nicht zu entscheiden, ob diese Differenz aus

358 *Weber*, Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie, in: *ders*, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (1913/1988) 7 440.

359 Freilich im Sinne einer Handlungs- und nicht einer Strukturperspektive, wie hier ergänzend anzumerken ist.

„juristischer Sicht“ angemessen ist oder nicht, ob diese Vorgangsweise von P14 sich mit den rechtlichen Vorstellungen seiner Vorgesetzten oder mit denen der StA decken. Unter soziologischen Gesichtspunkten interessiert ausschließlich zunächst die Erhebung dieser sozialen Regel und in weiterer Folge deren Interpretation.

Das zweite Beispiel für die Existenz sozialer Regeln im Umgang mit § 50 entnehmen wir dem Interview mit Polizist P1. Er greift auf ein anderes Regelset als sein Kollege P14 zurück. Wer deutsch spricht, so P1, bekommt die Rechte vorgelesen und erklärt. Ansonsten läuft alles über den Dolmetscher, dem die Bestimmungen erklärt werden, der sie dann seinerseits wieder dem Beschuldigten erklärt. Allerdings befallen P1 Zweifel ob der Funktion der Rechtsbelehrung: *„Es werden schon die Punkte abgehakelt, ob er (der Beschuldigte, Anm.) es jetzt wirklich versteht, sinngemäß versteht, glaube ich nicht – muss ich ehrlich sagen, weil ich kann Paragraphen lesen, aber ich muss auch oft nachschauen, was meint der Gesetzgeber oder wenn er auf einen Paragraphen verweist, es ist sehr kompliziert. Man könnte sicher – die Beschuldigtenrechte – wenn man sie wirklich ganz korrekt abhakelt und wirklich alles ihm sagt, braucht man sicher eineinhalb bis zwei Stunden. Und ob der einen Kopf dafür hat, der da sitzt, die Beschuldigtenrechte abzuarbeiten – eher nicht. Also, sie werden ihm zur Kenntnis gebracht, er unterschreibt sie oder der Dolmetscher liest sie ihm vor, Akteneinsicht okay, die ist verständlich, aber alles andere, was da ist mit Antrag stellen und so, da glaube ich eher, dass das eher – ich weiß nicht. ...“*

Aus der Fülle sozialer Annahmen, die sich in dieser Textpassage finden lassen, sei lediglich darauf hingewiesen, dass P1, anders als P14, grundsätzlich von der intellektuellen und/oder emotionalen Überforderung aller zu behrenden Beschuldigten ausgeht. Das wiederum bringt P1 in Zeitprobleme, die er in der Weise zu lösen sucht, dass er zu einer vereinfachten Form der Rechtsbelehrung Zuflucht nimmt, wodurch beiden Seiten – der Polizei wie auch dem Beschuldigten – geholfen ist.

Beide Beispiele sollen zeigen, aus welchem „Stoff“ die „Vorstellungen“ sind, mit denen sich Soziologen beschäftigen, wenn von Recht und Rechtsanwendung die Rede ist. Es ist der „soziale Stoff“, dem in der Analyse der Rechtsanwendung auf die Spur zu kommen ist, und der – je nach Fragestellung bzw Erkenntnisinteresse – weiter zu analysieren ist.³⁶⁰ In diesem Sinn ist Rechtsanwendung als „soziale Konstruktion“ zu verstehen.

360 Es ist an dieser Stelle nicht nötig, weiter die Argumentation Max Webers zu verfolgen. Als Sekundärliteratur zu den rechtssoziologischen Texten Webers sei hier die umfangreiche Studie von Gephart, Gesellschaftstheorie und Recht. Das Recht im soziologischen Diskurs der Moderne (1993), insbesondere 497 ff empfohlen, oder neuerdings Stegmaier, Wissen, was Recht ist. Richterliche Rechtspraxis aus wissenssoziologisch-ethnografischer Sicht (2009).

1.3. Qualitative Interviews

Wenn Rechtsanwendung als soziale Konstruktion analysiert wird – im Unterschied zur Rechtsanwendung als einem Akt rechtlicher Konstruktion – dann bedarf es auch einer Methodik, um diese soziale Konstruktion erfassen zu können.

Als Erhebungsinstrument hatten wir einen Interviewleitfaden für problemzentrierte Interviews entwickelt, der sich im Anhang dieses Berichts findet. Er enthielt die großen Themenbereiche der Studie (die neue Rolle von StA und Kriminalpolizei; die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren; der materielle Beschuldigtenbegriff und die Rechte des Beschuldigten; die neue Rechtsstellung des Opfers) aufbereitet und gegliedert durch Fragen, die die Interviewer stellten, falls die Interviewten sich dazu nicht im Rahmen ihrer Narrationen von sich aus äußerten.³⁶¹

Beim problemzentrierten Interview handelt es sich um eine offene, halbstrukturierte Befragung, die die Befragten möglichst frei zu Wort kommen lässt, aber auf eine bestimmte Problem- bzw Fragestellung zentriert bleibt, auf die im Interview immer wieder zurückgeführt wird. Diese Interviewform geht auf *Witzel*³⁶² zurück, der sie als Teil einer Methodenkombination aus Interview, biografischer Methode, Gruppendiskussion und Fallanalyse im Rahmen eines problemzentrierten Forschungsprojekts entwickelte. Ähnlich wie beim narrativen Interview steht beim problemzentrierten Interview das Erzählprinzip im Vordergrund, der Interviewer lenkt das Gespräch aber immer wieder zur grundlegenden Problemstellung hin und bezieht Begründungen, Erklärungen, Urteile und Meinungen der Auskunftsperson explizit in die Befragung mit ein.

Die Eigenart des sozialwissenschaftlichen qualitativen Interviews soll hier nicht durch weitere methodische Details, sondern methodologisch in seiner Differenz zur Beschuldigtenvernehmung diskutiert werden. Dabei sind zwei Dimensionen entscheidend: Interviewer besitzen bei der Anbahnung und der Durchführung von Interviews keine institutionelle Macht, um das Interview erzwingen zu können. Während die Ermittlungsbehörden den Zeitpunkt und den Ort der Vernehmung bestimmen können und über ein Arsenal an Zwangsmittel verfügen, um die Vernehmung auch der behördlichen Intention gemäß durchführen zu können (freilich unter der Maßgabe, dass Beschuldigte das Recht haben zu schweigen), verfügen Interviewer demgegenüber über keine Machtmittel. Ist im einen Fall die Gesprächssituation gegebenenfalls erzwingbar, so sind Interviews immer freiwillig und können daher entweder abgelehnt oder auch jederzeit abgebrochen werden.

Diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Vernehmung und das Interview sagen jedoch noch nichts Grundsätzliches über die Qualität der Information aus, die im einen wie im anderen Fall erhoben wird. Keinesfalls ist davon auszugehen, dass bei Vernehmungen immer oder eher die Unwahrheit gesagt wird, weil diese Form der Befragung mit Zwang zu tun hat, bei Interviews hingegen immer die „Wahrheit“ mitgeteilt wird, weil

361 *Hopf*, Qualitative Interviews in der Sozialforschung. Ein Überblick (1995).

362 *Witzel*, Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen (1982).

Interviews nicht erzwingbar sind. Die Differenz zwischen beiden Sorten der Kommunikation erschließt sich über die Frage, welches Erkenntnisinteresse im einen wie im anderen Fall verfolgt wird – womit der zweite Unterschied zwischen beiden Gesprächsformen benannt ist.

Die Vernehmung von Beschuldigten dient zum einen dem Ermittlungsinteresse der Beamten, die einen Fall aufklären wollen, sie ist aber auch das Forum, das dem Beschuldigten die Gelegenheit bietet, sich gegen die erhobenen Vorwürfe zu verteidigen. Um ihm dies zu ermöglichen, ist der Beschuldigte „vom Gesetzgeber mit Rechten ausgestattet worden, die ihn in den Stand eines eigenständigen Prozesssubjekts erheben. Der Beschuldigte ist prinzipiell in der Lage, den Sachverhalt mit dem Vernehmer auf gleicher Augenhöhe auszuhandeln. In der Zuerkennung dieses Status ist der Grundsatz des fairen Verfahrens auf den Punkt gebracht.“³⁶³ Dass diese dem rechtsstaatlichen Denken geschuldete theoretische Position im Alltag der Vernehmungen sich auch anders entwickeln kann, wie wir im Umgang mit § 50 bereits ansatzweise gesehen haben, spielt hier keine Rolle. Wichtig ist hingegen zu verstehen, dass die Vernehmung als Beziehungsarbeit³⁶⁴ auf die Klärung eines singulären Ereignisses zielt: Die (Auf-) Klärung des Falles und sämtliche Bemühungen der Vernehmenden sind darauf gerichtet, Aussagen vom Beschuldigten zu erhalten um – kurz gesagt – entscheiden zu können, „was der Fall ist“. Beschuldigtenvernehmungen zielen auf die Erhebung eines Wissens, das nur der Beschuldigte haben kann und sonst niemand: Falls keine hinreichenden Sachbeweise vorliegen und Zeugen fehlen, weiß nur er, ob er die Tat begangen hat oder nicht und die polizeiliche Beziehungsarbeit kreist darum, diese Information in Form eines Geständnisses zu erhalten.

Unser Erkenntnisinteresse im Rahmen der qualitativen Interviews war grundsätzlich ein anderes. Wir befragten die Experten nicht nach einem Wissen, über das nur sie verfügen, sondern über ein „Sonderwissen“, das sie als „Fachmenschen“ gerade mit anderen teilen. Zwar macht selbstverständlich jeder Experte im Rahmen seiner fachlichen Tätigkeit seine höchstpersönliche Erfahrung im Umgang mit Gesetzen, anderen Behörden, Beschuldigten oder Zeugen. Aber gerade diese Singularität des Wissens und der Erfahrung, die im Zentrum polizeilicher Vernehmungstätigkeit steht, war bei den qualitativen Experteninterviews sekundär. Uns interessierte die typische Erfahrung der Akteure, wir versuchten, das „Allgemeine“ in den Aussagen der Interviewten zu erheben und auch die Auswertung der Interviews war darauf gerichtet, nicht singuläre, sondern generalisierbare Aussagen aus den Einzelinterviews zu generieren.

Diese methodologische Skizze zusammenfassend ist festzuhalten, dass Interviews wie Vernehmungen differente Formen von Beziehungsarbeit sind, die mit unterschiedlichen Machtmitteln ausgestattet und auf ein unterschiedliches Erkenntnisinteresse gerichtet sind. Erstere sind darauf

363 *Mohr/Schimpel/Schröer*, Die Beschuldigtenvernehmung (2006) 5; eine zu diesem Thema historisch und methodisch breite Diskussion findet sich in *Reichertz/Schneider*, Der Zwang zum Handeln. Zur Sozialgeschichte des Geständnisses (2007).

364 Eine Beziehungsarbeit, die unterschiedlichen Typologien folgt, wie *Mohr/Schimpel/Schröer*, Die Beschuldigtenvernehmung (2006) 23 ff zeigen.

gerichtet, Erfahrungen zu erfragen, die über den einzelnen Interviewten hinausweisen; dem gegenüber zielen Vernehmungen auf das Verstehen eines singulären Ereignisses (die Tat) und das Wissen und die Erfahrung, die mit dem Einzelereignis in Verbindung stehen.

1.4. Anmerkungen zur sozialwissenschaftlichen Textinterpretation

Nachdem die Interviews durchgeführt und verschriftet waren, verfügten wir über mehrere hundert Seiten an „Sonderwissen“, das uns die Experten mitgeteilt hatten. In Übereinstimmung mit dem bisher Gesagten zielten unsere Textanalysen darauf ab, dieses postulierte „Allgemeine“, dh den Diskurs, dem die einzelnen Interviewpassagen zuzuordnen waren, zu verstehen und darzustellen. Wir sprechen dann von Diskursen, wenn Akteure an verschiedenen Standorten Ereignisse ähnlich sehen, erleben, bewerten – kurz Ereignisse vergleichbar deuten.³⁶⁵ Auf ein durchgehendes Deutungsmuster stießen wir zB bei der Analyse der Frage an die Staatsanwälte, wie sie ihre neue Rolle als „dominus litis“ des Ermittlungsverfahrens sehen: In keinem Interview wurde diese Rolle problematisiert, alle Befragten waren sich einig, dass es günstig zu bewerten sei, dass StA nunmehr selbst vernehmen, der Polizei Aufträge erteilen und jederzeit das Verfahren an sich ziehen könnten. Diese übereinstimmende sprachliche Deutung von Ereignissen durch einander persönlich nicht bekannte und geografisch getrennte Akteure nennen wir Diskurs. Die standortunabhängige Übereinstimmung des Sprachgebrauchs zur vorgelegten Frage nach der „Leitungsfunktion im Ermittlungsverfahren“ erklärt sich (so die gängige theoriegestützte Annahme) aus einem „Wissensvorrat“, der unabhängig vom einzelnen befragten StA existiert, und dessen sich Befragte „bedienen“, wenn sie nach der Bewertung der neuen StPO befragt werden. Aber nicht alle Diskurse sind so einheitlich wie der eben genannte. Zu anderen Fragen gibt es unterschiedliche Deutungen der Befragten, konkurrierende Sinnbilder, die auch in entsprechend unterschiedlichen Erzählungen zum Ausdruck kommen, die jedoch gleichwohl auf Deutungen und Bilder zurückgreifen, die der subjektiven Weltsicht gleichsam „vorgelagert“ sind.

Die große Datenmasse, von der schon die Rede war, erlaubte uns selbstverständlich nicht, „Tiefenstrukturen“ von Texten durch aufwändige hermeneutische Verfahren zu rekonstruieren. Wir mussten uns stattdessen bis auf wenige Ausnahmen damit begnügen, die Texte entlang breiter Kategorien zu ordnen und zu interpretieren, die wir zumeist aus den Texten entwickelten. Vielfach verwendeten wir eine uns prägnant scheinende Passage aus einem Interview als Leitkategorie, der wir weitere Textteile zuordneten.

365 Der Diskursbegriff ist schillernd und seine Bedeutung oftmals unklar. Systematische Darstellungen der Geschichte des Diskursbegriffs und Analysen seiner theoretischen wie praktischen Verwendung finden sich in zahlreichen Publikationen, etwa von Rainer Keller; vgl statt anderer Keller, *Diskursforschung* (2007) 3, ders, *Der Müll der Gesellschaft* (2005); zur Diskursanalyse im Bereich der Strafprozessordnung vgl Stückler, *Zur diskursiven Konstruktion des Straftatopfers* (2010).

2. Kriminalpolizei und Strafprozessordnung

Die nachfolgende Übersicht gibt einleitend einen Überblick darüber, wie viele Interviews mit Polizisten und Polizistinnen an welchen Forschungsstandorten durchgeführt wurden. Die Auswahl der Personen, mit denen Interviews durchgeführt wurden, erfolgte nach Absprache mit den regionalen Zentralstellen und wurde nicht durch das Forschungsteam entschieden.

Tabelle 151: Übersicht über die Interviews bei der Kriminalpolizei

Standorte der Befragung	Zahl der Interviews
Graz	3
Leoben	3
Wien	3
Korneuburg	3
Linz	3
Wels	3
Innsbruck	3
Gesamt	21

2.1. Formen der Kontakte zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

Ein zentrales Thema bei der Einschätzung der Qualität der neuen StPO bezog sich auf die Frage nach der Leitung des Ermittlungsverfahrens durch die StA und das Ausmaß sowie die Formen der Kooperation der Polizei im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Leitungskompetenz. Daher kreisten unsere diesbezüglichen Fragen an die interviewten Polizisten um die Erfahrungen mit Veränderungen in der Ermittlungspraxis: Wie häufig wird – abgesehen von den durch das Gesetz vorgeschriebenen Kontakten – mit der StA kommuniziert, in welchen Kriminalfällen geschieht dies, zu welchen Zeitpunkten und auch wie befriedigend verlaufen diese Kontakte? Zur Sprache kam auch die Vernehmungstätigkeit der StA neben oder zusammen mit der Polizei und schließlich fragten wir in diesem ersten Teil des Interviews auch, ob es Rücksprachen bei der StA gebe, um rechtliche oder taktische Vorgangsweisen abzusprechen.

2.1.1. „Die Ermittlungsschritte, die wir für richtig halten, machen wir“

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens setzt sich aus unterschiedlichen Komponenten zusammen. Grundsätzlich benötigt die StA zunächst die Information darüber, dass ein Fall anhängig ist, um die Entscheidung treffen zu können, in die polizeilichen Ermittlungen einzugreifen oder sie der Polizei zu überlassen.

Die zu untersuchende Frage lautet, ob und wann die Polizei die StA über Ermittlungen informiert.

P 19 (ähnlich P 9) fasst in seinem Interview seine Erfahrung im Feld der Alltagskriminalität so zusammen: *„Der StA sitzt halt in der StA und kann nur damit arbeiten, was ihm die Kriminalpolizei in die Hand gibt und dann kann er weitere Anordnungen treffen. Aber wir als Kriminalpolizei sind im Regelfall gewohnt, eine fertige Arbeit zu liefern. Die nötige Substanz wird dem StA von uns geliefert.“*

Ganz ähnlich berichtet P 1, dass lediglich nach Ende der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Monaten mit der StA in Form der Zwischen- oder auch Abschlussberichte Kontakt aufgenommen wird oder allenfalls zuvor bei Sicherstellungen oder anderen Zwangsmitteln. Ansonsten wird *„die Leitung selbst, der Gang des Verfahrens [...] immer noch der Polizei überlassen [...] wir sind vor Ort, wir sind die erste Anlaufstation [...] und dann müssen halt wir entscheiden. Da hat sich relativ wenig geändert.“*

Auch P 6 berichtet, dass mit der StA dann Kontakt aufgenommen wird, wenn eine Hausdurchsuchung oder eine Festnahme anzuordnen ist, *„die nicht aus der eigenen Macht begründet ist [...] Das sind eigentlich die Punkte, wo wir die StA kontaktieren.“*

P 7 berichtet gleichfalls, dass bei „Standardermittlungsfällen“ Kontakt mit der StA die Ausnahme sei. Nur bei großen Ermittlungen gibt es Dienstbesprechungen, die auch von der Polizei eingefordert werden.

P 8 weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass man sich die Leitung eines Falles nicht so vorstellen dürfe, wie das oftmals im Film dargestellt werde, *„dass dann der StA sehr aktiv in das Geschehen eingebunden ist, bei Ermittlungen dabei ist, bei Einvernahmen dabei ist, passiert eher überhaupt nicht. Ist aber auch aus Zeit- und organisatorischen Gründen fast nicht machbar.“*

P 3 und P 20 weisen auf die Ressourcenknappheit der StA hin, wodurch zum einen nicht eng genug zusammengearbeitet werden könne, junge StA unerfahren seien und sich daraus Verfahrensverzögerungen ergeben und P 3 grundsätzlich der Ansicht ist, die StA sei nicht ausreichend vorbereitet worden, die Aufgabe der Ermittlungsleitung zu übernehmen.

Schließlich sei noch aus einem Interview mit P 20 zitiert, da dieser Polizist sich und namens seiner Kollegen ganz besonders zufrieden mit seiner autonomen Situation zeigt: *„In unserem Bereich bringen sie sich nicht sehr viel ein, muss ich sagen. Wir arbeiten eigentlich gleich wie vorher, die Ermittlungsschritte, die wir für richtig halten, machen wir, aber das ist ja in der StPO eh so vorgesehen. Am Anfang haben die Kollegen Angst gehabt, dass sich die StA ins Verfahren viel einmischen wird. Dass er mitfährt zum Tatort usw. Bei großen Fällen ist das eh nicht schlecht, aber wir können ganz frei arbeiten. Wir haben junge StA, die auch Ideen einbringen, aber das ist selten.“*

Dass die StA es auch nicht leicht haben, in das Reich „g’standener“ Polizisten einzudringen, um die Ermittlungen zu leiten, macht P 3 in seinem Statement klar: *„Mir ist es mit 30 Jahren Diensterfahrung relativ egal, wie es gemacht wird, aber es kommt etwas anderes heraus, wenn ich*

ermittle und dem StA nur berichte oder wenn der StA eigene Ermittlungsschritte leitet. Weil es kommt dann nichts heraus.“

Es gäbe noch zahlreiche weitere Zitate, in denen sich die **Unabhängigkeit der Polizei von staatsanwaltschaftlicher Leitung bei Erhebungen in Standardkriminalfällen** widerspiegelt. Erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird in diesem Kriminalitätssegment die StA durch die Polizei informiert. Polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Diskurs (wie wir im nächsten Kapitel in diesem Abschnitt sehen werden) verlaufen hier weitgehend deckungsgleich.

Die Mitteilung von P 9, dass sich die StA in „Standardverfahren“ involviert, bleibt im Spektrum der Interviews randständig. Er hat allerdings Tötungsdelikte oder bedenkliche Todesfälle vor Augen, wenn er an die Kontaktaufnahme und Rücksprache mit der StA denkt.

Auch die Position von P 7 ist nicht im Spektrum der polizeilichen Mainstream-Perspektive angesiedelt, wenn er von seinem geänderten Verhältnis zur StA spricht, *„weil wir großteils über Auftrag der StA arbeiten und das auch ein großer Schwerpunkt ist. Es ist zwar schon in der StPO geregelt, dass wir auch ermitteln können ohne Auftrag und nach spätestens zwei Monaten müssen wir berichten, aber es ist halt einfach hilfreicher und besser, wenn man einen StA hat, der einen leitet, weil der ja dann das Verfahren durchziehen muss bis zur Anklage und da dahinter stehen muss. Und im Vorfeld eigentlich bereits gewisse Ermittlungslücken, die früher vielleicht waren, geschlossen werden.“*

Diese geschilderte enge Kooperation zwischen StA und Polizei und der damit verbundene Informationsaustausch ist hingegen anschlussfähig an Behördenkooperationen in jenem Kriminalitätsbereich, der der Drogen- und Wirtschaftskriminalität zuzurechnen ist.

2.1.2. „passt schon, vernehmts' ihn die 48 Stunden fertig ...“

In diesen beiden Arbeitsfeldern ist die Kooperation zwischen StA und Polizei deutlich dichter, wie aus den Polizeiinterviews abgelesen werden kann. P 18, der hauptsächlich mit Drogenermittlungen zu tun hat, berichtet vom intensiven Kontakt zwischen ihm und seinem zuständigen StA. Bei größeren Fällen rufe er den StA vor dem Zugriff an, *„und vor der Einlieferung rufe ich ihn dann noch einmal an. Meistens, wenns schon genug ist, sage ich, das haben wir, es sind so viele Deals gelaufen, dann sagt der StA, ‚passt schon, vernehmts' ihn die 48 Stunden fertig und ich stelle dann den Haftantrag.‘ Abgesehen von Haftsachen brauche ich den StA nur, wenn ich zB eine Hausdurchsuchung ohne Gefahr im Verzug durchführen will. Die ersten 48 Stunden sind wir im Grunde auf uns allein gestellt.“*

Aber auch bei dieser zweifellos dichten Kommunikation zwischen Polizei und StA wird sichtbar, was wir auch auf der Ebene der StA noch beschreiben werden: Die operative Leitung im Ermittlungsverfahren, in die sich, wenn man P 18 glauben darf, der zuständige **StA auch nicht einmischen will**, liegt bei der Kriminalpolizei. Der StA wird den Haftantrag stellen, wenn der Beschuldigte durch die Polizei nach Ablauf der Frist von 48 Stunden nach der Festnahme *„fertig vernommen“* ist.

Und auch P 16, der mit Wirtschaftsstrafsachen befasst ist, berichtet von enger Zusammenarbeit zwischen ihm und der StA. Wir wollen wegen der Präzision der Schilderung dieser Kooperation ausführlicher aus diesem Interview zitieren: *„Für mich konkret hat sich geändert, dass sich die StA jetzt doch vermehrt inhaltlich in die Ermittlungen einbringen, dass sie vermehrt Ermittlungslinien vorgeben und sozusagen der Kriminalpolizei, salopp gesagt, präziser vorgibt, wohin soll es denn gehen [...] und was wollen wir alles machen um dorthin zu kommen. [...] Das mag vielleicht auch mit einem Generationswechsel bei der StA zu tun haben. Die StA haben ja stark personell aufgerüstet, die mussten das ja auch und da sind jede Menge Junge gekommen, die durchaus sehr sehr interessiert an den Ermittlungen sind, auch wenn ich den älteren StA das Interesse nicht absprechen will.*

[...] In vielen Fällen ermitteln ja wir zunächst, wenn bei uns angezeigt wird, und wir als erste Kenntnis von einer Straftat erlangen. Da machen wir ja vielfach zunächst einmal Erhebungen aus eigenem, wenn es Routinengeschichten sind, und legen dann erst einmal einen Bericht bei der StA vor. Da machen wir dann durchaus auch Vorschläge, was wir für gescheit halten und dann kommt das Echo, machts das oder nicht. Bei den Dingen die von der StA kommen, ist meist schon sehr präzise eine Linie vorgegeben. Das ist sicher anders als früher!“

Im Weiteren berichtet P 16 von Hausdurchsuchungen, bei denen auch die StA anwesend ist und auch von Vernehmungen, die gemeinsam durchgeführt werden.

2.1.3. Formen der Kooperation mit der Staatsanwaltschaft aus Sicht der Kriminalpolizei

Eine weitere Facette der Leitung durch die StA ist die Zusammenarbeit zwischen StA und Polizei an den gemeinsamen Fällen. Wir fragten danach, wie man sich diese fallbezogene Zusammenarbeit vorzustellen habe und fassen diese Interaktionen unter dem Begriff Kooperation zusammen.

Die nähere Analyse des Interviewmaterials hat ergeben, dass dann, wenn es überhaupt zu Kooperationen zwischen den beiden Behörden kommt, es unterschiedliche Typologien von Arbeitsbeziehungen gibt, die zugleich nicht bestimmten Inhalten zuzuordnen sind. Wir stellen zunächst die Formen und anschließend die Inhalte dieser Interaktionen dar.

2.1.3.1. Kooperation als Teamarbeit

Wir zitieren eingangs die Schilderung der diesbezüglichen Erfahrungen und Vorgangsweisen durch P 13, da er sowohl auf die „Standardkriminalität“, als auch auf einen Fall mit internationaler Dimension eingeht: *„Die Kooperation praktisch kann man sich vorstellen, dass bei einem Akt, sage ich, also man schickt eine Anzeige – dh jetzt Abschlussbericht – rüber und wenn der StA noch etwas wissen will, dann ruft er einfach den Beamten an und man sagt ihm halt dann die Details, die sich beim Vernehmen noch herausgestellt haben. Was man vielleicht nicht in Worte fassen kann, ein paar Hintergrundinformationen. Was er halt wissen will und was vielleicht*

3. Abschnitt: Qualitative Analyse

nicht im Akt steht. Das funktioniert eigentlich schon, weil da ist ein direkter Kontakt sicher ein Vorteil, da es nicht so ein aufgeblähter Standort ist wie vielleicht Wien.“

Damit schildert P 13 das Standardverfahren, das er und wohl auch seine Dienststelle einhalten. Die StA bekommt den von der Polizei fertig ermittelten Fall und die Kooperation, die allenfalls noch danach nötig ist, funktioniert dem Anschein nach gut und informell.

Anders verläuft die Kooperation, wenn es sich um einen exzeptionellen Fall handelt, bei dem im Voraus mit der StA kooperiert wird. Dazu wieder P 13 (ähnlich P 16): *„Die normale Kommunikation findet so statt, dass wir einen umfangreichen Ermittlungsakt haben und dann geht die Kommunikation eigentlich immer über einen Anlassbericht, dass man sagt, ich brauche auf den Akt U-Haft-Befehle, ich brauche eine Telefonüberwachung, ich brauche Rufdatenrückfassung, Hausdurchsuchungen oder was. Mit der Vorlage oder Grundstruktur von dem Anlassbericht geht man persönlich zum StA und sagt, die Punkte hätten wir gerne. Er oder sie sagt dann, ja, die Punkte, so wie sie mir das darstellen, so können wir das machen. Dann schreibe ich meinen Anlassbericht fertig, passe das noch an, wenn er sagt, dieses oder jenes wäre noch gut, wenn wir es dazu nehmen würden oder wenn er sagt, lassen wir das noch einstweilen. Das ist so ein wenig eine beratende Funktion des StA, dass wir ein wenig Rechtssicherheit haben, was möglich ist. Und dann wird der Anlassbericht entweder also original Papierakt, wenn er sehr umfangreich ist, oder über den EAV-Versand zur StA geschickt. Das ist ein sehr informeller und unkomplizierter Umgang. Das funktioniert auch sehr gut.“*

Vergleichbar die Praxisschilderung von P 2: *„[...] es gibt eben mehr Kontakt mit der StA und ich richte detaillierte Fragen an den StA, was wollen sie noch, was brauchen sie noch und er sagt mir dann, dieses und jenes ist noch erforderlich – bestimmte Einvernahmen, bestimmte Erhebungen. Früher hat man seinen Akt bis zum Ende erhoben und hat dann den Akt an die StA gesendet. Das war früher auch in großen Verfahren so, wenn man nicht vorher eine Genehmigung gebraucht hat. Jetzt gibt es eben die verschiedenen Berichtsarten, damit der StA gleich einmal Kenntnis von den Dingen hat. Bei der Masse der Dinge, im Alltäglichen, ermittelt man natürlich auch jetzt weitgehend fertig, da hat man ja ein Schema, das ist immer das gleiche, da weiß ich, was ich brauche, und das schicke ich hin. Dh ich mache Ermittlungen, die erforderlich sind und die gehen, und übermittle es dann der StA.“*

Wir fassen die von P 13 und P 2 geschilderte Kooperationsform unter dem Begriff Teamarbeit zusammen, die auf eingespielte Routinen, Kenntnis der Arbeitsweise des jeweiligen gegenüber und Konfliktfreiheit beruht.

Die Kooperation ist bei diesem Typus auf die jeweilige Person bezogen, die man kennt und der man vertraut. P 5 etwa berichtet, dass er sich mit dem StA immer wieder zusammensetzt. Nicht bei jeder Kleinigkeit, aber *„bei größeren Geschichten wird das durchbesprochen“*. Auch die Schilderung von P 6 (ähnlich P 4) passt in dieses Muster. Demnach gibt es unterschiedliche StA und dementsprechend hat man sich zu verhalten, will man kooperieren oder etwas erreichen.

P 6 schildert seine Kooperation so: *„Ja, das kommt, sage ich, auf die einzelnen handelnden Personen an. Also staatsanwaltschaftsmäßig einfach sehr unterschiedlich. [...] Es gibt StA, die das partout vermeiden wollen, eine direkte Kontaktaufnahme. Es gibt aber die, die sehr wohl wollen, dass man vorher das ganze Procedere durchspricht und erst nachher die entsprechenden Anregungen stellt. [...] Wünschenswert wäre natürlich ein Procedere, wo ich sage, es gibt eine Vorbesprechung oder es gibt eben die Anregungen und dann klärt man ab, wie man die gemeinsamen Ermittlungen führt.“*

Als personenbezogen kann auch die Kooperation von P 12, ein auf Drogenkriminalität spezialisierter Polizist, kategorisiert werden. Auf die Frage nach seinem Modus der Kooperation mit der StA gibt er folgende Auskunft: *„Es gibt gewisse Vorgangsweisen, wo sie [die StA, Anm] einzubinden ist, aber wir trennen das so und darauf lege ich Wert. Das ist die Sache des Gerichtes, und das ist unsere Sache. Und wenn ich jetzt zB eine Telefonüberwachung bekomme oder eine andere Maßnahme, mit wem ich das mache, wie ich das mache, in welcher Zeit ich das mache, ist meine Geschichte.“*

Die daran anschließende Frage, wie er die Qualität dieser Form der Kooperation mit der StA bewerte und ob er sich unterstützt oder in seinen Ermittlungen beschränkt fühle, antwortete P 12, dass sein *„Verhältnis ein sehr gutes“* sei. *„Ich fühle mich da überhaupt nicht beschränkt oder so. Sie bewegt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Gewisse Sachen kann ich ihr nicht sagen, die darf ich nicht machen und sie will es nicht wissen, aber wir wissen beide, dass sie geschehen.“*

Auf die nochmalige Nachfrage, ob diese als verdeckt zu verstehende Kooperation als einvernehmlich bezeichnet werden kann, gibt P 12 zu Protokoll: *„Ich sage, sehr gut. Wenn ein anderer StA da ist, der natürlich mich jetzt nicht kennt, ist das ein Nachteil bei diesem Modell. Wenn ich jetzt mit einem überhaupt nicht könnte, wäre das katastrophal.“*

In anderen Passagen wird noch vereinzelt von Zusammenkünften von StA und Beamten berichtet oder auch der Wunsch geäußert, dass solche Treffen organisiert werden sollen, in deren Rahmen Probleme besprochen werden.

In den meisten Fällen sind Art und Frequenz der Kommunikation mit der StA aus Sicht der Polizei ausreichend.

2.1.3.2. Kooperation als Wettbewerb

Während P 13 seine Kooperation als eine Form von Zusammenarbeit beschreibt, schildert P 9, ein erfahrener Kriminalbeamter, der vorwiegend mit schwerer Kriminalität im Bereich Körperverletzung und Vermögenskriminalität zu tun hat, seine positiv verstandene Kooperation mit der StA in einer Form, die auch unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs gelesen werden kann: *„Ich habe ein sehr gutes Einvernehmen mit den einzelnen StA und StAinnen. Was ich jetzt beantrage, das wird zu 90 oder 95 % genehmigt, bzw über das LG angeordnet. [...] Das ist vielfach ein Problem der mangelnden Routine, weil es der StA nicht so weiß, wenn er heute jung ist oder neu einsteigt. Der Polizist draußen am Posten oder der jung dazu kommt, der weiß das auch nicht so wie wir hier, weil er kaum mit*

diesen Dingen zu tun hat. Ich habe hier ja laufend mit diesen Dingen zu tun. Die sagen dann, das bekomme ich nicht und dieses bekomme ich nicht. Wenn ich aber die Sachen entsprechend formuliere, dann bekomme ich mit den Anlassberichten, so wie wir arbeiten – mit einem kurzen Mail – bekomme ich fast alles. Ich hab da kein Problem. Was ich beantrage bekomme ich auch!“

Gute Kooperation bedeutet hier, man bekommt von der StA, was man beantragt. Ähnliches teilt P 11 mit, ein Beamter, der auch mit Europol kooperiert und deren Analysesoftware verwendet, um Fälle und Operationen darzustellen: *„Das ist eine riesige Unterstützung, wo wir heute bei der StA sehr viele positive Punkte herausholen können. Ich habe 40 Seiten Bericht, aber wenn ich drei Bilder darauf sehe, wo mir bewusst ist, aha, der hat mit dem kommuniziert, da gibt es eine Observation, wo die wieder zusammen gesehen wurden und da irgendwelche Gegenstände übergeben wurden. Das ist natürlich unser Job, das immer professioneller zu machen. Wir haben einen relativ guten Ruf bei der StA, deswegen haben wir auch zum größten Teil ein gutes Einvernehmen.“*

2.1.4. Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft

Wir werden das Bild der Leitungskompetenz der StA aus Sicht der Polizei weiter verdichten und einen Blick auf die Inhalte der Behördenkooperation werfen. Die Frage ist, was in dieser Kooperation (die wir als „Teamarbeit“ und „Wettbewerb“ kategorisieren) zur Sprache kommt. Handelt es sich um Kommunikationen, die durch die StPO vorgesehen sind (Anträge auf Zwangsmittel), oder handelt es sich um die Entwicklung gemeinsamer Strategien, um Rechtsauskünfte, um die angefragt wird, und dergleichen mehr. Wir nennen diese Interaktionen **Rücksprachen der Polizei mit der StA**.

Der Beamte P 16 von der Wirtschaftspolizei schildert einen Kommunikationstypus, der über die durch die StPO „vorgeschriebene“ Kommunikation hinausgeht und der zuvor schon im Sinne eines Teamgeistes kategorisiert wurde, der zwischen den Behörden vorherrscht:

„Tendenziell ist es jetzt vielleicht so, dass wir rascher als früher die StA fragen. Das ist aber schwer zu beantworten. Gerade im Wirtschaftsbereich war es aber auch schon früher so, dass wir sehr selten etwas aus eigener Macht gemacht haben. Diese Festnahmen aus eigener Macht, wie es sie im Suchtmittelbereich oder im Gewaltbereich gibt, die sind bei uns eine Seltenheit. Wir werden ja nicht ad hoc in etwas eingebunden. Es ist ja nicht so, dass wir in eine Bank gerufen werden, da steht ein Kridatar. Bei uns werden Sachverhalte schriftlich deponiert, dann wird geschaut wie hart ist der Tatverdacht, sind Zwangsmaßnahmen notwendig und da brauche ich immer den StA dazu.“

Auch P 5 (ähnlich P 13) berichtet im Sinne dieses Teamgeistes: *„Wenn es Fragen gibt wird mit der StA Rücksprache gehalten. (...) Einfach ein Anruf genügt. Es werden alle Fragen beantwortet, es gibt immer Entscheidungen. Umgekehrt werden wir von der StA genau so angerufen, wenn es irgendeine kleine Unklarheit gibt, wird das im kurzen Wege geklärt.“*

Dazu sind auch Kommunikationen zu zählen, in denen es um Vereinbarungen darüber geht, wie die Akteneinsicht zu gestalten ist, wo sie statt-

finden kann und welche Teile von der Einsicht allenfalls auszunehmen sind, wie dies etwa von P 8 berichtet wird.

Schließlich sind hier auch Workshops zu erwähnen, von denen Beamte berichten (P 9), in deren Rahmen Schulungen durchgeführt werden und „*gesellige Zusammenkünfte*“ zum Zweck des zwanglosen Kennenlernens und des „*Teambuilding*“.

Ein vergleichsweise **zurückhaltender** zweiter **Kommunikationstypus** wird von P 21 repräsentiert, der zur StA nur dann **Kontakt** aufnimmt, **wenn er eine Entscheidung benötigt** und daher mit der StA aufgrund der Gesetzeslage Rücksprache halten muss, wobei P 20 in diesem Zusammenhang beklagt, dass StA in rechtlichen Fragen unterschiedliche Positionen vertreten: *„zB bei der körperlichen Untersuchung an Opfern. Ob die angeordnet werden muss oder nicht. Der eine sagt, man braucht keine Anordnung, weil sie macht es eh freiwillig und wenn sie es nicht freiwillig macht, hilft eine Anordnung eh nix, der andere sagt, ja, anordnen. Das ist noch offen.“*

Auch P 3 nimmt nur in „*schweren*“ Fällen Kontakt mit der StA auf: *„Ich rede da jetzt nicht von so einer Hinz- und Kunz- Amtshandlung. Man überlegt sich die rechtliche Seite intern, bespricht das aber auch mit dem StA, ob die da auch mitziehen, um auszuschließen, dass man dann einen Ermittlungsaufwand hat von ein paar Monaten und der StA stellt dann ein.“*

Einen wichtigen weiteren Gesichtspunkt zu dieser Frage bringt P 10 ein. *„Ob jetzt mehr bei der StA nachgefragt wird, das ist ganz spezifisch, je nach Beamten. Der eine nimmt schneller mit der StA Kontakt auf, der andere später. Wenn ich jetzt an die Sicherstellung denke, an den 110er [Anm: § 110], da sage ich, es ist vielfach schlagend, wie tief der Beamte in der StPO eingelese ist. Wenn jemand nicht so gut eingelese ist, dann gibt er die materielle Verantwortung, sage ich einmal, rascher an den StA, als wie wenn einer sagt, das kann die Kriminalpolizei aus eigenem machen, für das kann ich gerade stehen, usw. Der ist vielleicht nicht so rasch mit der Kontaktaufnahme. Das hat auch was mit Routine zu tun.“*

2.1.5. Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft aus Sicht der Kriminalpolizei

Die Kompetenz der StA, jederzeit einvernehmen zu können, gehört zu den zentralen Veränderungen der neuen Prozessordnung. Überblickt man das Spektrum der Äußerungen zur Frage rund um die Einvernahmen von Beschuldigten, Zeugen oder auch Opfern im Ermittlungsverfahren durch die StA (sieht man von der kontradiktorischen Vernehmung und den Fällen der Haftprüfung ab), dann entwickelt sich ein Bild, das wir auch noch bei den StA-Interviews (2.1.7. in diesem Abschnitt) kennen lernen werden. Die StA vernimmt in „*Standard-Fällen*“ überhaupt nicht oder nur in Ausnahmefällen.

P 19 formuliert, stellvertretend für andere, seine Antwort so: *„Dass die StA sehr wenig in die Ermittlungen eingreift, das ist sicher eine Tatsache, also dass ein StA selbst Personen ladet oder vernimmt, das kommt de facto nicht vor. Da schickt man uns zB ein Einvernahmeersuchen und wenn wir etwas wollen, eine Festnahmeanordnung etc, dann müssen wir*

das in den Abschluss- oder den Zwischenbericht hineinschreiben, aber dass die StA von sich aus tätig wird, das ist eher die Ausnahme.“ (sehr ähnlich P 20, P 9, P 11, P 18)

Die Antwort von P 3 macht wiederum deutlich, warum manche StA auch zögern mögen, sich häufiger und deutlicher in Ermittlungen der Polizei einzuschalten und auch selbst zu vernehmen. P 3 berichtet: *„Also vernommen wird in NN ganz, ganz wenig. Ermittlungsschritte durch die StA gibt es auch kaum. Am Anfang waren es ein bisschen mehr. Die ganz konkreten Ermittlungsaufträge werden immer weniger. Ich würde mir keine konkreteren Aufträge wünschen, das Gegenteil ist das richtige. Bei den Massendelikten, im Diebstahl, auch bei Raub, wird der Polizei ja sowieso freie Hand gelassen, was will er denn da viel Ermittlungsaufträge erteilen. Was so abgestimmt werden muss, das sind die Wirtschafts- und Betrugs-sachen, die meist direkt bei der StA angezeigt werden. Jetzt hat er zwei Möglichkeiten. Entweder er erteilt einen allgemeinen Ermittlungsauftrag, dann ermittle ich aus eigenem und überlege mir, was ich mache. Oder er sagt konkret, der und der ist zu vernehmen. Bei den Vernehmungen ergeben sich dann aber weitere Ermittlungsschritte, das kann ich dann machen oder nicht. Halte ich mich an den Ermittlungsauftrag, dann schicke ich ihm die Ergebnisse und er sieht, ah, da ist jetzt das und das zu machen. Das ist dann so ein hin und her schicken und im Endeffekt, wenn das eine bisschen größere Sache ist, dann gibt es keinen chronologischen Ablauf mehr und der Akt ist ein Durcheinander von einzelnen, kleinen Berichten. Das ist dann wieder schwierig für den Richter.“*

Die Bewertung der Erfahrung, dass die StA kaum oder nicht vernimmt, ist durch Polizisten nicht einheitlich. P 11 zB hat seit 2008 noch keine Einvernahme durch die StA erlebt und findet *„bei dem, was wir in NN aufzuarbeiten haben, ganz ehrlich gesagt, auch nicht notwendig.“* Auch P 2 hat eine sehr ähnliche Erfahrung wenn er berichtet: *„Wir haben hier noch nicht die Erfahrung gemacht, dass die StA vernehmen, ich hab auch davon gehört, dass gemeinsam vernommen wird, nur in unseren Fällen ist das bisher nicht vorgekommen – das sind vielleicht eher LKA-Sachen, dass die StA auch mitfahren.“*

„Drogenpolizist“ P 18 hätte nichts dagegen einzuwenden, würde die StA mehr vernehmen, denn *„ich will ja auch nicht immer beim StA lästig sein und sagen, bitte den und den noch vernehmen. Wir haben jetzt halt ein Agreement, dass wenigstens die Hauptzeugen vernommen werden.“*

P 11 wünscht sich mehr Einvernahmen, *„weil im Fall eines Widerrufs der Aussage durch den Beschuldigten in der Hauptverhandlung die Aussage im Vorverfahren eine andere Wertigkeit hat, wenn der StA dabei ist und es nicht ‚nur‘ ein Kriminalbeamter macht.“*

Schließlich zitieren wir noch die Begründung des Vernehmungswunsches durch P 20: *„Es gibt einen gewissen Personenkreis, da wäre es besser, wenn die StA vernehmen würde, weil die vor der StA mehr Respekt haben und dann wissen, dass es ernst ist. Manche Beschuldigte kommen gar nicht zu einer polizeilichen Vernehmung, aber das ist der Ausnahmefall. Die wollen nur vor Gericht aussagen. Das sind Querulanten oder Leute, die kein Vertrauen in die Polizei haben, die glauben, wir wollen sie hineinlegen. Die, die öfters bei uns waren, wissen ja schon, dass*

nix passiert. Eher jene, die verwaltungsrechtlich irgendein Problem gehabt haben oder überhaupt kein Vertrauen in die Exekutive haben.“

Als Gründe für die geringe Zahl an Einvernahmen nennt P 18 die „*angebliche Überlastung*“ der StA, P 6 vermutet, dass die neue StPO auch für die StA mehr Arbeitsaufwand mit sich bringe und P 8 ist der Ansicht, dass die StA der Polizei Eigenverantwortung gebe und aus der Tatsache der seltenen Vernehmungen sei zu schließen, dass die StA mit dem Produkt, das die Polizei liefere, eben zufrieden sei.

Wir sind im Rahmen unserer Befragung zur neuen Rolle der Beschuldigten nochmals auf die Frage zurückgekommen, wie die **Erfahrungen der Polizisten mit den Vernehmungen von Beschuldigten durch die StA** aussehen. Einhellig waren die Befragten auch in diesem Kontext der Auffassung, die StA vernehme nicht, weil sie nicht genügend personelle Kapazität habe (P 8), die StA einfach „*nicht wollen*“ (P 5) oder die Polizei mehr Erfahrung mit Vernehmungen habe als die StA (P 7).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Formen der **Kontakte zwischen der Polizei und der StA** zunächst durch die **anfallenden Delikte strukturiert** sind. Während in Standard-Fällen die StA durch den Abschluss- oder Zwischenbericht über das Verfahren informiert wird, ist die **Kommunikation in Drogen- und Wirtschaftsstrafsachen deutlich dichter**.

Kommt es zur **Kooperation** zwischen den Behörden, so haben wir **Muster des Teamgeists und Wettbewerbs unterschieden**. Die **Rücksprachen** der Polizei bei der StA umfassen das gesamte Spektrum möglicher Behördenkooperation.

Einvernahmen durch die StA sind in Standard-Fällen die absolute Ausnahme und beschränken sich im Wesentlichen auf die bereits angesprochenen Sonderbereiche. Dieser Sachverhalt wird in den Interviews als Ressourcenproblem der StA, aber auch als Hinweis auf die Zufriedenheit der Anklagebehörde mit der Arbeitsweise der Polizei gedeutet.

Vereinzelt wird von polizeilicher Seite der Wunsch nach häufigeren Einvernahmen durch die StA geäußert.

2.2. Berichtswesen und Fristen

Das Zusammenwirken von Kriminalpolizei und StA ist durch eine Reihe von Berichtstypen gekennzeichnet (§ 100); je nach Art des Berichts ist dessen Übermittlung an die StA an Fristen gebunden.

Wir haben in den Interviews nachgefragt, welche Erfahrungen die Beamten mit der Pflicht zur Berichtlegung gemacht haben und ob Zeitprobleme mit der Einhaltung insbesondere der dreimonatigen Frist für die Abfassung von Zwischen- oder Abschlussberichten bestünden.

Einleitend sei vorausgeschickt, dass seitens der **StA** die Frage der Fristeneinhaltung bei Zwischen- wie Abschlussberichten mit wenigen Ausnahmen als unproblematisch beantwortet wurde. **Fristüberschreitungen** werden demnach **hingenommen oder** als mögliche Konfliktzone zwischen den Behörden **nicht einmal wahrgenommen**.

Vor diesem Materialhintergrund ist davon auszugehen, dass auch seitens der Polizei das Thema Berichtswesen und Einhaltung von Fristen als unproblematisch eingestuft wird und sich nur wenig Dissens in dieser Frage ausmachen lässt.

In der Tat verweist das erhobene Material auf eine weitgehend eingespielte Praxis der Berichtslegung der Polizei an die StA. Vereinzelt wird von zurückliegenden Schwierigkeiten berichtet, die bei Einführung der StPO aufgetreten seien. Das habe sich sowohl auf die Unterscheidung der Berichtstypen bezogen (P 4), als auch im Hinblick auf Inhalte (P 7).

Soweit wir dienstführende Beamte interviewten, so wurde von diesen betont, dass sie auf die Einhaltung der Fristen achten würden. In väterlichem Ton äußert sich P 10 folgendermaßen:

„Das ist mit den drei Monaten, weil, so wie überall, gibt es Bessere und Schlechtere. Der eine nimmt die drei Monate genauer und der Andere nimmt die drei Monate nicht genau. Da muss man schon im PAD immer wieder schauen, da muss ich dann wieder einmal Druck geben, schau, der Zwischenbericht ist erforderlich oder du schreibst den Abschlussbericht.“

Auch P 16 (ähnlich P 14) berichtet davon, dass Überschreitungen manchmal vorkämen und als Dienstführender käme er dann in Verlegenheit, wenn er darauf aufmerksam gemacht würde, *„dass wieder einmal ein Kollege die Frist, die Dreimonatsfrist, die es da gibt, verpasst hat. Dann muss ich die Kollegen drauf aufmerksam machen und ich muss ihnen sagen, Leute, ihr wisst schon.“*

P 7 findet auch das Fristensystem gut, denn im alten System hätte die StA nicht gewusst, *„ist jetzt noch etwas zu erwarten oder nicht, es sei denn, man hat das hineingeschrieben, also ich habe es immer hineingeschrieben, ob noch Ermittlungen anstehen. Im jetzigen Fall ist das so: Wenn ich einen Abschlussbericht schicke, dann weiß der StA ganz genau, es ist abgeschlossen.“*

P 5 wiederum findet das gesamte Berichtswesen, das sich nun an die StA wendet, deswegen positiv, weil er nun nicht mehr auch noch mit dem U-Richter kommunizieren müsse, wie das früher der Fall war. Deswegen wären die Verfahren jetzt auch rascher abzuwickeln.

Diesem alles in allem zustimmenden Diskurs stehen **vereinzelt kritische Töne** gegenüber, die sich auf den mit dem Berichtswesen verbundenen „*Formalismus*“ beziehen, mit dem P 3 wenig anzufangen weiß: *„Die Fristen sind grundsätzlich ein Problem. [...] Früher haben sie sich den Akt auf Kalender gelegt und haben urgiert. Dann hat man etwas geschrieben. Heute gibt es die starren Fristen und manchmal die Frage, was du berichten sollst.“*

Auch P 18 äußert Unbehagen und hält *„nicht viel davon. Aber okay, es ist so vorgesehen und wir machen es so. Wobei die Gliederung für mich nicht ganz verständlich ist, wir machen einen Abschlussbericht und Monate später kommt dann erst das Ergebnis der Laboruntersuchung und wir müssen wieder einen Bericht schreiben, das ist dann ja kein Abschlussbericht.“*

Schließlich sei hier noch P 19 zitiert, der die Erfahrung gemacht hat, *„dass der Zwischenbericht niemanden wirklich interessiert bei der StA. Ich denke, das ist ein Formerfordernis, das wir versuchen einzuhalten.“*

In der **Zusammenschau** der Interviews mit StA und mit Beamten der Polizei ergibt sich ein stimmiges Bild: **Beide Seiten pflegen einen entspannten Umgang** mit diesem Thema, das von beiden Seiten alles in allem gesehen kein Feld von Konflikten bildet.

Die im Interview angeschlossene Frage nach Erfahrungen mit Konflikten zwischen der Polizei und der StA wegen einer sogenannten „**Kooperationsverletzung**“, die auch die Weigerung umfasst, einen eingeforderten Bericht in der vorgesehenen Frist zu liefern, verlief, wie zu erwarten war, ohne Ergebnis. Unisono wurde uns mitgeteilt, dass derartige Konflikte zwischen den Behörden nicht bekannt seien. Es käme allenfalls zu Rückfragen von der StA, wann etwas geliefert werde, aber der Anteil dieser Fragen sei „*verschwindend gering*“ (P 18).

Ein Beamter mutmaßt, dass die Berichte in Wien länger dauern würden, weil alle sehr überlastet seien und auch der Anfall größer sei (P 6) und am umfassendsten antwortet P 16 auf die gestellte Frage: *„Wir haben im Jahr ein paar Tausend Akte, da kommt es schon hin und wieder vor, dass der StA sagt, dass hätte ich mir schon ein wenig anders vorgestellt, ein wenig mehr Intensität, bitte, und ein bisschen genauer das Ganze. Aber das sind Kleinigkeiten, dann schickt er das halt noch einmal und sagt, etwas genauer, bitte oder das hätte ich auch noch gebraucht. Dann machen wir das. Das kommt durchaus auch hin und wieder vor, aber das ist ja okay. Oder man macht das ja auch auf kurzem Wege, telefonisch, dass da was kommt. Es wäre vermessen zu sagen, dass es das nicht gibt, aber das sind keine großartigen Dinge.“*

Ein weiteres Thema im Rahmen des Schwerpunktes „Berichtswesen“ war die Frage nach Inhalt, Genauigkeit und Umfang von **Anordnungen und Ermittlungsaufträgen der StA an die Polizei**. Uns interessierte diese Fragestellung unter zwei Gesichtspunkten: Zum einen sind Ermittlungsaufträge nach der Lieferung eines Berichts durch die Polizei und gegebenenfalls auch nach erfolgten Telefongesprächen oder Mailsendungen auch als Kritik an der Qualität der Berichterstattung zu lesen. Zum anderen zeigt die Anordnungspraxis der StA auch bis zu einem gewissen Grad das Maß an, in dem die StA gewillt oder auch in der Lage ist, die Ermittlungsschritte im Verfahren zu definieren.

Es finden sich nur wenige Hinweise im Interviewmaterial, aus denen geschlossen werden kann, die Ermittlungsaufträge verstünden sich als Kritik an den vorangegangenen Ermittlungen der Polizei – woraus im Umkehrschluss gesagt werden kann, dass die **StA mit der Qualität der Berichte in aller Regel zufrieden** ist oder sich zumindest mit den polizeilichen Ermittlungen arrangiert hat. Diese Interpretation ergänzt im Übrigen die Ergebnisse der diesbezüglichen Erhebungen bei der StA: Die Interviewten haben die Erhebungen bei „Standarddelikten“ als gut und für ihre Zwecke ausreichend bewertet, die in der Regel keiner weiteren Ergänzungen bedürften. Werden noch ergänzende Erhebungen gewünscht, so erfolgen die Aufträge in einem als kooperativ zu bezeichnenden Arbeitsverhältnis. Dazu der Bericht von P 2 als Illustration: *„Es kommt schon immer wieder vor, dass nach unserer Berichtslegung noch Aufträge durch die StA kommen und da kommen dann eben die detaillierten Fragen, weil noch etwas ausständig ist und er noch etwas braucht. Das kann schon*

3. Abschnitt: Qualitative Analyse

sein, dass ich gedacht habe, es ist nicht notwendig und der StA braucht es dann aber doch noch. Das ist kein Problem und passt sehr gut.“

Lediglich im Interview mit P 5 klingt im geschilderten Ermittlungsauftrag Kritik an der StA an: *„Weitere Ermittlungen? Da geht es meistens, also zu 99 % nur darum, dass ab und zu von irgendwem noch eine Einvernahme gebraucht wird, eine Niederschrift, sag ich jetzt einmal. Wenn bei einer Geschichte zehn Zeugen sind, dann sagen wir, okay, sieben Zeugen haben wir schon vernommen, die drei lassen wir. Und dann kann es passieren, dass sie sagen, die drei auch noch.“*

In den übrigen Passagen geht es ausschließlich um Anordnungen von Zwangsmittel, die wahrscheinlich vielfach von der Polizeiseite auch zuvor angeregt worden sind. Berichtet wird von Anordnung von Hausdurchsuchungen (P 1, P 8), die gelegentlich zu vage seien, weil nicht klar sei, wonach gesucht werden solle (P 1); von Festnahmeanordnungen, die nicht schwierig zu vollziehen seien, weil klar wäre, was zu tun sei (P 1, P 8); von Personenfahndungen und Anordnungen von Rufdatenerfassungen, bei denen den Beamten Spielraum zu geben sei, wie P 6 betont, damit das ganze überhaupt Sinn mache. *„Da ist es aber heute so,“* fährt P 6 fort, *„dass der Trend schon in die Richtung geht, möglichst wenig und möglichst nicht einmal auf die rechtliche Problematik einzugehen, sondern ich glaube wirklich, dass die Kostenproblematik im Vordergrund steht und deswegen nicht genehmigt wird. Da ist das größte Problem eigentlich die Qualität der Beschlüsse nach wie vor. Es sind da die Netzbetreiber sehr pingelig in der Durchführung und es gibt eigentlich fast immer irgendeinen Nachjustierungsbedarf.“*

Auch Observationen werden angeordnet, wobei P 6 seine Bedenken äußert, dass Beschuldigte nachträglich über die Observation benachrichtigt werden: *„Das führt einfach dazu, dass es immer schwieriger wird, überhaupt noch nachzuforschen und zu verfolgen.“*

P 7 berichtet von Ersuchen um ergänzende Vernehmungen im Anschluss an kontradiktorische Vernehmungen und P 18 hat Erhebungen im Zuge von Beweisanträgen durchgeführt, die in der Hauptverhandlungen von Rechtsanwälten eingebracht wurden, die er als „lästig“ qualifiziert: *„Wir haben schon lästige Anwälte auch. Die sind dann nicht bei uns lästig, sondern bei Gericht, und dann bekommen wir natürlich schon Aufträge, wegen der Beweisanträge, die der Anwalt stellt.“*

Abschließend wollen wir noch zwei Statements zum Thema Ermittlungsaufträge zitieren, die gänzlich andere Perspektiven als die bisher gezeigten einnehmen, von denen jedoch zugleich angenommen werden kann, dass sie nicht nur die private und damit singuläre Auffassung der Interviewten wiedergeben.

Zunächst zitieren wir aus einem Interview mit einem ehemaligen Gendarmen (P 4), dessen Aussage man als „alte Gendarmerieschule“ bezeichnen könnte, die vielleicht noch nicht völlig einer vergangenen Geschichte zuzurechnen ist. Er sagte: *„Wir sind von früher noch gewohnt, dass wir jeden Ermittlungsakt so vorbereiten, dass der StA damit in die HV gehen kann. Das ist bei uns so gewachsen. Wir würden eher überrascht bzw vor den Kopf gestoßen sein, wenn sich der StA mehr einmisch. In anderen Bereichen war das nicht so, grad der ehemalige BPD-Bereich hat*

das anders gehandhabt. Bei uns [ehemalige Gendarmerie, Anm] sind die Leute das seit Jahrzehnten gewohnt, dass es so ist."

Offenbar sind die zuständigen StA mit dieser Auffassung einverstanden, da von einer entsprechenden Kritik im geführten Interview nicht die Rede war. Das wird unterstrichen durch eine Passage, die wir dem Interview mit P 10, der auch ein „alter Gendarm“ ist, entnehmen. Zu seiner Amtsführung sagte er: *„Man muss jetzt unterscheiden Gendarm und Polizist, bzw jetzt alles Polizei, wobei aber innen drinnen, hinsichtlich des Zuganges zur Aufarbeitung eines Aktes, ja nach wie vor Unterschiede sind. Die Ausbildung ist ja ident, aber wer leitet heraußen eine Dienststelle? Das sind jetzt im Grunde genommen alles Gendarmen von früher her. Wenn ich jetzt die jungen Leute herbekomme, dann forme ich sie mir so, wie ich es mir vorstelle und so wie ich Erfahrungswerte habe, dass das den Behörden so okay ist. Wenn man jetzt das Feedback von StA, Gericht, etc hört, dann höre ich nach wie vor, dass das, was die ehemalige Gendarmerie bringt oder schreibt, etwas Anderes ist als das in der Stadt.“*

Und dann hat sich noch P 12 auf Fragen der Anordnungen durch die StA geäußert. P 12 ist in erster Linie im Suchtgiftbereich tätig und wir verstehen ihn als Stimme dieses Arbeitsfeldes. Die Frage nach Anordnungen durch die StA versteht er im Interview als solche, die sich auf seine Tätigkeit vor Ort und operativ als Drogenpolizist beziehen. Er sagte: *„Ermittlungsaufträge bekomme ich keine. Würde ich auch nicht annehmen. Und zwar deshalb, weil ich denke, Anordnung einer Festnahme, Anordnung einer Durchsuchung, das sind Geschichten, okay, die sind konkret, aber ich verwehre mich dagegen, dass mir jemand sagt, wie ich meine Arbeit zu machen habe.“*

Darauf wurde nachgefragt, ob er in der Regel an die StA herantrete und ihr mitteile, welche Maßnahmen er einsetzen werde? *„In manchen Fällen, in manchen wüsste ich das gar nicht. Wenn ich jetzt einen Scheinkauf vorbereite, brauche ich das gar nicht. Aber ich würde mir nicht dreinreden lassen von der StA und wir haben das auch schon gehabt, dass der StA bei einer Geschichte mitgefahren ist, dann entscheide ich. Und ich würde mir da auch nichts sagen lassen. Weil ich glaube, dass das ganz schädlich ist, wenn das so ginge. Wir haben das schon gehabt, dass der Leiter der StA gemeint hat, er verhängt eine Disziplinarmaßnahme wenn er [der Polizist, Anm] das oder das nicht macht, was er sagt. Bis wir ihm gesagt haben, er hat uns gar nichts zu sagen. Und ich glaube auch nicht, dass das der Prozess ist der funktioniert, weil das ist meine Geschichte, für die bin ich Spezialist und das ist ihre Geschichte, ich mische mich in ihre Sachen auch nicht ein.“*

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in den Interviews **kaum Hinweise** vorhanden sind, dass **die StA in Standardfällen die Polizei nach Berichtlegung** mit weiteren Ermittlungen **beauftragt**, ein Befund, der, wenn schon nicht als Ausdruck der Zustimmung zur polizeilichen Arbeit, so zumindest als Folge eines zweckmäßigen behördlichen Arrangements gewertet werden kann.

Wenn Anordnungen erfolgen, so beziehen sie sich im Wesentlichen auf den Einsatz von Zwangsmitteln.

Nach diesen Befunden kann das weitere aktive Involvement der StA in das Ermittlungsverfahren nach abgeschlossenen Erhebungen der Polizei als Ausnahme verstanden werden.

Von Kooperationsverletzungen im Sinne eines aktenförmig ausgetragenen Konflikts zwischen den Behörden wird in keinem Interview berichtet.

2.3. Ermittlungsmaßnahmen und Befugnisse

In der alten StPO waren die Ermittlungsmaßnahmen der Polizei sowohl pauschal im § 24 StPO aF, als auch in Verwaltungsgesetzen verankert. Demgegenüber enthält die neue Prozessordnung eine klare Regelung und eine taxative Aufzählung der zulässigen Ermittlungsmaßnahmen. Wir fragten nach den diesbezüglichen Erfahrungen der Beamten mit der neuen Rechtslage.

Hinsichtlich der **inhaltlichen Arbeit bei den polizeilichen Ermittlungen** habe sich **nichts geändert**, so lautet das übereinstimmende Urteil der befragten Beamten. „*Nein*“, gibt zB P 14 Auskunft, „*direkt an der Durchführung hat sich gar nichts geändert. Eigentlich mischen sie sich nicht ein*“, womit die StA gemeint ist, und „*wir werden bei der Arbeit in keinsten Weise behindert.*“ Auch P 8 berichtet von keinerlei inhaltlicher Veränderung. Faktisch habe sich „*überhaupt nichts*“ geändert, „*weil das, was jetzt taxativ aufgezählt worden ist, das ist immer schon so gewesen. Die Gesetzgebung lernt es hintennach.*“

Was P 14 und P 8 mitteilen, bestätigt sich auch in der Aussage von P 15, P 16 oder P 10: Die inhaltliche Arbeit in den Pls oder auch vor Ort habe sich durch die neue Regelung nicht verändert. P 7 drückt diese Erfahrung so aus: „*Die Arbeit ist die gleiche. Nur die Normierung ist anders. Früher hat man den § 24 StPO aF gehabt, der eigentlich sehr viel beinhaltet hat, und der ist gefallen, jetzt ist es halt ganz genau in der StPO festgeschrieben, welche rechtlichen Bestimmungen für welche Vorgangsweisen gelten.*“

Diese Aussagen beziehen sich auf die kriminalistische Arbeit der Beamten, die taktische Vorgangsweise bei den Vernehmungen und auch die Entscheidung, in welche Richtung ermittelt wird, weil, wie wir immer wieder hören, die StA sich in Standardfällen nicht einmischt.

Änderungen hinsichtlich der Ermittlungen werden dann angesprochen, wenn es um die **neuen Fristen** geht, innerhalb derer an die StA berichtet werden muss. Wir haben bereits erfahren, dass Fristüberschreitungen in der Regel zu keinen Spannungen zwischen den Behörden führen, aber sie geben doch eine zeitliche Struktur vor, die Ermittlungen und in weiterer Folge deren schriftliche Ausfertigung bestimmt. Davon redet P 6, der vor allem an den Einbruchsbereich denkt und wenn viele Fakten zu ermitteln, Wohnungen zu durchsuchen, die Identitäten von Beschuldigten festzustellen und zu vernehmen und die Aktivitäten über diverse Mobiltelefone zu recherchieren sind, dann könne der Fristenlauf schon kurz sein, gibt der Beamte zu Protokoll.

P 14 berichtet von Ermittlungsaufträgen, die gelegentlich von der StA übermittelt würden, aber das hätte sich alles längst eingespielt und sei für ihre Tätigkeit unproblematisch.

Auch was die **Genehmigung von Zwangsmitteln** anlangt, geben die Befragten hier ähnlich Auskunft, wie in den zuvor zitierten Kapiteln. Es bereite in aller Regel keine Schwierigkeit, die beantragten Genehmigungen für Festnahmen, Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen auch zu bekommen. Falls es rasch gehen muss, werden die entsprechenden Genehmigungen mündlich erteilt. P 2 fasst die diesbezüglichen Erfahrungen und Routinen paradigmatisch so zusammen: *„Wenn es notwendig ist oder rasch gehen muss – Festnahmeanordnungen, Sicherstellungen usw –, wird die Genehmigung mündlich vorweg erteilt. Sonst machen wir es schriftlich mit eben einem Anlassbericht, dem Ersuchen um Anordnung und das geht dann so. Die StA folgt in der Regel unseren Vorschlägen bzw Anträgen und auch das Gericht geht in der Regel mit. Bei Sicherstellungen kommt es zB immer wieder vor, dass sie sagen, nein das brauchen wir nicht, machen sie ein Foto und händigen sie es aus. Das geht aber auch konform, da habe ich auch kein Problem damit. Ob ich das Trumm jetzt hier habe oder nicht, ist mir persönlich eigentlich nicht sehr wichtig, wichtig ist die Frage, ob es für das Gericht und die StA notwendig ist, dass sie es bekommen. Wenn Aufträge bzw Anordnungen rasch gehen müssen, dann bekommen wir das auch oft per Mail oder oft auch noch per FAX, die Festnahmeanordnungen. Im Postweg kommt dann das Original. Bei mündlichen Aufträgen sagt der StA, er ruft zurück, das macht er nach der Genehmigung durch den Richter und ich mache einen Aktenvermerk darüber und führe das durch, die Festnahme zB.“*

Hervorgehoben wird allgemein die gute **Erreichbarkeit von Journal-Staatsanwälten**. Es ist zu betonen, dass weder in diesem noch in anderen Zusammenhängen von Schwierigkeiten berichtet wird, „den Journal“ zu erreichen, noch wird von sozialen oder rechtlichen Inkompetenzen berichtet. Die diesbezügliche Erfahrung von P 15 kann nach unseren Erhebungen durchaus generalisiert werden: *„Wenn jetzt wirklich einmal ein StA im Journal ist, der zur zB Wirtschaftsgruppe gehört und sag, ‚ui, mit so einem Delikt habe ich selten zu tun‘, dann sagt der maximal, ich schau mir das an und rufe sie zurück. Dann schaut der im Gesetz nach oder spricht mit irgendeinem Kollegen, der praktische Erfahrung hat und ruft nach zehn Minuten zurück und sagt: Machen wir, können wir oder nicht. Dass es, hart ausgedrückt, einen unbedarften StA gibt, der uns dadurch das Leben schwer macht, das gibt es nicht.“*

Wenn im hier interessierenden Zusammenhang von Problemen bei Ermittlungen berichtet wird, dann betrifft dies allenfalls Provider, die Daten bei Rückermittlungen von Telefongesprächen nicht zur Verfügung stellen (besondere Schwierigkeiten bereiten dynamische IP-Adressen) oder die Anordnung von DNA-Analysen bei gleichzeitiger Unklarheit darüber, wer die hohen finanziellen Kosten trägt.

Besonderes Interesse bei unseren Interviews galt der Frage, in welchen Fällen Beamte von der Möglichkeit Gebrauch machen, Zwangsmittel „von sich aus“ einzusetzen, weil „Gefahr in Verzug“ gegeben sei.

Die überwiegende Auskunft lautet, dass in aller Regel **aus Sicht der Polizei kaum „Gefahr in Verzug“** gegeben sei. Übereinstimmend berichten P 21, P 19, P 3, P 20, P 5, P 6, P 7, P 14, P 15, P 16 oder P 9, dass dieses Rechtsinstitut kaum eine Rolle spiele. Die Gründe dafür sind unter-

3. Abschnitt: Qualitative Analyse

schiedlich. Wird jemand auf „frischer Tat“ betreten, so könne die Polizei ohnehin von sich aus festnehmen, wie P 19 ausführt: *„Festnahmen aus eigenem Antrieb gibt es sicher mehr als über Anordnung, weil wir diejenigen sind, die als erste an Ort und Stelle sind. Und im Gegensatz zum Kriminalreferat führen wir den Großteil unserer Festnahmen aus eigenem Antrieb durch.“*

Nur in Parenthese sei hier angemerkt, dass P 19 in seinem Statement zugleich anklingen lässt, dass die Festnahme eines Verdächtigen kein hinreichender Grund sei, die StA zu benachrichtigen, denn: *„[...] wenn aus unserer Sicht die Festnahmegründe weggefallen sind und wir die Verpflichtung sehen, die Entlassung durchzuführen, dann rufen wir den StA an und fragen ihn, ob er eine andere Anordnung trifft.“*

Auch P 6 sagt, dass „Gefahr in Verzug“ wenig Rolle spiele, außer *„wenn ich vielleicht einmal wirklich niemanden erwische, was sehr selten vorkommt. Ansonsten“*, führt der Beamte in Übereinstimmung mit P 19 aus, *„sind es halt wirklich Entscheidungen, die ex lege auch mir zustehen, wo ich halt aus eigener Macht die Festnahme durchführen kann.“*

In aller Regel, so wird vielfach ausgeführt, habe man immer Zeit, mit dem StA Rücksprache zu halten, zumal die Beamten mit Mobiltelefonen ausgestattet sind. Dazu P 10: *„Dadurch, dass Diensthandys zur Verfügung stehen und die Bezirksleitstelle ständig besetzt ist und über diese natürlich rund um die Uhr mit dem StA Kontakt aufgenommen werden kann, spielt Gefahr im Verzug weniger Rolle. Wenn ich jetzt in Verbindung mit Festnahmen den § 171 Abs 2 in Verbindung mit § 170 hernehme, der gibt ja eh, so wie früher auch, Festnahmemöglichkeiten ohne Gefahr im Verzug. Wenn er vorkommt, ja dann vielleicht noch bei Festnahmen oder Hausdurchsuchungen.“*

Übereinstimmend wird schließlich berichtet, dass nachträgliche Genehmigungen durch die StA unproblematisch seien (zB P 16, P 2, P 7).

P 20, der vor allem mit Sexualdelikten konfrontiert ist sagt, dass in diesem Deliktsbereich *„[...] eigentlich immer Zeit (sei), den StA anzurufen, weil ja alles schon gemeldet ist. Im Sitte-Bereich gibt es keine in-flagranti Aufgriffe. Wir sind meist nicht die Erstanlaufstelle.“*

Auch P 16, der in Wirtschaftsstrafsachen tätig ist, meint, dass allenfalls bei Hausdurchsuchungen rasch gehandelt werden müsse, *„sodass man die Justiz nicht mehr erreichen kann, aus irgendwelchen Gründen. Das spielt aber bei uns eine untergeordnete Rolle. Wir schießen nicht so schnell aus der Hüfte, dazu sind die Sachverhalte zu komplex, das muss man sich wirklich g'scheit anschauen. Sehr sehr selten werden bei uns Dinge zur Anzeige gebracht, ganz klare Geschichten, wo ich sage, bum, da müssen wir auf der Stelle was tun. Hier ist es dann auch so, dass wir das über den Journal StA spielen. Sonst spielen wir auch solche Sachen, so weit es geht, über den eingebundenen StA.“*

Lediglich P 8, der im Drogenbereich arbeitet, berichtet, dass „Gefahr in Verzug“ bei ihm quantitativ eine Rolle spiele. *„Gefahr in Verzug ist eigentlich immer, ja das passiert vor Ort, das kann man vorweg nicht sagen. Aber es passiert relativ oft natürlich beim Suchtmittel. Aus dem Nichts heraus, im Rahmen einer Amtshandlung, wenn sich dann etwas ergibt, wenn man Sachen vorfindet, wenn man vielleicht Suchtmittelmengen vorfindet [...]“*

Es ist an dieser Stelle auf die Ergebnisse der quantitativen Auswertung hinzuweisen. Demnach wird insgesamt etwa ein Fünftel der Beschuldigten in St-Fällen durch die Kriminalpolizei festgenommen. Die Festnahme erfolgt in rund drei von vier Fällen durch die Polizei autonom, in 16% gingen der Festnahme eine Anordnung der StA und eine richterliche Genehmigung voraus und in sieben Prozent der Festnahmen erfolgte diese wegen „Gefahr in Verzug“. Die übereinstimmende Erfahrung der interviewten Beamten, wonach die „Gefahr in Verzug“ bei der Festnahme eine untergeordnete Rolle spiele, korrespondiert mit den quantitativen Daten und unterstreicht die Bedeutung der autonomen Festnahme durch die Kriminalpolizei. (vgl 1. Abschnitt 3.4.1.).

2.4. Die Rolle Beschuldigter in polizeilicher Sicht

2.4.1. Rechte der Beschuldigten

Diese Interviewpassagen umfassen zunächst eine generelle Auskunft darüber, wie mit den neu formulierten Beschuldigtenrechten in der Praxis umgegangen und welche Bedeutung ihnen im Rahmen polizeilicher Arbeit beigemessen wird.

Nach diesen allgemeineren Fragen interviewten wir gezielt nach dem Umgang mit einigen Beschuldigtenrechten und deren Bewertung durch die Polizei. Dabei handelt es sich um das Recht der Rechtsbelehrung, das Recht, sich eines Rechtsanwalts bei den Vernehmungen oder im gesamten Verfahren zu bedienen bzw einen Rechtsanwalt des anwaltlichen Notdienstes zu den Vernehmungen beizuziehen, das Recht Beweisanträge zu stellen und Akteneinsicht zu nehmen. Schließlich fragten wir die Polizisten, so wie StA auch, welche Rolle Geld, Alter oder Staatsbürgerschaft bei der Wahrnehmung von Verteidigungsrechten aus Sicht der Polizei spielt.

2.4.1.1. „Natürlich, der Beschuldigte soll seine Rechte haben“

Es gibt einen Diskurs in den Polizeiinterviews, in dessen Rahmen die **Rechte von Beschuldigten im Ermittlungsverfahren positiv eingeschätzt** werden. P 2 antwortet auf die Frage nach der Bewertung der Beschuldigtenrechte: *„Natürlich, der Beschuldigte soll seine Rechte haben. Die hat er auch vorher gehabt. Das ist eine positive Sache [...]“* und hält an dieser Bewertung fest, obwohl P 2 im weiteren Interview darauf hinweist, dass die Einhaltung von Rechten auch seine mühseligen Seiten hat. *„Manche wollen dann alles, einen Rechtsanwalt, eine Vertrauensperson, etc. Dann muss man das alles in die Wege leiten und bis die dann einmal da sind, da ist dann eh oft die Vernehmung schon fast hinfällig, da brauche ich über das Thema kaum mehr reden. Oft kommt das nicht vor, das sind eher die Beschuldigten, die schon Erfahrung mit der Justiz haben. Für den Beschuldigten ist es oft eine angenehme Verzögerung, er bekommt schon ein wenig mehr mit – ich muss ihm aber eh sagen, worum es geht – und er hat auch Zeit, sich noch länger zu überlegen, was er sagt. Vernehmungstechnisch ist es nicht optimal.“*

Auch P 15 ist der Auffassung, Beschuldigte sollen, so wie Opfer auch, Rechte im Verfahren besitzen. Sein Zugang ist insofern ein strikt rechtsstaatlicher, als er die Auffassung vertritt, je transparenter ein Verfahren läuft und je genauer die Regeln von der Polizei eingehalten werden, desto überzeugender sind die Beweise, die im Verfahren vorgelegt werden können. *„Wenn alle Vorschriften eingehalten wurden, tut sich später auch ein Beschuldigter wesentlich schwerer, wenn er nach Beratung mit anderen, mit Rechtsanwältinnen etc, sich überlegt, dass er einen Rückzieher von einem Geständnis machen möchte.“* (P 15)

P 15 sieht die Reform der Beschuldigtenrechte positiv, weil nicht alles so heiß gegessen wie gekocht wird. Zum einen würden die Rechte ohnehin kaum in Anspruch genommen, Akteneinsicht werde kaum beansprucht und einen Verteidiger wählen die wenigsten. *„Wir hatten Angst, dass wir dann aufpassen müssen, was wir fragen und dass wir nicht etwas Falsches sagen. Aber im Großen und Ganzen ist es aus jetziger Sicht eine Erleichterung, wenn ein Anwalt mitkommt, weil die Beschuldigten dann schon Bescheid wissen, was Sache ist. Es ist nicht so, dass die Rechtsanwältinnen nur gegen uns arbeiten, so wie man am Anfang befürchtet hat. Wir haben viele Rechtsanwältinnen dabei, die dem Beschuldigten sogar sagen, dass er gestehen soll, weil es sowieso keinen Sinn mehr hat. Aber es ist nicht so, dass die Rechtsanwältinnen, so wie befürchtet, unsere Feinde wären.“*

P 16 schließlich sieht die Dinge aus Sicht der Wirtschaftspolizei ebenfalls positiv. Zwar hätte man zu Beginn befürchtet, dass Anwälte von Beschuldigten und Opfer ständig Anträge einbringen würden und da *„hat man gemeint, dass man uns vielleicht vor sich hertreiben wird.“* Es sei aber nicht so gekommen und er könne für seinen *„Bereich sagen, dass die gestellten Anträge in aller Regel durchaus nicht unvernünftig und durchdacht sind. Ich habe nicht den Eindruck, dass man uns vor sich her treibt oder versucht wird, die Verfahren zu verschleppen, auch das haben wir befürchtet, dass man uns die Ermittlungen erschweren wird. Das hat die Erfahrung nicht gezeigt.“*

In der Gesamtbeurteilung ist P 16 unambivalent positiv: *„Ich finde es absolut positiv, dass es sie gibt. Ich finde auch gescheit, dass man sie jetzt relativ klar ausformuliert hat. Das war früher alles nicht so eindeutig. Solange das mit Maß und Ziel und Vernunft zur Anwendung gebracht wird, finde ich es absolut positiv. Für unseren Bereich könnte ich nicht behaupten, noch einmal, dass es missbräuchlich verwendet wird.“*

2.4.1.2. „Es war vorher auch so, dass er informiert worden ist über seine Rechte“

Es gibt eine zweite Gruppe von Beamten, die die Beschuldigtenrechte nicht positiv bewerten, sich jedoch nicht oder nur verhalten kritisch äußern und einen kühlen Ton im Interview hinsichtlich der Beschuldigtenrechte anschlagen. Eine Form der Narration dieser Beamten ist das Hervorheben des geringen Unterschieds zwischen der alten und neuen StPO. P 14 gehört zu dieser Gruppe. Er sagt: *„Ich muss ehrlich sagen, da hat sich bei uns nicht wirklich etwas geändert. Die bekommen auch die Zettel und wir reden auch mit ihnen, was sie dürfen.“* Aber schließlich werde ermit-

telt wie früher und P 14 hatte auch an anderer Stelle hervorgehoben, dass wir „in unserer Arbeit in keinster Weise durch die StA behindert werden.“

P 6 ist ebenfalls diesem Typus zuzuordnen, wenn er zu Protokoll gibt, es habe sich nicht wirklich etwas im Vergleich zu früher verändert. „Es war vorher auch so, dass er informiert worden ist über seine Rechte. Die anwaltliche Verständigung usw – es ist nicht wirklich unterschiedlich jetzt.“

Auch in den Äußerungen von P 9 findet sich die Betonung der Unverändertheit des Ermittlungsverfahrens trotz StPO-Reform. Er sagt: „Wenn einem Beschuldigten vom Gesetzgeber das Recht zugebilligt wird, er braucht nichts zu sagen, dann braucht er nichts zu sagen. Und wenn ich das so akzeptiere, dann glaube ich, habe ich nicht unbedingt die schlechtesten Karten. Damit ist eigentlich alles gesagt. Man hat ihn ja früher darüber auch schon aufklären müssen, jetzt füge ich es halt schriftlich ein im PAD. Wieso soll ich ihm diese Rechte nicht zugestehen, weil, so wie es bei uns ist, ist meistens die Beweislage ohnehin so erdrückend, dass er nicht auskommt.“

Diese Äußerungen changieren auf unterschiedlichen Bedeutungsebenen, beinhalten aber jedenfalls nach unserem Verständnis eine **Form zurückgenommener Skepsis gegenüber den neuen Rechten der Beschuldigten**. Ein Modus dieser Skepsis besteht in der Betonung professioneller Gleichgültigkeit hinsichtlich der StPO. Die Ausführungen von P 3 sind ein Beispiel dafür. Nachdem P 3 zunächst über die Dauer klagt, die Verfahren wegen der Beschuldigtenrechte mit sich brächten, sagt er zur Bewertung dieser Rechte: „Wenn ich das aus der reinen Ermittlungstätigkeit oder aus ökonomischem Blickwinkel betrachte, dann sind sie eine Erschwernis, natürlich, weil ein geschickter Anwalt bzw Beschuldigter mit diesen Rechten Verfahren verzögern und es kommt teilweise vor, dass die Ermittlungen gestoppt sind. Wenn sie das eine Zeit lang machen, interessiert das keinen mehr. Wenn sie Unterlagen sicherstellen, dann werden Rechtsmittel gemacht, die dürfen dann nicht angeschaut werden, damit steht alles und das dauert, dauert. Der Kollege hat so einen Akt, zwei Jahre alt, da tut sich nichts. Mir als Polizist selber ist das egal.“

2.4.1.3. „Wenn ich Beschuldigter bin, würde ich mir wünschen, dass das in Österreich ist“

Es gibt schließlich eine **dritte Gruppe** von Interviewten, die offen **Ablehnung der Beschuldigtenrechte** in den Befragungen deponieren. Nachdem P 13 über die Bürokratie im Zusammenhang mit Beschuldigtenrechten, über den Zeitverbrauch im Zuge der Rechtseinhaltung gesprochen hat und generell meint, „das ist ein bisschen kompliziert geworden“, sagt er Folgendes auf die Frage nach der Bewertung der neuen Beschuldigtenrechte: „Ich würde sagen, dass in Österreich ein Beschuldigter eigentlich aus dem Vollen schöpfen kann. Das würde ich schon sagen. Ich war schon bei mehreren Auslandseinsätzen – ich war schon sechs Jahre im Ausland und habe für internationale Polizeiorganisationen gearbeitet – und wenn ich Beschuldigter bin, würde ich es mir wünschen, dass das in Österreich ist.“

P 12 findet die Rechte „leicht übertrieben, ganz ehrlich gesagt“, findet aber Trost in der Tatsache, „die meisten machen eh nicht Gebrauch, weil sie die Rechte nicht kennen.“

Auch P 8 findet die neuen Rechte „*fast schon übertrieben.*“ Er findet, dass vor allem an die Opfer gedacht werden müsse: „*Jemand, der geschädigt ist durch eine Vergewaltigung, der traumatisiert ist, weil er Opfer geworden ist durch einem Raubüberfall oder der einen Raubüberfall durch zufällige Anwesenheit hat bezeugen müssen, der ist rechtlich gesehen, obwohl es eine Stärkung gegeben hat, komplett zweitrangig.*“

Das Problem der Dauer von Ermittlungen infolge der Beschuldigtenrechte ist ein weiterer Topos der Kritik. P 3 sagt, dass die Beschuldigtenrechte, die Rechte der Zeugen, die Anwesenheit von Vertrauenspersonen und von Anwälten zeitkonsumierend sei. „*Es dauert einfach länger [...] bis du einen Termin zustande bringst.*“

Auch P 21 spricht die Dauer von Verfahren an, da es Beschuldigte gibt, „*die ihre Rechte weidlich ausnutzen. Damit sie Zeit gewinnen. Aber wenn das der Gesetzgeber wünscht, werden wir das so handhaben.*“

Ein weiteres Thema der kritischen Gruppe sind die **Anwälte der Beschuldigten, die der Polizei das Leben schwer machen**: „*Der kluge Taktierer fährt noch besser als früher im Strafverfahren, der alle seine Möglichkeiten und Rechte ausschöpft mit Konsultation eines Rechtsbeistandes, insbesondere auch mit Akteneinsicht, mit strafprozessualem taktischem Vorgehen, ab wann ist für ihn am günstigsten, zB eine Stellungnahme als Beschuldigter abzugeben ...*“ (P 8)

P 1 erinnert sich an die alte StPO, die wenige Beschuldigtenrechte kannte und das sei ein Vorteil für die Polizei gewesen, sagt P 1, „*dass man vielleicht schneller die materielle Wahrheit ergründen hat können, man hat keinen Rechtsanwalt dabei gehabt, man hat keine Vertrauenspersonen gehabt, ganz am Anfang, das hat sich dann ein bisschen geändert. Eben die Beschuldigtenrechte sind für uns ein zeitlich sehr enormer Aufwand, ich muss dazu sagen, wir haben viele Beschuldigte, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, zu vernehmen, da hat man logischerweise einen Dolmetscher, und der kommt natürlich von einem anderen Kulturkreis, von einem anderen Rechtskreis, und denen das alles zu erklären, welche Rechte er hat, da werden wir oft fragend angeschaut und die glauben oft gar nicht, dass sie bei der Polizei sind.*“

P 18 schließlich ist der Überzeugung, die Beschuldigtenrechte hätten im Rahmen seiner Praxis keine Wirkung. „*Sie bewirken null. Im Endeffekt brings gar nix, wir haben früher auch gefragt, brauchst an Anwalt oder willst eine Vertrauensperson mitnehmen. Manchmal ist sie auch auszuschließen, zB weil die Vertrauenspersonen Mittäter sind. Zum Beispiel wollen Nigerianer immer gerne einen Freund mitnehmen, dann begründen wir, warum es nicht geht. Bei Jugendlichen werden natürlich immer die Erziehungsberechtigten verständigt, obwohl diese in unserem Milieu ihre Kinder oft schon aufgeben.*“

2.4.2. Die Rechtsbelehrung der Beschuldigten

Auf der Ebene der Rechtsbelehrung von Beschuldigten finden sich erwartungsgemäß jene Erfahrungen, Beschreibungen von Praxis und Bewertungen wieder, die wir im vorigen Abschnitt über die Rechte der Beschuldigten bereits dargestellt haben.

Vorauszuschicken ist, dass sich alle Befragten darüber einig sind, dass Rechtsbelehrung von Beschuldigten mühselig und frustrierend sein kann, zeitkonsumierend ist und auch letztlich ein Rest von Unsicherheit bleibt, ob die Belehrten den Inhalt der Belehrung im vollen Umfang verstanden haben. Der Unterschied zwischen den Befragten ergibt sich aus der Bewertung dieser Umstände und welche praktischen Schlüsse daraus gezogen werden.

2.4.2.1. „Ich geh die Rechte immer sehr wohl mit den Beschuldigten durch“

Die beiden Beamten P 16 und P 15 sind es auch hier wieder, die im Interview betonen, sich große Mühe zu geben, die Beschuldigten über ihre Rechte im Strafverfahren zu informieren. P 16 versucht sich einen Teil der Mühe dadurch zu ersparen, indem er bereits mit der Ladung die entsprechenden Rechtsinformationen mitversendet. *„In der Ladung sind ja die ganzen Rechte drinnen, da tue ich mir schon ein wenig leichter, weil ich gehe ja davon aus, dass er das liest. Wenn er dann kommt, habe ich die ganzen Beschuldigtenrechte noch einmal zu Beginn meines Vernehmungsprotokolls schon vorgegeben, die gehe ich dann noch einmal durch mit ihm. Dann frage ich auch, ob etwas unklar ist, das kommt ganz selten vor, weil die meisten sagen dann eh, ich bin anwaltlich vertreten.“*

P 15 betont auch bei den Fragen nach seinem Umgang mit den Rechtsbelehrungen, dass er sich gerade bei seinen Delikten keine rechtliche Blöße geben und nicht in den Verdacht geraten möchte, Formerfordernisse nicht erfüllt zu haben mit der Folge, dass deswegen irgendetwas nicht gelte. *„Das macht ja auch keinen Sinn, das haben wir ganz einfach nicht notwendig. Die paar Minuten, die das dauert. Wenn er Angaben machen will, dann tut er es ohnehin und wenn er sagt, ich sag nichts, dann würde es auch nichts nützen, wenn ich ihm seine Rechte böse vorenthalten würde.“*

Auch P 14 ist in der Praxis der Rechtsbelehrung unterstützend, wiewohl er die Beschuldigtenrechte kühl kommentiert hat. Er betont, dass im PAD die Rechtsbelehrung mittlerweile in ca 40 Sprachen zur Verfügung stehe und dass sich das elektronisch vorgegebene System für die Beschuldigtenvernehmung bewähre. *„Wenn das ein junger Mensch ist, der sich gleich auskennt, den lasse ich das lesen, wenn das eine ältere Dame ist, der lese ich das natürlich vor und erkläre es in einfachen Worten, dass sie es versteht. Die meisten lesen es kurz durch und nehmen sich das auch mit und fragen, ob sie sich das behalten können. Das ist ganz unterschiedlich. Mit den Formularen ist das, glaube ich, ganz gut geregelt, sonst wäre es ein Durcheinander. Mit der Belehrung steigt man in die Vernehmung ein, wenn es Fragen gibt, beantwortet man die.“*

P 21 teilt mit, dass er versucht, sich immer Zeit zu nehmen, den Beschuldigten (aber auch den Zeugen) die Rechte zu erklären, was nicht einfach sei, wie er betont und P 4 berichtet, dass die Belehrung zumeist zu zweit geschehe, *„bei kleineren Dingen (zB Ladendiebstahl) macht man das alleine, liest das vor, druckt es aus, lässt es durchlesen und unterschreiben bzw abändern. Es gibt da kaum Probleme.“*

P 19 sagt, dass dem Beschuldigten zunächst mitgeteilt werde, in welcher Rolle er vernommen werde, *„anders kann ich es schon rein technisch nicht machen, werde ich aber auch nicht tun, weil sich aus der Rolle eben die verschiedenen Rechte ergeben. Ich muss ihn ja fragen, ob er einen Anwalt kontaktieren will, ob er Angehörige oder eine Vertrauensperson verständigen muss, je nachdem, wie alt derjenige ist. Ich muss das ja ausfüllen und er nimmt es auch im Vorherein unterschriftlich zur Kenntnis, das ist ein Formalerfordernis, das auch eingehalten wird.“*

Wir wollen auch die Berichte von P 1 dieser ersten Gruppe zurechnen, da er sich, wenn auch mit wechselhaftem Erfolg, um Erklärungen bemüht. Wer deutsch spricht, bekommt die Rechte vorgelesen und erklärt. Ansonsten läuft alles über den Dolmetscher, dem die Bestimmungen erklärt werden, der dann seinerseits wieder dem Beschuldigten erklärt. *„Es werden schon die Punkte abgehakelt, ob er es jetzt wirklich versteht, sinngemäß versteht, glaube ich nicht – muss ich ehrlich sagen, weil ich kann Paragraphen lesen, aber ich muss auch oft nachschauen, was meint der Gesetzgeber oder wenn er auf einen Paragraphen verweist, es ist sehr kompliziert. Man könnte sicher – die Beschuldigtenrechte – wenn man sie wirklich ganz korrekt abhakelt und wirklich alles ihm sagt, braucht man sicher eineinhalb bis zwei Stunden. Und ob der einen Kopf dafür hat, der da sitzt, die Beschuldigtenrechte abzuarbeiten – eher nicht. Also, sie werden ihm zur Kenntnis gebracht, er unterschreibt sie oder der Dolmetscher liest sie ihm vor, Akteneinsicht okay, die ist verständlich, aber alles andere, was da ist mit Antrag stellen und so, da glaube ich eher, dass das eher – ich weiß nicht. ...“*

2.4.2.2. „Also kann ich davon ausgehen, dass er es verstanden hat“

Während die zuvor zusammengefasste Gruppe von Beamten sich aktiv um die rechtliche Aufklärung von Beschuldigten bemüht, gibt es eine zweite Gruppe von Statements, die darauf schließen lassen, dass die **Rechtsbelehrung unengagiert erfolgt**. Das Formblatt wird vorgelegt, aber nicht weiter interpretiert. Wir ordnen dieser Gruppe das Statement von P 6 zu, der vor allem hier die festgenommenen Beschuldigten anspricht. Mit der Festnahme bekäme der Festgenommene *„das Informationsblatt und das sind eineinhalb Seiten Rechtsbelehrung, die bekommt er in seiner Muttersprache. Also kann ich davon ausgehen, dass er es verstanden hat. Er wird auch eingangs der Vernehmung noch einmal gefragt. Das funktioniert eigentlich, hat aber auch vorher funktioniert.“*

Bei P 12 sehen wir eine ähnliche Haltung gegenüber Beschuldigten, wie bei P 6. Auf unsere Frage, welche Erfahrung der Beamte mit der neu geregelten Rechtsbelehrung gemacht habe und wie die Praxis aussehe, antwortet er: *„Das ist auch wieder so, naja die Rechtsbelehrung macht man. Es ist prinzipiell so, wie im amerikanischen Fernsehen, sie brauchen nicht aussagen. Sie haben das Recht, dass sie nicht aussagen. Wenn sie nicht aussagen wollen, eben nicht, und sonst setzen wir fort.“* Auf die Nachfrage, ob das Formblatt erläutert werde, sagte P 12: *„Du füllst die Beschuldigtenvernehmung aus, drückst auf den Knopf und dann steht da:*

„Einvernahme als Beschuldigter“ und dann kann man anklicken welche Punkte, das kommt dann gleich in die Maske rein.“

P 13 schildert seine Praxis folgendermaßen: Dem Beschuldigten wird das entsprechende Formblatt in der jeweiligen Sprache ausgehändigt. „Nein“, sagt P 13, vorlesen würde er den Inhalt nicht. *„Ich weiß eh, was drinnen steht. Das muss er schon selber lesen. Mehr, als dass ich es ihm vor der Vernehmung aushändige und sage, das ist eine Rechtsbelehrung, kann ich eh nicht machen. Ich nehme es nicht und lese es ihm vor. Außer er sagt, er könne nicht lesen, dann würde ich es tun. Es gibt solche, die können nicht lesen oder wenn man Afrikaner hat, dann muss man halt dem Dolmetscher sagen, dass er es ihm vorliest und erklärt.“*

Wir zitieren stellvertretend für noch weitere vergleichbare Praxisbeschreibungen P 10. Er schildert den Vorgang der Rechtsbelehrung so: *„Wenn man sich, sage ich jetzt einmal, das PAD-Formular – egal ob für Beschuldigte oder Opfer –, wenn man die ganze Litanei theoretisch mit einem Beschuldigten oder einem Opfer oder einem Zeugen abarbeiten sollte, dann hat man wirklich keine Zeit mehr für die wesentliche Thematik, um die es geht. Mir ist es schon bewusst, dass ein Beschuldigter seine Rechte hat, dass wir gewissen Informationspflichten nachzukommen haben, aber das ist natürlich so ein Konvolut. Wenn ich das mit einem Beschuldigten Punkt für Punkt durchgehe, dann sitze ich drei Stunden, also, was wird in der Praxis gemacht. Der wird darauf hingewiesen, dass er mit einem Verteidiger Kontakt aufnehmen kann, dass er einen beiziehen kann, dass der während der Einvernahme nichts sagen darf, dass der Rechtsanwalt zum Schluss ergänzende Fragen stellen darf, dass das, was er sagt, sowohl zu seiner Verteidigung als auch gegen ihn verwendet werden darf, wie es so schön im Fernsehen heißt und dass er ein Entschlagsrecht hat. Dann ist das komprimiert vermittelt, weil wenn ich das abarbeite, dann brauche ich keine eigentliche Arbeit mehr machen. So machen wir das vor der Vernehmung.“*

2.4.2.3. „Weil da kennt sich ja keiner so wirklich recht aus. Ich sehe das bei mir selber“

Es gibt eine Rhetorik bei der Frage nach der Praxis der Rechtsbelehrung, die in erster Linie die **Unverständlichkeit der Formblätter** und auch die **Unverständlichkeit der Beschuldigtenrechte** für die Beschuldigten selbst in den Vordergrund stellt. Der Tenor ist, dass alles so kompliziert sei, dass man sich selbst nicht auskenne, wobei für uns nicht zu unterscheiden ist, ob die auf diese Weise antwortenden Beamten die einschlägigen Bestimmungen wirklich nicht verstehen oder ob es sich hier um eine Redefigur handelt, um die Kompliziertheit und auch die Aussichtslosigkeit des ganzen Unterfangens zu markieren.

Typisch dafür ist für uns die Äußerung von P 5: *„Das ist schon zu unübersichtlich, das Ganze. Mit den ganzen Rechten und Belehrungen. Das ist schon, da könnte man ein bisschen etwas ändern, sage ich jetzt einmal. Dass es einfacher wird. Weil da kennt sich ja keiner so wirklich recht aus. Ich sehe das bei mir selber. Wenn da jetzt einer einsteigt, will er genau wissen, was heißt jetzt das. Da steigt man selber aus. Wir wissen*

nicht einmal, was da in den Belehrungen drinnen steht. Nicht immer, ist aber schon eine Wissenschaft.“

Auf die weitere Frage, wie P 5 nun die Belehrung durchführe, ob er den Inhalt allenfalls verdeutliche, ob am Beginn oder am Ende der Vernehmung: *„Gleich am Anfang, ja das schon. Gewisse Sachen sind halt unübersichtlich. Man muss selber nachlesen und kennt sich nicht so gut aus. Das Verdeutlichen, das lassen wir dann schon weg, ganz ehrlich gesagt. Ist immer so ein ‚hagliches‘ Thema.“*

Auch P 9 sagt, dass er das Formblatt vorlege, aber er müsse schon dazu sagen, *„diese Belehrungen, die da drinnen stehen, die verstehe zum Teil ja ich nicht einmal, wie soll das ein Unbeteiligter verstehen. Er versteht, wenn ich ihm sage, du brauchst nichts sagen und wenn du was sagst, dann muss es der Wahrheit entsprechen, ein Geständnis ist mildernd und dass er mit der Polizei kooperiert. Das verstehen die Leute viel besser wie diese ganzen Akteneinsichten.“*

2.4.3. Beschuldigte und Rechtsanwälte

Wenn man die Polizei nach den Deliktsfeldern fragt, in denen nach ihrer Erfahrung Rechtsanwälte von den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren beigezogen werden, so werden Wirtschaftsstrafverfahren genannt, in denen typischer Weise Anwälte tätig werden im Unterschied zu **Standardfällen**, in denen die **anwaltliche Vertretung die große Ausnahme** darstellt.

Fragt man nach der Art der Beziehung zwischen Kriminalpolizei und Rechtsanwälten, so treffen wir auf Äußerungen, die die Korrektheit und Konstruktivität dieses Verhältnisses betonen, aber auch auf Interviewpassagen, die auf Konflikte der Polizei mit Rechtsanwälten verweisen.

2.4.3.1. Beschuldigte, die einen Anwalt beiziehen

Die Frage, ob Beschuldigte einen Rechtsanwalt zu ihrer Verteidigung beiziehen, hängt aus Sicht der Polizei von zwei Faktoren ab. Zum einen spielt die Kategorie der Delikte eine Rolle, um die es bei den Vernehmungen geht. Wirtschaftspolizist P 16 sagt: *„Die großen ‚Kapazunder‘ kommen, egal ob Österreicher oder net, mit dem Anwalt. Und die Kleinen kommen alle ohne Anwalt.“* Auch P 3 berichtet, dass Vernehmungen ohne Anwalt bei Wirtschafts- und Betrugsverfahren eine Ausnahme seien und *„die wollen oft auch Vertrauenspersonen dabei haben. In anderen Deliktsbereichen ist das vielleicht nicht so in dem Ausmaß ...“*

P 20 ist dagegen der Ansicht, dass Beschuldigte dann einen Anwalt nehmen, wenn ohnehin ein regelmäßiger Kontakt besteht. *„Wir haben einige Männer, die bei einem Scheidungsverfahren ‚eingefahren‘ sind und die sowieso einen Anwalt haben, vor allem, wenn die Ex die Anzeige macht.“* Auch P 19 schließt sich dieser Hypothese an und ergänzt, dass auch Beschuldigte, die schon Erfahrung mit Strafsachen haben, gleichfalls Rechtsanwälte konsultieren.

P 20 meint auch, dass Personen, die *„kein Vertrauen in die Polizei haben, die kommen auch mit Anwalt, aber die sind sehr wenige.“*

2.4.3.2. „Rechtsanwälte kommen bei uns sehr selten vor“

Im Gegensatz zu den gerade geschilderten Fällen spielen Rechtsanwälte bei den Vernehmungen aus Sicht der Polizei bei „Standardfällen“ quantitativ keine Rolle. So berichten P 14, P 15, P 10 oder P 11 in unterschiedlichen Formulierungen, doch inhaltlich vergleichbar, dass Anwälte bei ihrer Klientel ausgesprochen selten bei Vernehmungen beigezogen würden. Soweit in den Protokollen Angaben darüber gemacht werden, warum Anwälte so **selten beigezogen** würden, so werden in der Regel die **Anwaltskosten** als Erklärung genannt. Auch was ausländische Beschuldigte anlangt, spielt Geld nach Ansicht von P 11 eine gewichtige Rolle: *„Gerade am Anfang bei den Georgiern, da dürften sie noch viel Geld gehabt haben, haben sich einen Rechtsanwalt noch leisten können. Inzwischen kaum mehr, machen alle einen Rechtsanwaltsverzicht.“*

2.4.3.3. „Wir haben mit den Rechtsanwälten noch keine Probleme gehabt“

Es gibt eine Reihe von Äußerungen seitens der Beamten, die insgesamt auf ein korrektes bis konstruktives Verhältnis zu den anwesenden Rechtsanwälten bei den Vernehmungen schließen lassen. So meint P 11, dass die Anwesenheit eines Anwalts bei der Vernehmung kein Problem sei. *„Manchmal ist es sogar eher positiv, weil, wenn eine Sache ganz klar ist, dann sagt der Anwalt, wenn du helfen kannst den Schaden geringer zu halten, weil es vielleicht noch ein Lager mit Diebsgut gibt, dann hilft das dir auch.“*

Auch P 10 sieht die Anwesenheit des Anwalts „wertfrei“, wie er sagt. Man müsse verstehen, dass der Anwalt für den Mandanten da sei, aber es geschehe nicht, *„dass man da von der objektiven Ebene abgeht.“* Wie das Verhältnis zum Anwalt sei, fährt P 10 fort, hängt auch vom Beamten ab, denn: *„Fühlt er sich durch den Rechtsanwalt etwas aus dem Konzept gebracht oder hat er so viel Routine, dass ihm das gleich ist. Der sitzt ja im Grunde genommen eh nur daneben und darf nichts sagen bis die Einvernahme abgeschlossen ist, weil kein beratendes Gespräch usw. oder Beratung über einzelne Fragen statthaft ist.“*

P 20 äußert sich ebenfalls positiv über anwesende Anwälte, bis auf einen: *„der immer dazwischenredet, den macht man dann mehrmals aufmerksam, dass er das unterlassen soll. Wenn er dann sagt, ‚mein Mandant meint‘, das ist fürchterlich.“*

P 19 schließlich betont (ähnlich P 2), dass die Anwälte im NN-Bundesland mittlerweile wüssten, wie ihre Rolle bei der Polizei aussehe und dass das ursprüngliche Unbehagen der Kollegenschaft sich mittlerweile aufgelöst habe. *„Der sitzt dann daneben und man wird das dann so gestalten, dass ein vernünftiges Gespräch zustande kommt. Und dann ist es ja so, dass der Beschuldigte ohnehin zu einem Zeitpunkt geladen wird, wo die Ermittlungen abgeschlossen sind und es nur mehr darum geht, ob der Beschuldigte geständig oder nicht geständig ist. Speziell bei der Ersteinvernahme ist mir kein einziger Fall bekannt, in dem ein Verteidiger beigezogen wurde.“*

2.4.3.4. „Ich würde nie mehr einem Verteidiger einen bequemen Sessel anbieten“

In einer Gruppe von Statements schließlich ist unschwer die Ablehnung seitens der Beamten zu erkennen, als wir auf die Anwesenheit von Rechtsanwälten bei den Vernehmungen von Beschuldigten zu sprechen kamen. Wir entnehmen dazu einige Passagen dem Interview mit P 17. Eingangs betont der Beamte, er habe mit Anwälten kein Problem, weil *„ich habe genauso Rechte wie der Beschuldigte.“* Und weiter: *„Wenn heute ein Verteidiger zu uns kommt, dann sitzt er nicht neben dem Beschuldigten, weil sonst kommen wir nämlich in eine Plauscherei und das solls nicht sein. Der Verteidiger oder Rechtsanwalt kann zuhören und schauen, dass ich keine Verfahrensmängel begehe und nix uncharmanten frage. Ich hab einen einmal gebeten, dass er geht. Und wenn er nicht selber gegangen wäre, dann hätt ich die StA angerufen.“*

Nach weiteren kritischen Ausführungen kommt P 17 auf die Sitzposition zu sprechen, die er Anwälten bei Vernehmungen zuzuweisen pflegt: *„Ich würde zum Beispiel nie mehr einem Verteidiger einen bequemen Sessel anbieten, vielleicht noch mit Rollen, weil dann könnens nicht ruhig sitzen und rollen immer zum Beschuldigten. Das ist sehr unangenehm kann ich ihnen sagen. Heute hat man einen festen Platz mit einem harten Sessel, da kann er nicht verrücken. Wir machen eine korrekte Arbeit und das erwarte ich mir von der Gegenseite auch.“*

P 1 wiederum kommt schwer mit der Zeitverzögerung zu Recht, die die Konsultierung des Anwalts mit sich zu bringen pflegt. *„Wenn nun der Beschuldigte sagt: ‚Ohne Anwalt sage ich nichts‘, na dann sind wir wieder gefordert, Beweismittel beizubringen, damit die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung treffen kann. Wenn ich nur sage ‚er sagt nichts‘, dann fragt die StA ‚was liegt vor?‘“* Insgesamt sei dies ein Recht, so sein Resümee, *„das sehr stark zum Vorteil des Beschuldigten ist.“*

Auch P 9 spricht den zeitlichen Verzug an, den der Wunsch nach einem Rechtsanwalt durch die Beschuldigten mit sich bringt und kommt dann noch auf die Behinderung zu sprechen, die die Anwesenheit des Anwalts für die polizeiliche Vernehmung bedeuten kann. P 9 sagt dazu: *„Wenn kein Rechtsanwalt dabei ist, dann kann ich fünfmal die gleiche Frage stellen und fünfmal bekomme ich eine andere Antwort und dann kann ich mich weiterhanteln. Das hat es schon gegeben, dass der Rechtsanwalt sagt, Herr Inspektor, er sagt nichts, aus. Was soll ich dann? Wenn er nicht dabei ist, dann kann ich das Ganze ein wenig forcieren und ausholen, das geht beim Rechtsanwalt nicht. Das kann schon manchmal hinderlich auch sein, wenn die Spurenlage nicht dementsprechend ist.“*

2.4.4. Beschuldigte und der anwaltliche Notdienst

Gleichgültig, wie der Journdienst der Rechtsanwälte von den Befragten bewertet wird, es sind sich alle darin einig, dass davon von den Beschuldigten kaum Gebrauch gemacht wird. Die **Gründe, warum** von dieser Möglichkeit durch die Beschuldigten **so wenig Gebrauch gemacht** wird, **gehen aus den Interviews nicht überzeugend hervor**, denn zu vage sind zumeist die Auskünfte, die dieses Thema betreffen.

P 19, der den anwaltlichen Notdienst positiv bewertet und dessen rechtsstaatlicher Zugang zur Verteidigerfrage schon zitiert wurde, ist der Auffassung, dass die „Leute dazu keinen Bezug“ haben. Im weiteren Verlauf des Interviews sagt P 19: *„Wir sagen nicht einmal dazu, und das dürfen wir auch gar nicht, dass der Journaldienst entgeltlich ist, der ist ja nur die ersten Minuten unentgeltlich und die sind in Wirklichkeit für den Beschuldigten umsonst. Wir machen das nicht, weil wir ersucht worden sind, das zu unterlassen, im Hinblick darauf, dass der Beschuldigte dann aufgrund von Kostenüberlegungen nicht den Journaldienst kontaktiert.“*

P 11 (ähnlich P 10) meint, dass die Beschuldigten, die in Haft genommen werden, ohnehin einen Pflichtverteidiger erhalten und deswegen den Journaldienst nicht in Anspruch nehmen.

P 3 wiederum meint, nach seiner Erfahrung hinge der Zugang zum Journal der Rechtsanwälte vom Delikt ab. *„Bei Mord noch eher. Bei Hinz und Kunz vielleicht nicht so. Wenn sie heute einen tschechischen oder georgischen Einbrecher festnehmen, der hat sein Handy und sagt ‚NN‘ und ruft den an. Die haben Strukturen und die sind im Handy eingespeichert. Die sind zumeist gut vorbereitet.“*

Ansonsten wird bei den Interviews gegenüber dem Journaldienst der Rechtsanwälte etwa jene Haltung der Beamten sichtbar, die wir bereits bei der Frage nach der Bewertung der Rechtsanwälte kennen gelernt haben. P 1 und P 9 sprechen abermals die Zeitverzögerung an, die mit der Organisation des Journaldienstes verbunden sei und P 9 merkt noch an, dass das für ihn alles keine Probleme mehr seien, *„wie gesagt, das ist so, das ist gesetzlich vorgeschrieben, wieso soll ich mich irgendwo hinauslehnen, wenn es keinen Grund gibt.“* P 1 fügt noch als Überlegung hinzu: *„also, das ist sicher ein Recht, das zur Verzögerung dient und das sicher eine positive Auswirkung für die Beschuldigten hat. Für den Geschädigten ist es ein Nachteil, weil es kann da einiges passieren, es können vier bis fünf Stunden vergehen und da kann der Mittäter, was man vielleicht nachher rausbekommt, über die Berge sein.“*

Eine besondere Form des Misstrauens gegenüber dem anwaltlichen Notdienst findet sich bei P 9, da er den Verdacht hat, jene Rechtsanwälte, die den Journaldienst versehen, täten dies, um sich auf diese Weise eine Klientel zu erwerben, was P 9 missbilligt. Er sagt, der Journaldienst werde *„schon hin und wieder angerufen. Der kostet nichts, kommt her und macht es so, dass er sich gleich einmal ein Mandat für die weitere Vertretung unterschreiben lässt und dann läuft das ganze schon. Wir haben hier in NN zwei Rechtsanwälte, die da sehr gut vertreten sind. [...] Vor ein paar Monaten hatte ich so eine Amtshandlung, da war der RA-Journaldienst gleich einmal da, eine ½ Stunde. Natürlich unter Tags, in der Nacht kommt der meistens nicht, aber auch am Wochenende ist der erreichbar.“*

Auch P 8 mokiert sich darüber, dass nach seiner Beobachtung der Journaldienst der Rechtsanwälte zwar immer erreichbar ist, aber *„das erste, was sie ausmachen, ist die Honorarbasis, die Erfahrung haben wir gemacht. Sobald der Betroffene weiß, er darf zwar anrufen, das ist gratis, aber wenn der Rechtsanwalt kommt, das kostet etwas, ist das Thema erledigt.“*

2.4.5. Beweisanträge und Akteneinsicht

Die Interviewpassagen, die sich auf den Komplex der Beweisanträge beziehen, zeichnen sich zum einen durch ihre Einheitlichkeit aus.

Zum anderen lassen sich die kategorisierten Antworten zwei Dimensionen zuordnen: Ausnahmslos berichten die Befragten, dass **förmliche Beweisanträge ausschließlich von Rechtsanwälten für ihre Mandanten gestellt** werden. In **Wirtschaftsstrafsachen** seien förmliche Beweisanträge **durchaus üblich**, berichtet P 16 und ebenso erzählt P 3, dass nach seiner Erfahrung die Anwälte bei schweren Körperverletzungsdelikten wie auch bei Betrugs- und Wirtschaftsstrafsachen Beweisanträge stellen.

P 6 ist der Auffassung, dass immer dann, wenn bekannte Strafverteidiger tätig werden, die viel Geld für ihre Vertretung erhalten, sie auch Beweisanträge stellen, gleichgültig, ob *„das jetzt Sinn macht oder nicht. Und dann hat man das, das ist aber auch nicht das Problem für uns, sondern eher für die StA oder viel mehr dann für den verhandlungsführenden Richter, der entsprechend halt alles prüfen muss. Der gibt halt dann die Aufträge weiter.“*

Wenn kein Rechtsanwalt den Beschuldigten vertritt, dann, so sind sich alle einig, werden förmliche Beweisanträge *„bei uns keine gestellt“*, verbunden mit der Nachbemerkung: *„Das ist noch nicht durchgedrungen, dass das bei uns auch geht.“* (P 2). P 17 sagt, *„Das habe ich noch gar nie gehabt. Da wissen die Leute zu wenig Bescheid.“* P 5 berichtet, bei Jugendlichen, für deren Delikte er auch zuständig ist, *„habe er so etwas noch nie gehabt.“* Diese Aussagen ließen sich durch weitere, ähnlich lautende, ergänzen.

Es werden laut Auskunft der Beamten jedoch nicht nur förmliche Beweisanträge gestellt, sondern Beschuldigte, gelegentlich auch Opfer oder Zeugen, machen im Zuge der Vernehmungen Aussagen, die de facto als Beweisanträge zu bewerten sind. Damit sind wir bei der **zweiten Dimension**, nach der die Antworten kategorisiert werden können: **nach den de facto Beweisanträgen**.

Dazu führt P 13 im Detail aus: *„Das macht ja der Beschuldigte nicht so formell. Das kommt zB in der Niederschrift vor, wenn ich ihn jetzt frage über die Zeit, wo er war, sagt er, ich war eh um die Zeit mit dem und dem unterwegs. Und dann natürlich, das ist schon klar, wenn der das sagt, wenn der das in den Raum stellt, dann muss ich schon die Leute fragen, die er nennt. Also wenn man das jetzt als Beweis Antrag sieht, er macht das natürlich nicht offiziell. Er sagt einfach in seiner Niederschrift, das und das war und der weiß über das Bescheid. Und das ist natürlich schon eine Geschichte, der man nachgehen muss und wo man schaut, dass man alles, was ihn entlasten könnte, auch genauso überprüft.“*

Auch P 21 sagt: *„Ja, es kommt öfters vor, dass Beschuldigte sagen, diese oder jene Person könnte etwas wissen, das wird von uns protokolliert und behandelt.“*

Die Äußerungen von P 20 sind ganz ähnlich: *„Meistens handelt es sich um Zeugenbeweise. Früher hat es das ja auch gegeben. Wenn man das für sinnvoll erachtet, macht man es und sonst schreibt man dem StA und*

er entscheidet dann, ob man dem nachkommen soll. Aber formelle Beweisanträge gibt es eigentlich gar nicht.“

Schließlich P 7: „Der sagt nicht, ich möchte einen Beweisantrag stellen, sondern der sagt einfach im Zuge der Vernehmung, das stimmt aber nicht, was der sagt, weil dort und dort war ich nicht anwesend und das kann der und der bezeugen. Für mich sofort eine klare Sache, das muss überprüft werden oder wenn er mir andere entlastenden Sachen mitteilt, dann muss ich das klarerweise auch überprüfen. Mache ich es jetzt nicht gleich, dann kommt mit Sicherheit später ein Nachhang des Auftrags von der StA, dass ich das noch erheben muss. Aber ich mache es halt gleich.“

In Ergänzung zu den selten erfolgenden förmlichen Beweisanträgen, die durch Rechtsanwälte eingebracht werden, sind auch die **Zeugen- oder Sachbeweise** zu rechnen, die von der Kriminalpolizei als Beweisanträge verstanden und in einer hier nicht zu quantifizierenden Anzahl von Fällen entsprechend behandelt werden.

Ähnlich wie die förmlichen Beweisanträge spielt der **Antrag bei der Polizei, in den Akt Einsicht zu nehmen**, nur dann eine Rolle, wenn Beschuldigte rechtsanwaltlich vertreten sind.

Auf die Frage, wie häufig ein entsprechender Antrag gestellt werde, sagt P 2: „Akteneinsicht nehmen Beschuldigte nicht oft. Wenn sie anwaltlich vertreten sind, kommen schriftliche Anfragen vor.“ P 21 äußert sich ganz ähnlich: „Großteils nur dann, wenn anwaltliche Vertretung gegeben ist.“ Schließlich P 4 an Stelle weiterer Zitate: „Ja, dort wo ein Anwalt im Spiel ist, wird es sicherlich öfter gemacht als ohne.“

Ist kein Anwalt engagiert, werden entsprechende Anträge nicht oder ganz selten gestellt. Dazu P 17: „fast nie“, P 18: „nein, will keiner. [...] Aber wir haben so viel mit Junkies zu tun, denen ist das komplett wurscht.“ P 6: „Wir haben kaum Fälle von Akteneinsicht.“

Was den Aufwand der Akteneinsicht anlangt, reicht das Spektrum der Antworten von „Akteneinsicht ist selten und kein großer Aufwand“ (P 10) bis hin zur ablehnenden Äußerung von P 1: „Und eben die Akteneinsicht ist auch aus polizeilicher Sicht, die es ja bei der Polizei früher nicht gegeben hat, sondern bei der Staatsanwaltschaft, eine sehr bürokratische Mehrleistung. Dass heißt, er kommt her und sagt dann, die und die Seite will er haben, und dann gehen wir zum Kopierer, weil ich habe ja keinen, der mir da hilft, sondern das muss ich selber machen. Es gibt irgendeinen Erlass, da steht drinnen, man kann ihm die Akten übergeben, er soll das selber kopieren – das ist Nonsens. Ich kann ihm keinen Akt geben und der geht dann runter und dann fehlt die Hälfte.“

Insgesamt vermitteln die Antworten der Beamten den Eindruck, dass es dort und da Probleme bei der Akteneinsicht geben mag, dass sich jedoch die Praxis gut eingespielt hat und im Zweifel wird der zuständige StA um eine entsprechende Anordnung gebeten.

Das qualitative Datenmaterial zur Frage, wie die neue Rolle der Beschuldigten im reformierten Strafprozess durch die Kriminalpolizei bewertet wird, ergibt ein Bild beträchtlicher Diversität. Was die Beschuldigtenrechte anlangt, so finden wir neben einer betont rechtsstaatlichen Position („Natürlich, der Beschuldigte soll seine Rechte haben“) auch eine die erweiterten Rechte ablehnende Einstellung, weil sie als „übertrieben“,

„zeitkonsumierend“, die Beschuldigten „zu sehr schützend“ eingestuft werden. Besonders plastisch wird die in den Interviews zu Tage tretende differenzierte Polizeikultur bei der Frage der Rechtsbelehrung der Beschuldigten durch die Polizei sichtbar. Dabei stehen sich in den Interviews die expliziten Befürworter dieser polizeilichen Pflicht, einer mehr oder weniger akzeptierenden und schließlich einer diese Beschuldigtenrechte vehement kritisierenden Haltung gegenüber. Die Kritik wird mit der Unverständlichkeit der Rechtsbelehrung, dem dafür nötigen Zeitaufwand und dem Umstand begründet, dass die Belehrung der Effektivität der polizeilichen Vernehmung schade.

Auch hinsichtlich der Erfahrung mit Anwälten, so weit sie überhaupt gemacht werden, da diese in „Standardfällen“ vor der Polizei fast niemals tätig werden, zeigt sich diese die Beschuldigtenrechte zustimmende wie auch ablehnende Polizeikultur.

Was den Journaldienst der Rechtsanwälte anlangt, ist das Ergebnis der Befragung eindeutig: Gleichgültig, wie die Polizisten den Journaldienst bewerten, so sind sich alle darin einig, dass von dieser Möglichkeit der Verteidigung von den Beschuldigten kaum Gebrauch gemacht wird.

Beweisanträge werden selten und nur von anwaltlich vertretenen Beschuldigten eingebracht, gleiches gilt für das Recht der Akteneinsicht.

2.5. Opferrechte

2.5.1. Polizeilicher Umgang mit Opferrechten

Im Hinblick auf die Opferrechte, die die neue StPO kennt, sind die Antworten der Befragten sowohl hinsichtlich ihrer geübten Praxis als auch mit Blick auf die Bewertung von strafrechtlichen Opfern **opferfreundlich**. Es finden sich in den Antworten der Beamten fast keine Reservationen gegenüber Opfern und ihrem (bekanntlich oftmals widersprüchlichen³⁶⁶) Verhalten, die mit Wahrung der Opferrechte zweifellos verbundene Mehrarbeit für die Beamten wird ebenso wenig beklagt wie der mit der Rechtsanwendung verbundene „Formalismus“, „Bürokratismus“ oder der Zeitaufwand, der für die Rechtsbelehrung aufgebracht werden muss. Insgesamt vermitteln die Interviews den Eindruck, dass die **Opferrechte zu jenen Reformteilen zählen, die von der Polizei am besten „angenommen“** wurden. Freilich gibt es auch hier Ausnahmen, auf die noch einzugehen ist.

366 Vgl. *Stangl*, Neue Kriminalpolitik 2008, passim; *Hanak/Krucsay*, Gefährliche Drohung und die Schutzfunktion der staatlichen Intervention (2010); *Bogensberger*, Praktische Erfahrungen als Untersuchungsrichterin mit der Prozessbegleitung, in *Jesionek/Hilf* (Hrsg) Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess (2006) 73; *Hultsch*, Prozessbegleitung: Erfahrungsbericht aus dem Blickwinkel einer Hauptverhandlungsrichterin, in *Jesionek/Hilf* (Hrsg) Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess (2006) 81.

2.5.1.1. „Unser Problem war immer, man hat einem Opfer als Polizei nichts bieten können“

Innerhalb des Spektrums der opferfreundlichen Antworten wollen wir zunächst Beispiele zitieren, in denen **Opfer durch die Polizei explizit unterstützt** werden. Ein gutes Beispiel für diesen Typus von Verständnis ist die Äußerung von P 19: *„Unser Problem war immer, man hat einem Opfer als Polizei nichts bieten können. Jetzt kann man ihm doch etwas anbieten und ich denke, der Stellenwert des Opfers ist ein höherer, auch durch die Belehrungen, es fühlt sich, denke ich, wertvoller. Ich finde das sehr gut. Es gibt eben verschiedene Opferkategorien, wenn Anspruch auf Prozessbegleitung besteht, verweise ich das Opfer auch auf diese Möglichkeit.“*

P 7 geht noch einen Schritt weiter und bietet, so weit nötig, Opfern von Straftaten auch aktive Unterstützung an. *„Unser Bereich Sexualdelikte ist ja stark auf Opfer ausgerichtet. [...] Sicher es ist kostenintensiv, aber es ist notwendig. Das Opfer – ich mache jetzt täglich die Erfahrung – dass die Opfer erleichtert sind, wenn man sie entsprechend belehrt, was sie eigentlich für eine Unterstützung bekommen. Es geht nicht um das Finanzielle, sondern einfach um Unterstützung, um Schutzeinrichtungen, die sie sich selber aussuchen können. Dann wenn man weiter geht über diese Prozessbegleitung, über die juristische Prozessbegleitung, über die Therapiemöglichkeiten, die ihnen dann auch angeboten werden und die sie auch sehr häufig in Anspruch nehmen. Ich würde sagen, das ist der richtige Weg. Das nächste ist auch, dass die Opfer dann eher bereit sind, etwas auszusagen.“*

Im Weiteren berichtet P 7, dass nicht alle Opfereinrichtungen gleich empfehlenswert seien und dass die Opfer auch dementsprechend belehrt würden. *„Sie bekommen auch entsprechendes Informationsmaterial. Wir sind ihnen auch behilflich, wobei ich auch dazu sagen muss, wir haben die Erfahrung gemacht, dass es Berührungspunkte gibt seitens der Opfer.“* In diesen Fällen wird für die Opfer der Kontakt zu den entsprechenden Stellen durch die Polizei aktiv hergestellt.

P 14 findet die *„[...] ausgeweiteten Rechte schon sehr gut. Das dürfte jetzt auch besser funktionieren in der Durchführung. Ich habe schon das Gefühl, auch wenn ich jetzt Kontakt mit Opfern habe, dass sich die besser aufgehoben fühlen. Wir machen die Belehrung und die Leute können sich auch später noch hier bei uns melden. Die Rechte hat es ja früher auch schon gegeben, aber es funktioniert jetzt einfach besser, was ich so an Rückmeldungen höre. Die Opfer kommen schon oft zu uns her.“*

Neben diesem explizit unterstützenden Diskurs innerhalb der Polizei gibt es einen zweiten opferfreundlichen, mehr **koordinierenden Diskurs**. Bei den Fragen nach dem Modus im Umgang mit Opfern und deren Rechten sind die Antworten mehr auf die Vernetzung der Opfer mit entsprechenden Einrichtungen und auf die Information an Opfer über deren Möglichkeiten, sich selbst Unterstützung zu organisieren, ausgerichtet, nicht jedoch auf zusätzliche „fürsorgende“ Leistungen, wie sie in den zitierten Antworten mitgeteilt wurden.

So ist P 17 der Ansicht, dass jeder, der in irgendeiner Form durch eine Straftat geschädigt ist, in die Kategorie Opfer falle und somit über Rechte zu belehren sei. *„Damit ist es aber für mich vorbei, die Beratung bekom-*

men sie von anderen Stellen. Natürlich ist es auch unsere Verpflichtung darauf zu schauen, dass kein Opfer allein bleibt.“ Damit geht P 17 im Interview auf das Kriseninterventionsteam über, das zB für Angehörige von Getöteten zur Verfügung steht und diese unterstützt.

P 15 hat bei den Opferrechten ebenfalls das Kriseninterventionsteam vor Augen, mit dem sie in entsprechenden schweren Straftaten zusammenarbeiten und mit dem sie sehr gute Erfahrungen gemacht haben.

P 2 ist auch oftmals mit Sexualdelikten beschäftigt, berichtet aber auch von der Praxis der Kollegen, die andere Delikte bearbeiten: *„Ich mache im Bezirk die Opferbefragungen, weil ich einmal im LKA bei der Sitte zugeteilt war. Da finde ich es absolut positiv, also die Opferrechte, die werden auch sehr gut gewahrt und das ist ein sehr wichtiger Punkt. Wir geben ihnen die Kontakte für Prozessbegleitung etc und sagen ihnen, wo sie sich hinwenden können. Das ist eine große Hilfe für die Opfer. Das funktioniert gut. Bei Sexualdelikten wird das auch in Anspruch genommen, bei Verkehrsunfall wird das weniger in Anspruch genommen. Da sagt man ihm die Rechte, der sagt zwar ja, aber der fordert nicht irgendetwas ein, wo kann ich mich hinwenden oder so. Der sagt eh, ich hab meinen Rechtsschutz oder ich mache das über die Versicherung. Bei Einbruchsdelikten zB haben wir unsere Info-Blätter, da bieten wir den kriminalpolizeilichen Beratungsdienst an, das sagt man ihnen im kurzen Wege, der nimmt das Infoblatt und damit hat es sich dann.“*

Abschließend stellte P 2 fest: *„Wir weisen nur darauf hin, wo sie was bekommen, den Kontakt direkt stellen wir nicht her.“*

P 20 folgt im Interview gleichfalls dieser „koordinierenden Polizeiphilosophie“, ist froh, dass es die Prozessbegleitung gibt, mit der er sich nach anfänglichen Schwierigkeiten zusammengerauft hat, *„weil die Prozessbegleiter teilweise Einfluss auf die Opfer genommen haben, vor allem auf die Kinder, weil sie gedacht haben, sie müssen die Kinder inhaltlich vorbereiten auf die Vernehmung. Da hat es dann mehrere Sitzungen gegeben, und wenn die Opfer zu uns gekommen sind, haben insbesondere Kinder dann Worte verwendet, wo man gewusst hat, darauf kann das Kind von alleine nicht kommen. Das war fürchterlich. Das haben wir aber dann ziemlich bald klargestellt gehabt, und jetzt ist das eigentlich positiv für uns, weil die Opfer schon im Vorfeld gut über ihre Rechte informiert werden.“*

P 4 verteilt die Infoblätter an die Opfer und gibt die entsprechenden Kontaktdaten bekannt, mehr nicht. *„Für uns ist die Arbeit mit den Belehungen erledigt.“*

Auch P 1, hauptsächlich mit Einbruchsdelikten beschäftigt, informiert die Opfer lediglich über ihre rechtlichen Möglichkeiten, aber zumeist, so P 1 weiter, wollen diese Opfer nur einfach die Anzeigebestätigung, damit sie den Schaden durch die Versicherung ersetzt bekommen.

Besonders erwähnenswert ist für uns hier noch das Statement von P 6, weil die Ausweitung der Opferrechte in einem Bereich begrüßt wird, der ansonsten – besonders von der StA – problematisiert wird. Es handelt sich um die kostenlose Möglichkeit des Fortführungsantrags bei Verfahren, die durch die StA eingestellt wurden. P 6 begrüßt explizit, *„dass das Opfer die Fortführung des Verfahrens beantragen kann. Was wir auch schon gehabt haben. Und was dazu führt, dass auch in dieser Richtung, ab und zu jetzt*

auch wir, die StA und das Gericht überlegen müssen, mache ich jetzt wirklich den Aktendeckel zu, habe ich alles ausgeschöpft oder nicht. Sie müssen zumindest dann argumentieren, warum.“

2.5.1.2. „Darüber habe ich mir noch gar keine Gedanken gemacht, muss ich ehrlich sagen.“

In den Interviews sind wir vereinzelt auch auf Äußerungen zur Opferfrage gestoßen, die doch **deutlich als ablehnend** zu verstehen sind. P 5 findet so wie in anderen Bereichen der Reform *„auch alles zu kompliziert aufgebaut, (und alles) gehört ein bisschen vereinfacht. Dem Opfer wird das ausgefolgt, aber ob sich da Opfer wirklich auskennen, das bezweifle ich.“* Auf die Frage, ob Opfern etwas erklärt werde, antwortet P 5: *„Grundsätzlich nicht, außer man merkt selbst, dass das Opfer absolut nicht weiter kommt; dann hilft man schon, das ist klar.“*

P 13 gibt zur Bewertung der Opferrechte zu Protokoll, *„Darüber habe ich mir noch gar keine Gedanken gemacht, muss ich ganz ehrlich sagen“* eine Äußerung, die wir den ablehnenden Statements zurechnen, zumal die Opferfrage doch breit diskutiert wurde und auch wird.

Schließlich stoßen wir bei P 12 auf eine beträchtliche Unkenntnis der entsprechenden Opferbestimmungen, die möglicherweise für eine verallgemeinerte Kritik mitbestimmend ist. Zunächst sagt P 12, dass nach seiner Auffassung die Opferfrage *„so im Zuge der Zeit“* liege, *„aber einen wirklichen Opferschutz, glaube ich, haben sie nicht [...] Ist viel Augenauswischerei aus meiner Sicht.“* In weiterer Folge kritisiert P 12 den anwaltlichen Journaldienst, der für Beschuldigte eingerichtet wurde, während Opfer nicht unterstützt würden. *„Und da sollte es auch irgendeine Instanz geben, wo die anrufen können und wo einer da ist, der sagt, ‚wir kümmern uns, wir vertreten Sie‘. Das Opfer muss immer selber tätig werden.“*

2.5.2. Vertretung von Opfern aus Sicht der Kriminalpolizei

Formen **professioneller Vertretung von Opfern vor der Polizei** spielen in den Interviews **keine Rolle**. Daher können hier nur wenige Äußerungen zu diesem Thema zitiert werden.

Zu unterscheiden ist, in welchem Deliktsbereich die Befragten tätig sind. Wer im Bereich von Sexual- und Gewaltdelikten arbeitet, wird naturgemäß eher mit psychosozialen Opfeereinrichtungen Erfahrungen machen als Beamte, die in anderen strafrechtlichen Feldern beschäftigt sind.

P 20 hat Erfahrung mit der Prozessbegleitung von Opfern und berichtet: *„Manche gehen schon vor der Erstvernehmung zur Opferschutzeinrichtung. Wenn ich ein Opfer lade – wir laden eigentlich nur fernmündlich –, informiere ich es über die Rechte, die es hat, ich belehre es fernmündlich, ich gebe auch die Adressen bekannt und sage ‚Sie können vor der Vernehmung hingehen.‘ Wenige nehmen das aber in Anspruch, weil sie sich sagen, wenn ich mich eh schon an die Polizei gewandt habe, dann sag ich gleich aus und bring das hinter mich. Die Jugendeinrichtungen schicken die Leute auch zu den Opferschutzeinrichtungen, bevor sie zu uns kom-*

men. Manche Bürger sind so mündig, die finden diese Einrichtungen selber auch. Eine Vertrauensperson wird meistens mitgebracht, wenn wir die Opfer belehren, gibt es weniger Prozessbegleitung. Viele kommen aber schon mit Prozessbegleitung zu uns. Das ist positiv zu sehen.“

Im weiteren Interview weist P 20 nicht auf die Rolle der Prozessbegleitung bei der Zeugenaussage vor der Polizei hin, sondern auf deren **günstigen Einfluss nach der Einvernahme**: *„Ich finde die Nachbetreuung so wichtig. Früher habe ich mir immer gedacht, wie wird das nur weitergehen. Oft haben ja Angehörige gar kein Interesse, das mit dem Opfer aufzuarbeiten. Von Schmerzensgeld gar nicht zu reden. Früher wären manche Opfer gar nicht in der Lage gewesen, Schmerzensgeld zu fordern. Da hat man jetzt schon ein besseres Gefühl, wenn die Prozessbegleiter mit den Opfern nach Hause gehen.“*

Die übrigen von uns erhobenen Äußerungen beziehen sich auf die Frage nach den Erfahrungen mit Rechtsanwälten, die Opfer vertreten. P 4 sagt, in dem kleinen Ort sei es schon genug, überhaupt zur Polizei zu gehen. Wenn man schon einen Rechtsanwalt als Opfer konsultiere, dann einen aus einem anderen Ort.

P 13 meint, dass es eher selten vorkomme, *„dass das Opfer schon mit Anwalt zu uns kommt.“*

Die Erfahrungen mit Opferanwälten seien für die Polizei vor Gericht günstig, während sie für Beschuldigtenvertreter vor Gericht ein *„rotes Tuch“* seien und die Anwälte versuchten, *„uns zumindest ein bisschen unglaublich dastehen zu lassen.“*

P 6 hat vor allem mit Vertretern von Versicherungen zu tun, die die Ansprüche ihrer versicherten Opfer prüfen und P 8 führt aus, dass sich Opfer im Vorfeld von Aussagen Rat bei diversen sozialen Einrichtungen holen, *„aber direkt bei der Polizei im Zuge des kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens werden die kaum von Rechtsanwälten vertreten.“*

P 2 schließlich hat überhaupt noch nie erlebt, dass Opfer einen Anwalt beigezogen haben.

2.5.3. Akteneinsicht von Opfern

Die **Akteneinsicht von Opfern** geschieht **bei der Polizei** ähnlich **selten**, wie jene durch die Beschuldigten, so die Erfahrung von P 8, die sich aufgrund der übrigen Interviews verallgemeinern lässt. Auch P 13 und P 15 bestätigen, dass die Akteneinsicht ein *„seltenes“* Ereignis darstellt, wobei P 13 in Übereinstimmung mit P 7 hinzufügt, dass Opfer allenfalls die Kopie der eigenen Vernehmung begehren. P 7: *„Ist auch irgendwie klar, weil bei uns, zu dem Zeitpunkt, wo sie bei uns vernommen werden, der Akt erst am Beginn ist. Im Regelfall macht es dann der Opferanwalt, wenn er es aus der Sicht des Opfers beschreibt. Der Opferanwalt, der dann eingeschaltet wird, holt sich dann das notwendige Material direkt beim Gericht. Ich glaube, dass das zu 100 % wahrgenommen wird“* – eine Hypothese, deren Überprüfung hier nicht möglich ist, da das Verfahren vor Gericht nicht Gegenstand der Untersuchung ist.

Aufgrund der selten erfolgenden Akteneinsicht ist der zunächst befürchtete Arbeitsaufwand für die Polizei sehr begrenzt (P 15) und auch die

Frage, ob Aktenteile Opfern zur Einsicht nicht zur Verfügung gestellt werden, besitzt keine Relevanz.

Auf eine Extraleistung für Gewaltopfer weist P 19 hin: *„Wir bieten vor allem Gewaltopfern an, Abschriften des eigenen Protokolls unentgeltlich zu bekommen, das legen wir im Sinne des Gesetzes großzügig aus.“*

2.6. Die ersten beiden Jahre: Polizeiliche Erfahrungen mit der Strafprozessordnung

Zum Abschluss der Analyse wollen wir noch der Frage nachgehen, wie die interviewten Beamten ihre Erfahrungen mit der neuen Prozessordnung generell bewerten und wir ersuchten, die Gründe zu benennen, die nach ihrer Ansicht dazu beigetragen haben, dass sie in ihrer Organisation mit den neuen Anforderungen gut oder auch weniger gut zurechtgekommen sind.

2.6.1. „Grundsätzlich ist es vergleichsweise sehr positiv“

Wir stellen an die Spitze der Bilanz eine längere Passage aus dem Interview eines Kriminalbeamten, der lange Erfahrung auch mit der früheren StPO gehabt hat, polizeintern als Vortragender tätig ist und der eine Reihe von Themen im Umgang mit dem neuen Gesetz anspricht, die auch in weiteren Interviews eine Rolle spielen werden.

„Grundsätzlich ist es vergleichsweise sehr positiv, weil einfach viele Aufgabenbereiche der Polizei genauer normiert sind. Man kann es analog mit dem SPG vergleichen, wo man früher halt sehr viel im gesetzleeren Raum gearbeitet hat, das haben wir jetzt in der StPO niedergeschrieben. Für die Kollegen des Regeldienstes ist es natürlich eine Mehrbelastung jetzt, das hängt aber mit der gesamten Polizeireform, nicht nur mit der StPO-Reform zusammen. Alles was neu ist, ist den meisten sowieso nicht geheuer, so war es am Anfang auch bei den Kollegen. [...], aber mittlerweile hat sich das eingespielt. Man merkt, dass die Leute sehr gut in der Lage sind, mit dem neuen Gesetz zu arbeiten.“ (P 19)

Was früher mit gesundem Hausverstand zu erledigen war, fährt P 19 weiter fort, sei heute durch differenzierte rechtliche Regelungen ersetzt, das betreffe die StPO ebenso wie das Fremdenrecht oder das SPG und dass *„jeder Beamte gehalten ist, sich im Grunde genommen hin und wieder auch selbständig etwas durchzulesen.“*

Angesprochen wird von P 19 die **rechtliche Differenzierung** der StPO, die an die Stelle der alten Regelung nach § 24 StPO aF getreten ist, die damit verbundene **Mehrbelastung** für die polizeiliche Tätigkeit und der **Widerstand durch die Kollegenschaft**, der durch die Gesetzesveränderung verursacht wurde, mittlerweile für den Interviewten jedoch als überwunden gilt. Das sind wichtige Topoi, denen wir noch in unterschiedlichen Zusammenhängen und auch Formulierungen weiter begegnen.

Auch P 14, jünger als P 19, bestätigt diese Erfahrung. Man müsse *„viele Paragraphen noch nachschauen. Das merke ich auch bei den Kollegen, dass man sich das noch nicht alles so merkt, weil es von den Paragra-*

phen her ja doch unterschiedlich ist. Es ist ja doch was dazu gekommen, es ist auch was weggekommen. Man hilft sich aber gegenseitig aus. [...] man hat auch seine ‚Schummeltzettel‘ liegen.

Das jetzige Modell ist das bessere, weil es eindeutiger geregelt ist, sonst hat man sich mit anderen Gesetzen beholfen, ist mehr mit dem SPG vermischt worden. Jetzt hat man eindeutig das geklärt, die verschiedenen Möglichkeiten und dass man alles nach der StPO machen kann und dass das wirklich geklärt ist. ZB auch die sofortige Vernehmung – dass ich einen Beschuldigten nach einem Tatbestand sofort zur Vernehmung mitnehmen kann, § 153 hätte ich jetzt gesagt –, das ist für uns sehr hilfreich, dass das auch wirklich definitiv geklärt ist. Die nehm ich mit, da kann ich so und so vorgehen. Das hilft schon sehr, aber das war nur ein kleines Beispiel.“ (P 14)

Auch P 15 bewertet die neue StPO günstig, wobei die positive Bewertung mit seiner engen und **auf Vertrauen basierenden Kooperation mit der StA** im Zusammenhang steht. P 15 schildert seine Kommunikation mit der StA folgendermaßen: „Was für uns gut ist, für Beschlüsse bzw Bewilligungen von Anträgen für gerichtliche bzw staatspolizeiliche Maßnahmen habe ich früher zwei Telefonate gebraucht. Dafür brauche ich jetzt meist nur mehr eines. Früher hab ich den StA für den Antrag angerufen und dann den UR, dass er das bewilligt, ob das jetzt eine Hausdurchsuchung, eine Festnahme oder was auch immer ist. Jetzt rufe ich nur mehr den StA an, trage ihm das vor und er muss dann, in den Fällen in denen das vorgesehen ist, die gerichtliche Bewilligung selbst einholen. Da ruft er mich dann halt nach wenigen Minuten zurück und sagt mir, ja, ist angeordnet oder nicht. Grundsätzlich und wenn es die Zeit zulässt, machen wir es schriftlich, damit es keine Missverständnisse gibt und damit der StA etwas in der Hand hat. Bei uns vor allem bei Tötungsdelikten sind natürlich viele Dinge gleich vom Tatort weg zu machen und das funktioniert eigentlich mit den telefonischen bzw mündlichen Anträgen recht gut.“

P 10 sieht seine Erfahrungen mit dem neuen Gesetz zwar auch positiv, spricht jedoch mit leicht kritischem Unterton die gesetzliche Differenzierung an, die mit der Verrechtlichung der Polizeiarbeit einhergeht: „Früher hat man alles im Großen und Ganzen in den § 24 StPO aF an Befugnissen hineingepackt. Jetzt ist doch sehr, analog zum SPG, die parallele Schiene im Rahmen der StPO aufgemacht worden, wo für die Kriminalpolizei - sei es aus Eigenem, auf Anordnung der StA oder Anordnung der StA mit Beschluss des Gerichts – sehr Vieles bestimmt ist. Das hat zum einen den Vorteil, dass alles ganz klar geregelt ist, das hat zum Anderen vielleicht einen gewissen Nachteil, dass man einfach in der Materie [...] mehr beschlagen sein muss als früher.“

Die **günstige Bewertung** der neuen StPO hängt von einigen **wenigen Faktoren** ab. Es ist dies zum einen die Klarheit des Aufbaus der Prozessordnung, die daraus folgende eindeutige Kompetenzverteilung, die für die Seite der Polizei rechtliche Sicherheit schafft. Die damit verbundene rechtliche „Kompliziertheit“ des Verfahrens wird in diesem Diskurs angesprochen, ohne dass dadurch die allgemeine positive Bewertung der Reform zurück genommen wird.

Wenn es gelingt, auf Basis der neuen Prozessordnung effiziente und auf Vertrauen basierende Kooperationsformen mit der StA aufzubauen, so ist dies ein weiterer wichtiger Faktor für eine positive Evaluierung der StPO-Reform aus Sicht der Exekutive.

2.6.2. „Es hat sich eigentlich nicht so viel geändert aus meiner Sicht“

Die Frage nach allgemeinen Erfahrungen mit der neuen StPO stimuliert einen zweiten Polizeidiskurs, der gerade die **Kontinuität polizeilichen Handelns** auch unter dem neuen gesetzlichen Regime **in den Vordergrund rückt**. Diesem Bild der Fortdauer geübter polizeilicher Praxis sind wir in Interviewpassagen zB dann begegnet, wenn ein „zurückhaltender“ Kommunikationsstil zwischen den Behörden gepflegt wird und die StA kaum in die Ermittlungen der Kriminalpolizei leitend eingreift. Vor dem Hintergrund dieser relativen polizeilichen Handlungsautonomie gibt P 21 auf die Frage, wie er die Verrechtlichung der Polizeiarbeit durch die neue StPO bewerte, zusammenfassend zu Protokoll: *„Im Großen und Ganzen hat sich, glaube ich, nicht viel verändert zu früher, was erfahrene Beamte betrifft“*.

Auch P 12, ein hauptsächlich mit Drogendelikten befasster Beamter, meinte: *„Es hat sich eigentlich nicht so viel geändert aus meiner Sicht“*, fährt jedoch dann differenzierend fort: *„was mehr geworden ist, das ist der Formalismus. Das habe ich auch zu bekräfteln, das andere ist eigentlich eh fast gleich.“* Auch hier wird die **Veränderung als „Formalismus“** angesprochen, der abgelehnt wird. P 4 sieht das ähnlich, wenn auch positiver: *„Ansonsten [was die StPO-Reform selbst betrifft] haben sich nur die Bezeichnungen und die Vorgehensweise geringfügig geändert, früher hatte man die Stellungsanzeige oder Strafanzeige, heute hat man den Anfalls-, Anlass- und Abschlussbericht.“*

In unserer Interpretation wird Kontinuität von Seiten der Beamten dann eher wahrgenommen, wenn sie entweder sehr autonom und dh, mit geringen Kontakten zur StA, tätig sind oder vorwiegend in Bereichen der „kleinen“ und „mittleren“ Kriminalität arbeiten, ohne dass Festnahmen, Hausdurchsuchungen oder andere Zwangsmittel angewendet werden; wir gewannen schließlich auch den Eindruck, dass im ländlichen Raum gelegentlich die alte Tradition ein Refugium findet.

2.6.3. „Der ganze Formalismus ist ein Wahnsinn geworden“

Ein dritter Diskurstypus ist deutlich ablehnend gegenüber der neuen Prozessordnung.

Die rechtliche Ausdifferenzierung ist auch hier ein Thema, das in einer Reihe von weiteren Wortmeldungen von Bedeutung ist und unter dem Stichwort **Bürokratie** oder auch **Formalismus** kritisch angesprochen wird.

Ein gutes Beispiel dafür ist die Klage von P 18: *„Teilweise ist es viel schwieriger geworden gegenüber dem alten Ermittlungsverfahren, wo wir noch den Untersuchungsrichter gehabt haben. Der ganze Formalismus ist ein Wahnsinn geworden. Ich kann jetzt in erster Linie nur über Suchtgift*

reden, wir haben mit anderen Akten weniger zu tun, aber dafür alles, was mit Suchtgift und Begleitkriminalität, sprich Raubüberfälle und und und [zu tun hat]. Man braucht heute für eine Niederschrift viel länger, allein durch die ganzen Eingangsbelehrungen ...". Formalismus ist für P 18 auch deswegen ein Reizwort, wie sich an einer späteren Interviewstelle herausstellt, weil bei Suchtgiftdelikten nach § 27 SMG das Verfahren bei Ersttättern „zu 99,9 % eingestellt oder zurückgelegt wird“, die Beamten aber trotz dieses Vorwissens die oft schwierigen Vernehmungen von Beschuldigten unter Einhaltung der vorgesehenen Formalismen durchzuführen haben. Für P 18 eine Quelle der Frustration. Er zählt auch deswegen zu den Kritikern der Reform, weil er das Untersuchungsrichtermodell für seine Tätigkeit als „Drogenpolizist“ günstiger bewertet, als die nunmehrige Leitungszuständigkeit durch die StA: *„Ja, mir hat das alte untersuchungsrichterliche System insgesamt besser gefallen, wo es Vernehmungen gegeben hat und wir abgesicherter waren, weil jeder vernommen wurde und heute wird ein Häftling unter Umständen überhaupt nicht mehr vernommen, erst in der Haftverhandlung, zu der wir manchmal sogar beigezogen werden.“*

Auch P 1 sieht den „Formalismus“ der neuen StPO als zu weitreichend: *„Es war natürlich viel einfacher. Es waren einige Sachen absolut nicht geregelt, das war der Graubereich, da haben wir mit dem § 24 StPO aF mehr oder minder gearbeitet, wie man so schön sagt. Es war weniger bürokratisch [...]. Aus polizeilicher Sicht wird sehr viel Bürokratisierungsaufwand betrieben, was für uns mehr Aufwand bedeutet, in schriftlicher Hinsicht. Wir kommen weniger zum Erheben, das muss ich ganz offen und ehrlich sagen. Weil gewisse Fristen da sind, bei der Sicherstellung oder beim Anlassbericht, das hat es vorher nicht gegeben und dadurch ist eine Verlagerung zu mehr Dokumentation feststellbar [...]. Es sind viele Sachen geregelt, vielleicht teilweise um eine Spur zu überbürokratisiert.“*

Im Interview mit P 2 finden sich gleichfalls Passagen, in denen er mit dem, was in der Polizeisprache als „Formalismus“ bezeichnet wird, hadert, da damit die eigene Tätigkeit auch einer rechtlichen Nachprüfung unterzogen werden kann: *„StPO neu ist viel detaillierter. Dh im Positiven, dass alle meine Rechte niedergeschrieben sind. Das Negative bei dem ganzen ist, dass ich viel vorsichtiger sein muss, viel mehr auf die formellen Vorschriften eingehen muss, noch genauer sein muss. Wir schauen eh immer, dass wir alles gesetzeskonform machen, aber jetzt müssen wir hier noch mehr beachten, dass alle Vorschriften eingehalten werden.“* Es vermag nicht zu verwundern, dass P 2 sich in anderen Interviewpassagen mehr Leitung durch die StA wünscht.

Formale Vorschriften klären Handlungsverläufe und schaffen damit Orientierung, machen aber auch Verfehlungen der Polizei sichtbar, die im zuvor bestehenden rechtlichen Graubereich kein Thema sein konnten. Das wird in der Polizei – folgt man den bisher zitierten Wortmeldungen – positiv wie negativ gesehen. Negativ insofern, als **Formalismus** zeitaufwändig sein kann und zur Vorsicht zwingt, so wie das auch P 9 sieht und die Gründe für die Vorsicht weiter ausführt: *„Man hat ja heute sehr kritische Menschen, jeder ist rechtsschutzversichert, jeder hinterfragt oder viele sagen, die Polizei arbeitet nicht gut [...]. Wenn ich heute sage, okay,*

das hat die StA oder das Gericht angeordnet, dann nehme ich schon sehr viel aus dieser Ecke weg. Das ist auch mehr Sicherheit auf meiner Seite und warum soll ich mich da in die Nesseln setzen?“

Es ist die Kritik an der Polizei, die P 9 vorsichtig macht und vor der er sich durch Anordnungen Seitens der StA abzusichern sucht.

Spezifischer als P 9 schildert die Problematik mit der neuen StPO und mit dem polizeikritischen Zeitgeist P 17, der zunächst in den vermehrten Beschuldigtenrechten eine Quelle der Mühe für polizeiliche Arbeit ortet: *„Es hat sich sehr viel geändert. Der Beschuldigte hat heute mehr Rechte als früher. Das ist für uns viel mehr Aufwand, damit man nichts vergisst. Bevor man heute mit der Vernehmung beginnt, muss man ihm viele Fragen stellen, bis man zum eigentlichen Thema kommt, um keine Übertretungen zu begehen. [...] Ja, so ist es, bis man zum Vernehmen kommt, ist der Aufwand viel größer. Man möchte sich keine Formalfehler leisten. Erstens sind wir Polizisten alle Idealisten und bestrebt, dass wir was aufklären. Durch Reformen etc wird das alles sehr erschwert. Dh nicht, dass ich jemanden zu etwas nötigen will, aber meine Aufgabe ist es schon, dass ich etwas kläre. Das ist vergleichbar mit medizinischen Aufklärungspflichten, der Arzt muss mit den ganzen lateinischen Formeln aufklären und das eigentliche, worum es wirklich geht, bleibt im Verborgenen. Das ist nicht zielführend. Als junger Gendarm hab ich mir leichter getan, heute ist viel zu viel Formalismus. Ein Zurück wird's nicht mehr geben, das ist klar, aber man kann bitten, dass es wenigstens net mehr wird“.*

In der zitierten Passage wird die Ablehnung des „Formalismus“ weiterhin zum Thema gemacht und am Beispiel der **Belehrungspflichten** von Beschuldigten, Zeugen oder Opfern veranschaulicht. So wie der Arzt hat auch die Polizei aufzuklären, führt P 17 aus, und so wie der Patient die ärztlichen Ausführungen nicht versteht, so verstehen auch die Prozessparteien die Belehrungen nicht: in beiden Fällen, so der Schluss des Beamten, bleibt die Sache, um die es geht, im Verborgenen. Deutlicher kann die Sinnlosigkeit polizeilicher Belehrung im Ermittlungsverfahren kaum ausgedrückt werden.

Diese angesprochene Sinnlosigkeit der Rechtsbelehrung bezieht sich jedoch nicht nur auf das mangelnde Verständnis der so Belehrteten, sondern auch auf die Arbeit, die damit verbunden ist: *„Heute wird über alle Rechte mit Informationsblättern belehrt. Das wird auch alles elektronisch dokumentiert. Auch wenn Dinge abgelehnt werden, muss ich alles dokumentieren. Weil im Nachhinein fällt einem vielleicht ein, er wollte es doch.“*

Und schließlich ist die Sinnlosigkeit der Rechtsbelehrung auch noch durch den Umstand hervorgerufen, dass sie gegenüber einer Polizeiklientel anzuwenden ist, von deren unangenehmen und „blöden“ Umgangsformen sich Gerichte, die weit weg vom polizeilichen Alltag ihre Tätigkeiten verrichten, keine Vorstellung machen. P 17 sagt das so: *„Wenn ich heute jemanden einvernehme, der wird sich da bei uns ganz anders verhalten als bei Gericht. Die Richter können sich ja gar nicht vorstellen, was da wirklich los ist, wie unangenehm und blöd sich manche aufführen. [Sie sind bei uns nicht] fesch angezogen und rasiert und die Mama sitzt im Hintergrund und weint, weil der ‚Bua‘ so arm ist. Also die Realität schaut ganz anders aus.“*

Es ist wohl keine gewagte Interpretation zu behaupten, P 17 kann als Stimme von Polizisten verstanden werden, die die Reform ablehnen, soweit neue, auch formal abgesicherte rechtsstaatliche Regelungen in Kraft gesetzt wurden, die den polizeilichen Zugriff auf Beschuldigte erschweren. In einem weiteren Zitat wird dies noch etwas plastischer: *„Ich bin nicht gewohnt, so viele Zettel herzugeben. Dass ich heute einem Beschuldigten begründen muss, warum ich ihn festgenommen haben, da tut mir persönlich das Herz weh, das interessiert aber keinen. Das, was gefordert ist, ziehen wir durch, keine Frage. Meine Bitte wäre, dass es nicht mehr wird. Man muss die Kirche im Dorf lassen. Der Polizist hat gar keine Rechte mehr und die anderen sind überbeteiligt. Es ist schön, dass wir ein Rechtsstaat sind, aber die Wahrheit ist, dass unser Gegenüber alles darf und wir gar nichts, die dürfen uns abhören und telefonieren mit wem sie wollen und wir müssen um alles betteln. Wir müssen auch alles genau dokumentieren.“*

Der die StPO ablehnende Polizeidiskurs nennt in unterschiedlichen Formulierungen einige Faktoren, die die polizeiliche Arbeit erschweren. In erster Linie ist es die Verrechtlichung der Polizeiarbeit, die mit den Begriffen „Formalismus“ oder auch „Überbürokratisierung“ angesprochen wird und die diesen kritisierenden Beamten zu schaffen macht, sei es unter zeitlichen oder auch unter prinzipiellen Gesichtspunkten. Darunter fallen auch die Belehrungspflichten gegenüber Beschuldigten, Zeugen oder Opfern, die als zu langwierig und auch zu unverständlich bewertet werden.

2.7. Zusammenfassung

Die 21 Interviews mit männlichen und weiblichen Polizisten zu ihren Erfahrungen mit dem neuen Ermittlungsverfahren führen in unserem Verständnis des Materials, das eine Gesprächszeit von rund 17 Stunden umfasst, nur im **Bereich der Opferrechte** zu einem einigermaßen einheitlichen Bild. Die Regelungen hinsichtlich der Vertretung von Opfern werden durch die Interviewten zustimmend bewertet, Opfer darüber hinaus teilweise explizit unterstützt. Vereinzelt Kritik an Opferrechten kann man als generelle Überforderung durch die Komplexität der StPO oder aber auch als geringe Vertrautheit mit Opferrechten verstehen.

Dieser insgesamt gesehen positive Diskurs ist in dieser (relativen) Einheitlichkeit bei den Teilen der Prozessordnung, die sich auf die neue **Rolle des Beschuldigten** beziehen, nicht auffindbar. Was die **Beschuldigtenrechte** anlangt, so finden wir neben einer betont rechtsstaatlichen Position (*„Natürlich, der Beschuldigte soll seine Rechte haben“*) auch eine die erweiterten Rechte ablehnende Einstellung, weil sie als „übertrieben“, zeitkonsumierend, die Beschuldigten zu sehr schützend eingestuft werden. Besonders plastisch wird die in den Interviews zu Tage tretende differenzierte Polizeikultur bei der Frage der Rechtsbelehrung der Beschuldigten durch die Polizei sichtbar. Dabei stehen sich in den Interviews die expliziten Befürworter dieser polizeilichen Pflicht, einer mehr oder weniger akzeptierenden und schließlich einer diese Beschuldigtenrechte vehement kritisierenden Haltung gegenüber. Die Kritik wird mit der Unverständlichkeit der Rechtsbelehrung, dem dafür nötigen Zeitaufwand und

dem Umstand begründet, dass die Belehrung der Effektivität der polizeilichen Vernehmung schade.

Auch hinsichtlich der Erfahrung mit Anwälten, so weit sie überhaupt gemacht werden, da diese in „Standardfällen“ vor der Polizei fast niemals tätig werden, zeigt sich diese die Beschuldigtenrechte zustimmende wie auch ablehnende Polizeikultur.

Was den Journaldienst der Rechtsanwälte anlangt, ist das Ergebnis der Befragung eindeutig: Gleichgültig, wie die Polizisten den Journaldienst bewerten, so sind sich alle darin einig, dass von dieser Möglichkeit der Verteidigung von den Beschuldigten kaum Gebrauch gemacht wird.

Beweisanträge werden selten und nur von anwaltlich vertretenen Beschuldigten eingebracht, gleiches gilt für das Recht der Akteneinsicht.

Ein erheblicher Teil der Interviews bezog sich auf die Frage, wie die Polizei die Leitung durch die StA im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erfährt. Eindeutig als Ergebnis ist der Befund, dass die **Leitungskompetenz in Standardfällen** (leichte bis mittlere Kriminalität ohne den Einsatz von Zwangsmaßnahmen und Ermittlungsmaßnahmen verbunden mit Grundrechtseingriffen) **bei der Polizei** liegt und die StA über die Fälle erst durch den Abschluss- bzw. Zwischenbericht erfährt. Das wird von den Polizisten auch zum überwiegenden Teil positiv bewertet. Vereinzelt würde von Beamten die Vernehmung von Beschuldigten durch die StA begrüßt, die jedoch in diesem Deliktsbereich praktisch nie passiert. Dementsprechend selten sind wir in diesem Kriminalitätsfeld auf Berichte über Kooperationen zwischen Polizei und StA im Sinne von Rücksprachen der Polizisten bei den StA, gemeinsame taktische Überlegungen oder Besprechungen, gestoßen.

Davon zu unterscheiden sind **Spezialgebiete wie der Drogen- und der Wirtschaftsstrafbereich**. Hier wird in den Interviews eine verdichtete formelle wie informelle Kommunikation mitgeteilt. Während in Wirtschaftsstrafsachen nach unseren Informationen die StA die Leitungskompetenz wahrnimmt, ist dies im Drogenbereich nicht so eindeutig zu sagen. So weit es die Anordnung von Zwangsmittel betrifft und auch die rechtliche Rahmung von taktischen Überlegungen, liegt die Leitung in Händen der StA. Die faktische Leitung vor Ort ist die Domäne der ermittelnden Beamten.

Hinzuweisen ist auf das einheitliche Urteil, demzufolge Journalstaatsanwälte aus Sicht der Polizei gut erreichbar und effizient handelnd wahrgenommen werden.

Nach den bisherigen zusammenfassenden Ausführungen kann nicht überraschen, dass die **Bilanz über die Erfahrungen der Interviewten** mit dem neuen Ermittlungsverfahren **nicht einheitlich** ausfällt: Auch hier sehen wir Befürworter der Reform, die die Klarheit des Aufbaus des Gesetzes, die Kooperation mit der StA und die für die Polizei gegebene Rechtssicherheit loben. Zum anderen Wortmeldungen, in denen Kontinuität des polizeilichen Handelns hervorgehoben und die Innovationen der reformierten StPO zurückhaltend beurteilt werden. Schließlich Kritiker, die ihre Vorbehalte in der Begrifflichkeit eines „wahnsinnigen“ „Formalismus“ und „Bürokratismus“ vortragen, die sie in der Arbeit behindern.

3. Staatsanwaltschaft und Strafprozessordnung

Das qualitative Interviewmaterial, das in diesem Abschnitt ausgewertet wird, wurde in 21 Interviews mit Staatsanwälten und Staatsanwältinnen erhoben, die an den sieben Untersuchungsstandorten tätig sind. Die Interviewpartner wurden von uns nicht selbst ausgewählt, sondern uns durch die jeweilige örtliche Leitung der Staatsanwaltschaft genannt.

Tabelle 152: Übersicht über die Interviews bei den Staatsanwaltschaften

Standorte der Befragung	Zahl der Interviews
Graz	3
Leoben	3
Wien	3
Korneuburg	3
Linz	3
Wels	3
Innsbruck	3
Gesamt	21

3.1. Die Leitungskompetenz in der Selbstwahrnehmung der Staatsanwaltschaft

Der bisherige Gang der Auswertungen, so weit sie sich auf die polizeilichen Erfahrungen beziehen, zeichnet das Bild einer StA, die in „**Alltagsfällen**“ die **Erhebungen großteils der Polizei** überlässt, vor dem Abschlussbericht auch überwiegend nicht mit der Polizei in dokumentierter Form kommuniziert, aber aus Sicht der Rechtsanwälte, auf deren Erfahrungen noch eingegangen wird, doch mehr Kontakt mit der Polizei hat, als man aufgrund der quantitativen Auswertungen vermuten könnte.

Wir beginnen die Untersuchung mit der Analyse der Eingangsfrage, die wir an die interviewten StA gestellt haben und in der um eine erste Einschätzung der Stärken und Schwächen der Reform gefragt wurde. In dieser ersten Gesprächsphase, in der die Erfahrungen im Umgang mit der reformierten StPO angesprochen wurden, findet sich bedeutsames Material, in dem auf die Frage der Leitungskompetenz der StA Bezug genommen wird.

Ein deutlich ausgeprägter Diskurs in den Ausführungen zur StPO und den gemachten Erfahrungen verläuft in den Bahnen einer globalen Zustimmung zur Reform, die mit dem Hinweis oder auch der Betonung der neuen Prozessphilosophie verbunden wird, wonach die StA nunmehr „Herr des Ermittlungsverfahrens“ sei. Damit ist ein wichtiger Unterschied zur polizeilichen Rezeption des neuen Prozessrechts angesprochen, die im ersten Abschnitt analysiert wurde, und die in bemerkenswert uneinheitlichen Polizeidiskursen ihren Ausdruck findet.

3.1.1. „Gelungen ist, dass die Staatsanwaltschaft nun selbst einvernehmen kann“

Dieser Satz signalisiert die **grundsätzlich positive Haltung der Befragten StA zur StPO-Reform** und ist eine von zahlreichen weiteren positiven Äußerungen. In unterschiedlichen Wendungen aber mit gleichem Tenor wurde positiv betont, die StA könne nunmehr selbständig vernehmen, *„man kann sich von jedem Zeugen einen unmittelbaren Eindruck machen. Das ist ein Fortschritt im Hinblick auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz. Die StA kann sich selbst Fragen zurecht legen und gezielt nachfragen.“* (StA 14)

Ein ähnliches Argument findet sich in der Aussage, wonach die StA als **Anklagebehörde** auch **entscheiden** könne, **in welche Richtung ermittelt** werden soll: *„Es ist irgendwie unkomplizierter, wenn ich das den Beamten direkt sage, was ich brauche, was ich will. Wenn sie Unklarheiten haben, rufen sie mich an und nicht den Richter, der dann wieder bei mir rückfragt. Es ist natürlich ein erheblicher Mehraufwand, weil auch die ganzen Festnahmeanordnungen etc müssen von der StA ausgefertigt werden. Also, es ist ein gewisser Mehraufwand, aber an und für sich finde ich den direkten Kontakt zur Polizei positiv“* (StA 16) und StA 18 lobt, *„dass wir es jetzt in der Hand haben, dem Polizisten zu sagen, bitte das Augenmerk auf Punkt A und weniger auf Punkt B konzentrieren und so die Linie vorgeben können, um das zu straffen und schneller, effizienter zu führen, das finde ich schon gut.“*

Diese Ansicht verbindet sich mit dem vorgebrachten verfahrensökonomischen Argument, dass im neuen System die StA nur erhebt, was sie benötigt, der *„Untersuchungsrichter hat [hingegen] womöglich in der Voruntersuchung umfangreiche Erhebungen durchgeführt inklusive Vernehmung von Zeugen und am Schluss ist das ganze eingestellt worden, weil es im Gesamtkomplex keinen Wert gehabt hat.“* (StA 15)

Auch unter dem Gesichtspunkt der Systematik der StPO sei *„die Novelle eine Verbesserung, der StA kann untersuchen und anordnen, das Gericht bewilligt oder führt in bestimmten Fällen eigene Erhebungen durch.“* (StA 3)

Eine weitere günstige Erfahrung bezieht sich auf die **Unabhängigkeit vom vormaligen Untersuchungsgericht**, wodurch sich die StA *„selbständig ein Bild von der Glaubwürdigkeit einer Person verschaffen kann und nicht darauf angewiesen ist, sich mit dem Material zu beschäftigen, das der UR erhoben hat.“* (StA 4)

Schließlich sei noch ein junger StA zitiert, der sagte, dass *„es einfach viel spannender ist, das Ermittlungsverfahren zu leiten und vor allem auch Vernehmungen zu machen, die Anordnungen selber zu machen.“* (StA 9)

Positiv bilanziert wird auch das **„neue Rollenbild“** (StA 16), StA 7 hat sich nach eigener Angabe vom **„absoluten Gegner“** zum Anhänger der Reform gewandelt, und StA 8 gibt zu Protokoll, wegen der Reform StA geworden zu sein.

Selbst vernehmen, Anordnungen treffen können, sich einen unmittelbaren Eindruck verschaffen können und verfahrensökonomische Überlegungen sind wichtige positive Äußerungen der interviewten StA zur Reform. Mit Blick auf Fragen nach der neuen Leitungskompetenz der StA finden

sich im Untersuchungsmaterial eine Reihe von Hinweisen, dass die neue Rolle des *dominus litis* im Ermittlungsverfahren durch die befragten StA bejaht wird.

Die zitierten Aussagen der StA sind in unserem Verständnis nicht so sehr als Berichte über tatsächliche Kommunikationen mit der Polizei zu lesen, sondern primär als Zustimmung zur Reform, den neuen rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der StA und der neuen, damit definierten Rolle.

Dieses **neue Rollenverständnis** der StA, die **sich als „*dominus litis*“ sieht** und seine Attraktivität von der Leitungskompetenz im Ermittlungsverfahren herleitet, steht insofern in deutlichem Widerspruch zu den diesbezüglich Ergebnissen der quantitativen Analysen, als nur in etwa einem Viertel der erhobenen Fälle eine Kommunikation zwischen StA und Kriminalpolizei dokumentiert ist, ein Ergebnis, das folgendermaßen kommentiert wird: „Dieses weitgehende Fehlen von Kommunikation ist ein Indiz für die ‚faktische Leitungskompetenz der Polizei‘ im überwiegenden Teil von strafprozessualen Ermittlungsverfahren.“ (1. Abschnitt 3.1.2.) Die diesbezüglichen Ergebnisse der ausgewerteten Polizeiinterviews korrespondieren ebenso mit der quantitativen Analyse wie die Forderung der interviewten Anwälte, die sie an die Adresse der StA richten und die im Kapitel 5. dieses Berichtsteils dargestellt wird, mehr Leitungskompetenz gegenüber der Polizei zu übernehmen.

Zwischen dem Selbstbild der StA und dessen praktischer Umsetzung scheint somit ein Widerspruch zu bestehen dem in diesem Kapitel weiter nachzugehen ist.

3.1.2. Die neue Kooperation mit der Kriminalpolizei

Bei einer tiefergehenden Analyse des Interviewmaterials zur Eingangsfrage zeigt sich, dass die StA nicht nur „rollenförmig“ und gleichsam programmatisch zur neuen StPO Stellung bezieht, sondern dass es auch eine Reihe von Aussagen gibt, die „in handfester Form“ diese neuen Möglichkeiten der StA und der Polizei schildern.

Der Tenor der Aussagen zur **Kooperation mit der Kriminalpolizei** ist **eindeutig positiv**: „*Im Großen und Ganzen funktioniert das sehr gut*“ (StA 2, StA 12, StA 9). Kleine Pls hätten zwar weniger Erfahrung mit dieser Kooperation als zB die Beamten der Stadtpolizei oder jene im LKA, die man noch dazu persönlich kennt, aber Kritik kommt hier nicht auf.

Ein StA in NN kommt auf den Ost-West-Vergleich zu sprechen und betont die zu Wien andere Kultur: „*Da haben wir im Westen nie so große Probleme gehabt wie in Wien, weil wir dieses Kooperationsmodell schon gelebt haben, bevor die Reform in Kraft getreten ist. Die Zusammenarbeit war immer stark ausgeprägt. Das mag mit der relativen Kleinheit der Behörde zu tun zu haben und wir haben auch vorher schon viel Kontakt gehabt.*“ (StA 4)

An anderer Stelle wird nicht nur von einem Leitungsmodell, das gelebt wird, gesprochen, sondern sogar von einem Kooperationsmodell und man bemüht sich, dieses auch zu transportieren. (StA 6)

Schließlich soll hier eine Facette nicht unerwähnt bleiben: das **Vertrauensverhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei**. Es wird als be-

friedigend seitens der StA erlebt, wenn dieses Vertrauensverhältnis besteht, wie es auch von StA 16 im Interview mitgeteilt wurde: *„Wobei das natürlich auch so ist, dadurch, dass ich die Ermittlungen so lange mit den gleichen Polizisten habe, gibt es da, sagen wir einmal so, ein besonderes Vertrauensverhältnis.“*

Ein weiteres wichtiges Beispiel dafür sind die Ausführungen von StA 6, wonach *„Kooperationen sehr häufig in Wirtschaftsstrafsachen vorkommen. Dass man sich zu Beginn einen Beamten reinholt oder um Kontaktaufnahme ersucht. Der Polizist kommt dann rein, man setzt sich zusammen und vereinbart einfach die weitere Vorgehensweise, spricht Ermittlungsmaßnahmen ab und stellt sozusagen auch in Aussicht, was kommt noch, was kann man aus eigenem machen, was kann die Kriminalpolizei aus eigenem machen, wo braucht man das Gericht dazu. Zum Teil zieht man dann den Haft- und Rechtsschutzrichter gleich bei, damit man da einfach an einem Strang zieht. Und vor dem Hintergrund sehe ich es eigentlich wirklich als Kooperationsmodell.“*

Wir zitieren noch abschließend aus dem Interview mit einem StA mit Sonderzuständigkeit für Suchtmittelverfahren, der von der engen und für ihn sehr positiv erlebten Zusammenarbeit mit der Polizei berichtet: *„Ich bin dem Gesetz sehr skeptisch gegenübergestanden. Mittlerweile hat sich das allerdings geändert. Ich finde es sehr positiv. Mein Hauptaufgabengebiet ist das Suchtmittelgesetz, also die Tatbestände nach dem SMG, und da funktioniert von Haus aus die Zusammenarbeit zwischen StA und Kriminalpolizei sehr eng [...]“ (StA 7)*

Bevor wir diesen Abschnitt zusammenfassen, noch einige wenige Beispiele aus Interviews mit StA, die gegenteiliger Auffassung waren.

3.1.3. Gegendiskurs

Es existiert in der StA offensichtlich aber auch ein **Gegendiskurs**, dh, es gibt Narrationen, in denen deutlicher als in den zitierten Passagen doch auch Sorge und Unbehagen über die überwiegende Leitung der Ermittlungen in Alltagsfällen durch die Polizei artikuliert wird: Dazu zwei Wortmeldungen: *„Wünschen würde ich mir das schon [mehr Kommunikation], aber es ist nicht mehr leistbar. Hier geht sicherlich Quantität zu Lasten der Qualität. Also ich nehme schon wahr [...], dass Vernehmungen der Kriminalpolizei nicht unbedingt immer die notwendige Exaktheit haben, und gelegentlich gewinnt man in den Hauptverhandlungen den Eindruck, da ist etwas vom Polizisten nicht ganz so verstanden worden, wie der Beschuldigte das gemeint hat, das klärt sich dann plötzlich in der Hauptverhandlung auf, was aber in der Regel nicht zum Freispruch führt.“ (StA 15)*

Auch StA 3 führt vergleichbare Überlegungen ins Treffen: *„Im Nachhinein denkt man gelegentlich schon, dass man mehr hätte kommunizieren sollen, wenn man einen mangelhaften Bericht in Händen hält. Andererseits, wenn in allen Fällen von der Polizei mit uns Kontakt aufgenommen wird, gehen wir unter. Es ist zweischneidig.“*

Die Aussagen zur Kooperation zwischen StA und Kriminalpolizei lassen sich zumindest in zweierlei Hinsicht beschreiben: Es findet zum einen **Kooperation** zwischen den Behörden statt, die von Seiten der StA be-

grüßt und auch positiv bewertet wird, wobei StA mit Sonderzuständigkeit von intensiven Kontakten berichten; zum anderen wird bei der Kooperation das Problem der **Kapazitätsgrenze** der eigenen Behörde ins Spiel gebracht und kritisch beurteilt.

Ob diese Kontakte auch dokumentiert werden, lässt sich hier nicht entscheiden. Zur weiteren Diskussion vgl. Kapitel 3.1.10.1. in diesem Abschnitt.

3.1.4. „Dieses Kooperationsmodell wird jeden Tag gelebt“

„Dieses Kooperationsmodell wird aus meiner Sicht jeden Tag gelebt, dh, man bekommt jeden Tag Anrufe der Polizei und der Beamten und erhält Anfragen, wie man hier diesen oder andere Ermittlungsschritte vielleicht besser machen könnte oder diesen oder anderen Ermittlungsschritt überhaupt machen sollte. Dieses Kooperationsmodell wird durchaus praktiziert. Es kommt auch mehrmals wöchentlich in der Regel zu persönlichen Vorsprachen, zu Besprechungen“. (StA 8)

Zwei Begründungen für die günstige Beurteilung durch die StA werden deutlich: Zum einen die **häufigen strategischen und taktischen Anfragen**, die von Seiten der ermittelnden Kriminalbeamten an die StA in diesen Kriminalitätsfeldern gestellt werden, zum anderen der **direkte Kontakt**, der sogar mehrmals wöchentlich erfolgt, ist das zweite Moment, das zur Zufriedenheit der StA führt. Was hier nur angedeutet bleibt, die enge Kooperation mit einigen wenigen Personen, wird in einem weiteren Interview direkt angesprochen: Mit *„Gift ist es nicht schwierig“*, berichtet ein anderer StA, weil es auch auf Seiten der Kriminalpolizei die Sonderzuständigkeit gebe und *„es sind auch immer wieder dieselben Beamten, mit denen man zu tun hat.“* (StA 7)

Was die Kontakte zur Polizei anlangt, bringt es StA 16, der einen riesigen Suchtgiftakt seit Jahren verwaltet, auf den Punkt: *„Mein einziger Polizeikontakt ist in dem Suchtgiftakt und da telefoniere ich mit den Ermittlern am Tag zwischen fünf und zehnmal. [...] Also [die Kooperation, Anm] funktioniert an und für sich problemlos. Aber wie gesagt, ich kann das nur für meine Abteilung sagen, wo ich immer mit den gleichen Polizisten zu tun habe.“*

Schließlich sei noch StA 3 zitiert: *„Aus meiner Sicht [...] funktioniert in meiner speziellen Suchtgiftzuständigkeit [die Kooperation, Anm] sehr gut, weil die Vorfälle nicht von Opfern angezeigt und von der Exekutive pflanzenfertig abgeschlossen werden, sondern die Polizei den Nachweis erbringen muss und dann mit umfangreichen Ermittlungen loslegt und das nur zum Teil aus eigenem machen kann. Wir telefonieren laufend mit der Polizei, zwanzig mal am Tag ist niedrig geschätzt [...]“*

Wie nun diese Kooperation inhaltlich verläuft, berichtet im Interview StA 3 in einer weiteren Passage: *„Es ist so, dass zwei Polizeibeamte zu mir kommen und wir sprechen dann den Fall durch und es wird im Vorfeld geklärt, in welchen Bereichen es rechtliche Probleme gibt.“*

So weit berichtet StA 3 nichts zusätzlich Neues zu dem, was schon gesagt wurde. Er fügt jedoch ein Detail an, das bei der Diskussion um die

Leitungskompetenz bedacht werden soll: *„Man muss da als StA einräumen, dass die Polizei ermittlungstaktisch besser versiert ist, sie kann einschätzen, was möglich ist, und dann kann es schon vorkommen, dass ich frage, warum keine Hausdurchsuchung oder keine Festnahme erfolgt, aber die Polizei entscheidet dann. Das ist im Sinne eines Kooperationsgesprächs.“*

Diese Passage ist als Hinweis dafür zu werten, dass auf der operativen Ebene die Leitungskompetenz zumindest in Suchtgiftermittlungen bei der Polizei liegt.

Das Interview mit StA 16 enthält gleichfalls eine Passage, die ähnlich wie die oben zitierte verstanden werden kann. Auf die Frage, **ob mehr Kommunikation mit der Polizei gewünscht** wird, lautet die Antwort: *„[...] im Endeffekt kennen die Polizisten den Akt am besten, die kennen auch die internationalen Strukturen von der Tätergruppe am besten und die können die Einvernahme 100 mal besser machen, als ich sie machen könnte. Um es vorweg zu sagen [...] Ich habe so viele Telefonüberwachungen. Die Polizisten lesen jede einzelne Seite, 1000 Seiten Telefonüberwachung! Ich lese im Detail die Protokolle, wenn ich jemanden anklage. Aber, wenn mir die Polizei sagt, sie möchte für diese Nummer die Überwachung verlängert haben, ‚es handelt sich um diesen und diesen Sachverhalt‘ – dann legen sie mir da vier, fünf Protokolle bei, ich überprüfe, ob es damit gedeckt ist, ja oder nein. Aber die Polizei liest außer den vier bis fünf Protokollen, die das belegen, liest die ja noch, weiß nicht, zweihundert Protokolle dazu, die für das Gesamtbild auch etwas hergeben, was mir aber nicht jedes Mal übermittelt wird, es sei denn, der wird dann eingeliefert. Aber bis dahin, habe ich halt quasi die Telefonüberwachung nur auszugsweise.“*

Fügt man diese Aussagen zu den bisherigen Überlegungen über die Leitungskompetenz der StA hinzu, so gewinnt der Befund zur Leitungskompetenzfrage weiter an Profil.

Es ist davon auszugehen, dass in den **ausgewählten Kriminalitätsfeldern eine dichte inhaltliche und auch strategische Kommunikation zwischen StA und Polizei** besteht. Wird der Einsatz von Zwangsmitteln erwogen oder auch tatsächlich von der Polizei beantragt, so obliegt die Entscheidung darüber, nach Befassung des Gerichts, der StA. Darin hat sie eindeutig die Leitungskompetenz, insofern sie dem Einsatz des jeweiligen Zwangsmittels zuzustimmen hat. Allerdings verbleibt die Wahl des Zeitpunkts, zu dem etwa ein Zugriff erfolgt, observiert wird, eine Hausdurchsuchung erfolgt etc, in der Entscheidungskompetenz der Exekutive. Man könnte somit von einer **rechtlichen Entscheidungskompetenz auf Seiten der StA** und von einer **operativen Entscheidungskompetenz auf Seiten der Polizei** sprechen.

3.1.5. „Es hat sich nicht viel geändert“

Wir werden im nächsten Schritt der Frage der Leitungskompetenz jenseits der Spezialzuständigkeiten der StA weiter nachgehen.

Es gibt dazu eine Reihe von Aussagen, die deutlich einem **anderen Diskurs** zuzuordnen sind.

Paradigmatisch das Statement von StA 6: *„Was ich vielleicht auch gleich einleitend sagen darf ist, dass letztlich ein Großteil der Verfahren trotz Leitungsbefugnis der StA von der Kriminalpolizei in Wahrheit im Wesentlichen aus eigenem erledigt wird. Also bei Standardverfahren – Verkehrsunfälle oder so – da hat sich im Prinzip für uns nicht wirklich viel geändert [...].“* In dieser Äußerung wird über die Erfahrung berichtet, dass in **„Standardverfahren“ die StA keine Leitungskompetenz wahrnehmen kann** (selbst wenn sie es wollte, wie man hinzufügen kann), weil sie von diesen Verfahren erst erfährt, wenn der StA ein Abschlussbericht durch die Polizei übermittelt wird, sich also in diesen mehrheitlichen Fällen die Frage der Leitungskompetenz daher auch nicht stellt – woraus in diesem Interview der Schluss gezogen wird, dass sich nicht gar so viel im Vergleich zur alten StPO und der selbständigen Ermittlungstätigkeit der Polizei verändert habe.

Ähnlich die Erfahrung von StA 2: *„Die Anzeigen, die wir früher bekommen haben, sind jetzt meistens der Abschlussbericht. Gerade bei den kleineren Geschichten hat sich nicht viel geändert.“* Etwas bitter der Nachsatz: *„Was sich geändert hat im Vergleich zu früher, dass Dinge im Vorfeld weniger gut erhoben werden. Das mag aber auch mit der Polizeireform zu tun haben, oder mit der Personalsituation.“*

Eine etwas andere Formulierung wählt StA 11, ohne dass sich die Aussage über die Leitungskompetenz der StA ändern würde: Er spricht von den sogenannten *„Wald- und Wiesenfällen“*, in denen weder Koordination noch Kooperation zwischen ihm und der Polizei stattfindet, denn in aller Regel erfährt die StA von solchen Fällen erst, *„wenn die Polizei entweder gleich den Abschlussbericht vorlegt oder wenn sie einen Anlass- oder Anfallsbericht vorlegt, dann hat man die Möglichkeit, lenkend einzugreifen, aber in 80 Prozent der Fälle kommt, wie das früher auch der Fall war, von der Polizei das, nach deren Ansicht, vollständige Erhebungsergebnis“*.

Unter dem Stichwort *„Kommunikationsdichte“* findet sich eine Reihe von Statements, in denen seitens der StA betont wird, dass in Alltagsfällen mehr Information durch die Polizei nicht nötig ist und die Praxis, so wie sie sich herausgebildet hat, als ausreichend und auch befriedigend bewertet wird; das Spektrum der diesbezüglichen Antworten reicht von *„auf jeden Fall ausreichend“* (StA 14), über *„aus meiner Sicht passt es, weil die StA immer die Möglichkeit hat, sich einzubringen“* (StA 18) bis hin zu *„Im Großteil der Fälle passt das ganz gut (...). In manchen Fällen wäre es natürlich wünschenswert, dass wir die Ressourcen hätten und uns mehr einbringen könnten“* (StA 20), aber *„in 08/15-Sachen brauche ich schlichtweg keinen Kontakt mit der Kriminalpolizei, außer sie brauchen halt irgendwelche Sachen. Wenn es keiner Ermittlungsanordnungen bedarf, die nur mit der StA möglich sind, glaube ich, ist der Kontakt schlichtweg auch nicht notwendig.“* (StA 6)

StA 20 bringt es in seinem knappen Statement auf den Punkt: *„Im Gros der Fälle leite ich gar nichts, weil da schickt mir die Polizei den Abschlussbericht, ohne dass ich vorher Kenntnis hatte.“*

In **Alltagsfällen** ist die **StA über den Gang der Ermittlungen also oftmals nicht informiert**, in diesen Bereichen **findet auch keine Kooperation statt**; gleichwohl sieht die StA den damit verbundenen Übergang der Leitungskompetenz auf die Kriminalpolizei als unproblematisch. Das ist insbesondere vor den zitierten Eingangstatements von StA erklärungsbedürftig, in denen mit Emphase die neue Rolle der StA unterstrichen wurde, die sich nicht zuletzt an der Leitung des Ermittlungsverfahrens verdeutlicht.

Eine mögliche Erklärung kann darin liegen, dass StA in der Regel mit den Ermittlungsergebnissen der Polizei zufrieden sind und sie sich zu meist darauf verlassen können, dass die Polizei ordentliche Arbeit leistet, die nicht der Anleitung oder der nachträglichen Korrektur bedarf.

3.1.6. „Im Großen und Ganzen funktioniert das sehr gut“

Im Erhebungsmaterial gibt es reichlich Evidenz dafür, dass dies der Fall ist. Im Regelfall sei die Qualität der Erhebungen gut, gibt zB StA 20 zu Protokoll, und weiter: *„Der Großteil von den ‚Standarddelikten‘, die man so von der Polizei angezeigt bekommt – gefährliche Drohung, Urkundendelikte, Diebstähle, diese Massendelikte, die sind in der Regel schon sehr gut aufbereitet und da ist der Abschlussbericht erledigungsreif, ohne dass ich viel nachermitteln muss. Hin und wieder passiert es, dass der Polizeibeamte an irgend etwas nicht denkt, wo ich dann nachermitteln lassen muss, aber das ist eher die Ausnahme.“*

Ein anderer StA betont sein Glück, nicht in Wien seinem Beruf nachgehen zu müssen: *„dass wir hier im Vergleich zu Wien sehr begünstigt sind mit den Polizeibehörden. Das ist bei uns am Land heraußen um einiges besser als in Wien. Die Polizisten sind auch gut, die verstehen ihr Geschäft und im Prinzip passt da wirklich der Großteil.“* (StA 19)

Auch in den weiteren Interviews wird die Qualität der Vernehmungen als *„im Großen und Ganzen gut“*, *„im wesentlichen zufriedenstellend“*, *„mit der Qualität bin ich absolut zufrieden“* beurteilt. Zwar wird darauf verwiesen, dass die Qualität der Protokolle *„personen- und inspektionsabhängig“* sei (StA 8, 6) sowie auf die günstige Erfahrung, wonach Polizeiprotokolle bei der Münchner Polizei die Fragen und Antworten bei der Vernehmung enthielten und nicht Resümeeprotokolle seien, wie es bei der Österreichischen Polizei üblich sei; von drei StA wird auch **kritisiert**, dass **seitens der Polizei zu wenig auf das Recht von Beschuldigten und Zeugen hingewiesen** wird, die **Aussage zu verweigern** (StA 9, 10), womit Fragen der Verwertbarkeit von Vernehmungsprotokollen verbunden seien (*„da besteht noch Schulungsbedarf bei der Polizei“*, StA 16) und auch in **Wirtschaftsstrafverfahren** sei die **Polizei manchmal überfordert** (StA 14). Derselbe StA würde sich auch wünschen, dass die Polizei mehr Erhebungen zur subjektiven Tatseite durchführen würde: *„Bei Suchtgiftweitergabe an Minderjährige wird zum Beispiel gefragt, ob die Weitergabe erfolgt ist und wenn das der Fall war, dann ist die Sache für die Polizei abgeschlos-*

sen. Nicht immer wird die Frage gestellt, was der Beschuldigte sich dabei gedacht hat, ob er über das Alter Bescheid wusste, oder ob er hätte erkennen können, dass es sich um einen Minderjährigen handelt. Das muss man dann in der Hauptverhandlung klären oder ergänzende Erhebungen veranlassen.“

Aber auch diese Differenzierungen ändern nichts an der Tatsache, dass sich die StA über die **Qualität der Vernehmungen insgesamt zufrieden** äußern und man davon ausgehen kann, dass dies ein **Grund** dafür ist, dass großteils **nicht mehr Kommunikation** seitens der StA mit der Polizei für nötig befunden wird und auch die Leitungsfrage in Alltagsfällen entspannt beurteilt wird.

3.1.7. Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft

Als nächstes untersuchen wir die Frage, wie häufig die StA Beschuldigte, Zeugen oder Opfer selbst vernimmt. Folgt man den Ergebnissen der quantitativen Auswertungen, so tut sie das höchst selten: Betrachtet man die Verteilung der anwesenden Personen bei den Vernehmungen, so ergibt sich, dass die Polizei in 96 Prozent der Fälle anwesend war, die StA in rund 1 Prozent der Fälle und die StA als Ort der Vernehmung findet sich in rund einem von einhundert Fällen (1. Abschnitt, 5.5.). Und auch die Rechtsanwälte waren in den Interviews, wie noch auszuführen ist, der Auffassung, dass StA ihre Mandanten selten vernehmen, auch wenn sie das wünschen.

Diese beiden Befunde stimmen mit der Selbstbeschreibung der StA im Großen und Ganzen überein. Differenzen zeigen sich allerdings in der Bewertung dieser Tatsache, die durch die StA entweder gar nicht oder nur zurückhaltend als Widerspruch zu ihrer Rolle als „dominus litis“ im Erhebungsverfahren interpretiert wird.

So weit StA bereit waren, ihre **Vernehmungstätigkeit zu quantifizieren**, so streuen die Angaben zwischen den Aussagen, in den ersten Monaten des Jahres 2010 noch niemanden vernommen zu haben, 10 Vernehmungen in zwei Jahren (StA 18) durchgeführt zu haben, eine Vernehmung in einem Monat (StA 1), zwei Vernehmungen in zwei Monaten (StA 7, 5), fünf in zwei Monaten (StA 8), bis hin zum jungen StA 9 („*ich vernehme sehr viel*“), der berichtet, sechs bis sieben Vernehmungen in den letzten beiden Monaten durchgeführt zu haben.

Anders war die Frequenz allerdings bei einem **Wirtschaftsstrafverfahren**, wie StA 15 angibt, in dem er 20 Personen selbst vernommen und den Hauptangeklagten selbst tagelang vernommen hat.

Sieht man von Wirtschaftscausen ab, so schätzt StA 7, dass zwei Vernehmungen in zwei Monaten insgesamt dem Durchschnitt entsprechen.

Zunächst zu den **Gründen**, in welchen Fällen die interviewten **StA selbst vernehmen**: Das ist dann der Fall, wenn die Beschuldigten darauf bestehen, nur vor der StA aussagen zu wollen (StA 18, 19); um sich selbst ein Bild zu machen, wenn die Entscheidung schwierig ist (StA 19); die Polizei mit der Materie überfordert scheint – zB Vorenthalten von Dienstnehmeranteilen der Sozialversicherungsträger nach § 153c StGB oder in anderen Wirtschaftsstrafsachen (StA 4, 15); im rechtlichen Sinn wichtige

Fragen, die von der Kriminalpolizei nicht gestellt wurden (StA 19, 9) nachzuholen sind, oder die Polizei die Sache „*nicht hingbracht*“ habe (StA 5); beim Delikt des Widerstands gegen die Staatsgewalt (StA 11); beim Verdacht der Misshandlung durch die Polizei: „*in diesen Fällen vernehmen wir beide Seiten, auch um dem Anschein der Befangenheit entgegenzuwirken. Wir wollen nicht, dass die Sicherheitsbehörden im eigenen Bereich ermitteln*“; schließlich wenn Einvernehmungen unter Beiziehung eines Sachverständigen durchgeführt werden müssen (StA 13).

Zur Frage danach, warum **nicht häufiger durch die StA vernommen** wird, werden **Gründe** auf unterschiedlichen Ebenen angegeben: StA 15 ist der Ansicht, dass jüngere Kollegen einen ungezwungeneren Bezug zu Vernehmungen hätten als ältere, die ein gewisses „*Umstellungsproblem*“ hätten und lieber die Kriminalpolizei mit Vernehmungen beauftragten; weil die Beamten besser vernehmen als StA. „*Ich bin auch der Meinung, [...], dass bei den Vernehmungen die Beamten wahrscheinlich auch die Besseren sind, weil wir von der StA nie vernommen haben. Das war für uns sicher etwas Neues, wo es auch eine bessere Schulung geben hätte sollen. Aus meiner Sicht hat es da überhaupt keine Schulung gegeben.*“ (StA 19); im Alltagsgeschäft die Polizei eingedachter sei als die StA (StA 15); der Gesetzgeber sich entschlossen habe „*den Untersuchungsrichter abzuschaffen und ich sehe es nicht ein, warum wir ihn quasi durch die Hintertüre dann doch wieder einführen sollen*“; die Kooperation mit der Polizei im Vorfeld des Verfahrens ausreichend sei und es ja auch ein Schwerpunkt der Reform gewesen sei zu sagen, „*es ist nicht erforderlich, dass die Leute dreimal vernommen werden, zuerst von der Polizei oder Gendarmerie wie damals noch, dann von dem Untersuchungsrichter und dann in weiterer Folge noch einmal in der Hauptverhandlung*“ (StA 13); häufigere Vernehmungen aus zeitlichen Gründen und aus solchen der Arbeitsbelastung nicht möglich seien. (StA 8, 13, 12) Anzumerken bleibt, dass der Faktor der Personalnot durch die StA gerade bei dieser Frage nicht erwähnt wurde, wie überhaupt festzustellen ist, dass die Personalausstattung der StA durch die Interviewten auch an anderer Stelle nur am Rande Erwähnung fand.

3.1.8. Berichtswesen

Die bisherigen Auswertungen des qualitativen Materials zeigen anhand der Diskussion um die Leitungsfrage im Ermittlungsverfahren nicht nur ein zunehmend differenziertes Bild, wonach sich StA und Polizei die Leitung gewissermaßen teilen, sondern zugleich kann man auch ein Verständnis dafür gewinnen, wie diese beiden Bürokratien kooperieren. Eine Facette dieser Kooperation kann man an der Frage erkennen, wie die StA mit den Fristen umgeht, an die das Berichtswesen der Polizei gebunden ist. Materialreich erweist sich vor allem die Frage nach der Kontrolle von Fristen für die Erstellung eines Zwischen- bzw Abschlussberichts.

3.1.8.1. Überschreitung von Fristen ohne Problem

Es scheint uns ein bemerkenswertes, aber im Ganzen gesehen durchaus schlüssiges Ergebnis, dass in 10 von insgesamt 21 Interviews mit StA das